DIE ZUHÄLTEREI IN MÜNCHEN
1965 - 1969

Ein kriminologischer Beitrag
zur Reform des § 181 a StGB

Wolfgang Seybold

1974

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546512_0028

DIE ZUHÄLTEREI IN MÜNCHEN 1965 - 1969

Ein kriminologischer Beitrag zur Reform des § 181 a StGB

INAUGURAL-DISSERTATION
zur
Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte
bei dem
Fachbereich Rechtswissenschaft
der
Freien Universität Berlin

vorgelegt von

Wolfgang Seybold

Rechtsreferendar in München

1973

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Erstgutachter: Professor Dr. Blei
Zweitgutachter: Professor Dr. h.c. Sarstedt

Tag der mündlichen Prüfung: 3. Mai 1974

MEINEN ELTERN

INHALTSVERZEICHNIS Seite

TEIL I
EINLEITUNG 1

I) Aufgabenstellung 1
II) Methode der Untersuchung 4
III) Form und Ausübung der Prostitution in München 8

A) Formen der Prostitution 8

1. Vollerwerbsprostitution 8
2. Nebenerwerbsprostitution 8
3. Gelegenheitsprostitution 8

B) Formen der Prostitutionsausübung 9

1. Die Straßenprostitution 9
2. Die Lokalprostitution 10

TEIL II
UMWELT, ANLAGE UND PERSÖNLICHKEIT DER ZUHÄLTER 11

I) Natürliche Umwelt 11

A) Nationalität 11
B) Geburtsort 12

II) Der individuelle Lebensweg der Zuhälter im Rahmen ihrer sozialen und kulturellen Umwelt 14

A) Elternhaus und Kindheit 14

1. Geordnete und ungeordnete Familienverhältnisse 14
2. Berufe der Väter 17
3. Erziehungsschwierigkeiten 18

B) Schulbildung und Schulverhalten 19
C) Lehre und Ausbildung 20
D) Berufsausübung 22
E) Seßhaftigkeit 24

1. Überlokale Seßhaftigkeit 24
2. Innerlokale Seßhaftigkeit 25

F) Soziale Bindungsfähigkeit 26

1. Bindungen zum Elternhaus 26
2. Familienstand 27
3. Kinder 29

G) Zusammenfassung 30

TEIL III
KRIMINELLE ENTWICKLUNG DER ZUHÄLTER VOR BEGINN IHRES ERSTEN ZUHÄLTERISCHEN VERHÄLTNISSES 32

I) Alter bei erster Verurteilung 32
II) Zahl der Vorbestraften 35
III) Zahl der Vorstrafen 36
IV) Zahl der Straftaten 37
V) Zeitraum zwischen erster Verurteilung überhaupt und erster Verurteilung wegen Zuhälterei 38
VI) Art der Kriminalität 39
VII) Art und Schwere der Strafen 49

TEIL IV
DAS ZUHÄLTERISCHE VERHÄLTNIS 52

I) Die Entwicklung zum Zuhälter 52

A) Analyse eines Einzelfalles 53
B) Repräsentative Untersuchung 59

1. Alter der Zuhälter bei Beginn des zuhälterischen Verhältnisses 59
2. Tätigkeiten der Zuhälter bei Kennenlernen der Dirnen 61
3. Tätigkeiten der Dirnen bei Kennenlernen der Zuhälter 63
4. Ort und Umstände des Kennenlernens 64
5. Beginn der zuhälterischen Verhältnisse 65
6. Motivation der zuhälterischen Beziehungen 71

II) Die Art der zuhälterischen Beziehungen 72

A) Familiäre Bindungen 74
B) Zusammenleben 75
C) Körperlich-seelische Beziehungen 76
D) Die Bedeutung der Gewalt innerhalb der zuhälterischen Verhältnisse 79

E) Zusammenfassung 82

III) Dauer der zuhälterischen Verhältnisse 83

IV) Ausprägung bestimmter Strukturen innerhalb der zuhälterischen Verhältnisse 86

A) Altersunterschiede zwischen Dirnen und Zuhälter 87

B) Einfluß des Alters von Zuhälter und Dirne auf die Art des zuhälterischen Verhältnisses 91

TEIL V
DIE ZUHÄLTERISCHE TÄTIGKEIT UND IHRE ERFASSUNG IM GELTENDEN § 181 a SOWIE IN § 181 a 4. StrRG 94

I) Die ausbeuterische Zuhälterei 94

A) Formen der Ausbeutung 97

II) Die kupplerische Zuhälterei 98

A) Die "dirigierende" Zuhälterei im Sinne des § 181 a I Ziff. 2 4. StrRG 98

1. Das Überwachen 98

2. Das Bestimmen von Ort, Zeit, Ausmaß und sonstigen Umständen der Prostitutionsausübung 101

3. Maßnahmen zur Verhinderung der Prostitutionsaufgabe 102

B) Die gewerbsmäßige Förderung der Prostitutionsausübung durch Vermittlung sexuellen Verkehrs 103

III) Ehegatten-Zuhälterei 104

TEIL VI
DER LEBENSWANDEL DER ZUHÄLTER UNTER DEM EINFLUSS DER ZUHÄLTERISCHEN BEZIEHUNGEN 105

I) Arbeitsverhalten der Zuhälter vor und nach Beginn des zuhälterischen Verhältnisses 105

II) Zeitvertreib während des zuhälterischen Verhältnisses 107

A) Neigung zum Glücksspiel 107

B) Alkoholgenuß und Gewalttätigkeit 108

TEIL VII
ENTWICKLUNG DER KRIMINALITÄT NACH BEGINN DES ERSTEN ZUHÄLTERISCHEN VERHÄLTNISSES 112

I) Zahl der Straftaten vor und nach Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses 113
II) Die Art der Kriminalität vor und nach Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses 116
III) Die Bedeutung des Älterwerdens für die kriminelle Entwicklung der Zuhälter 120
IV) Art und Schwere der Straftaten vor und nach Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses 124
V) Gesamtwürdigung 126

TEIL VIII
DAS STRAFVERFAHREN GEGEN DIE ZUHÄLTER 133

I) Die Einleitung des Strafverfahrens 134
II) Grund der Anzeige der Dirne 136
III) Verhalten der Dirnen während des Strafverfahrens 140
IV) Strafzumessung gemäß § 181 a 141
V) Fortdauer der zuhälterischen Verhältnisse 143

TEIL IX
ZUSAMMENFASSENDE WÜRDIGUNG DER ERGEBNISSE 146

TEIL X
WÜRDIGUNG DES § 181 a E 71 149

I) Grundsätzliche Bemerkungen 149
II) Kritik im einzelnen 155

XI ANHANG 161

Anlage 1 163
Anlage 2 165
Anlage 3 (Dokumentation) 166

Nr. 1 166
Nr. 2 167
Nr. 3 170
Nr. 4 173

Nr. 5	177
Nr. 6	181
Nr. 7	184
Nr. 8	187
Nr. 9	194
Nr. 10	196
Nr. 11	198
Nr. 12	202
Nr. 13	209
Nr. 14	211
Nr. 15	213
Nr. 16	214
Nr. 17	215
Nr. 18	218
Nr. 19	219
Nr. 20	219

LITERATURVERZEICHNIS

Amelunxen, C.	Der Zuhälter, Hamburg 1967
Androulakis, N.	Zur Frage der Zuhälterei, in: ZStW Bd. 78, 1966, S. 432 ff
Baum, J.	BT-Hearing zu den Fragen: In welchen Formen (Organisation, Anwerbung zur Prostitution, kupplerische Vermittlung) spielen sich Prostitution und Zuhälterei in der Bundesrepublik ab; welche Personen bedürfen im Hinblick auf die ihnen drohenden Gefahren des besonderen strafrechtlichen Schutzes, und welche Erscheinungsformen der Prostitution und Zuhälterei sollen dementsprechend mit den Mitteln des Strafrechts bekämpft werden? in: BT-Protokoll der 55. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, S. 1706 ff
Beck, W.	Zuhälter X, Y, Z, in: MonKrimPsych. 1928, S. 49, 598, 749
Bevölkerung und Kultur 1967	Reihe 9, Rechtspflege. Statistisches Bundesamt Wiesbaden
Borchers, R.	Zuhälter in Hamburg 1956-1960. Ein kriminologischer Beitrag zur Strafrechtsreform, jur. Diss. Hamburg 1967
Borelli-Stark	Die Prostitution als Psychologisches Problem, Göttingen 1957
BT-Protokoll	der 55., 57. und 60. Sitzung des Sonderausschusses f. d. StrRR
Der Spiegel	Das deutsche Nachrichtenmagazin, Hamburg, Nr. 2, 27. Jahrgang, S. 32
Dornieden, G.	BT-Hearing zu den Fragen ... (Vergl. Baum, J.), BT-Protokoll der 55. Sitzung d. SondA. f. d. StrRR, S. 1713 ff
Elster	Zuhälter, in: Handwörterbuch der Kriminologie, Bd. II, 1936

Engelhardt, J.	Die Erfahrungen mit der Durchführung der §§ 20a, 42e ff StGB im Bereich des OLG Celle seit 1945 unter besonderer Berücksichtigung der Erfahrungen mit der Prognose. Jur. Diss. Kiel 1946
Entwurf	eines StGB mit Begründung, Bonn 1962, ("E 62"), BT-Drucksache IV, 650
Entwurf	eines vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts, (4. StrRG), BR-Drucksache 489/70
Exner, F.	Die Prognose bei Rückfallsverbrechern, in: Mitteilungen der Kriminalbiologischen Gesellschaft, 1938, S. 50
Exner, F.	Kriminalbiologie. Hamburg, 2. Aufl. 1944
Exner, F.	Kriminologie, 3. Aufl. des vorgenannten Werkes
Fock, J.	Das Problem des Zuhältertums. Aufgezeigt an einer kriminologischen Untersuchung aller in den Jahren 1958 bis 1962 in Berlin (West) wegen Zuhälterei bestraften Täter. Jur. Diss. Berlin 1965
Gummersbach	Der Zuhälter in der schweren Kriminalität, in: MonKrimPsych. 1928, S. 679
Hanack, E.	Zur Revision des Sexualstrafrechts in der Bundesrepublik. Reinbeck, 1969
Hauke	Der Zuhälter als asozialer Typus, in: Archiv für Kriminologie, Bd. 107, S. 22
Heinke	Die Frühkriminellen in der Sicherungsverwahrung, in: Blätter für Gefängniskunde, Bd. 73, S. 21 ff
Hellmer, J.	Der Gewohnheitsverbrecher und die Sicherungsverwahrung 1934 - 1945. Berlin 1961
v. Hentig	Eigenartige Formen der Zuhälterei, in: Zeitschr. f. Sexualwiss., Bd. XIV, 4. Heft, Juli 1927
Hirschfeld, M.	Geschlechtskunde, Bd. III, Stuttgart 1930

Hopster, C.	BT-Hearing (vergl. Baum), in: BT-Protokoll d. 55. Sitzg. d. SondA. f. d. StrRR, S. 1695 ff
Horstkotte	in Beratungen des SondA. f. d. StrRR, BT-Protokoll der 57. Sitzg. d. SondA. f. d. StrRR, S. 1744 ff
Jaeger, H.	Strafgesetzgebung und Rechtsgüterschutz bei Sittlichkeitsdelikten, Stuttgart 1957
Jaffa, S.	Der Begriff des Zuhälters im Reichsstrafgesetzbuch, Berlin 1902
Jahresberichte	des Polizeipräsidiums der Landeshauptstadt München, 1965 - 1969
Julier	Der Zuhälter. Polizeiliche Erfahrungen. MonKrimPsych., 18. Jahrg., S. 696
Kaiser, H.	Das Wesen der Zuhälterei und ihre kriminalpolitische Beurteilung. Jur. Diss. Köln 1937
Klein, H.	Vorwort zu Amelunxen, Der Zuhälter, S. 5
Kolle, K.	Zur Biologie des Zuhälters. Kasuistische Beiträge, in: MonKrimPsych. 1929, S. 488
Knappik, G.	BT-Hearing (vergl. Baum), in: BT-Protokoll der 55. Sitzg. d. SondA. f. d. StrRR, S. 1690 ff
v. d. Laan, B.	Das Zuhältertum in Mannheim. Ein Beitrag zur kriminalpolitischen Betrachtung des Zuhältertums. Jur. Diss. Heidelberg 1933
Lackner-Massen	Strafgesetzbuch. 7. Auflage, München 1972
Levy, A.	Die Zuhälterei im gegenwärtigen und zukünftigen Strafrecht. Jur. Diss. Köln 1930
Lisken, H.	Prostitution, Kuppelei und Zuhälterei in Aachen von 1945 - 1955. Jur. Diss. Bonn 1962
Lotz, L.	Der gefährliche Gewohnheitsverbrecher, Leipzig 1939
Luz, W.	Zum Problem der Zuhälterei, in: MonKrimPsych. 1928, S. 491
Matthes, I.	BT-Hearing (vergl. Baum), in: BT-Protokoll d. 57. Sitzg. d. SondA. f. d. StrRR, S. 1700 ff

Menzel	Zur Zuhälterfrage, in: MonKrimPsych. 1928, S. 482
Meywerk, W.	Beitrag zur Bestimmung der sozialen Prognose an Rückfallverbrechern, in: Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform, 1938, S. 422
Mezger, E.	Kriminalpolitik und ihre kriminologischen Grundlagen, 3. Aufl. 1944
Mezger, E.	Kriminologie. München und Berlin 1951
Ostwald, H.	Das Berliner Dirnentum, Bd. 2, Heft 10; Ausbeuter der Dirnen
Ostwald, H.	Das Zuhältertum in Berlin, 6. Aufl. Berlin, Leipzig 1917
Pollitz	Die strafrechtliche Behandlung des Zuhälters im künftigen Strafgesetz, in: MonKrimPsych. 1927, S. 5
Raecke	Zur Zuhälterfrage, in: MonKrimPsych. 1928, S. 59
Rudolph, O.	Beiträge zum Vollzug und zur baldigen Entlassung aus der Sicherungsverwahrung, in: Die Justiz 1955, S. 249 ff
Sauter, G.	Die Zuhälterei nach dem Reichsstrafgesetzbuch und nach den neuen Strafgesetzentwürfen, jur. Diss. Tübingen 1931
Schachert, D.	Kriminologische Untersuchungen an entlassenen Sicherungsverwahrten. Jur. Diss. Göttingen 1963
Schmidt, E.	Sicherungsverwahrung in Zahlen, in: Dringende Fragen der Sicherungsverwahrung (Heft 7 der Beiträge zur Rechtserneuerung, S. 83 ff), Berlin 1938
Schneider, H.	Ehe und Familie, in: Handwörterbuch der Kriminologie, 2. Aufl. 1966, Bd. I, S. 147
Schönke-Schröder	Strafgesetzbuch, 13. Auflage 1967

Schwaab, F.	Die soziale Prognose bei rückfälligen Vermögensverbrechern. Jur. Diss. München 1939 (Heft 43 der Kriminalistischen Abhandlungen, Leipzig 1939)
Schweizer	Das Zuhältertum in der Stadt Zürich, in: MonKrimPsych. 1928, S. 170
Seelig, E.	Die psychosexuelle Struktur des Zuhälters, in: MonKrimPsych. 1929, S. 169
Seelig-Weindler	Die Typen der Kriminellen. Berlin 1949
Statistisches Jahrbuch	für die Bundesrepublik Deutschland 1969
Steigenthal	Über die Bestrafung von Zuhältern, in: MonKrimPsych. 1927, S. 641
Stolzenburg	Die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung, in: Dringende Fragen der Sicherungsverwahrung (Blätter für Gefängniskunde, Bd. 73, S. 21 ff)
v. Tattenbach, E.	Die Zuhälterei. Jur. Diss. Würzburg 1915
Tietz, H.	"Dirne verrät Sex-Tyrannen", in: "tz" vom 26. 3. 71
Tomkowitz, G.	Schreck im Freudenhaus, in: Stern Nr. 47/ 1970, S. 260
Wallner, R.	Die Ausgestaltung von Kuppelei, Menschenhandel und Zuhälterei. Ein Beitrag zur Reform des Sexualstrafrechts. Jur. Diss. München 1970
Weidermann, O.	Berufsmäßige Tatbegehung. Husum 1969
Weihrauch, M.	Der gefährliche Gewohnheitsverbrecher. Jur. Diss. Heidelberg 1968
Weissenrieder, O.	Zur Frage der Zuhälterei, in: MonKrimPsych. 1927, S. 635
Weschke, E.	BT-Hearing (vergl. Baum), in: BT-Protokoll der 55. Sitzg. d. SondA. f. d. StrRR, S. 1685 ff

Wespe, K. — Die rechtliche Regelung der Prostitution. Jur. Diss. Marburg 1930

Westphal, K. — BT-Hearing (vergl. Baum), in: BT-Protokoll der 55. Sitzg. d. SondA. f.d. StrRR, S. 1673 ff

T E I L I
EINLEITUNG

I) AUFGABENSTELLUNG

Im Zuge der nun schon weit über ein Jahrzehnt andauernden Bemühungen um eine Reform des Strafrechts wurde auch der im Jahre 1900 ins Strafgesetzbuch aufgenommene § 181 a (Zuhälterparagraph),[1] eine von Anfang an umstrittene Bestimmung,[2] erneut diskutiert.[3] Erstes Ergebnis dieser Diskussion war § 230 des E 62, der die Mindeststrafe für Zuhälterei gegenüber dem geltenden Recht auf das Doppelte erhöhte.[4] In der amtlichen Begründung wurde dies mit der besonderen kriminellen Gefährlichkeit des Zuhältertums gerechtfertigt, das "ein Nährboden für Verbrechen aller Art" sei.[5] Dementsprechend gehe "ein großer Teil der gewerbs- und berufsmäßigen Verbrecher aus den Kreisen der Zuhälter hervor" und finde bei ihnen "Unterschlupf und tätige Mithilfe". Weiterhin sind die Zuhälter in den Augen der Entwurfsverfasser regelmäßig "besonders gemeingefährlich und gewalttätig", was sich in "Rohheitsverbrechen schlimmster Art" auszudrücken pflege.[5]

Diese Ansicht der Entwurfsverfasser erweckte heftigen Widerspruch,[6] zumal sie fast wörtlich mit der Begründung zu früheren Entwürfen übereinstimmte[7] und die vom herkömmlichen Zuhälterbild des Gesetzgebers abweichenden Literaturmeinungen weitgehend ignorierte. Bereits im Jahre 1901 zeichnete

---

1) Eingeführt durch Gesetz betr. Änderungen und Ergänzungen des StGB vom 25.6.1900

2) vergl. Jaffa, Der Begriff des Zuhälters, S.471, mit weiteren Nachweisen

3) § 181 a wurde bereits geändert durch das "Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßnahmen zur Sicherung und Besserung" vom 24.11.1933 und durch das "Dritte Strafrechtsänderungsgesetz" vom 4.8.1953.

4) Vergl. Entwurf eines Strafgesetzbuches mit Begründung, Bonn 1962, (BT-Drucksache IV/650)

5) aaO, S.395 ff

6) Vergl. Fock, Das Problem des Zuhältertums, S.107; Borchers, Zuhälter in Hamburg, S.146; Hanack, Zur Revision des Sexualstrafrechts in der Bundesrepublik, S.211

7) Vergl. Denkschrift zum Entwurf von 1919, S.278 = Begründung des Amtl. Entwurfs von 1925

Ostwald in seiner Untersuchung über Berliner Zuhälter ein ganz anderes Bild vom Typus des Zuhälters als es den Verfassern des E 72 vorschwebte.[1] Hauke registrierte bei den von ihm untersuchten 300 im Jahre 1937 verurteilten Zuhältern nur selten schwere Straftaten und kaum jemals Kapitalverbrechen.[2] V. Hentig meinte gar, das populäre Bild des Zuhälters, das auch der Gesetzgeber bislang vor Augen hatte, sei den "Appachentänzen des Kabaretts" entnommen und stellte fest, der Zuhälter gehöre dem Typ des entschlossenen, aktiven Kriminellen nicht an.[3] Vielmehr sei der Zuhälter gegenüber der Dirne im allgemeinen der unterlegene Teil.

Zahlreiche andere Autoren kamen zu ähnlichen Ergebnissen oder zeichneten doch zumindest ein von den Vorstellungen des Gesetzgebers abweichendes Bild.[4]

Angesichts dieser zahlreichen, den herkömmlichen Anschauungen des Gesetzgebers entgegenstehenden Meinungen, folgerte Jäger bereits im Jahre 1957,[5] die Anschauungsweise des Gesetzgebers sei nach überwiegend vertretener Meinung kriminalpsychologisch unbegründet. Die Zuhälterei sei als ein Tatbestand der Asozialität zu bezeichnen,[6] der Anhaltspunkte für die Annahme einer Rechtsgüterverletzung nicht erkennen lasse. Dementsprechend stellte Jäger den kriminellen Gehalt und die Strafwürdigkeit der Zuhälterei generell in Frage,[7] womit er die Polarisierung im Streit um den § 181 a weiter vorantrieb. Für die Lösung der Problematik war dadurch jedoch nicht viel gewonnen. Das kriminologische Material über die Zuhälterei war zu widersprüchlich und in der Basis zu schmal und stammte zudem überwiegend aus der Zeit vor dem zweiten Weltkrieg, so daß man hierauf ein endgültiges Urteil über den Gegenstand des Meinungsstreits nicht bauen konnte.

---

1) Ostwald, Das Zuhältertum in Berlin

2) Hauke, Der Zuhälter als asozialer Typus

3) V. Hentig, Eigenartige Formen der Zuhälterei, S. 129

4) Vergl. Beck, Gummersbach, Julier, Kolle, Luz, Menzel, Pollitz, Raecke, Steigenthal, Schweizer, Seelig u. Weissenrieder in einer Beitragsreihe der MonKrimPsych, 1927-29 (vergl. Lit. Verz.). Ebenso van der Laan, Das Zuhältertum in Mannheim, S. 17 ff

5) Jäger, Strafgesetzbuch und Rechtsgüterschutz bei Sittlichkeitsdelikten, S. 96

6) Ebenso Elster, HdwbKrim Bd II, S. 1160

7) Ebenso Hanack, aaO, S. 211 und neuerdings Wallner, Die Ausgestaltung von Kuppelei, Menschenhandel und Zuhälterei, S. 123

Angesichts dieser Sachlage begann Mitte der 60-iger Jahre eine kriminologische Untersuchungsreihe über die Zuhälterei, die eine fundierte, auf reiner Tatsachenforschung beruhende Rechtskritik ermöglichen und den lange schwelenden Streit über Wert und Unwert des § 181 a einem Ende zuführen sollte.

Als erste Arbeit dieses "Zyklus" erschien im Jahre 1965 eine kriminologische Untersuchung Focks über 99 in den Jahren 1958-1962 in Berlin (West) wegen Zuhälterei bestraften Täter.[1] Ihr folgte im Jahre 1967 die kriminologische Untersuchung Borchers über 119 in den Jahren 1956-1960 in Hamburg verurteilte Zuhälter.[2] Hierbei gelangten beide Autoren zu dem Ergebnis, daß die von ihnen untersuchten Zuhälter in entscheidenden Punkten nicht mit jenem Zuhältertyp zu identifizieren waren, den die Verfasser des § 230 E 62 vor Augen hatten.[3] Übereinstimmend stellten sie fest, Zuhälter seien in der Regel weder brutale Ausbeuter noch sei das Zuhältertum eine Brutstätte des Verbrechens.[4] Vielmehr stünden die Zuhälter meist am Ende und nicht am Beginn einer kriminellen Laufbahn.[5]

Vorliegende Arbeit soll nun durch einen Beitrag aus einer süddeutschen Großstadt die von Fock und Borchers eröffnete Untersuchungsreihe abrunden und unter direktem Vergleich der in den vorangegangenen Arbeiten gewonnenen Ergebnisse ein vorläufiges Resumée zur kriminologischen Problematik der Zuhälterei bringen.

Ziel der nachfolgenden Untersuchungen ist es, die Täterpersönlichkeit Münchner Zuhälter sowie deren zuhälterische Verhältnisse zu erforschen. Darüber hinaus sollen Ursachen und kriminelle Auswirkungen der Zuhälterei in München aufgezeigt werden.

Da jedoch die Strafrechtsreform und mit ihr die Reform des § 181 a seit dem E 62 weiter fortgeschritten ist, kann sich die vorliegende Arbeit mit dieser Zielsetzung allein nicht begnügen. Spätestens seit Veröffentlichung des § 181 a 4. StRG, weiterentwickelt durch den Fassungsvorschlag vom 30.11.71,[6] kann § 230 des E 62 als überholt gelten. Anhand des in dieser

---

1) Fock, Das Problem des Zuhältertums, S. 45
2) Borchers, Zuhälter in Hamburg, S. 4
3) Fock, aaO, S. 106 ff; Borchers, aaO, S. 146/147
4) Fock, aaO, S. 108; Borchers, aaO, S. 146
5) Fock, aaO, S. 107; Borchers, aaO, S. 146
6) Bundesratsdrucksache 489/70, S. 5 bzw. BT-Protokoll der 60. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, S. 1818. (Texte der Fassungsvorschläge siehe Anlage 1, S. 163

Arbeit gewonnenen kriminologischen Befundes soll deshalb eine erste kritische Überprüfung dieser jüngsten Entwürfe vorgenommen werden.
Hinsichtlich der Geschichte des Zuhältertums im allgemeinen und der des § 181 a im besonderen kann auf frühere Veröffentlichungen verwiesen werden.[1] Dasselbe gilt für die Exegese des geltenden § 181 a, der sich zahlreiche Abhandlungen widmen.[2]

II) METHODE DER UNTERSUCHUNG

Um die gestellte Aufgabe bewältigen zu können, hat der Verfasser alle verfügbaren Akten über Zuhältereiverfahren ausgewertet, die in den Jahren 1965-1969 bei der Staatsanwaltschaft München I anhängig waren und die zu einer Verurteilung nach § 181 a StGB geführt haben. Dies waren 99 Verfahren gegen 94 Zuhälter. Fünf Probanden wurden in dem untersuchten Zeitraum zweimal wegen Zuhälterei verurteilt. Den insgesamt also 99 Verurteilungen lagen 109 zuhälterische Verhältnisse mit 107 verschiedenen Dirnen zugrunde, d.h. zwei Zuhälter hatten jeweils zwei zeitlich aufeinanderfolgende Verhältnisse mit derselben Dirne. Vier Zuhälter hatten in dem untersuchten Zeitraum je drei zuhälterische Verhältnisse, sieben weitere Probanden hatten in der Zeit von 1965-1969 je zwei zuhälterische Verhältnisse.

Zusammenfassend ergibt sich also für die ausgewerteten Zuhälterakten der Jahre 1965-1969 folgende Übersicht:

---

1) Jaffa, aaO, S.469 ff; Fock, aaO, S.20 ff; Kaiser, Das Wesen der Zuhälterei und ihre kriminalpolitische Beurteilung, S.5 ff; Zur Geschichte der Prostitution und deren Reglementierung ausführlich Wespe, Die rechtliche Regelung der Prostitution, S.6 ff; hierzu auch Borelli-Stark, Die Prostitution als psychologisches Problem, S.4 ff.

2) Jaffa, aaO, S.474 ff; Sauter, Die Zuhälterei nach dem Reichsstrafgesetzbuch und den neueren Strafgesetzentwürfen, S.23 ff; v. Tattenbach, Die Zuhälterei, S.11 ff; Levy, Die Zuhälterei im gegenwärtigen und künftigen Strafrecht, S.11 ff; Androulakis, Zur Frage der Zuhälterei, in ZStW Bd 78, S.432 ff; Fock, aaO, S.4 ff

TABELLE 1

		n	%
I)	Anzahl der verurteilten Zuhälter	94	100.0
A)	Davon Zuh. mit 1 zuh. Verh.	83	88.0
B)	Davon Zuh. mit mehreren zuh. Verh.	11	12.0
	1) Davon Zuh. mit 3 zuh. Verh.	4	4.3
	a) Davon Zuh. mit 2 sukzessiven Verh. mit derselben Dirne und einen weiteren Verh. mit einer dritten Dirne	2	2.1
	b) Davon Zuh. mit drei gleichzeitigen Verh. mit verschiedenen Dirnen	1	0.9
	c) Davon Zuh. mit drei sukzessiven Verh. mit verschiedenen Dirnen	1	0.9
	2) Davon Zuh. mit 2 zuh. Verh.	7	7.4
	a) Davon Zuh. mit zwei gleichzeitigen Verh. mit verschiedenen Dirnen	2	2.1
	b) Davon Zuh. mit zwei sukzessiven Verh. mit verschiedenen Dirnen	5	5.3
II)	Anzahl der im Untersuchungszeitraum (1965-1969) wiederholt wegen Zuhälterei verurteilten Täter	5	5.3
III)	Zahl der untersuchten zuh. Verh. insgesamt	109	100.0

Die Tatsache, daß 94 Zuhälter in 99 Urteilen wegen 109 zuhälterischen Verhältnissen mit 107 verschiedenen Dirnen verurteilt wurden, ist der Grund dafür, daß in den nachfolgenden Untersuchungen von jeweils verschiedenen Zahlen ausgegangen werden muß: Kommt es auf die rein persönlichen Daten der Zuhälter an, so muß von der Zahl 94 ausgegangen werden. Sollen dagegen die zuhälterischen Verhältnisse erforscht werden, so ist die Zahl 109 maßgebend. Bei den persönlichen Daten der beteiligten Dirnen wiederum bildet die Zahl 107 den Ausgangspunkt der Untersuchung.

Leider waren nicht sämtlichen Akten vollständige Angaben über all jene Fakten zu entnehmen, die für die vorliegende Untersuchung von Interesse

sind. Hieraus ergeben sich für die Genauigkeit der Ergebnisse jedoch nur geringfügige Abweichungen, die im folgenden jeweils besonders gekennzeichnet werden.

Schwerwiegender ist die Tatsache, daß die in den Akten enthaltenen Aussagen oft widersprüchlich und damit schwer objektivierbar waren. Die Aussagen belastender Dirnen waren teils aus Haß und Rache übertrieben, teils aus Reue oder Liebe zugunsten der Zuhälter verfälscht. Häufig stimmten die polizeilichen Aussagen der Dirnen mit ihren späteren Aussagen vor Gericht nicht mehr überein, da sie es sich inzwischen wieder anders überlegt hatten, freiwillig oder unfreiwillig. In diesen Fällen war es jeweils besonders problematisch, die in Urteil und Verhandlungsprotokoll festgehaltenen Aussagen zur Auswertung der Akten heranzuziehen, da die polizeilichen Protokolle häufig glaubwürdiger erschienen, jedoch an Beweiskraft den strengen Anforderungen der Strafprozeßordnung nicht genügten. Dennoch konnten nur die in die Urteilsgründe einbezogenen Aussagen der Aktenauswertung zu Grunde gelegt werden. Ergänzend wurden jedoch - soweit hierfür noch Raum blieb - die in den polizeilichen Protokollen enthaltenen Angaben miteinbezogen, um den verwerteten Aussagen ein Höchstmaß an Objektivität zu verleihen und die aufgezeigten Unwägbarkeiten weitestgehend auszuschalten. Letzteres war ohnehin nur dort notwendig, wo es nicht darum ging, eindeutig feststehende Daten wie Lebensalter, Geburtsort, Vorstrafen etc. zu verwerten, sondern Angaben, die das Innenverhältnis Dirne - Zuhälter betrafen, wie zum Beispiel die Frage, ob die Dirne von ihrem Zuhälter gewaltsam auf den Strich geschickt wurde oder nicht, ob sie ihn liebte oder nicht etc.

Der aufgezeigten Methode entsprechend wurden diese Fakten vor ihrer Auswertung besonders sorgfältig geprüft, so daß ihrer Aussagekraft kaum minderes Gewicht als allen übrigen Angaben zukommt, zumal nur in einer geringen Zahl von Fällen widersprüchliche und damit zweifelhafte Aussagen vorlagen. Hinzu kommt, daß sich per saldo die nach dieser und jener Richtung verfälschten Aussagen die Waage halten dürften.

Die solchermaßen ausgewerteten Akten aus den Jahren 1965-1969 bilden jedoch nicht die einzige Grundlage der vorliegenden Untersuchung. Um dem Einwand entgegenzutreten, die Materie sei nur mittels "steriler" Akten erforscht worden,[1] stand der Verfasser ca. zwei Jahre lang in enger Verbin-

1) Davon, daß die ausgewerteten Akten "steril" gewesen seien, kann im übrigen keine Rede sein. Zahlreiche persönliche Dokumente, wie Briefe von Dirnen an Zuhälter oder umgekehrt von Zuhältern an Dirnen, legten beredtes Zeugnis vom zuhälterischen Leben ab. Zusammen mit Tagebuch-

dung mit den Beamten des Münchner Sittendezernats, wobei ihm zahlreiche praktische Erkenntnisse vermittelt wurden. So hat er wiederholt an nächtlichen Dirnenstreifen teilgenommen und lernte hierbei nicht nur die bekannten und versteckten Winkel der Prostitution kennen, sondern hatte auch Gelegenheit, mit zahlreichen Dirnen freimütige Gespräche zu führen. Der Verfasser war bei Festnahmen von Zuhältern ebenso zugegen wie bei polizeilichen Vernehmungen[1] und Gerichtsverhandlungen gegen Zuhälter. Von einem Beamten der Münchner Sonderfahndung, der selbst einige Jahre als Verbindungsmann der Kriminalpolizei in der Münchner Unterwelt verkehrt hatte, ließ sich der Verfasser die einschlägigen Treffpunkte der Münchner Zuhälter zeigen und kehrte in einigen dieser Lokalitäten später selbst in unregelmäßigen Abständen ein, um Milieustudien zu betreiben und Gespräche mit Zuhältern zu führen.[2] Die hierbei gewonnenen Eindrücke sowie die Auskünfte erfahrener Beamter der Münchner "Sitte" vermittelten dem Verfasser ein sehr praxisnahes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse im Münchner Zuhältertum.

---

auszügen und psychiatrischen Gutachten gewährten sie oftmals einen tieferen Einblick in die Materie als dies durch äußere Beobachtungen möglich gewesen wäre. Um auch hiervon einen Eindruck zu vermitteln, hat der Verf. einige dieser Materialien in der anliegenden Dokumentation zusammengestellt. Vgl. S. 166 ff

1) Anläßlich einer solchen Vernehmung am 25. 2. 1971 hatte der Verfasser Gelegenheit, sich von der stark übertriebenen und irreführenden Berichterstattung der Presse über Zuhälter zu überzeugen. Denn am 26. 3. 1971 erschien in der Münchner "tz" unter dem reißerischen Titel "Dirne verrät Sex-Tyrannen" ein Bericht über jene polizeiliche Vernehmung vom Vortag, in dem behauptet wurde, der betreffende Zuhälter habe seine Dirne auf den Strich geprügelt. Hiervon konnte nach der Vernehmung, an der der Zeitungsreporter nicht teilgenommen hatte, keine Rede sein. Durch derartig entstellte oder übertriebene Berichte läßt sich unschwer erkennen, wie das populäre Bild des Zuhälters in der Öffentlichkeit zustandekommt.

2) Besonders aufschlußreich war hierbei ein Gespräch mit jenem Zuhälter, der Ende 1970 durch eine spektakuläre "Strafaktion" in einem Regensburger Bordell einiges Aufsehen erregt hatte und der als einer der "Köpfe" der Münchner Zuhälter gilt. (Vergl. den Bericht des "STERN" in Nr. 47/1970, S. 260)

III) FORM UND AUSÜBUNG DER PROSTITUTION IN MÜNCHEN

Nachfolgend seien Form und Ausübung der Prostitution in München kurz beschrieben.

A) Formen der Prostitution

Zunächst einmal ist zwischen Vollerwerbs-, Nebenerwerbs- und Gelegenheitsprostitution zu unterscheiden.

1) Als Vollerwerbsprostituierte bezeichnet man Dirnen, die "hauptberuflich" der Prostitution nachgehen und die sich zum großen Teil regelmäßig der Gesundheitskontrolle unterziehen. Die Zahl dieser Dirnen belief sich in München Mitte 1972 auf 760. Da nach polizeilichen Schätzungen die Dunkelziffer bei den Vollerwerbsprostituierten noch einmal so hoch veranschlagt werden muß, kann man für München von einer Gesamtzahl von ca. 1500 Vollerwerbsprostituierten ausgehen.[1)]

2) Im Gegensatz zur Vollerwerbsprostituierten geht die Nebenerwerbsprostituierte, wie der Name schon sagt, hauptberuflich einer anderen Tätigkeit nach und übt die Gewerbsunzucht quasi erst "nach Feierabend" aus. Nach Schätzungen der Kriminalpolizei dürften etwa weitere 760 Dirnen diese Form der Prostitution ausüben.

3) Zahlenmäßig nicht erfaßbar sind die Gelegenheitsprostituierten, die sich vor allem aus den HWG-Mädchen rekrutieren. Diese Mädchen üben nur hin und wieder den Geschlechtsverkehr gegen Entgelt aus, wenn sie gerade knapp bei Kasse sind, tauchen in der Regel jedoch nicht an den Strichplätzen auf.

Die vorliegend untersuchten Dirnen waren, mit zwei Ausnahmen, Vollerwerbsprostituierte. Eine Dirne war Nebenerwerbsprostituierte, eine andere war Gelegenheitsprostituierte.

Die Tatsache, daß ca. 98 % der untersuchten Dirnen Vollprostituierte waren, obwohl ihr Anteil unter den Münchner Dirnen nur ca. doppelt so hoch ist wie der der Nebenerwerbsprostituierten, läßt darauf schließen, daß das eigentliche Betätigungsfeld der Zuhälter im Bereich der Vollprostitution liegt und

---

1) Zum Vergleich: Hamburg etwa 4000 Vollprostituierte (Westphal, BT-Hearing, S. 1673); Berlin etwa 6000 (Weschke BT-Hearing, S. 1685); Frankfurt ca. 1500 Vollprostituierte (Knappik, BT-Hearing, S. 1691); Köln ca. 4000 karteimäßig erfaßte "Straßendirnen" (Dornieden, BT-Hearing, S. 1714)

Nebenerwerbs- bzw. Gelegenheitsprostituierte nur in Ausnahmefällen einen Zuhälter haben. Hierfür spräche auch ein zuhälterisches Bedürfnis nach einer möglichst konstanten und einträglichen Erwerbsquelle. Dennoch muß dieser Schluß unter Vorbehalten gezogen werden, denn es könnte auch sein, daß der Anteil von Zuhältern bei Nebenerwerbs- und Gelegenheitsprostituierten nur deshalb so gering war, weil diese "inoffiziellen" Dirnen noch weitgehend im bürgerlichen Leben verwurzelt waren und deshalb eher vor einer Anzeige ihres Zuhälters zurückschreckten als jene Dirnen, die sich offen zu ihrem Gewerbe bekannten. Denn eine heimliche Dirne wird kaum Interesse daran haben, sich durch eine Anzeige ihres Zuhälters offiziell als Dirne zu entlarven. Auch ist anzunehmen, daß derartige Dirnen ein geringeres Bedürfnis nach einem Zuhälter haben als Vollerwerbsprostituierte.

Zuverlässige Angaben über die Gesamtzahl der in München ansässigen Zuhälter gibt es leider nicht.[1] Nach Schätzungen der Kriminalpolizei, die der Verfasser auf Grund seiner eigenen Beobachtungen für realistisch hält, kann man davon ausgehen, daß ca. 80 - 90 % der Münchner Vollprostituierten einen Zuhälter haben. Das ergäbe für München ungefähr 1200 - 1400 Zuhälter. Auch in Frankfurt hat die Praxis gezeigt, daß fast jede Dirne einen Zuhälter hat.[2]

B) Formen der Prostitutionsausübung

Innerhalb der verschiedenen Prostitutionsformen kann man wiederum zwischen zwei verschiedenen Arten der Prostitutionsausübung unterscheiden, und zwar zwischen der Straßenprostitution und der Lokalprostitution.

1) Erstere betrifft das Anbieten zur Unzucht auf öffentlichen Straßen und Plätzen, den sogenannten "Strichplätzen", die teils innerhalb, teils außerhalb des von der Regierung von Oberbayern festgelegten Sperrbezirks liegen.[3] Als Hauptstrichplätze außerhalb des Sperrbezirks gelten in München die Landsbergerstraße, die Freisinger Landstraße, die Ingolstädter Straße und die Friedenstraße. Innerhalb des Sperrbezirks wird die Straßenprostitution vorwiegend in der Umgebung des Viktualienmarkts, des Maximilianplatzes, der Technischen Hochschule - hier vor allem in der Arcis-, der Gabelsberger-

1) Dieselbe Feststellung traf Fock, aaO, für die Berliner Zuhälter

2) So Knappik, aaO, S. 1691

3) Vergl. hierzu die jüngste Sperrbezirks-VO der Regierung von Oberbayern vom 22.3.1972

und der Luisenstraße, - des Hauptbahnhofs - hier vor allem in der Goethe- und der Schillerstraße - und des Alten Botanischen Gartens ausgeübt.

Der Geschlechtsverkehr findet bei dieser Form der Straßenprostitution jeweils im Freien, im Auto,[1] oder in einer Absteige statt.

Als eine gehobene Form der Straßenprostitution gilt die sogenannte "Autoprostitution", die vorwiegend von "arrivierten" Dirnen ausgeübt wird. Diese machen auf sich aufmerksam, indem sie in teuren Fahrzeugen langsam um bestimmte Plätze kreisen. Trotz steigender "Beliebtheit" dieser Form der Prostitutionsausübung macht bislang nur ein geringer Prozentsatz der Münchner Dirnen von dieser Art der Kundenwerbung Gebrauch.

2) Die Lokalprostitution umfaßt die Ausübung der Gewerbsunzucht innerhalb von Dirnenunterkünften, Eros-Centern, sogenannten Massage- oder Kosmetiksalons und Gaststätten niedriger und gehobener Kategorie. Bis zum Erlaß der jüngsten Sperrbezirksverordnung vom 22.3.1973 gab es in München 7 Dirnenwohnheime mit insgesamt 260 Prostituierten. Da vier dieser Etablissements nach Inkrafttreten der neuen Verordnung ihre Pforten schließen mußten, gab es Mitte 1972 nur noch drei Bordelle, und zwar in der Hohenzollernstraße 112, in der Seidlstraße 14 und in der Dachauerstraße 304. Die durchschnittliche Monatsmiete in diesen, teilweise primitivst eingerichteten Quartieren, liegt bei ca. 1100,-- DM.

1) Hier kommt sowohl der PKW des Freiers als auch der PKW der Dirne in Betracht. Meist ist es jedoch der PKW des Freiers.

T E I L II

UMWELT, ANLAGE UND PERSÖNLICHKEIT DER ZUHÄLTER

I) NATÜRLICHE UMWELT

A) Nationalität

Einer der Gründe, mit denen die Verfasser des 4. StrRG die Beibehaltung der Strafdrohung wegen Zuhälterei rechtfertigen, ist das Argument, "eine Aufhebung des § 181 a würde das Einströmen ausländischer Zuhälter in die Bundesrepublik zur Folge haben", da die Zuhälterei in allen wichtigen europäischen Ländern mit Strafe bedroht sei.[1] Amelunxen berichtet, daß trotz des geltenden § 181 a bereits jetzt gewichtige Einflüsse ausländischer Zuhälter in den Städten Hamburg, Frankfurt und Düsseldorf bestünden.[2] Weschke[3], Baum[4] und Dornieden[5] berichten von einem zeitweiligen Einfluß österreichischer Zuhältergruppen in Berlin, Düsseldorf und Köln.

Wie stark der Einfluß ausländischer Zuhälter in München ist, soll die nachfolgende Tabelle klären helfen.

TABELLE 2

Von den untersuchten Zuhältern waren		n	%
a)	Deutsche	87	92.5
b)	Ausländer	94	100.0

Von den 7 Ausländern stammten 4 aus Italien und 3 aus Österreich.

Während bei Fock entsprechende Vergleichszahlen fehlen, ermittelte Borchers bei den Hamburger Zuhältern nur 3,4 % Ausländer.[6] Im Bundesdurchschnitt betrug der Anteil nichtdeutscher Täter im Jahre 1970 11 %,[7] in

1) Vergl. BR-Drucksache 489/70, S. 29
2) Amelunxen, Der Zuhälter, S. 30
3) aaO, S. 1686
4) Baum, BT-Hearing, S. 1706
5) aaO, S. 1716
6) Borchers, aaO, S. 96
7) Vergl. Anlage 1 zum BT-Protokoll der 55. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, S. 1718

Köln 10 %.[1] In München betrug der Bevölkerungsanteil Nichtdeutscher in den Jahren 1965 - 1969 durchschnittlich ca. 12 %, der Straftäteranteil Nichtdeutscher betrug im selben Zeitraum 15.3 %, überstieg also den Bevölkerungsanteil um ca. 3.3 % und den Anteil ausländischer Zuhälter unter den Münchner Zuhältern um 7.8 %.[2] Da Nichtdeutsche im Bereich der Zuhälterei nur halb so stark in Erscheinung traten wie in den übrigen Bereichen der Kriminalität, kann demnach nicht davon ausgegangen werden, die Zuhälterei sei in München von kriminellen Ausländern schwerpunktmäßig betroffen. Die Zuhälterei erweist sich vielmehr als ein "bodenständiges" Delikt.

Dieses statistische Ergebnis stimmt mit den Beobachtungen der Münchner Kriminalpolizei überein: Ausländische Zuhälter haben in München keinen erheblichen Einfluß.

B) Geburtsort

TABELLE 3

Von den 94 untersuchten Zuhältern stammten		n	%
a)	aus München	18	19.1
b)	aus dem Einzugsgebiet von München[3]	6	6.4
c)	aus dem übrigen Bayern	25	26.6
aus Bayern insgesamt		49	52.1
d)	von außerhalb Bayerns	45	47.9
insgesamt		94	100.0

Zum Vergleich seien die Geburtsorte der Hamburger,[4] Mannheimer[5] und Aachener Zuhälter[6] aufgeführt.

---

1) Vergl. Dornieden, aaO, S. 1716

2) Vergl. Jahresberichte des Münchner Polizeipräsidiums, 1965 - 1969

3) Zur Region München zählen die Landkreise Bad Aibling, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München, Starnberg, Wolfratshausen sowie die kreisfreie Stadt Freising

4) Vergl. Borchers, aaO, S. 93

5) Vergl. v.d. Laan, aaO, S. 490

6) Lisken, Prostitution, Kuppelei und Zuhälterei in Aachen von 1945 - 1955, S. 120

TABELLE 4 (%)

Geburtsort	Münch. Zuh.	Hamb. Zuh.	Mannh. Zuh.	Aach. Zuh.
Am Tatort	19.1	36.9	39.0	43.0
anderweitig	80.9	63.1	61.0	57.0
insgesamt	100	100	100	100

Hierbei fällt auf, daß sich die Münchner Zuhälter in weit geringerem Maße aus Einheimischen rekrutierten als die Hamburger, Mannheimer und Aachener Täter. Ein wesentlich anderes Bild ergibt sich auch nicht, wenn man den unmittelbar in München geborenen Zuhältern jene hinzurechnet, die im Einzugsgebiet von München zur Welt kamen. Man kommt dann erst auf einen Anteil von 25.5 %. Dies mag jedoch damit zusammenhängen, daß München die Stadt ist, die mit Abstand den größten Bevölkerungszustrom aller deutschen Großstädte aufweist. [1] Immerhin bleibt festzuhalten, daß 52.1 % aller untersuchten Zuhälter in Bayern geboren waren. Dennoch liegt dieser Prozentsatz noch erheblich unter der Zahl, die für sämtliche Tatverdächtige in München für das Jahr 1970 ermittelt wurde: Hiernach waren 65.9 % aller Tatverdächtigen in Bayern geboren. Allein 53.3 % stammten aus München. [2]

Hieraus ergibt sich, daß die Münchner Zuhälter in weit geringerem Maße als sonstige Straftäter aus München und Umgebung stammten. Dies könnte ein Indiz dafür sein, daß die Münchner Zuhälter nicht nur in stärkerem Maße als die Zuhälter aus Hamburg, Mannheim und Aachen, sondern auch mehr als andere Straftäter interlokal in Erscheinung traten. Ob diese Vermutung richtig ist, soll weiter unten überprüft werden. [3]

1) Der Wanderungsgewinn in München betrug 1969 46311 Einwohner, d.h. die Zunahme auf 1000 Einwohner betrug 28.3 %. An zweiter Stelle folgt Hannover mit nur 6.9 %. (Quelle: Statistisches Jahrbuch Deutscher Gemeinden, S.47)

2) Vergl. Jahresbericht des Polizeipräsidiums München, 1970, S.137

3) Vergl. S. 24 ff

II) DER INDIVIDUELLE LEBENSWEG DER ZUHÄLTER IM RAHMEN IHRER SOZIALEN UND KULTURELLEN UMWELT

Die Persönlichkeit eines Verbrechers ist zunächst aus seinem Werden zu erfassen.[1] Nur so kann die Dynamik von Anlage und Umwelt erkannt werden, aus der sich die "phänotypisch sichtbare" Entwicklung eines Täters im einzelnen ergibt.[2] Nachfolgend sollen deshalb die Lebensstationen der Münchner Probanden bis zu Beginn ihres ersten zuhälterischen Verhältnisses erforscht und mit anderen Untersuchungsergebnissen verglichen werden.

A) Elternhaus und Kindheit

Da den Akten über die spezifischen Veranlagungen der einzelnen Zuhälter nur wenig zu entnehmen war, kommt einer Untersuchung über die Umwelt in Kindheit und Elternhaus besonderes Gewicht zu.

1. Geordnete und ungeordnete Familienverhältnisse

Ungeordnete Familienverhältnisse gelten allgemein als Umwelteinflüsse, die die Kriminalität junger Menschen aktivieren.[3]

a) Als "ungeordnet" sollen zunächst einmal die Familienverhältnisse jener Probanden angesehen werden, die in unvollständigen Familien aufwuchsen. Um vergleichbare Zahlen mit Fock[4] und Borchers[5] zu ermitteln, soll hinsichtlich des Zeitpunkts der Unvollständigkeit der Familie auf das 16. Lebensjahr der Täter abgestellt werden. Hiernach ergaben sich folgende Werte:

---

1) Vergl. Mezger, Kriminologie, S. 109
2) Vergl. Mezger, Kriminalpolitik und ihre kriminologischen Grundlagen, S. 165
3) Vergl. Schneider, Ehe und Familie, S. 161; Exner, Kriminalbiologie, S. 240
4) aaO, S. 48 ff
5) aaO, S. 98

TABELLE 5

	n	München %	Berlin %	Hamburg %
nichtehel. Geburt	14	14.9	12.1	11.8
aus gesch. Ehe	6	6.4	31.3	11.8
getrennt lebende Eltern	3	3.1	-	-
Vollwaise	5	5.3	-	5.9
Mutterwaise	4	4.2	7.1	5.0
Vaterwaise	9	9.6	13.1	14.3
insgesamt	41	43.6	63.6	48.8

Mit 43.6 % liegt der Anteil der Münchner Zuhälter, die aus unvollständigen Familien stammten, zwar unter den für Berlin und Hamburg ermittelten Werten, doch ist dieser Prozentsatz immer noch beträchtlich. Berücksichtigt man, daß weitere 17 Zuhälter (18.1 %) zwar einer vollständigen Familie entstammten, im übrigen jedoch in Verhältnissen aufwuchsen, die nicht mehr als "geordnet" bezeichnet werden können, weil der Vater trunksüchtig war oder die Erziehung seitens der Eltern völlig vernachlässigt wurde, so beträgt der Prozentsatz der Münchner Zuhälter aus ungeordneten Familienverhältnissen insgesamt 61.7 %.

Dieser Prozentsatz zeigt eine starke Ähnlichkeit zu den von Weidermann untersuchten Dieben, die zu 63.8 % aus einem gestörten Elternhaus stammten.[1] Beträchtlich höher dagegen lag dieser Prozentsatz bei den Räubern (75 %).[1]

b) In Anlehnung an die von Borchers vorgenommene Untergliederung soll nun die Erziehung jener Täter untersucht werden, die nicht nur

1) Weidermann, Berufsmäßige Tatbegehung, S. 62. W. analysiert anhand von 140 Vermögensverbrechern, die in den Jahren 1955-1966 vom Landgericht Nürnberg-Fürth zu Zuchthausstrafen bzw. vom selben Gericht als gefährliche Gewohnheitsverbrecher verurteilt worden sind, die "Persönlichkeit des für die berufsmäßige Tatbegehung in Frage kommenden Tätertypus" (aaO, S. 39 ff). Seiner Untersuchung liegen zugrunde: 48 Diebe mit Strafen über 4 Jahre Zuchth.; 47 Betrüger mit Strafen ab 2 Jahren Zuchth.; 45 Räuber mit "hoher Jugendstrafe oder Zuchthausstrafe". Auf die Weidermannschen Ergebnisse wird auch im folgenden immer wieder Bezug genommen.

bei ihren Eltern aufwuchsen.[1] Denn zu den Umständen, die die Entwicklung eines Täters negativ beeinflussen können, gehört auch eine Erziehung in Heimen, bei Verwandten oder bei Pflegeeltern.

TABELLE 6

Erziehung	München %	Hamburg %
vorwiegend bei Verw. od. Pflegeeltern	12.8	14.3
überwiegend in Heimen	8.5	4.2
überwiegend im Heim od. b. Pflegeeltern	4.2	1.7
vorübergehend im Heim	5.3	10.9
vorübergehend im Heim und bei Verwandten od. Pflegeeltern	6.4	1.7
vorübergehend bei Pflegeeltern	4.2	0.8
insgesamt	41.4	33.6
n	39	40

Fock untersuchte lediglich die Zahl jener Täter, die ganz oder teilweise in einem Heim erzogen wurden.[2] Hierbei ergibt sich folgender Vergleich:

TABELLE 7[3]

	München %	Berlin %	Hamburg %
Zuhälter, die ganz oder teilweise in einem Heim erzogen wurden	24.5	33.3	18.5
n	23	33	22

Neben einem hohen Anteil von Zuhältern aus unvollständigen Familien ergibt sich also auch ein beträchtlicher Prozentsatz von Tätern, die nur teil-

1) aaO, S. 98. Eine Anlehnung an Einteilungen, die in früheren Untersuchungen getroffen wurden, wird sich auch im folgenden häufig als zweckmäßig erweisen, da nur auf diese Weise vergleichbare Ergebnisse zu ermitteln sind.

2) aaO, S. 55

3) Für die Weidermannschen Berufsverbrecher (aaO, S. 62) ergaben sich hinsichtlich Fürsorge bzw. Heimerziehung folgende Werte: Diebe 36.1 %, Betrüger 12.5 %, Räuber 54.1 %.

weise oder überhaupt nicht im Kreise ihrer Familie aufwuchsen. Dabei ist nicht einmal so entscheidend, wo diese Täter im einzelnen erzogen wurden. Denn für den jugendlichen Täter kann eine sehr stark wechselnde Erziehung - einmal bei den Eltern, einmal bei den Großeltern, einmal im Heim oder bei Pflegeeltern - sehr viel schädlicher sein als die kontinuierliche Erziehung in einer Umgebung, etwa in einem Heim oder bei Pflegeeltern. Wie sich aus Tabelle 6 ergibt, wurde einem erheblichen Teil der Probanden eine solche kontinuierliche Erziehung nicht zuteil. Ihnen fehlte die "wertvermittelnde Instanz" des Elternhauses. [1)]

Unter Zusammenfassung der in den Tabellen 5, 6 und 7 gewonnenen Ergebnisse läßt sich also feststellen, daß nur 37.2 % der Münchner Zuhälter[2)] in Verhältnissen aufwuchsen, die nach den oben dargelegten Begriffen als "geordnet" bezeichnet werden können. Das bedeutet: 61.7 % der Probanden waren in ihrer Kindheit Umwelteinflüssen ausgesetzt, die erfahrungsgemäß dazu geeignet sind, kriminelle Anlagen im Täter zu aktivieren. Damit erscheint der Faktor "Umwelt in der Kindheit" als eine mögliche Hauptursache für die spätere kriminelle Entwicklung der Zuhälter.

2. Berufe der Väter

Betrachtet man das soziale Milieu, dem die Zuhälter entstammen, an Hand der Berufe ihrer Väter, so ergibt sich folgendes Bild:

TABELLE 8

	München %	Hamburg[3)] %
Arbeiter	11.7	24.4
Handwerker	27.7	11.8
Angestellte	11.7	6.7
Beamte[4)]	6.4	3.4
Selbständige	11.7	5.8
keine Angaben	30.8	47.9
insgesamt	100.0	100.0
n	94	119

1) Vergl. Weidermann, aaO, S. 60

2) Über 1 Zuhälter (1.1 %) waren einschlägige Angaben nicht verfügbar.

3) aaO, S. 97

4) Zwei Münchner Zuhälter waren Söhne von Polizeibeamten!

Läßt man einmal jene Zuhälter unberücksichtigt, über deren Väter keine Berufsangaben vorlagen, so stellt sich heraus, daß 57 % aller Münchner und 69 % aller Hamburger Zuhälter aus Arbeiter- und Handwerkerkreisen stammten.

3. Erziehungsschwierigkeiten

Weidermann weist im Rahmen seiner Untersuchung darauf hin, daß die soziale Anpassungsunfähigkeit eine Anomalie ist, die sich bereits in der Kindheit offenbart.[1] Schulschwierigkeiten und Verwahrlosigkeitserscheinungen, die zu fürsorgerischen Maßnahmen führten, seien demnach Indizien dafür, daß einem Täter eine solche Anpassungsunfähigkeit charakterlich immanent sei. Dieser Mangel führe mehr und mehr zu antisozialem Grundverhalten in den verschiedensten Situationen des Lebens. Unter diesem Aspekt ist eine Untersuchung über Erziehungsschwierigkeiten von besonderem Interesse.

Soweit sich den Akten hierüber Angaben entnehmen ließen,[2] ergaben sich bei den Münchner Tätern folgende Werte:

TABELLE 9	n	%
Fürsorgeerziehung	15	16.0
Erziehungsheim	3	3.2
sonst. Erziehungsschwierigkeiten	2	2.1
Schwererziehbare insgesamt	20	21.3

Von diesen Schwererziehbaren stammten 44.4 % aus geordneten und 55.6 % aus ungeordneten Familienverhältnissen.

Während von den Hamburger Tätern[3] nur ca. 2 % unter Fürsorgeerziehung standen, ermittelte Fock bei den Berliner Zuhältern 54.5 % Schwererziehbare,[4] wobei ihm bei seinen Untersuchungen allerdings umfangreiche Akten der sozialen Gerichtshilfe zur Verfügung standen. Von diesen Schwererziehbaren stammten 83.3 % aus ungeordneten Familienverhältnissen.

---

1) aaO, S. 59/60

2) Hierbei ging der Verf. von der - freilich zweifelhaften - Hypothese aus, daß in den Fällen, wo Angaben über Erziehungsstörungen fehlten, keine solchen vorlagen.

3) Von Verf. errechnet nach Angaben von Borchers, aaO, S. 22

4) aaO, S. 54/55

Hinsichtlich des Faktors "Erziehungsschwierigkeiten" ergeben sich somit bei den Münchner, Berliner und Hamburger Tätern recht unterschiedliche Ergebnisse, wobei die Anpassungsunfähigkeit bei den Berliner Zuhältern am stärksten, bei den Hamburger Zuhältern am schwächsten hervortritt. Die Münchner Werte liegen etwa in der Mitte.

B) Schulbildung und Schulverhalten

Im Vergleich mit den Berliner und Hamburger Zuhältern ergibt sich für die Schulbildung der Münchner Täter folgendes:

TABELLE 10 (%)

	München	Berlin[1)]	Hamburg[2)]	Schüler in der Bundesrepublik 1959[3)]
Sonderschule	3.2	6.1	3.3	1.9
Volksschule	70.2	84.8	87.4	79.2
Realschule	3.2	2.0	3.5	5.6
Gymnasium	5.3	7.1	3.3	13.3
keine Angaben	18.1	-	2.5	-
insgesamt	100	100	100	100
n	94	99	119	6 483 886

Die Ergebnisse Focks und Borchers stimmen mit den Münchner Resultaten weitestgehend überein. Schlägt man bei den Münchner Tätern die 18.1 % der Rubrik "keine Angaben" den 70.2 % Volksschulabsolventen hinzu - was den tatsächlichen Verhältnissen mit größter Wahrscheinlichkeit entspricht[4)] - so decken sich die Untersuchungsergebnisse der drei Städte fast völlig. Vergleicht man die Schulbildung der Zuhälter mit der von Normalschülern, so ergibt sich eine deutliche Normabweichung zu Ungunsten der Zuhälter, die zu einem geringeren Teil die Realschule oder das Gymnasium besuchten, dagegen häufiger Volks- oder Sonderschulen absolvierten. Vor allem der

1) Vergl. Fock, aaO, S.57
2) Vergl. Borchers, aaO, S.100/101
3) Prozentzahlen vom Verf. errechnet nach Angaben des Statistischen Bundesamts, in: "Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik 1969", S.74
4) Hierauf deuten insbesondere die erlernten und ausgeübten Berufe dieser Täter hin.

höhere Anteil an Sonderschülern könnte darauf hinweisen, daß der Prozentsatz der Minderbegabten bei den Zuhältern überdurchschnittlich groß ist.

7 Münchner Zuhälter blieben in der Volksschule sitzen (7,4 %), davon einer sogar zweimal. 7 weitere Probanden (7,4 %) besuchten die Volksschule weniger als 8 Jahre lang. 4 Zuhälter (4,3 %) standen an der Grenze zum Schwachsinn. Nur ein Zuhälter (1,1 %) kam zur Mittleren Reife, keiner machte das Abitur. Fock berichtet von 15,1 % Minderbegabten und 3 % auffallend intelligenten Zuhältern, wovon einer sogar ein abgeschlossenes Studium aufweisen konnte. [1] Weiter ermittelte Fock, bei den Berliner Zuhältern seien ständiges Schuleschwänzen und häufiges Sitzenbleiben die Regel gewesen [2] Dagegen fielen nur 2 (2,1 %) der Münchner Probanden und 2,5 % der Hamburger Täter durch Schuleschwänzen auf [3] Insgesamt konnten nur bei 12 (12,8 %) Münchner Zuhältern Schulschwierigkeiten ermittelt werden, ein Prozentsatz, der erheblich unter dem Anteil liegt, den Weidermann bei Dieben (30,5 %) und Räubern (54,1 %) festgestellt hat [4] Insoweit ergeben sich Parallelen zwischen den Münchner Zuhältern und Schwerverbrechern nicht.

C) Lehre und Ausbildung

Schwaab hat für die Vermögensverbrecher festgestellt, der erfolgreiche Abschluß einer Lehre sei ein Anhaltspunkt für eine günstige Prognose [5] An diesem Maßstab gemessen ist die Prognose für die Münchner Zuhälter im Vergleich zu den von Weidermann untersuchten Berufsverbrechern günstig, die wie die nachfolgende Tabelle zeigt, insgesamt in weit geringerem Maße als die Münchner Täter eine abgeschlossene Berufsausbildung besaßen. [6]

---

1) aaO, S.58; Borchers, aaO, S.100, berichtet von einem Abiturienten unter 119 Zuhältern

2) aaO, S.57. Leider nennt Fock keine genauen Zahlen

3) Was die Münchner Täter betrifft, so könnte dies auch darauf zurückzuführen sein, daß den Akten zu diesem Punkt nur selten ausführliche Angaben zu entnehmen waren.

4) Weidermann, aaO, S.62

5) Schwaab, Die soziale Prognose bei rückfälligen Vermögensverbrechern, Anm.66, S.31

6) Vergl. Weidermann, aaO, S.68

TABELLE 11

	Mü. Zuh. %	Räuber %	Diebe %	Betrüger %
abgeschlossene Lehre	58.5	28.9	43.6	59.0
abgebrochene Lehre	30.8	37.7	33.4	26.1
angelernt	-	6.7	6.3	4.3
ungelernt	4.3	26.7	16.7	12.8
Lehre, jedoch unbekannt, ob abgeschlossen oder nicht	6.4	-	-	-
insgesamt	100	100	100	100
n	94	45	48	47

84 Zuhälter (89.4 %) erlernten ein Handwerk, 2 (2.1 %) absolvierten eine Kellnerlehre, zwei weitere erlernten einen kaufmännischen Beruf, einer (1.1 %) wurde technischer Zeichner und einer Dekorateur.

Die Münchner Ergebnisse sollen wiederum mit den Zahlen Focks[1] und Borchers[2] verglichen werden.

TABELLE 12

	München %	Berlin %	Hamburg %
abgeschlossene Lehre	58.5	22.2	32.8
abgebrochene Lehre	30.8	45.3	29.4
Lehre, jedoch unbekannt, ob mit oder ohne Abschluß	6.4	-	-
angelernt	-	-	7.6
ungelernt	4.3	30.3	30.2
Studium	-	2.0	-
insgesamt	100.0	100.0	100.0
n	94	99	119

Auffallend ist, daß der Prozentsatz der Ungelernten unter den Münchner Zuhältern ca. siebenmal geringer war als bei den Berliner und Hamburger Probanden. Gleichzeitig lag der Anteil der Münchner Täter mit abgeschlossener Lehre erheblich über den Berliner und Hamburger Werten.

1) aaO, S.58
2) aaO, S.102

Was das Verhalten in der Ausbildungszeit betrifft, vermögen demnach die Münchner Zuhälter das von Fock[1] und Borchers[2] gezeichnete Bild zum Positiven zu verändern. Der Wille, etwas zu lernen und sich in der Gemeinschaft eines Betriebes einzufügen, war bei den Münchner Zuhältern während ihrer Lehrzeit offensichtlich noch stärker ausgeprägt als bei ihren "Kollegen" aus Hamburg und Berlin. Immerhin ist auch in München der Prozentsatz derjenigen Zuhälter, die eine Lehre zwar begonnen, jedoch nicht abgeschlossen hatten, mit 34.5 % noch recht beträchtlich. Auch darf nicht außer acht gelassen werden, daß ein großer Teil der Zuhälter, die ihre Lehre zu einem Abschluß brachten, nur unter größten Schwierigkeiten zu diesem Ziel gelangten. Zwei Probanden war dies beispielsweise nur dadurch möglich, daß sie in der Jugendstrafvollzugsanstalt dazu angehalten wurden.

D) Berufsausübung

Betrachtet man das Verhalten der Münchner Zuhälter bei ihrer späteren Berufsausübung, so wird das in Tabelle 12 gewonnene Ergebnis wieder korrigiert: Von den 55 Zuhältern mit abgeschlossener Berufsausbildung haben nur 4 (7.3 %) ständig in ihrem erlernten Beruf gearbeitet. 27 (49.1 %) arbeiteten nur zeitweilig in ihrem Beruf und verdingten sich dann mit häufig wechselnden Arbeitsplätzen als Hilfsarbeiter, Gelegenheitsarbeiter oder in ähnlicher Weise. 19 Probanden mit abgeschlossener Berufsausbildung (34.5 %) arbeiteten nach Beendigung der Lehre nie mehr in ihrem Beruf, sondern betätigten sich allenfalls als Hilfs- oder Gelegenheitsarbeiter. Bei 5 Zuhältern (9.1 %) war nicht zu ermitteln, welcher Tätigkeit sie nach Beendigung ihrer Lehre nachgingen. Zusammenfassend ergibt sich folgende Übersicht:

TABELLE 13	n	%
Von den 55 Münchner Zuhältern (58.5 %) mit abgeschlossener Berufsausbildung haben		
- immer im erlernten Beruf gearbeitet	4	7.3
- zeitweilig im erlernten Beruf gearbeitet, dann Hilfs- und Gelegenheitsarbeiten	27	49.1
- nie im erlernten Beruf gearbeitet, sondern dann Hilfs- und Gelegenheitsarb. verrichtet	19	34.5
- unbekannt	5	9.1
insgesamt	55	100.0

1) aaO, S.58/59
2) aaO, S.102/103

Bei den Zuhältern mit begonnener, jedoch abgebrochener Berufsausbildung ergab sich folgendes Bild:

TABELLE 14	n	%
- immer im erlernten Beruf gearbeitet	-	-
- zeitweilig im erlernten Beruf gearbeitet, dann Hilfsarbeiten, Gelegenheitsarbeiten	7	24.1
- nie im erlernten Beruf gearbeitet, sondern stets Hilfs- oder Gelegenheitsarbeiten ausgeübt	20	69.0
- unbekannt	2	6.9
insgesamt	29	100.0

Die 10 Zuhälter, die ohne jegliche Berufsausbildung waren, gingen sämtlich Gelegenheitsarbeiten nach oder verrichteten Hilfsarbeiten an häufig wechselnden Arbeitsplätzen. Ein Zuhälter schließlich hat überhaupt nie gearbeitet.

Zusammenfassend läßt sich also feststellen: Mindestens 88.3 % aller Münchner Täter haben Gelegenheitsarbeiten verrichtet oder waren Hilfsarbeiter mit häufig wechselnden Arbeitsstellen. Von den Hamburger Zuhältern wechselten 78.2 % den Arbeitsplatz häufig oder verrichteten nur Gelegenheitsarbeiten.[1] Von den Weidermannschen Berufsverbrechern übten 48.8 % der Räuber, 85.6 % der Diebe und 61.7 % der Betrüger Gelegenheitsarbeiten aus oder gingen gar keiner Tätigkeit nach.[2]

Dieser Vergleich macht deutlich, daß die Arbeitsscheu bei Zuhältern noch ausgeprägter ist als bei eigentlichen Berufsverbrechern. 41.5 % der Münchner Täter haben nie in einem erlernten Beruf gearbeitet, sondern verdingten sich lediglich als Hilfs- oder Gelegenheitsarbeiter. 36.2 % der Probanden arbeiteten wenigstens zeitweilig im erlernten Beruf und glitten erst dann in das Milieu der Hilfs- und Gelegenheitsarbeit ab. Nur 4.2 % der Münchner Zuhälter haben ständig in ihrem erlernten Beruf gearbeitet.

---

1) Borchers, aaO, S. 194. 87.9 % der von Fock, aaO S. 60, untersuchten Zuhälter übten entweder keine Tätigkeit aus oder waren Gelegenheitsarbeiter. Diese Zahlen beziehen sich jedoch nicht auf die Zeit vor Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses, sondern auf den Zeitpunkt der Verurteilung wegen Zuhälterei. Sie sind deshalb mit den Münchner und Hamburger Werten nur bedingt vergleichbar.

2) Weidermann, aaO, S. 53

Die Ursachen hierfür sind verschieden. Viele Täter wurden immer wieder wegen Interesselosigkeit oder Unzuverlässigkeit entlassen. Andere waren am Arbeitsplatz unverträglich, begingen Diebereien oder hielten es an der Arbeitsstelle einfach nicht mehr aus, da sie sich in die betriebliche Gemeinschaft nicht einfügen konnten oder ihnen die regelmäßige Arbeit auf die Dauer lästig wurde. Neben Gelegenheitsarbeiten in der Großmarkthalle waren unter den Münchner Zuhältern deshalb vor allem jene Tätigkeiten beliebt, die entweder keine geregelte Arbeitszeit erforderten (Taxifahrer, Vertreter) oder aber einen engen Kontakt mit dem von den Tätern geschätzten Milieu ermöglichten (Portier, Rausschmeißer, Kellner). Tatsächlich arbeiteten auch mehr als 35 % aller Zuhälter zumindest zeitweilig in einem der genannten Berufe oder übten gar mehrere dieser Tätigkeiten aus (erst Vertreter, dann Taxifahrer, dann Kellner etc.) Gearbeitet wurde in der Regel erst dann, wenn es gar nicht mehr anders ging. Im übrigen lebten die Täter von einem Tag auf den anderen. Berufliche Ziele verfolgten sie nicht, und wenn, dann waren sie hochtrabend und irreal.

Insgesamt ergibt sich, daß das bereits in früheren Untersuchungen festgestellte arbeitsscheue Verhalten von Zuhältern durch die Münchner Ergebnisse voll bestätigt wird. Nach Seelig bedeutet Arbeitsscheu kriminogene Disposition.[1] Der Faktor "Arbeitsverhalten" wirft demnach ein bezeichnendes Licht auf die kriminelle Entwicklung der untersuchten Täter.

E) Seßhaftigkeit

1. Überlokale Seßhaftigkeit

Hier war es schwierig, Kriterien aufzustellen, die es erlauben, einen Zuhälter als vergleichsweise seßhaft oder nicht zu qualifizieren. Borchers versuchte dies mit der Einteilung "Wohnsitz selten, zeitweise häufig, häufig gewechselt".[2]

Hierbei bleibt jedoch unklar, was Borchers unter "selten", "zeitweise häufig" und "häufig" versteht.

Zwischen 1965 und 1970 wechselte ca. jeder dritte Bundesbürger einmal den Wohnsitz.[3] Gemessen an diesem Maßstab betrachtete der Verfasser einen Wechsel des ständigen Aufenthaltsorts innerhalb von fünf Jahren nicht als un-

1) Seelig-Weindler, Die Typen der Kriminellen, S. 182
2) aaO, S. 94. Berliner Vergleichszahlen fehlen.
3) "Der Spiegel", Nr. 2, 27. Jahrgang, S. 32

gewöhnlich und folglich als "normal". Wer seinen ständigen Aufenthaltsort in diesem Zeitraum dagegen mehr als einmal wechselte, wurde bereits unter die Kategorie "häufig wechselnd" subsumiert. Trotz Anlegung dieses strengen Maßstabs konnten nur 4.2 % aller Probanden als nicht seßhaft qualifiziert werden. Dagegen betrug der Anteil der Hamburger Zuhälter, von denen Borchers sagt, sie hätten ihren Wohnsitz häufig gewechselt, 26.0 %. [1]

Die Untersuchung über die Häufigkeit des Wohnsitzwechsels bei Münchner Zuhältern ergibt somit keine Bestätigung der bei der Untersuchung ihrer Geburtsorte gewonnenen Vermutung,[2] daß die Münchner Täter in starkem Maße interlokal in Erscheinung treten. Aus der Tatsache, daß nur 4.2 % der Zuhälter ihren Wohnsitz häufig von einer Stadt in die andere verlegten, läßt sich vielmehr schließen, daß die einmal nach München zugereisten Probanden zum ganz überwiegenden Teil auch hier blieben. Im Bundesdurchschnitt wurden 1970 14 % aller Zuhälter als überörtlich eingestuft.[3] Damit lagen die Zuhälter 1970 genau auf gleicher Höhe mit dem Durchschnitt aller Straftäter, die sich ebenfalls zu 14 % aus überörtlichen Tätern rekrutierten. Erheblich über diesem Prozentsatz lagen dagegen jene Schwerverbrecher, in deren Nähe die Zuhälter bis in die jüngste Zeit häufig gerückt wurden,[4] nämlich die Räuber (17 %), Diebe (21 % schwerer Diebstahl, 41 % schwerer Diebstahl - Banken und Sparkassen, 25 % KFZ-Diebe) und Betrüger (23 %).[5]

Aus diesen Zahlen läßt sich also eine Ähnlichkeit zwischen Zuhältern und Schwerverbrechern nicht herleiten. Vielmehr hat sich gezeigt, daß die Münchner Probanden seßhafter waren als dies für Berufsverbrecher typisch ist. Auch bewiesen die Münchner Täter mehr "Lokaltreue" als der Bundesdurchschnitt der Zuhälter.

2. Innerlokale Seßhaftigkeit

Die Tatsache, daß die ganz überwiegende Zahl der Probanden ihren ständigen Aufenthaltsort in München konstant beibehielt, besagt jedoch noch nicht, daß die untersuchten Täter auch innerhalb Münchens seßhaft waren. Wie

---

1) aaO, S. 94. Berliner Vergleichszahlen fehlen.

2) Vergl. oben S. 12 ff

3) Vergl. Anlage 1 zum BT-Protokoll der 55. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, S. 1718

4) So u.a. von Klein, Vorwort zu Amelunxen, aaO, S. 5

5) Vergl. Anlage 1 zum BT-Protokoll der 55. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, S. 1718

sich aus der nachfolgenden Tabelle ergibt, ist das innerlokale Wohnverhalten dem überlokalen sogar genau entgegengesetzt.

TABELLE 15	n	%
fester Wohnsitz	27	28.7
teilweise fester Wohnsitz	10	10.6
ohne festen Wohnsitz	56	59.6
unbekannt	1	1.1
insgesamt	94	100.0

Es zeigt sich also, daß überlokale und innerlokale Seßhaftigkeit der Münchner Zuhälter einander in keiner Weise entsprechen: Obwohl 95.8 % aller Täter ihren ständigen Aufenthaltsort in München kontinuierlich beibehielten und hierdurch eine beachtliche Ortsverbundenheit dokumentierten, konnten nur 29 % von ihnen einen festen Wohnsitz nachweisen. Ähnlich hoch lag der Prozentsatz bei den von Weidemann untersuchten Betrügern, die zu 75 % ohne festen Wohnsitz waren.[1] Dagegen lag der Anteil der Weidermannschen Diebe und Räuber, die ohne festen Wohnsitz waren, erheblich unter diesem Prozentsatz (Diebe 56 % o.f.W., Räuber 25 % o.f.W.).[1]

In bezug auf Arbeitsverhalten[2] und innerlokale Seßhaftigkeit zeichnen sich demnach schwerpunktmäßig jene Verhaltensanomalien ab, hinsichtlich derer sich Zuhälter charakterlich von Berufsverbrechern unterscheiden mögen. Sowohl die extreme Arbeitsscheu als auch die geringe Neigung, einen festen Wohnsitz zu begründen, weisen darauf hin, daß Haltlosigkeit und Willensschwäche bei Zuhältern stärker ausgeprägt sind als bei Schwerkriminellen.

F) Soziale Bindungsfähigkeit

1. Bindungen zum Elternhaus

Im Folgenden soll untersucht werden, ob und inwieweit die relativ starke überlokale Seßhaftigkeit der Probanden einer persönlichen sozialen Verankerung in Elternhaus und Familie entspricht. Leider waren hierfür bei 55 Probanden (58.5 %) keine Angaben aus den Akten zu entnehmen. Für den Rest ergab sich folgendes Bild:

1) aaO, S.71

2) Vergl. oben S.22 ff

TABELLE 16	n	%
Soziale Bindung zu Eltern, Pflegeeltern, Großeltern oder Geschwistern	22	56.4
Keine soziale Bindung zu Eltern, Großeltern, Pflegeeltern oder Geschwistern	17	43.6
insgesamt	39	100.0

Es ergibt sich also ein erstaunlich hoher Anteil von Tätern mit fortdauerndem Kontakt zu Elternhaus und Familie. Diese Tatsache steht dem Bild des sozial völlig entwurzelten Zuhälters ebenso entgegen wie die in verschiedenen Akten erkennbare Parteinahme von Eltern für ihren Sohn. Dies ging in einem Falle so weit, daß der Vater seinen eigenen Sohn wegen Zuhälterei anzeigte, um ihn zu einem geordneten Leben zurückzuführen.
Die statistische Basis für das in Tabelle 16 gewonnene Ergebnis ist jedoch zu schmal, um hieraus weitreichende Folgerungen ableiten zu können. Weiteren Aufschluß über Bedürfnis und Fähigkeit zu sozialer Integration im persönlichen Bereich sollen deshalb die nachfolgenden Untersuchungen bringen.

2. Familienstand[1)]

TABELLE 17	n	%
ledig	51	54.3
verheiratet/wiederverheiratet[2)]	16	17.0
geschieden und nicht wiederverheiratet	27	28.7
insgesamt	94	100.0

Von den verheirateten Zuhältern waren 5 bereits vorher einmal verheiratet gewesen, davon einer mit einer Dirne. Zwei weitere Zuhälter gingen ihre zweite Ehe mit einer Dirne ein. 9 verheiratete Zuhälter (56.2 %) waren mit einer Dirne verheiratet.

Bei 21 von 32 geschiedenen Ehen konnte deren Dauer ermittelt werden.

1) Maßgeblicher Zeitpunkt: Beginn des Ermittlungsverfahrens wegen Zuhälterei
2) Die Tatsache der Eheschließung kann auch ein recht bedenkliches Symptom sein, vor allem dann, wenn der Zuhälter die Ehe nur eingeht, um seine Versorgung zu sichern.

Hieraus ergab sich eine Durchschnittsdauer von 3,4 Jahren. Die von Borchers ermittelte Durchschnittsdauer gescheiterter Hamburger Zuhälterehen betrug 4,4 Jahre.[1)]

Die Münchner Resultate sollen nun wieder früheren Untersuchungsergebnissen gegenübergestellt werden.

TABELLE 18 (%)

Familienstand	München	Berlin[2)]	Hamburg[3)]	Mannh.[4)]	Aach.[5)]
ledig	54.3	54.5	68.1	69.6	41.2
(wieder)verh.	17.0	29.3	21.8	22.3	31.4
gesch./nicht wiederverheiratet	28.7	16.2	10.1	8.1	5.9
verwitwet	-	-	-	-	3.9
unbekannt	-	-	-	-	17.6
insgesamt	100	100	100	100	100
n	94	99	119	148	51

Aus dieser Aufstellung geht hervor, daß der Prozentsatz der ledigen und (wieder)verheirateten Zuhälter in den verschiedenen Städten etwa vergleichbar ist, wohingegen der Anteil der geschiedenen Zuhälter in München erheblich über den für die anderen Städte ermittelten Durchschnittswerten liegt. Dies mag die Anpassungsunfähigkeit der Münchner Täter unterstreichen. Dennoch darf nicht übersehen werden, daß immerhin 45,7 % der Münchner Probanden eine Ehe eingingen. Dieser Prozentsatz entspricht etwa demjenigen, der für die soziale Bindung der Münchner Täter zu Eltern und Familie ermittelt wurde und könnte damit die Vermutung bestätigen, daß der Wille zu sozialer Verwurzelung bei vielen Zuhältern durchaus vorhanden ist.

Eine ganz andere Frage ist es allerdings, inwieweit dieser Wille von den Zuhältern später in die Tat umgesetzt wurde. Die Tatsache, daß 74.5 % aller Münchner Zuhälterehen nach relativ kurzer Dauer durch Scheidung endeten, offenbart, wie groß die Diskrepanz zwischen sozialem Bindungswillen und sozialer Bindungsfähigkeit bei den meisten Zuhältern war; während 1967 in

1) aaO, S. 108
2) Fock, aaO, S. 71
3) Borchers, aaO, S. 106
4) v.d. Laan, aaO, S. 488
5) Lisken, aaO, S. 117

Bayern nur 11.7 % aller Ehen geschieden wurden, lag die Scheidungsquote bei den Münchner Zuhälterehen mehr als sechsmal so hoch. [1)]

Dieser Vergleich macht deutlich, in welch geringem Maße die untersuchten Täter und ihre Ehepartner in der Lage waren, den mit einer Eheschließung verbundenen Verpflichtungen gerecht zu werden. Hinsichtlich der Zuhälter wird dieses Ergebnis durch den hohen Anteil von verheirateten, beziehungsweise verheiratet gewesenen, Tätern bestätigt, die zu Beginn ihres ersten zuhälterischen Verhältnisses wegen Verletzung der Unterhaltspflicht vorbestraft waren, nämlich 21 %. Bezogen auf alle 94 Probanden ergibt sich immerhin noch ein Anteil von 15 %, der eine Vorstrafe gemäß § 170 b StGB aufwies. 7.5 % aller Täter waren sogar zweimal wegen Unterhaltspflichtverletzung vorbestraft. Dagegen betrug der Anteil aller bundesdeutschen Straftäter, die im Jahre 1967 wegen Verletzung der Unterhaltspflicht verurteilt wurden, nur 2.4 %. [2)]

3. Kinder

Obwohl die untersuchten Täter kaum in der Lage waren, ihren Nachkommen eine angemessene Erziehung angedeihen zu lassen, zeugten sie doch eine hohe Zahl von - insbesondere nichtehelichen - Kindern.

TABELLE 19

		München		Berlin[3)]	
		n	%	n	%
I)	Zuh. mit Kindern, davon	49	54.4	38	38.8
	a) ledige Zuh.	8	8.5	?	?
	b) gesch. Zuh.	32	34.1	?	?
	c) verh. Zuh.	11	11.8	?	?
II)	Zahl der Kinder von Zuh., davon	72	100.0	57	100.0
	a) nichtehel. Kinder	26	34.7	22	38.6
	b) ehel. Kinder aus gesch. Ehen	34	47.2	?	?
	c) ehel. Kinder aus bestehenden Ehen	12	18.1	?	?

1) Vergl. Statistisches Jahrbuch für die BRD 1969, S.44

2) Vom Verf. errechnet nach Angaben des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, in: Bevölkerung und Kultur, S.30 ff

3) Vergl. Fock, aaO, S.72

Nur 18.1 % der Kinder, die von Münchner Zuhältern gezeugt wurden, wuchsen demnach bei ihren leiblichen Eltern auf. Doch auch bei diesen Kindern kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß sie deshalb in "geordneten" Verhältnissen erzogen wurden, da einige dieser Väter zumindest zeitweilig von ihren Familien getrennt lebten oder aus sonstigen Gründen eine "geordnete" Erziehung der Kinder nicht gewährleistet war. Ein Vater dieser Kinder war sogar schon zweimal nach § 170 b vorbestraft.

Fest steht demnach, daß mindestens 81.9 % der Zuhälterkinder von ihren Vätern nicht der soziale Rahmen geboten wurde, der für ihre gedeihliche Entwicklung notwendig gewesen wäre. Diese Zahlen unterstreichen erneut die unstete, jeder festen sozialen Bindung und Verantwortung widerstrebende Lebensweise der Zuhälter. Zu demselben Schluß kam Fock bei den Berliner Zuhältern.[1)]

G) Zusammenfassung

Eine Gesamtschau der bisherigen Ergebnisse über den individuellen Lebensweg der Zuhälter aus Münchner, Berliner und Hamburger Sicht zeigt keine entscheidenden Abweichungen. Die Berliner und Hamburger Resultate wurden somit durch die Münchner Ergebnisse insgesamt bestätigt.

Die oben geäußerte Vermutung,[2)] die gesellschaftliche Verwurzelung der Zuhälter sei doch größer als in früheren Untersuchungen angenommen, hat sich nicht bestätigt. Die lokale Verbundenheit der Münchner Täter ist weniger ein Zeichen ihrer sozialen Verwurzelung als eine Folge der örtlichen Anziehungskraft Münchens. Möglicherweise fällt es den Münchner Zuhältern auch auf Grund ihrer Labilität schwer, in einer neuen Umgebung Fuß zu fassen. Ausdruck dieser Haltlosigkeit sind auch die Schwierigkeiten, die sie bei ihrer Erziehung bereiteten, die hohe Scheidungsquote, ihr asoziales Wohnverhalten und die Nachlässigkeit gegenüber den eigenen Kindern.

All diese Faktoren indizieren eine charakterliche Veranlagung der Probanden zu kriminellen Handlungen. Gefördert wurde diese Anlage durch das ungünstige Milieu, dem die Täter in ihrer Kindheit ausgesetzt waren.

Wenngleich einige Parallelen in der Entwicklung von Zuhältern und jenem Tätertypus, der für "berufsmäßige Tatbegehung" in Frage kommt[3)], nicht

---

1) Vgl. Fock, aaO, S. 72

2) Vergl. S. 2

3) Hierbei wird auf die von Weidermann untersuchten Täter Bezug genommen (vergl. Fußn. 1, S. 22)

von der Hand zu weisen sind, zeigen sich doch in entscheidenden Punkten klare Unterschiede: Sowohl beim Faktor "Arbeitsverhalten" als auch beim Faktor "Seßhaftigkeit" tritt die erhöhte Asozialität der Zuhälter gegenüber Berufsverbrechern deutlich hervor. Dies könnte vermuten lassen, daß die Willenskraft zu antisozialen Reaktionen bei Berufsverbrechern stärker ausgeprägt ist als bei Zuhältern. Ob diese Vermutung richtig ist, soll die nachfolgende Untersuchung über die kriminelle Entwicklung der Probanden zeigen.

T E I L III

KRIMINELLE ENTWICKLUNG DER ZUHÄLTER VOR BEGINN IHRES ERSTEN ZUHÄLTERISCHEN VERHÄLTNISSES

Die Meinungen Focks und Borchers hinsichtlich der von Zuhältern ausgehenden kriminellen Gefahren stehen in krassem Widerspruch zu polizeilichen Erfahrungsberichten aus allen Teilen Deutschlands.[1] Während es Fock[2] und Borchers[3] für erwiesen halten, daß das Zuhältertum keine Brutstätte des Verbrechens sei, behauptet Knappik, die Zuhälterei sei lediglich die Basis für andere kriminelle Aktivitäten der Zuhälter.[4] Ihr Bereich sei die Schwer- und Gewaltkriminalität. In der Unterwelt seien gerade Zuhälter "dominante Figuren". Aufschluß über die Richtigkeit der einen oder anderen Auffassung müßte durch eine Gegenüberstellung der kriminellen Entwicklung von Zuhältern und Berufsverbrechern zu gewinnen sein. Für einen solchen Vergleich sollen insbesondere wieder die von Weidermann untersuchten Berufsverbrecher herangezogen werden.[5]

I) ALTER BEI ERSTER VERURTEILUNG

Frühe Straffälligkeit gilt allgemein als ein Indiz für die in der Persönlichkeit des Täters begründete Neigung zum Verbrechen.[6] Darüber hinaus jedoch lassen die Vorstrafen eines Täters interessante Rückschlüsse auf dessen zukünftige Straffälligkeit zu. Denn die frühere Kriminalität eines Täters

---

1) Vergl. Westphal, aaO, S. 1673; Weschke, aaO, S. 1690; Knappik, aaO, S. 1693; Baum, aaO, S. 1708

2) aaO, S. 108

3) aaO, S. 146

4) Besonders augenfällig ist in diesem Zusammenhang die differenzierte Beurteilung der Berliner Zuhälter durch Fock und Weschke (aaO, S. 1690). Weschke meint, im Gegensatz zu Fock, der Zuhälter sei ein "massiver Krimineller". Aber auch die Beurteilung der Hamburger Zuhälter durch Westphal (aaO, S. 1673 ff) weicht erheblich von dem Bild ab, das Borchers in seiner Untersuchung gezeichnet hat. Amelunxen meint (aaO, S. 35), daß der Zuhälter dem Berufsverbrecher gleichzuachten sei.

5) aaO, S. 42 ff

6) Vergl. Exner, Die Prognose bei Rückfallverbrechern, S. 50

kann für diesen zu einer eigenartigen "Umwelt" werden, die ihrerseits wieder auf ihn zurückwirkt.[1] Es tritt eine gewisse "kriminelle Gewöhnung" ein,[1] die für die statistisch festgestellte Tatsache mitverantwortlich sein mag, daß die Rückfallgefahr mit der Zahl der Vorstrafen steigt und daß das Rückfallsintervall umso kürzer ist, je mehr Vorstrafen ein Täter bereits aufzuweisen hat.[2]

Hinsichtlich des Alters der Münchner Zuhälter bei ihrer ersten Verurteilung ergeben sich folgende Werte:

TABELLE 20	Münchner Zuh.		Alter der Straftäter in der Bundesrepublik 1967[3]
	n	%	%
14 - 17	28	29.8	7.3
18 - 20	29	30.8	11.2
21 - 24	18	19.2	16.9
25 - 30	16	17.0	20.5
30 und älter	3	3.2	44.1
insgesamt	94	100.0	100.0

Über 60 % der Münchner Zuhälter waren also bereits als Minderjährige strafrechtlich vorbelastet. Dagegen betrug der Anteil Minderjähriger an der im Jahre 1967 verurteilten Gesamttäterzahl nur 18.5 %. In München betrug der Anteil Minderjähriger unter sämtlichen Tatverdächtigen der Jahre 1965-1969 durchschnittlich sogar nur 17.6 %.[4] Der Prozentsatz der Frühkriminellen unter den Münchner Zuhältern war demnach also dreimal so hoch als beim Durchschnitt aller Münchner Tatverdächtigen beziehungsweise als beim Durchschnitt aller Straftäter des Jahres 1967, - was für die ungewöhnlich stark ausgeprägte kriminelle Veranlagung der Münchner Zuhälter spricht. Dieses Ergebnis wird durch frühere Untersuchungen bestätigt:

---

1) Vergl. Mezger, Kriminologie, S. 222

2) Vergl. Exner, Kriminologie, S. 267; Meywerk, Beitrag zur Bestimmung der sozialen Prognose an Rückfallverbrechern, S. 436 (Anm. 67)

3) Aus "Bevölkerung und Kultur", S. 13

4) Vergl. Jahresberichte des Münchner Polizeipräsidiums 1965-1969, S. 57/59/64/71/82

TABELLE 21 (%)

Alter bei 1. Verurt.	Münch.	Berlin[1]	Hamburg[2]	Mannh.[3]	Hauke[4]
14 - 17	29.8	29.3	19.3	22.8	18.7
18 - 20	30.8	33.3	32.8	33.9	29.7
21 - 25	19.2	17.2	30.3	18.1	32.0
26 - 30	17.0	5.0	10.9	12.6	12.3
31 und älter	3.2	6.0	6.7	2.4	7.3
unbekannt	-	1.0	-	-	-
insgesamt (%)	100	100	100	100	100
(n)	94	91	119	127	300

Wenngleich bei allen Zuhältern der Tabelle 21 die kriminelle Betätigung in vergleichsweise jungen Jahren beginnt, treten die Münchner und Berliner Täter durch ihren erhöhten Anteil an Frühkriminellen besonders hervor.

Die im Vergleich zu den im Jahre 1967 in der Bundesrepublik Verurteilten Straftätern[5] früh einsetzende Kriminalität der Zuhälter erscheint jedoch bereits in ganz anderem Licht, wenn man ihr die kriminelle Entwicklung der von Weidemann untersuchten Berufsverbrecher entgegenhält.[6]

TABELLE 22 (%)

	Münch. Zuh.	Diebe	Räuber	Betrüger
Beginn der Kriminalität vor 14	-	36.6	27.5	7.1
14 - 17	29.6	17.1	35.0	26.2
18 - 20	30.8	34.1	20.0	21.4
21 - 24	19.2	12.2	15.0	21.4
25 - 30	17.0	-	2.5	11.9
31 und älter	3.2	-	-	12.0
insgesamt (%)	100	100	100	100
(n)	94	41	40	42

1) Fock, aaO, S. 63. Die Berliner Werte beziehen sich allerdings nur auf jene 91 Täter, die vor ihrer ersten Verurteilung wegen Zuh. vorbestraft waren.
2) Borchers, aaO, S. 53
3) v. d. Laan, aaO, S. 495
4) aaO, S. 22
5) Vergl. Tabelle 20, S. 33
6) aaO, S. 57

62.5 % der Räuber, 53.7 % der Diebe und 33.3 % der Betrüger waren noch vor Vollendung des 17. Lebensjahres, also noch als Jugendliche, erstmals straffällig geworden, wohingegen der Anteil der Münchner Zuhälter, die in diesem Alter erstmals mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt kamen, nur 29.8 % betrug. Berücksichtigt man weiter, daß 27.5 % der Räuber und 36.6 % der Diebe bereits im strafunmündigen Alter bis zu 14 Jahren erstmals strafrechtlich in Erscheinung traten, jedoch kein einziger Münchner Zuhälter in diesem Alter straffällig geworden war, so wird deutlich, daß die kriminelle Entwicklung der Zuhälter nicht so früh einsetzt, wie dies für Berufsverbrecher typisch ist. Für eine Entwicklung der Zuhälter zu Berufsverbrechern ergeben sich hiernach keine Anhaltspunkte.

II) ZAHL DER VORBESTRAFTEN

Insgesamt waren 76 (80.9 %) Probanden bei Beginn ihres ersten zuhälterischen Verhältnisses vorbestraft. Geht man vom Zeitpunkt der ersten Verurteilung wegen Zuhälterei aus, so ergibt sich gar ein Anteil an Vorbestraften von 87.2 %. Frühere Untersuchungen kommen zu ähnlichen Ergebnissen:

TABELLE 23	Anteil der Vorbestraften[1]
München	87.2 %
Berlin[2]	87.9 %
Hamburg[3]	83.2 %
Mannheim[4]	88.0 %
Aachen[5]	86.6 %

Hingegen stellte Mergen bei den von ihm untersuchten Zuhältern nur 17 % Vorbestrafte fest.[6] Dieses Ergebnis steht jedoch in so krassem Widerspruch zu allen übrigen Untersuchungsergebnissen, daß es nicht als repräsentativ angesehen werden kann. Man kann also davon ausgehen, daß fast alle Zuhälter schon vor ihrer ersten Verurteilung wegen Zuhälterei kriminell waren.

---

1) Bezogen auf den Zeitpunkt der ersten Verurteilung wegen Zuhälterei
2) Fock, aaO, S.62
3) Borchers, aaO, S.51
4) v.d. Laan, aaO, S.494
5) Lisken, aaO, S.121
6) Mergen, in: Sexualität und Verbrechen, S.167

III) ZAHL DER VORSTRAFEN

TABELLE 24[1] (%)

	München	Berlin[2]	Hamburg[3]	Mannh.[4]	Hauke[5]
0	12.8	12.1	16.0	11.9	12.0
1 - 3	29.8	44.9	37.0	20.1	30.3
4 - 6	13.8	27.6	26.0	20.9	20.0
7 - 10	26.6	14.3	16.0	20.1	18.0
11 - 15	9.6	-	5.0	14.2	6.3
16 und mehr	7.4	1.1	-	12.8	3.4
insgesamt (%)	100	100	100	100	100
(n)	94	98	119	134	300

Bei dieser Gegenüberstellung fällt auf, daß der Prozentsatz der Münchner und Mannheimer Täter, die 7 und mehr Vorstrafen aufwiesen, ganz erheblich über den für die Berliner und Hamburger Zuhälter ermittelten Werten liegt:

TABELLE 25 (%)

	München	Mannheim	Berlin	Hamburg	Hauke
0 - 6	56.4	52.9	84.6	79.0	62.3
7 und mehr	43.6	47.1	15.4	21.0	27.7
insgesamt (%)	100	100	100	100	100

Die Münchner und Mannheimer Zuhälter waren demnach vor ihrer ersten Verurteilung wegen Zuhälterei bereits wesentlich häufiger straffällig geworden als die Täter aus Berlin und Hamburg. Auch die von Hauke untersuchten Täter waren vor ihrer ersten Verurteilung wegen Zuhälterei schon in stärkerem Maße straffällig geworden als die Berliner und Hamburger Probanden.

1) Die Hamburger und Münchner Zahlen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Beginns des ersten zuhälterischen Verhältnisses. Die übrigen Zahlen beziehen sich auf den Zeitpunkt der ersten Verurteilung wegen Zuhälterei.
2) Fock, aaO, S. 62
3) Borchers, aaO, S. 52
4) v. d. Laan, S. 491 ff
5) aaO, S. 22

IV) ZAHL DER STRAFTATEN

Ausdruck hoher Kriminalität ist nicht die Vielzahl der Verurteilungen, sondern die Schwere und Vielzahl der Straftaten: "non multum, sed multa".[1)]

Nachfolgend soll deshalb die Zahl der von den Münchner und Hamburger Zuhältern begangenen Straftaten untersucht werden, und zwar aufgeteilt nach Altersgruppen:[2)]

TABELLE 26

	n	München %	Hamburg[3)] %
Jugendliche (J) (14 - 17)	108	12.2	8.5
Heranwachsende (Hw) (18 - 20)	297	33.4	26.9
Jungerwachsene (JE) (21 - 25)	310	34.9	38.4
Erwachsene (E) (26 - 30)	140	15.8	20.9
Vollerwachsene (VE) (31 und älter)	33	3.7	5.3
insgesamt (%)		100	100
(n)	888		531

Die stärkere Jugendkriminalität der Münchner Probanden bestätigt die sich bereits in den vorangehenden Tabellen abzeichnende größere Straffälligkeit der Münchner Täter gegenüber den Hamburger Zuhältern. Dies wird auch dadurch unterstrichen, daß die Münchner Täter vor Beginn ihres ersten zuhälterischen Verhältnisses mehr als doppelt so viele Straftaten pro Jahr in Freiheit[4)] begangen hatten (2.26) als die Hamburger Zuhälter (0.80).[5)]

1) Vergl. Weidermann, aaO, S. 54
2) Vergleichszahlen in anderen Untersuchungen fehlen.
3) Vom Verf. errechnet nach Angaben von Borchers, aaO, S. 11
4) Die in Strafhaft verbüßte Zeit wurde bei der Berechnung der Straftaten pro Jahr in Abzug gebracht, da die Täter in dieser Zeit kaum Gelegenheit hatten, straffällig zu werden.
5) Vergl. Borchers, aaO, S. 10

V) ZEITRAUM ZWISCHEN ERSTER VERURTEILUNG ÜBERHAUPT UND ERSTER VERURTEILUNG WEGEN ZUHÄLTEREI

TABELLE 27 (%)

Zahl d. Jahre		München	Hamburg[1]	Mannheim[2]
0		12.8	17.6	12.6
bis 5		15.9	17.6	17.3
bis 6		20.2	27.8	17.3
bis 10		26.6	22.7	30.7
mehr		24.5	14.3	22.1
	(%)	100	100	100
	(n)	94	119	127

Wie bereits in den Tabellen 23-25 zeigt sich auch in der oben aufgeführten Gegenüberstellung, daß die Münchner und Mannheimer Täter vor ihrer ersten Verurteilung wegen Zuhälterei in weit stärkerem Maße kriminell waren als die Hamburger Probanden. Bei nur 12.8 bzw. 12.6 % der Münchner und Mannheimer Zuhälter fiel die erste Verurteilung überhaupt mit der ersten Verurteilung wegen Zuhälterei zusammen. In Hamburg lag dieser Anteil immerhin bei 17.6 %. Deutlicher wird der aufgezeigte Unterschied zwischen den Hamburger und süddeutschen Tätern noch, wenn man berücksichtigt, daß über 51 % der süddeutschen Täter bereits 6 und mehr Jahre vor ihrer ersten Bestrafung wegen Zuhälterei mit ihrer kriminellen Laufbahn begonnen hatten. In Hamburg waren nur 37 % der Zuhälter so frühzeitig strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Entsprechend der symptomatischen Bedeutung frühkrimineller Betätigung könnte dieses Ergebnis als ein Indiz dafür gewertet werden, daß die Verbrechensneigung bei den Münchner und Mannheimer Tätern stärker ausgeprägt war als bei den Hamburger Probanden.

Weitere Untersuchungen sollen nun belegen, ob diese Vermutung richtig ist. Denn die bisherigen Untersuchungen sagen noch nichts über die Schwere der Kriminalität im einzelnen aus. Hierzu bedarf es weiterer Aufschlüsselungen.

---

1) Borchers, aaO, S.52

2) v.d. Laan, aaO, S.495. Vergleichszahlen in anderen Untersuchungen fehlen. Im Gegensatz zu den Hamburger und Münchner Zahlen beziehen sich die von v.d. Laan ermittelten Werte auf den Zeitpunkt der ersten Verurteilung wegen Zuhälterei (München und Hamburg: Beginn des ersten zuh. Verh.). Hierdurch ergeben sich einige Verzerrungen.

VI) ART DER KRIMINALITÄT

Um vergleichbare Werte zu erhalten, soll in den nachfolgenden Untersuchungen die Einteilung in Hauptdeliktsgruppen übernommen werden, auf der die neuere amtliche Statistik beruht[1] und deren sich auch Borchers bedient,[2] allerdings ergänzt um die Gruppe der Übertretungen.

TABELLE 28

Deliktsart		n	München %	Hamburg[3] %	Mannh.[4] %
I	gegen Staat, öffentliche Ordnung (§§ 49a u. b, 80-168 außer 142, 331-359)	70	7.9	5.5	10.4
II	gegen die Sittlichkeit (§§ 173-184 b)	13	1.5	1.9	1.9
III	gegen die Person (§§ 169-172, 185-241a außer 222 u. 230 i.V.m. Verkehrsunfall)	91	10.2	8.6	14.2
IV	gegen das Eigentum (§§ 242-248 c)	312	35.1	48.6	33.4
V	Raub, Erpressung (§§ 249-256, 316 a)	8	0.9	0.9	0.6
VI	gegen Vermögen (§§ 257-305)	90	10.1	17.5	11.2
VII	gemeingefährliche Straftaten (§§ 306-330 c außer 315b, 315c, 316, 316a u. 330a i.V.m. Verkehrsunfall)	4	0.5	0.8	0.2
VIII	Straßenverkehr (§§ 142, 315b, 315c, 316, 316a u. 330a i.V.m. Verkehrsunfall nach dem StGB)	123	13.9	6.0	0.6

1) Vergl. Beschreibung von System und Methode der Strafverfolgungsstatistik in Band 158 der "Statistik der Bundesrepublik Deutschland"

2) aaO, S. 12 ff

3) Vergl. Borchers, aaO, S. 54

4) Vergl. v.d. Laan, aaO, S. 491 ff, zitiert nach Borchers, aaO, S. 54

Tabelle 28 (Fortsetzung)

		n	München %	Hamburg %	Mannheim %
IX	sonst. Bundes- und Landesgesetze (außer StGB u. StVG)	64	7.2	6.8	3.0
X	Übertretungen	113	12.7	3.4	24.5
insgesamt (%)			100	100	100
	(n)	888		531	1066
Zahl der Delikte pro Zuhälter		9.3		4.4	7.9

Die von Fock ermittelten Vorstrafen der Berliner Zuhälter konnten in den vorstehenden Vergleich leider nicht mit einbezogen werden, da sie sich nicht - wie die Angaben in Tabelle 28 - auf die Zeit vor Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses beziehen, sondern von der letzten Bestrafung wegen Zuhälterei ausgehen. [1)]

Sieht man einmal von den letzten drei Deliktsgruppen ab, so ergibt sich bezüglich der Art der Vorstrafen der Münchner und Mannheimer Zuhälter wiederum weitgehende Übereinstimmung. [2)] Auch hinsichtlich der Zahl der Delikte pro Zuhälter liegen diese beiden Städte weit über dem für Hamburg geltenden Durchschnittswert. Bei den von Borchers untersuchten Tätern fällt auf, daß sie vor Beginn ihres ersten zuhälterischen Verhältnisses erheblich mehr Eigentums- und Vermögensdelikte begangen hatten als die süddeutschen Täter. Dagegen übertrafen die Münchner Zuhälter die Hamburger Täter vor allem bei den "harmloseren" Delikten der Deliktsgruppen VIII und X. Hieraus allerdings den Schluß zu ziehen, daß die Münchner Täter zwar quantitativ mehr Vorstrafen aufzuweisen hätten als die Hamburger Probanden, jedoch qualitativ nicht so schwerwiegende, wäre verfrüht.

Zunächst einmal soll das in Tabelle 28 gewonnene Ergebnis an Hand der von

1) aaO, S. 64/65

2) Die bemerkenswerte Abweichung im Bereich "Straßenverkehr" dürfte in erster Linie auf den Bedeutungszuwachs des Straßenverkehrs in den letzten Jahrzehnten zurückzuführen sein. (Die Untersuchung v. d. Laans stammt aus den Jahren 1926 bis 1930)

Hauke vorgenommenen Einteilung überprüft werden.[1)]

TABELLE 29 (%)

		München	Hamburg[2)]	Mannh.[3)]	Hauke
A)	Betteln, Landstreichen	1.5	0.7	18.8	11.4
B)	Hausfriedensbruch, Sachbesch., ruhest. Lärm, grober Unf., Nötigung, KV, Widerstand	29.0	13.6	30.9	22.3
C)	Betrug, Unterschlag., Urkundenf., ähnl. Vergehen wie Glückssp., Paßverg., Steuerhinterz.	19.9	32.8	20.2	25.7
D)	einf. Diebst.	32.6	34.0	22.9	25.7
E)	schwerer Diebstahl	15.5	17.7	6.4	13.3
F)	räub. Erpressung, Raub, Tötung	1.5	1.2	0.8	1.6
	(%)	100	100	100	100
	(n)	583	406	940	561

Da nach der von Hauke vorgenommenen Einteilung verschiedene, in Tabelle 28 berücksichtigte, Delikte wegfallen, und zwar vor allem aus den Deliktsgruppen II, VIII, IX und X, ergeben sich in Tabelle 29 zwischen den Münchner und Hamburger Probanden im Bereich der Eigentumsdelikte wesentlich geringere Abweichungen als in Tabelle 28. Hinsichtlich der Vermögensdelikte bleibt ein beträchtliches Übergewicht der Hamburger Täter bestehen, wohingegen die sich bereits in Tabelle 28 abzeichnende größere Gewalttätigkeit der Münchner Zuhälter in Tabelle 29 ungleich schärfer zum Ausdruck kommt. Diese verstärkte Gewalttätigkeit mag durchaus "lokaleigentümlich" sein. Per saldo wird das Mehr der Münchner Täter an Gewaltdelikten durch das Mehr der Hamburger Probanden an Eigen-

1) aaO, zitiert nach Borchers, aaO, S. 55

2) Borchers, aaO, S. 55

3) v.d. Laan, aaO, zitiert nach den Berechnungen Borchers, aaO, S. 55

tions- und Vermögensdelikten kompensiert. Bemerkenswert ist wiederum die in Tabelle 29 zum Ausdruck kommende Übereinstimmung zwischen den Mannheimer und Münchner Zuhältern in den Punkten B) und C). Die Abweichungen in Punkt A) dürften vor allem auf die schlechte wirtschaftliche Lage zurückzuführen sein (große Arbeitslosigkeit), während der die Untersuchung v.d. Laans durchgeführt wurde (1926-1930).

Die von den Münchner Zuhältern begangenen Straftaten sollen nun jenen Straftaten gegenübergestellt werden, die für Berufsverbrecher typisch sind. Zum Vergleich wurden hierbei die Ergebnisse herangezogen, die Weihrauch bei 192 Delinquenten der Landesstrafanstalt Bruchsal ermittelt hat.[1] Es handelt sich hierbei überwiegend um Gewohnheitsverbrecher. Da sich die von Weihrauch ermittelten Zahlen weitgehend mit den Untersuchungsergebnissen Hellmers[2] decken, kommt ihnen besonderes Gewicht zu.

1) Weihrauch, Der gefährliche Gewohnheitsverbrecher, S. 5/6, S. 192 ff
2) Hellmer, Der Gewohnheitsverbrecher und die Sicherungsverwahrung 1934 - 1945, S. 59-61

TABELLE 30 (%)[1)]

Delikt	Täter, die wegen nebenstehenden Straftaten vorbestraft sind			
	Weihrauch		Münchner Zuh.	
einf. Diebstahl	83.7	(1)	41.5	(1)
Betrug	71.8	(2)	26.6	(4)
Unterschlagung	55.6	(3)	21.3	(6)
schwerer Diebstahl	55.1	(4)	29.8	(3)
Urkundenfälschung	40.0	(5)	3.2	(21)
Hausfriedensbruch	20.3	(6)	11.8	(10)
Fahren ohne Führerschein	19.8	(7)	37.2	(2)
Hehlerei	17.7	(8)	8.5	(13)
Sachbeschädigung	16.6	(9)	12.8	(9)
StVO, StVZO, StVG (ohne FoF)	12.5	(10)	23.4	(5)
Widerstand geg. d. Staatsgewalt	12.0	(11)	14.9	(8)
Steuerdelikte	12.0	(12)	10.6	(11)
einf. vors. KV	9.9	(13)	19.1	(7)
Unz. zw. Männern	9.9	(14)	4.3	(19)
Raub	9.4	(15)	4.3	(19)
Beleidigung	8.3	(16)	8.5	(13)
Verletzung d. Unterhaltspflicht	8.3	(17)	6.3	(17)
gefährl. Körperverletzung	7.3	(18)	9.6	(12)
Untreue	6.8	(19)	3.2	(13)
falsche Anschuldigung	5.2	(20)	2.1	(24)
Nötigung	4.7	(21)	7.4	(16)
unerl. Waffenbesitz	4.7	(22)	9.6	(12)
Erpressung	3.6	(23)	3.2	(21)
Bedrohung	3.1	(24)	5.3	(18)
Freiheitsberaubung	1.6	(25)	1.1	(25)
Zahl der Täter	192		94	

1) Die in Klammern hinter die Prozentwerte gesetzten Zahlen bezeichnen den Rang, den das betreffende Delikt innerhalb der Gesamtkriminalität der Täter einnimmt

Diese Gegenüberstellung zeigt eindrucksvoll, daß die Münchner Zuhälter im ganzen betrachtet nicht in solcher Weise kriminell waren, wie dies für Berufs- und Gewohnheitsverbrecher typisch ist. Die unterschiedliche Rangfolge der Delikte innerhalb der Gesamtkriminalität der verglichenen Täter macht deutlich, wie verschieden die kriminellen Schwerpunkte bei Zuhältern und Gewohnheitsverbrechern verteilt sind. Vor allem die Verkehrsübertretungen[1] und die Gewaltdelikte[2] nahmen bei den Zuhältern einen höheren Rang ein, wohingegen bei den Gewohnheitsverbrechern die Eigentums- und Vermögensdelikte in einem viel größeren Maße zu Buche schlugen. Ein ähnliches Bild ergibt sich bei der Gegenüberstellung der Hamburger Zuhälter mit den von Goedecke untersuchten männlichen Gewohnheitsverbrechern aus dem Lande Niedersachsen.[3]

In der folgenden Tabelle soll nun eine weitere Aufgliederung der Straftaten der Münchner Probanden vor Beginn ihres ersten zuhälterischen Verhältnisses vorgenommen werden.

1) Fahren ohne Führerschein, StVO, StVZO, StVG
2) einf. vors. KV, gef. KV, Widerstand, Nötigung, Bedrohung, Erpressung, unerl. Waffenbesitz, Beleidigung
3) Vergl. Borchers, aaO, S. 20

TABELLE 31

Delikt (§§ des StGB)	Zuh., die wegen nebenstehendem Delikt vorbestraft sind		Zahl/prozentualer Anteil der nebenstehend begangenen Delikte	
	n	%	n	%
242/243/244/246/248b	55	58.5	317	35.7
263/266/267/271/293/265a	28	27.6	60	6.8
257/259	8	8.5	10	1.1
249/250/253/255	7	7.4	7	0.8
Vermögensdelikte	62	66.0	394	44.4
223/223a/218	25	26.6	49	5.5
303	13	13.8	16	1.8
113/114/122/123/125	24	25.5	60	6.7
239/240/241	8	8.5	14	1.6
Gewaltdelikte	40	42.5	139	15.6
Fahren ohne Führerschein	34	36.2	80	9.0
Deliktsgruppe VIII-X	54	57.4	216	24.3
"leichtere" Delikte	63	67.0	296	33.3

Dieses Ergebnis zeigt, daß von einer außerordentlichen kriminellen Gefährlichkeit der Zuhälter, wie oft behauptet, keine Rede sein kann. Kein Zuhälter war wegen Mordes, wegen Totschlags oder auch nur wegen fahrlässiger Tötung vorbestraft. Der Anteil der Gewaltdelikte unter den von den Münchner Probanden begangenen Straftaten betrug lediglich 15.6 %. Weniger als die Hälfte aller Täter (42.2 %) wies Vorstrafen wegen Gewaltdelikten auf. Nur drei Täter (3.2 %) begingen sexuelle Gewalttaten.[1] Auch die

1) 4 Zuhälter (4.3 %) waren nach § 175 StGB vorbestraft. Bei den Berliner Zuhältern betrug dieser Anteil 15.2 % (Fock, aaO, S. 104)

häufig behauptete Hehlertätigkeit der Zuhälter[1] findet im Vorstrafenregister der Münchner Täter keine eindrucksvolle Bestätigung, denn lediglich 8 Zuhälter (8.5 %) waren wegen Hehlerei vorbestraft und nur bei 4.3 % der Täter war die Hehlerei erkennbar eine kriminelle Hauptbetätigung. Ebenso verhält es sich mit dem behaupteten illegalen Schußwaffenbesitz der Zuhälter. Nur 9 Probanden (9.6 %) waren wegen unerlaubten Waffenbesitzes vorbestraft.

Bezeichnenderweise jedoch wiesen 36.2 % (34) der Täter Vorstrafen wegen Fahrens ohne Führerschein auf, was, ebenso wie die zahlreichen Vorstrafen wegen Hausfriedensbruchs und Widerstands gegen die Staatsgewalt, die kriminelle Angriffsrichtung eines Großteils der zuhälterischen Rechtsverstöße deutlich macht: Ignorieren gesellschaftlicher Ordnungsvorschriften, das in der asozialen Grundeinstellung dieser Täter seinen Ursprung findet. Jene Verbrechensneigung, die gemeinhin Berufsverbrecher kennzeichnet und die zu Rechtsbrüchen von erheblichem Gewicht führt, ist dem überwiegenden Teil der Zuhälter jedoch nicht eigen. Dies findet auch darin seinen Ausdruck, daß lediglich 7.4 % der untersuchten Täter wegen Raubes oder Erpressung vorbestraft waren, dagegen 66 % der Probanden "leichtere" Vorstrafen entsprechend den Deliktsgruppen VIII-X aufzuweisen hatten.

Was die Hauptdeliktsrichtung der Münchner Probanden vor Beginn ihres ersten zuhälterischen Verhältnisses anlangt, so ergibt sich folgendes:

TABELLE 32[2]

Hauptdeliktsrichtung	n	%
Eigentum/Vermögen (Deliktsgruppen IV - VI)	50	53.2
Gewalt/öff. Ordnung (Deliktsgruppen I, III, § 303)	28	29.8
Straßenverkehr etc. (Deliktsgruppen VIII - X)	23	24.5
gemischt	11	11.8
nicht straffällig	19	20.2

1) Vergl. Baum, aaO, S.1706; Westphal, aaO, S.1673

2) Die (Prozent)Zahl zeigt an, bei wieviel Tätern die betreffende Deliktsrichtung eine von mehreren Hauptdeliktsrichtungen war

Nur bei 53.2 % der Probanden waren also Straftaten der Deliktsgruppen IV - VI ein erkennbarer Schwerpunkt ihrer kriminellen Aktivität. Bei typischen Gewohnheitsverbrechern liegt dieser Prozentsatz jedoch weit höher. So betrug beispielsweise der Anteil der Täter mit Hauptdeliktsrichtung "Eigentum" bei den von Schmidt untersuchten 3258 Sicherungsverwahrten 77.5 %.[1] Wie nachfolgende Aufstellung zeigt, kommen andere Untersuchungen zu ähnlichen Ergebnissen:

TABELLE 33 (%)

Einteilung nach Hauptrichtung der kriminellen Betätigung		Stolzenburg[2]	Heinke[3]	Schachert[4]
Diebe		61.5	66.2	56.45
Betrüger		24.2	15.9	17.85
Sittlichkeitsverbrecher		4.9	2.0	5.0
Gewalttätige		2.1	1.5	-
Mischgruppen		7.0	14.4	20.7
sonstige		0.4	-	-
insgesamt	(%)	100.0	100.0	100.0
	(n)	244	379	140

Auch die von Lotz,[5] Rudolph[6] und Engelhardt[7] untersuchten Sicherungsverwahrten bestanden durchschnittlich zu 86 % aus Tätern, deren Kriminalität sich hauptsächlich gegen das Eigentum richtete. Dagegen setzte sich die Kriminalität der Münchner Zuhälter zu 55.6 %[8] aus Nichtvermögensdelikten zusammen, Straftaten also, die für Berufsverbrecher untypisch sind, da man von Delikten, die sich weder gegen Eigentum noch gegen Vermö-

1) Sicherungsverwahrung in Zahlen, S.111
2) Die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung, S.86 (Untersuchung an 244 Sicherungsverwahrten)
3) Die Frühkriminellen in der Sicherungsverwahrung, S.24 (Untersuchungsmaterial: 379 Sicherungsverwahrte)
4) Kriminologische Untersuchungen an entlassenen Sicherungsverwahrten, S.20 (Untersuchungen an 140 Sicherungsverwahrten)
5) Der gefährliche Gewohnheitsverbrecher, S.37
6) Beiträge zum Vollzug und zur bedingten Entlassung aus der Sicherungsverwahrung, S.249
7) Die Erfahrungen mit der Durchführung der §§ 20a, 42e ff StGB, S.10
8) Vergl. Tabelle 31, S.45

gen richten, kaum "leben" kann.
Dennoch ist, wie sich insbesondere aus Tabelle 32 ergibt, der Anteil jener Zuhälter, die sich schwerpunktmäßig Eigentumsdelikte zuschulden kommen ließen, nicht so gering, daß man jeglichen Vergleich mit Berufsverbrechern als abwegig bezeichnen könnte. Immerhin waren 66 % der Probanden wegen vermögensrechtlicher Delikte vorbestraft[1] und bei 50 Tätern (53.2 %) bildeten diese Straftaten einen Schwerpunkt ihrer Kriminalität. Bei 28 Zuhältern (29.8 %) machte der Anteil der Vermögensdelikte im Vorstrafenregister durchschnittlich mehr als 70 % aus. Bei weiteren 7 Tätern (7.4 %) betrug der Anteil der Vermögensdelikte unter den Vorstrafen ca. 50 %. Somit kann man davon ausgehen, daß bei rund 37.2 % der Münchner Zuhälter zumindest vom Vorstrafenregister her eine starke Affinität zum Berufsverbrechertum besteht.

20.2 % der Täter waren vor Beginn ihres ersten zuhälterischen Verhältnisses in keiner Weise strafrechtlich in Erscheinung getreten. Die übrigen Zuhälter (42.6 %) begingen vor allem Gewalt- oder Verkehrsdelikte (Deliktsgruppen I, III, VIII - X).

1) Vergl. Tabelle 31, S.45

VII. ART UND SCHWERE DER VERHÄNGTEN STRAFEN UND MASSNAHMEN i. S. d. JGG

TABELLE 34 (%)[1]

	München		Hamburg[2]	BRD 1966/1967[3]
	n	%	%	%
Fürsorgeerziehung	15	2.5	0.5	0.1
Verwarnung	25	4.2	-	3.4
Jugendarrest	54	9.0	5.9	4.7
Jugendstrafe	119	19.8	5.9	1.5
sonst. Strafen bzw. Maßnahmen nach dem JGG	-	-	-	5.5
Strafen bzw. Maßnahmen nach dem JGG insgesamt	213	35.5	12.3	15.2
Geldstrafe	146	24.3	19.9	52.8
Haft	22	3.7	3.0	0.1
Gefängnis bis zu 3 Mon.	147	24.5	32.9	24.1
Gefängnis über 3 bis zu 6 Mon.	26	4.3	12.8	5.1
Gefängnis über 6 bis zu 9 Mon.	11	1.8	5.9	
Gefängnis über 9 bis zu 12 Mon.	3	0.7	3.8	2.1
Gefängnis über 1 Jahr	25	4.2	8.2	
Gefängnis insgesamt	213	35.5	63.6	31.3
Zuchthaus	6	1.0	1.2	0.5
Einschließung/Strafarrest	-	-	-	0.1
insgesamt (%)		100.0	100.0	100.0
(n)	600		473	1 293 470

1) Hierbei übernimmt der Verf. aus Gründen der Vergleichbarkeit die von Borchers, aaO, S. 22, angewandte Methode zur prozentualen Aufgliederung der gegen die einzelnen Täter verhängten Vorstrafen

2) Borchers, aaO, S. 22

3) vom Verf. errechnet nach Angaben des Statistischen Bundesamts, in: "Bevölkerung und Kultur", S. 13

Entsprechend dem prozentual größeren Anteil der Münchner Zuhälter mit "leichteren" Vorstrafen[1] liegt auch der Anteil der Münchner Täter, die mit Geld- und Haftstrafen belegt wurden, höher als bei den Hamburger Zuhältern. Ebenso lag der Anteil der gegen die Münchner Probanden verhängten Strafen und Maßregeln nach dem JGG um ein Vielfaches über den Hamburger Werten, was der früher einsetzenden Straffälligkeit der Münchner Zuhälter entspricht.[2] Dagegen liegt der Anteil der Hamburger Zuhälter, die eine Gefängnisstrafe aufwiesen, beträchtlich über den Münchner Werten. Dies dürfte jedoch weniger darauf zurückzuführen sein, daß die von den Hamburger Tätern begangenen Delikte schwerwiegender waren, sondern dürfte vielmehr damit zusammenhängen, daß die Münchner Täter jünger waren und infolgedessen verstärkt von Jugendstrafen betroffen wurden, während sie im Erwachsenenalter für dieselbe Straftat mit einer Gefängnisstrafe belegt worden wären.

Was den Vergleich mit den gegen die Durchschnittstäter der Jahre 1966/67 verhängten Strafen anlangt, so zeigt sich auch hier, daß die Kriminalität der Zuhälter erheblich über dem Durchschnitt liegt. Bei den Münchner Tätern kommt dies vor allem bei der gesteigerten Jugendkriminalität zum Ausdruck, bei den Hamburger Probanden zeigt sich dies in dem vergleichsweise hohen Anteil an Gefängnisstrafen und dem vergleichsweise geringen Anteil an Geldstrafen. Vor allem der Prozentsatz der hohen Freiheitsstrafen (über 9 Monate) sowie der Zuchthausstrafen lag bei den Zuhältern wesentlich höher als beim Durchschnitt aller Straftäter.

Die relativ geringfügigen Unterschiede zwischen den Münchner Tätern und den Durchschnittstätern der Jahre 1966/67 hinsichtlich des Anteils an Gefängnisstrafen dürfte vor allem auf das jugendliche Alter der Münchner Probanden zurückzuführen sein. Es betrug bei dem in Tabelle 34 aufgezeigten Vorstrafenstand durchschnittlich 26.6 Jahre, dürfte jedoch bei den "Bundestätern" erheblich höher gelegen haben.[3] Versetzte man die Münchner Zuhälter fiktiv in die Altersstufe der mit ihnen verglichenen Durchschnittstäter, so würde sich ein erheblicher Prozentsatz der Jugendstrafen in Haft, Gefängnis oder Zuchthausstrafen umwandeln. Die Diskrepanz hinsichtlich der Strafschwere wäre dann zwischen den verglichenen Gruppen weit augenfälliger.

---

1) Vergl. Tabelle 28, S.39 f

2) Vergl. Tabelle 21, S.34

3) 64.6 % aller wegen Verbrechen und Vergehen Verurteilter des Jahres 67 standen im Alter zwischen 25 und über 60 Jahren (Bevölkerung und Kultur, S.13)

Somit bestätigt auch die Untersuchung über die gegen Zuhälter verhängten Strafen die überdurchschnittliche Kriminalität dieser Täter. Auf der anderen Seite ergaben sich nur bei einer Minderheit der Probanden Parallelen zu Berufsverbrechern, so daß man die untersuchten Zuhälter vor Beginn ihres ersten zuhälterischen Verhältnisses nicht pauschal in die Gruppe der Schwerverbrecher einordnen kann.

Wie die Münchner Probanden in das Milieu der Prostitution abglitten, inwieweit sich unter dem Eindruck ihrer ersten zuhälterischen Beziehung ihre Persönlichkeit veränderte und ob damit auch ihr krimineller Lebensweg eine entscheidende Wende erfuhr, sollen die nachfolgenden Untersuchungen über das Verhältnis zwischen Zuhälter und Dirne zeigen.

T E I L IV

DAS ZUHÄLTERISCHE VERHÄLTNIS

I) DIE ENTWICKLUNG ZUM ZUHÄLTER

Schon oft wurde versucht, die Frage zu beantworten, wie der Zuhälter eigentlich zum Zuhälter wird.[1] Repräsentative Untersuchungen wurden hierzu jedoch kaum angestellt. Meist ging man von Einzelbildern aus, die verallgemeinert wurden. Nur so sind die vielfältigen Antworten auf diese Frage zu verstehen. So zeugt etwa der von Amelunxen beschriebene, "typische" Werdegang eines Zuhälters von recht einseitiger Betrachtungsweise und enthält zahlreiche Ungereimtheiten.[1] Dagegen räumt Weschke[1] freimütig ein, die Frage nach dem Nachwuchs der Zuhälter ließe sich nicht so genau beantworten.

Auch für den Verfasser war es nicht leicht, in diesem Punkt zu einer umfassenden Antwort zu gelangen. Denn bei einem großen Prozentsatz der untersuchten Täter muß davon ausgegangen werden, daß ihr erstes gerichtsbekanntes Verhältnis mit einer Dirne nicht zugleich ihr erstes zuhälterisches Verhältnis überhaupt darstellte.

Dennoch ergab sich in einer Reihe von Fällen eindeutig aus den Akten, daß das betreffende Verhältnis für den Täter das erste war. In zahlreichen weiteren Fällen ließ sich dem Lebenslauf der Täter entnehmen, wann und wie sie in die Welt der Zuhälterei gelangten. Hiernach steht fest, daß es einen "typischen" Weg in die Zuhälterei ebensowenig gibt wie einen anthropologischen Typus des Zuhälters im Sinne Lombrosos.[2]

Wie zu zahlreichen anderen Verbrechen mag auch zur Zuhälterei eine gewisse kriminelle Disposition gehören. Fock sieht diese bei den Berliner Zuhältern in folgenden Veranlagungen: Psychopathischer Leichtsinn, psychopathische Unstetheit und psychopathischer Willensschwäche.[3] Gleichzeitig ordnet Fock die von ihm untersuchten Täter in die Gruppe der psychopathi-

---

1) Vergl. u.a. Amelunxen, aaO, S. 36 ff; Knappik, aaO, S. 1694; Weschke, aaO, S. 1690

2) Vergl. die Lehre vom "geborenen Verbrecher" (delinquente nato) in: "Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung", zit. nach Mezger, Kriminologie, S. 112

3) aaO, S. 72 ff

schen Haltlosen im Sinne Birnbaums ein.[1)]
Diese Charakterisierung trifft auch für einen großen Teil der Münchner Probanden zu.

Mehr als viele Worte soll dies ein Beispiel vergegenwärtigen, das die Rolle der kriminogenen Charakteranlagen im Wechselspiel zwischen individuellen und überindividuellen Wirkungszusammenhängen besonders anschaulich macht.

A) Analyse eines Einzelfalls

Nachfolgende Auszüge sind einem psychiatrischen Gutachten über einen Münchner Probanden entnommen:

"Der Beschuldigte wurde als Sohn eines selbständigen Installateurmeisters im Ausland geboren, sein Vater sei Deutscher, die Mutter ausländischer Abstammung. Bis zu seinem 3. Lebensjahr habe er in Rumänien gelebt, dann für eine kurze Zeit in Polen; seit seinem 4. Lebensjahr sei die Familie in Amberg ansässig gewesen. Im Alter von 6 Jahren sei er regulär zur Schule gekommen, die 3. Klasse mußte er wiederholen, da er faul gewesen sei. Er habe 9 Jahre die Volksschule besucht und sei aus der 8. Klasse entlassen worden. Nach der Schulentlassung lernte er im väterlichen Geschäft Installateur und besuchte 3 Jahre lang die Berufsschule. Eine Gesellenprüfung habe er nicht abgelegt, da er zu dieser Zeit erstmals straffällig wurde. Er bereitete schon immer Erziehungsschwierigkeiten und sei von seinem Vater schwer mißhandelt und brutal gezüchtigt worden. Später sei er dann nur noch zeitweise als Installateur tätig gewesen. Er verrichtete überwiegend Gelegenheitsarbeiten im Baugewerbe, als Kellner, Portier, "Raußschmeißer", Elektriker und in einer Hutfabrik.
1958/59 sei er wegen schwerer Körperverletzung, Diebstahl und Hehlerei zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt worden, die man zur Bewährung aussetzte. Damals verließ er das Elternhaus und begab sich nach München. 1960 und 1961 habe er "einen Kriminalbeamten halb tot geschlagen" und sei dafür zu 5 Monaten Gefängnis verurteilt worden; es wurde eine Gesamtstrafe von 2 Jahren festgesetzt, die er in E und B verbüßte. Nach seiner Entlassung, etwa im Jahre 1964, hätten ihn die Eltern zu Hause wieder aufgenommen und er habe vorübergehend im väterlichen Geschäft gearbeitet. Eine Zeitlang sei es gut gegangen, weil er sich nichts zuschulden kommen ließ. Dann habe er den Auftrag erhalten, in einer Sekt- und Weinkellerei eine Bar um-

1) Birnbaum, die psychopathischen Verbrecher, zitiert nach Fock, aaO, S. 74

zubauen, dabei sei er in den Sektkeller eingebrochen und habe sich dort betrunken. Der Besitzer, ein guter Kunde und Freund seines Vaters, habe von einer Anzeige abgesehen. Der Vater habe ihn jedoch zu Hause nicht weiterbeschäftigen wollen und habe ihn hinausgeworfen. Er sei daraufhin Ende 1964 nach München zurückgekehrt. In der Folgezeit lernte er ein Mädchen kennen, die ihn bei sich zu Hause aufnahm, mit ihm zusammen lebte und im Mai 1965 ein Kind zur Welt brachte. Ursprünglich habe er sie heiraten wollen, das Aufgebot sei bereits bestellt gewesen. Dann kam es immer häufiger zu Streitereien zwischen ihnen, sie habe ihn bevormundet, er sei nicht mehr sein eigener Herr gewesen und habe nicht mehr ausgehen dürfen. Das Zusammenleben habe ihn "angekotzt". Mehrmals sei er ihr davongelaufen und habe nächtelang "durchgesoffen". Im November 1965 seien sie endgültig auseinander gegangen. Es hätte keine andere Möglichkeit für ihn gegeben, "entweder wäre ich ins Zuchthaus gekommen oder sie in den Sarg!" An seinem Kind hänge er und er habe es seit der Trennung öfters besucht. Er habe einen Unterhalt von 90 DM zu bezahlen, den er angeblich bisher immer pünktlich entrichtete. Seitdem er sich von seinem Mädchen getrennt habe, sei ihm der letzte Halt verloren gegangen. Später lernte er dann eine geschiedene Frau mit 2 Kindern kennen, die sich um ihn gekümmert habe.

Seit Kindheit habe er einen Sehfehler. Bei zahlreichen Raufereien und beim Boxen will der Untersuchte durch Schläge unter anderem mit "Bierflaschen, Barhockern und Maßkrügen" wiederholte Kopfverletzungen erlitten haben, könne aber darüber keine Einzelheiten berichten und wisse auch nicht mehr die Daten. Er leide heute noch an "wahnsinnigen Kopfschmerzen".

Durchschnittlich habe er nachts 1 - 2 Flaschen Whisky getrunken und täglich 2 Schachteln Zigaretten geraucht. Gewöhnlich trinke er 5 - 6 halbe Liter Bier am Tage, habe aber in der letzten Zeit häufig "über die Stränge geschlagen". Es seien öfters 20 bis 25 halbe Liter Bier geworden. In nüchternem Zustand könne man mit ihm ganz gut auskommen, unter Alkohol sei er jedoch "brutal und jähzornig", er fühle sich dann "als Richter über die Menschen". Anfang des Jahres 1966 habe er von einem Türken in Schwabing das erste Mal Preludin bekommen und davon bis zu 10, 15 oder sogar 20 Tabletten am Tage eingenommen. Angeblich sollte dieses Mittel (ein Weckamin) zur "Beruhigung" dienen, weil er durch den Alkoholgenuß "so aufgeregt und zittrig" war. Unter dem Einfluß dieses Medikamentes und des Alkoholgenusses habe er sich immer "hirnverbrannt, idiotisch, interessantmacherisch und primitiv" benommen und die Leute angepöbelt. Er sei "wie auf Wolken, wie ein Homosexueller gelaufen". Man habe ihn immer "provoziert", weil er wegen seines Schielens so "brutal" aussehe. Häufig hatte er angeblich das Gefühl, wegen seiner "blöden Augen, komisch angesehen"

zu werden. Mehr oder weniger aus "Angeberei" habe er sich zu den Schlägereien hinreißen lassen."

Hinsichtlich der Vorstrafen dieses Probanden ergibt sich folgendes:

Eintragungen im Erziehungsregister:

1) am 6.5.58 (damaliges Alter: 17 Jahre) weg. fahrl. Körperverl. §§ 223, 230 StGB von der Verfolg. abgeseh. gem. § 45 JGG nach Ermahng., 10,-- DM Geldbuße u. Weisung.

2) am 10.11.58 weg. Fahr. o. Führersch., Diebst. u. Begünstig. § 24 Abs. 1, Nr. 1 StVG, §§ 242, 257 StGB 3 JGG zu 2 Woch. Jugendarrest.

3) am 9.1.62 weg. gem. ruhestör. Lärms §§ 360 Abs. 1 Nr. 11, 47 StGB zu 2 Freizeitarresten u. 150,-- DM Geldbuße.

Eintragungen im Zentralregister:

1) am 2.7.59 wegen gem. Diebst., Hehlerei u. Körperverl. §§ 223, 242, 259, 47 StGB, §§ 3, 20 JGG zu 9 Mon. Jugendstr.

   Zur Bew. ausges. bis 10.7.62 am 2.7.59
   Widerrufen: 20. 2.62
   Verb. 24.12.62

2) am 17.7.59 wegen gem. gef. Körperverl. §§ 223, 223a, 47, 40 StGB, §§ 1, 39, 32, 108 JGG zu 3 Mon. Gefgs. u. Einziehung.

3) am 5.10.59 wegen gem. Beleidigung §§ 185, 47 StGB, §§ 1, 39, 42, 108 JGG zu 2 Wochen Gefgs.

4) am 5.11.60 wegen Hausfriedensbruchs § 123 StGB, §§ 39, 42, 108 JGG zu 30,-- DM Geldstr. od. 6 Tg. Gefgs.

5) am 27.2.62 wegen Landfriedensbruchs § 125 Abs. 1 StGB zu 5 Mon. Gefgs.

6) am 24.9.62 wegen Diebst. § 242 StGB zu 3 Mon. Gefgs.

7) am 14.5.64 wegen Betruges §§ 263, 60 StGB zu 4 Wochen Gefgs.

8) am 22.6.64 wegen vers. Diebst. §§ 242, 43 StGB zu 2 Wochen Gefgs.

9) am 24.6.64 wegen Begünstigung § 257 StGB zu 1 Woche Gefgs.

10) am 23.11.64 wegen Fahr. o. Führersch. in TE m. verkehrsw. Verhalten §§ 21, 24 Abs. 1 Nr. 1 StVG, §§ 1, 13 Abs. 2 StVO, § 73 StGB

zu 300,-- DM Geldstr. od. 15 Tg. Gefgs.

11) am 1.2.66 wegen Hausfriedensbruchs § 123 StGB zu 1 Mon. Gefgs.

Juni 66 - Beginn des 1. zuhälterischen Verhältnisses

12) am 13.1.67 wegen Körperverl. in TE m. Freiheitsberaubung u. wegen fortges. Hausfriedensbruchs i. 2 F. §§ 123, 223, 239, 73, 74, 60 StGB zu 5 Mon. Ges.Gefgs.

13) am 6.12.66 wegen gef. Körperverl. in TE m. Sachbeschädigung u. Hausfriedensbruch §§ 123 Abs.1, 223, 223a, 303, 73 StGB zu 3 Mon. Gefgs.

14) am 23.2.67 wegen Zuhälterei u. Nötigung §§ 181a, 240, 74, 60 StGB zu 1 Jahr 4 Mon. Ges.Gefgs.

15) am 6.10.67 wegen Hausfriedensbruch, Bedrohung in 2 F., Körperverl. in 4 F. u. gef. Körperverl. §§ 123, 223, 223a, 241, 74, 51 Abs.2, 40 StGB zu 1 Jahr 6 Mon. Ges.Gefgs. u. Einziehung.

16) am 5.11.70 wegen gem. Freiheitsberaubung i. TE m. gem. Bedrohung u. wg. gefährl. Körperverl. §§ 223, 223a, 239, 241, 47, 73, 74 StGB zu 10 Monaten Ges.-Freih.Strafe.
Zur Bew. ausges.

17) am 21.4.71 wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis u. wg. Ausweispapiermißbrauchs § 21 Abs.1 Nr.1 StVG, §§ 281, 74 StGB zu 600,-- DM Ges.-Geldstr. od. 30 Tg. Freiheitsstrafe.

Wie aus diesem Strafregister hervorgeht,[1] gehört Z zu jenen 29.8 % unter den Münchner Probanden, die ihre kriminelle Laufbahn schon als Jugendliche begannen,[2] und dies, obwohl er weder aus einer unvollständigen Familie stammte noch in einem Heim oder bei Pflegeeltern aufwuchs. Es fällt lediglich auf, daß Z von seinem Vater schwer mißhandelt wurde. Grund hierfür dürften die Erziehungsschwierigkeiten gewesen sein, die Z schon von klein auf bereitete und in denen sich seine anlagebedingte Anpassungsunfähigkeit manifestierte. Inwieweit diese Anlage durch den Umstand aktiviert wurde, daß Z als Kind einer Flüchtlingsfamilie nicht unbelastet von den Schwierigkeiten aufwuchs, die Flüchtlingskindern bei der Eingliederung in

1) Die nachfolgende Analyse stammt vom Verfasser
2) Vergl. Tabelle 20 (S.33)

die neue Heimat in der Regel erwuchsen, ist nicht abzuschätzen.

Auch mangelnder Leistungswille manifestierte sich bei Z frühzeitig. Er bekennt, daß er faul gewesen sei und infolgedessen eine Klasse wiederholen mußte. Größere Strebsamkeit bewies er auch nicht bei der Berufsausbildung, die er nicht abschloß, obwohl ihm die Lehre im väterlichen Betrieb hierfür günstige Voraussetzungen bot. Möglicherweise war bei Z zu diesem Zeitpunkt die asoziale Einstellung schon so weit entwickelt, daß ihm der Aufbau einer soliden Existenz nicht mehr erstrebenswert schien. In der Folgezeit verrichtete Z nur noch Gelegenheitsarbeiten in verschiedenen Betrieben.

Nach der ersten Bestrafung wegen einer Fahrlässigkeitstat folgten alsbald gewichtigere Strafen wegen verschiedener Eigentums-, Vermögens und Gewaltdelikte. Die verhängten Strafen zeigten keinerlei resozialisierende Wirkung. In der Folgezeit beging Z in immer schnellerer Folge Eigentums- und Gewaltdelikte.[1] Unterbrochen wurde diese Serie von Verbrechen lediglich in der Zeit zwischen Ende 1964 und Ende 1965, also gerade in jenem Lebensabschnitt, der durch das Zusammenleben mit einem jungen Mädchen gekennzeichnet war, das Z heiraten wollte und dem gegenüber er offensichtlich zum erstenmal in seinem Leben eine echte Bindung verspürte.[2] Entsprechend räumt Z selbst ein, die Trennung von ihr habe ihm den letzten Halt genommen. Tatsächlich setzte sich die Haltlosigkeit sofort wieder in kriminelle Aktivität um, was die nachfolgenden Verurteilungen beweisen.

Diese Lebensphase des Z mag zeigen, in welcher Weise Anlage und Umwelt dynamisch aufeinander einwirken. In der Zeit, in der Z mit diesem Mädchen zusammen war, weist sein Strafregister keine Eintragungen auf. Schließlich wollte Z dieses Mädchen sogar heiraten. Kurz bevor es soweit war, kam es jedoch immer häufiger zu Streitigkeiten, da Z nicht bereit war, sich anzupassen. Dies drückt sich in den Äußerungen aus "sie habe ihn bevormundet, er sei nicht mehr sein eigener Herr gewesen und habe nicht mehr ausgehen dürfen". Die Folge: Z bricht aus, läuft davon und trinkt nächtelang durch.

Ein halbes Jahr nach der Trennung von diesem Mädchen landete Z schließlich bei einer Frau, die ihn weder am Ausgehen hinderte noch in sonstiger

---

1) Dies entspricht der statistisch erwiesenen Tatsache, daß das Rückfallsintervall mit der Zahl der Vorstrafen immer kürzer wird. (Vergl. Exner, Kriminologie, S. 267)

2) Hierfür spricht auch, daß Z durchaus an dem aus dieser Bindung hervorgegangenen Kind hängt und sogar den Unterhalt für dieses Kind pünktlich bezahlte. Im Vorstrafenregister findet sich zumindest kein Eintrag wegen Verletzung der Unterhaltspflicht.

Weise versuchte, ihn seiner Freiheit zu berauben. Diese Frau war eine Dirne. Zu jener Zeit war Z gerade als Rausschmeißer in einem Lokal tätig. Dennoch lernte er diese Dirne (D) nicht an seinem Arbeitsplatz kennen, sondern in dem Bordell, in dem D "arbeitete". Z trat als Freier auf. D fand an Z Gefallen und bot ihm noch in der ersten Nacht an, bei ihr zu wohnen. Da Z gerade kein Geld hatte, "lieh" ihm D welches. In der Folgezeit entwickelte sich zwischen den beiden ein festes Verhältnis mit allen Folgen, die eine solche Verbindung zwangsläufig mit sich bringt. D händigte ihrem Zuhälter täglich einen Großteil ihrer Einnahmen aus, die dieser in verschiedenen Lokalen vertrank. Das Zusammenleben mit D vermittelte Z jederzeit das angenehme Gefühl, versorgt zu sein, zumindest was seine körperlichen und materiellen Bedürfnisse anlangte. Im übrigen jedoch waren die Gegenleistungen, die D von ihm erwartete, derart bescheiden, daß in Z niemals das Gefühl aufkommen konnte, er sei nicht mehr "sein eigener Herr". Bevormundungen von D hatte er nicht zu befürchten. Im übrigen akklimatisierte sich Z in den drei Monaten, die er mit D zusammenlebte, derartig schnell in dem neuen Milieu, daß der Verdacht naheliegt, dieses zuhälterische Verhältnis sei nicht sein erstes gewesen. Auch mag diese schnelle "Umgewöhnung" das frühere Liebesverhältnis des Z in ein zweifelhaftes Licht rücken. So räumte er D unter anderem für einen Gast 10 Minuten ein und drohte ihr für den Fall, daß es länger daure, an, "es werde etwas passieren". Ein anderesmal spornte er D mit der Bemerkung "es gibt kein schlechteres Geschäft als faule Nutten" zu mehr Fleiß an. Aktenkundig wurde auch seine Äußerung: "In Zuhälterkreisen heißt es: Das Geschäft ist nicht schlecht. Die Nutte ist faul." Im Laufe der Zeit blieb es auch nicht aus, daß D von Z brutal zusammengeschlagen wurde, zumal dann, wenn es Z zur Unterstreichung seiner Worte notwendig erschien. Schließlich war eine solche Mißhandlung der Anlaß für die Anzeige der Dirne. Aufgrund ihrer belastenden Angaben wurde Z wegen Zuhälterei verurteilt.

Bemerkenswert erscheint, daß Z nach Beginn seines ersten zuhälterischen Verhältnisses nur noch wegen Gewaltdelikten, jedoch nicht mehr wegen Eigentums- oder Vermögensdelikten bestraft wurde, was darauf zurückzuführen sein könnte, daß Z bei der finanziell gesicherten Basis keine akute Veranlassung mehr hatte, das Risiko einer solchen Straftat auf sich zu nehmen. Dagegen nahmen die Gewaltdelikte entsprechend zu, was vor allem auf den erhöhten Alkoholkonsum des Z während der Zuhälterei zurückzuführen sein dürfte.[1] Einerseits räumt Z selbst ein, unter Alkohol "brutal und jähzornig"

1) Dieser wiederum war durch das viele Geld und die viele Freizeit bedingt, die Z als Zuhälter zur Verfügung hatte.

zu sein, andererseits zeigt auch die Kriminalstatistik, daß Alkoholgenuß vor allem die Begehung von Gewaltdelikten fördert. [1)]

Nach dieser kriminologischen Fallanalyse, die den Werdegang einer gewissen Gattung von Zuhältern veranschaulicht, soll nun eine repräsentative Untersuchung über alle 109 zuhälterischen Verhältnisse vorgenommen werden, die dieser Arbeit zugrundeliegen.

B) Repräsentative Untersuchung

1. Alter der Zuhälter bei Beginn des zuhälterischen Verhältnisses

TABELLE 35

Alter der Zuhälter	Zahl der Zuhälter, die sich in nebenstehendem Alter befanden	
	München	Berlin[2)]
16	-	1
18	4	1
19	2	2
20	5	5
21	8	7
22	10	7
23	9	10
24	11	13
25	8	7
26	10	4
27	4	10
28	9	8
29	7	3

1) Jahrreiß, Handwörterbuch der Kriminologie, Bd. I, S. 13 ff, ermittelte, daß bei den Straftaten Betrunkener die Körperverletzungsdelikte mit einem Anteil von 40.8 % im Vordergrund stehen. (zit. nach Mezger, Kriminologie, S. 208)

2) Vergl. Fock, aaO, S. 87. Die Zahlen Focks beziehen sich allerdings auf das Alter bei der ersten Verurteilung wegen Zuhälterei, während sich die Münchner Zahlen auf das Alter bei Beginn des zuhälterischen Verhältnisses beziehen.

Tabelle 35 (Fortsetzung)

Alter der Zuhälter	München	Berlin
30	2	2
31	4	4
32	1	3
33	6	5
34	1	4
35	1	-
36	-	1
38	2	-
39	1	-
41	-	1
42	-	1
46	-	1
47	-	3
48	-	1
49	-	1
50	-	1
52	3	-
55	-	1
57	1	-
66	-	1
	109	110

Wie in Berlin (64.6 %) so waren auch in München die meisten Zuhälter (67.9 %) im Alter zwischen 20 und 28 Jahren. Auch für die übrigen Altersklassen ergeben sich nahezu übereinstimmende Werte: Nur 5.5 % der Münchner Probanden waren unter 20 (Berlin 3.6 %), 20.2 % waren im Alter zwischen 29 und 35 (Berlin 19.1 %) und 6.4 % der Täter waren älter als 35 (Berlin 6.7 %).

Auch nach der von Borchers getroffenen Unterteilung ergibt sich zwischen den Münchner Resultaten und früheren Untersuchungsergebnissen erhebliche Übereinstimmung:

TABELLE 36 (%)[1]

Alter		München	Berlin[2]	Hamburg[3]	Mannh.[4]
16 - 19		5.5	3.6	3.4	3.3
20 - 26		56.0	48.2	54.6	57.5
27 - 34		31.2	35.5	34.4	29.9
35 - 66		7.3	12.7	7.6	12.6
insgesamt	(%)	100.0	100.0	100.0	100.0
	(n)	109	110	119	134
Durchschnittsalter		26.4	28.3	26.5	27.5

Berücksichtigt man den erheblichen Zeitunterschied, der zwischen dem Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses und der ersten Verurteilung wegen Zuhälterei liegen kann, so kann man davon ausgehen, daß die Altersunterschiede zwischen den Münchner und Hamburger Probanden auf der einen und den Berliner und Mannheimer Probanden auf der anderen Seite noch geringer sein dürften. Demnach ergibt sich übereinstimmend daß die meisten Zuhälter bei Beginn ihres ersten zuhälterischen Verhältnisses im Alter zwischen 20 und 26 Jahren standen.

2. Tätigkeiten der Zuhälter bei Kennenlernen der Dirnen

Nunmehr soll untersucht werden, in welcher beruflichen und finanziellen Situation sich die Probanden bei Kennenlernen ihrer Dirnen befanden.

---

1) Die Münchner Werte beziehen sich auf das Alter bei Beginn des betreffenden zuhälterischen Verhältnisses, die Hamburger Werte beziehen sich auf das Alter bei Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses, die Berliner und Mannheimer Zahlen gehen vom Zeitpunkt der Verurteilung wegen Zuhälterei aus.

2) Fock, aaO, S. 85

3) Borchers, aaO, S. 119

4) v.d. Laan, aaO, S. 491

TABELLE 37[1)]

		n	%
I)	Z stand in festem Arbeitsverhältnis	56	51.4
	a) wie I), jedoch hatte Z bei seiner Tätigkeit Berührung mit dem Milieu der Prostitution (als Kellner, Portier, Taxifahrer etc.)	14	12.8
	b) wie I), jedoch hatte Z bei seiner Tätigkeit keinen Kontakt mit Prostituierten	39	35.8
	c) wie I), jedoch nicht bekannt, ob Z bei seiner Tätigkeit Kontakt mit Dirnen hatte	3	2.8
II)	Z stand angeblich in festem Arbeitsverhältnis	5	4.6
	a) wie II), mit Kontakt zu Dirnen	1	0.9
	b) wie II), ohne Kontakt zu Dirnen	3	2.8
	c) wie II), unbekannt, ob mit oder ohne Kontakt zu Dirnen	1	0.9
III)	Z arbeitet gelegentlich	14	12.9
	a) wie III), mit Kontakt zu Dirnen	1	0.9
	b) wie III), ohne Kontakt zu Dirnen	3	2.8
	c) wie III), unbekannt, ob mit oder ohne Kontakt zu Dirnen	10	9.2
IV)	Z arbeitete nicht	26	23.8
	a) wie IV), jedoch im Krankenstand	6	5.5
V)	keine Angaben	8	7.3
insgesamt		109	100.0

1) Ein unmittelbarer Vergleich mit den von Fock und Borchers ermittelten Werten ist nicht möglich. Fock gibt an, wieviel Täter zum Zeitpunkt ihrer Verurteilung wegen Zuhälterei erwerbstätig waren (aaO, S. 60). Dabei kam er zu folgenden Ergebnissen: Keine Tätigkeit 62.7 %, Gelegenheitsarbeiten 25.2 %, regelmäßige Tätigkeit 12.1 %. Borchers Zahlen (aaO, S. 104) beziehen sich allgemein auf das Arbeitsverhalten der Zu-

Diese Aufstellung zeigt, daß ein Großteil der Zuhälter bei Aufnahme der Beziehungen zur Dirne beruflich und finanziell keineswegs in geordneten oder gar "soliden" Verhältnissen lebte. Auch jene Täter, die zu dem Zeitpunkt, als sie ihre Dirne kennenlernten, in einem festen Arbeitsverhältnis standen, hatten fast ausnahmslos geringe Einkommen, die in den wenigsten Fällen zu einem "angenehmen" Leben ausreichten. Es kann demnach davon ausgegangen werden, daß die meisten Zuhälter bei Beginn ihrer Beziehungen zur Dirne allen Grund hatten, deren Zuwendungen nicht zurückzuweisen.

3. Tätigkeiten der Dirnen bei Kennenlernen der Zuhälter

Bei der Aufnahme der Beziehungen zwischen Zuhälter und Dirne ist zunächst zu unterscheiden zwischen den Dirnen, die, als sie ihre Zuhälter kennenlernten, bereits der Gewerbsunzucht nachgingen und jenen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht oder nicht mehr der Gewerbsunzucht nachgingen.

TABELLE 38 (%)		München	Berlin[1]	Hamburg[2]
D ging der GU nach		61.5	78.3	67.5
D ging der GU nicht oder nicht mehr nach		34.8	21.7	30.5
nicht bekannt		3.7	-	2.0
insgesamt	(%)	100.0	100.0	100.0
	(n)	109	106	154

Bei diesem Vergleich fällt auf, daß der Prozentsatz der Münchner Dirnen, die bei Beginn der Beziehungen zu ihrem Zuhälter nicht oder nicht mehr der Gewerbsunzucht nachgingen, erheblich höher war als bei den von Fock untersuchten Dirnen.

Diese nackten Zahlen vermitteln jedoch ein trügerisches Bild. Denn von jenen 38 Dirnen (34.8 %), die bei Beginn des zuhälterischen Verhältnisses

---

hälter vor Beginn ihres zuhälterischen Verhältnisses. Seine Ergebnisse wurden bereits im Kapitel "Berufsausübung" (oben S. 23/24) mit den Münchner Resultaten verglichen, wobei sich weitgehende Übereinstimmung ergab.

1) Fock, aaO, S. 76

2) Borchers, aaO, S. 61/62

nicht der Gewerbsunzucht nachgingen, waren 8 (7.3 %) bereits früher einmal Prostituierte gewesen. 3 Dirnen waren noch am Tag des Kennenlernens bereit, für ihren Zuhälter auf den Strich zu gehen und 16 Dirnen (14.7 %) nahmen innerhalb von 2 - 10 Tagen, nachdem sie ihren Zuhälter kennengelernt hatten, das Unzuchtsgewerbe auf. 13 dieser 38 Dirnen machten die Bekanntschaft ihres Zuhälters in einschlägigen Lokalen, 7 weitere lernten ihn in mehr oder weniger "normalen" Lokalen kennen. Diese ergänzenden Daten machen deutlich, wie nahe auch jene Dirnen, die zu dem Zeitpunkt, als sie ihren Zuhälter kennenlernten, nicht der Gewerbsunzucht nachgingen, dem Prostituiertenmilieu standen, so daß der Unterschied zu den von Fock ermittelten Zahlen optisch größer erscheint als er tatsächlich sein dürfte.

4. Ort und Umstände des Kennenlernens

In 84.4 % aller Fälle lernten sich Dirne und Zuhälter am Tatort, also in München, kennen. In 7 Fällen (6.4 %) machte man die Bekanntschaft in einer anderen Stadt und siedelte später nach München über. Bei den restlichen Verhältnissen (9.2 %) war nicht zu ermitteln, in welcher Stadt sich Dirne und Zuhälter kennenlernten.

Die näheren Umstände des Kennenlernens gehen aus nachfolgender Tabelle hervor:

TABELLE 39 (%)

		München	Hamburg[1)]
in einschlägigem Lokal		37.6	60.4
in "normalem" Lokal		24.8	-
am Strichplatz/im Bordell		6.4	11.1
auf der Straße bzw. am Hauptbahnhof angespr.		5.5	-
im asozialen Milieu		0.9	14.9
von Kindheit an		0.9	-
an gemeinsamer Arbeitsstelle		1.9	1.3
bei sonst. Gelegenheit		5.5	9.7
unbekannt		16.5	2.6
insgesamt	(%)	100	100
	(n)	109	154

1) Borchers, aaO, S. 111

Wie aus den Münchner und Hamburger Ergebnissen übereinstimmend hervorgeht, entwickelten sich die meisten Bekanntschaften zwischen Zuhältern und Dirnen in überwiegend zweifelhaften Lokalen bzw. direkt am Strichplatz, begannen also in den natürlichen Treffpunkten des Milieus. Dies zeigt, daß die meisten Täter zu Beginn ihres ersten zuhälterischen Verhältnisses nicht "fernab" der Prostitution, sondern bereits in deren Bannkreis lebten. Bis zum "Hineinrutschen" in das erste zuhälterische Verhältnis war es meist kein weiter Weg mehr. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang die Äußerung eines Zuhälters: "Sie (die Dirne) machte schmutzige Äußerungen, was mich veranlaßte, mit ihr näher bekannt zu werden."

Im übrigen läßt die Tatsache, daß ein Großteil der Täter bereits vor Aufnahme der zuhälterischen Beziehungen im einschlägigen Milieu verkehrte, darauf schließen, daß die meisten Bekanntschaften zwischen Zuhältern und Dirnen nicht gerade zufällig zustandekamen. Vielmehr suchte man sich an jenen Orten, wo die Bekanntschaft am wahrscheinlichsten war: in bestimmten Lokalen und am Strichplatz.

5. Beginn der zuhälterischen Verhältnisse

Wie aus Tabelle 38 hervorgeht,[1] gingen die Dirnen in 61.5 % aller Fälle zu dem Zeitpunkt, als sie ihre Zuhälter kennenlernten, der Gewerbsunzucht nach. Bei 49 Verhältnissen (44.9 %) stand fest oder war mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die Täter vor Aufnahme der Beziehungen zur Dirne schon einmal Zuhälter waren. Diese Fakten besagen jedoch nichts hinsichtlich des Beginns der einzelnen zuhälterischen Verhältnisse. Denn nur in ca. 70 Fällen (64.2 %) begann das zuhälterische Verhältnis unmittelbar nach dem Kennenlernen.[2] In vier Fällen (3.6 %) konnte nicht ermittelt werden, wann das zuhälterische Verhältnis begann. In allen übrigen Fällen (ca. 32 %) entwickelten sich die ursprünglich "normalen" Beziehungen erst allmählich zu zuhälterischen Beziehungen.

---

1) Vergl. oben S. 63

2) Bei den von Borchers untersuchten Tätern begann die Zuhälterei in 58.2 % aller Fälle "einige Zeit nach Beginn der Beziehungen zur Dirne". (aaO, S. 112)

TABELLE 40

Entwicklung der zuhälterischen Beziehungen		%
innerhalb von 2 - 10 Tagen nach Kennenlernen in	12 Fällen	(11.0)
innerhalb von 3 - 6 Monaten nach Kennenlernen in	4 Fällen	(3.7)
innerhalb von 6 Monaten bis zu 7 Jahren nach Kennenlernen in	16 Fällen	(14.8)
unbekannt, innerhalb welcher Zeit die zuhälterischen Beziehungen begannen, in	3 Fällen	(2.7)
	38	(32.2)

Nunmehr soll untersucht werden, inwieweit die Dirnen von sich aus der Gewerbsunzucht nachgingen und inwieweit sie hierbei von ihren Zuhältern beeinflußt wurden. Von jenen Dirnen, die zu der Zeit, als sie ihren Zuhälter kennenlernten, bereits der Gewerbsunzucht nachgingen, setzten ihr Unzuchtsgewerbe fort:

TABELLE 41 a)[1]

		%
von sich aus, jedoch mit (wohlwollender) Billigung des Zuhälters	62 Dirnen	(56.9)
von sich aus, aber ohne Billigung des Zuhälters	1 Dirne	(0.9)
in gegenseitigem Einvernehmen mit dem Zuhälter	1 Dirne	(0.9)
vom Zuhälter überredet	3 Dirnen	(2.7)
	67	(61.4)

Von jenen Dirnen, die zu dem Zeitpunkt, als sie die Bekanntschaft ihres späteren Zuhälters machten, der Gewerbsunzucht nicht oder nicht mehr nachgingen, nahmen das Unzuchtsgewerbe auf (bzw. wieder auf):

1) In 67.5 % der von Borchers (aaO, S. 61) untersuchten Verhältnisse setzten die Dirnen ihr Unzuchtsgewerbe ohne Einfluß des Zuhälters fort.

TABELLE 41 b)[1)]

		%
von sich aus, jedoch mit (wohlwollender) Billigung des Zuhälters	15 Dirnen	(15.8)
in gegenseitigem Einvernehmen mit dem Zuhälter	1 Dirne	(0.9)
vom Zuhälter überredet	15 Dirnen	(13.8)
vom Zuhälter gezwungen	7 Dirnen	(6.4)
	38 Dirnen	(34.9)
a) + b)	105	(96.3)
keine Angaben	4	(3.7)
insgesamt	109	(100.0)

Es zeigt sich, daß die meisten Dirnen (ca. 70 %) von sich aus der Gewerbsunzucht nachgingen, wenngleich auch unter wohlwollender Billigung ihrer Zuhälter. Nur in einem Fall konnte festgestellt werden, daß der Zuhälter das Gewerbe seiner Dirne ernstlich mißbilligte. Dieser Täter brachte seine Dirne sogar dazu, ihr Gewerbe aufzugeben und eine Stelle als Verkäuferin anzunehmen. Diese Arbeit hielt die Dirne jedoch nicht durch. Nach drei Monaten kehrte sie in ihr angestammtes Gewerbe zurück.[2)]

Verständlicherweise bedurfte es bei den Dirnen, die bei Kennenlernen ihres späteren Zuhälters bereits der Gewerbsunzucht nachgingen, kaum der Überredungskunst, um sie zur Fortsetzung ihres Gewerbes anzuhalten. Hier mußten nur 4.5 % der Dirnen überredet werden. Hingegen bedurfte es bei knapp 40 % der Dirnen, die bei Kennenlernen ihres späteren Zuhälters noch nicht der Gewerbsunzucht nachgingen, des mehr oder weniger beharrlichen Zuredens, um diese auf den Strich zu schicken. Die Überredungskünste der Zuhälter kannten hierbei kaum Grenzen. So argumentierte ein Täter mit der Behauptung, er habe schon mehrere Mädchen "durch Anschaffen hochgebracht". Ein anderer forderte seine damalige Freundin auf, sie möge nur für einige Wochen auf den Strich gehen, um ihm ein Startkapital von DM 10 000,-- zu beschaffen, mit dem er auf der Spielbank im Nu ein Ver-

1) In 14.9 % der von Borchers untersuchten Fälle entschloß sich die Dirne ohne Zutun des Zuhälters zur Gewerbsunzucht (aaO, S. 61)

2) Fock (aaO, S. 122) berichtet von drei Zuhältern, die ernsthaft versucht hätten, ihre Dirne von der GU abzubringen.

mögen verdienen könne. Häufigstes "Argument" war jedoch der Hinweis, man könne auf diese Art am leichtesten und schnellsten Geld verdienen und dann mit dem Ersparten eine bürgerliche Existenz gründen. Wie verfänglich das Märchen von der bürgerlichen Existenz bei solchen Mädchen war, zeigt das in der Anlage aufgeführte Beispiel.[1] Neben Labilität, Gutmütigkeit und Naivität nützten die Zuhälter häufig auch die schwärmerische Liebe unreifer Mädchen aus, um sie für ihre Zwecke gefügig zu machen.[2]

Nicht selten kam es auch vor, daß sich Dirne oder Zuhälter in einer finanziellen Notlage befanden (in 35 Fällen (32.1 %)), zu deren Überbrückung es vermeintlich nur einen Ausweg gab, nämlich daß D auf den Strich ging. In 14 Fällen (12.8 %) war die spätere Dirne gerade von zu Hause oder vom Heim ausgerissen und hatte infolgedessen weder Geld noch Unterkunft.[3] In 9 weiteren Fällen (8.3 %) war die Dirne aus sonstigen Gründen in finanziellen Schwierigkeiten. In solchen Lagen zeigten sich 12 Zuhälter zunächst großmütig, indem sie die Dirne finanziell unterstützten und sogar einige Zeit für deren Lebensunterhalt aufkamen. Auf diese Weise gewannen sie Vertrauen und Zuneigung. Es dauerte jedoch meist nicht lange, bis der Dirne für diese "Selbstlosigkeit" die Rechnung präsentiert wurde und zwar in Form der Mahnung: "Nun habe ich lange genug für Dich gesorgt. Nun kannst Du einmal für mich sorgen." Gerade entlaufenen Fürsorgezöglingen blieb in solchen Situationen kaum etwas anderes übrig, als dem Drängen der Zuhälter nachzugeben und der Gewerbsunzucht nachzugehen.[4]

Nur in 7 Fällen (6.4 %) kam es allerdings vor, daß Zuhälter Zwangsmittel anwandten, um ein Mädchen zur Dirne zu machen.[5] Bei den meisten Mädchen bedurfte es auf Grund ihrer sittlichen Verkommenheit, ihrer psychischen Anomalien oder ihrer geistigen Unterentwicklung keines großen Anstoßes mehr, um sie auf den Weg der Prostitution zu bringen. So erklärte beispielsweise eine Münchner Dirne auf Befragen, warum sie auf den Strich gegangen sei, die habe ihrem Zuhälter "imponieren" wollen. Eine andere erklärte, sie habe etwas neues erleben wollen. Andere fanden offensichtlich Gefallen an dieser Art von Tätigkeit.[6]

---

1) Vergl. Dokumentation Nr. 1, S. 163
2) Vergl. anliegende Dokumentation Nr. 2, S. 165 ff
3) Vergl. anliegende Dokumentation Nr. 3, S. 166 ff (Nr. 4/5, S. 173/177
4) Vergl. anliegende Dokumentation Nr. 6, S. 181; Nr. 7, S. 187 ff
5) Bei Borchers (aaO, S. 61/62) spielten Zwangsmaßnahmen sogar nur in 1.2 % der Fälle eine Rolle. In 15.4 % der Fälle wurde D zu ihrem Entschluß von Z veranlaßt oder darin bestärkt. Vgl. im übrigen anliegende Dokumentation Nr. 7, Nr. 8, S. 184/187
6) Vergl. Dokumentation Nr. 5, S. 177 ff

Borelli-Stark berichten von ungewöhnlich früh einsetzenden sexuellen Beziehungen bei Dirnen, wobei das frühe Deflorationsalter weniger ein Zeichen ausgeprägter Sinnlichkeit als ein Ausdruck der sozialen Verhältnisse sei, aus denen die Dirnen kommen.[1] Viele Dirnen gewöhnten sich bereits frühzeitig daran, den Geschlechtsverkehr als Gegenleistung für Vergünstigungen oder für irgend ein Vergnügen zu gewähren. Hinzu kommt eine sexuelle Indolenz, d.h. eine sehr geringe Entwicklung der Hemmschranken gegenüber der Gewährung des Geschlechtsverkehrs. Flexner spricht in diesem Zusammenhang von einer "Geringschätzung der Sexualfunktion".[2]

Die Münchner Beobachtungen bestätigen diese Erkenntnisse. Möglicherweise ist auch die seelische Labilität vieler Dirnen eine Voraussetzung für ihre Bereitschaft zu häufig wechselndem Geschlechtsverkehr. Viele Dirnen unterschieden sich zu Beginn ihres ersten zuhälterischen Verhältnisses, was häufig wechselnden Geschlechtsverkehr und sonstigen Umgang betraf, kaum von "echten" Prostituierten. So genügte in einem Falle beispielsweise die Bemerkung des späteren Zuhälters: "Wenn Du ohnehin mit dem und mal mit dem schläfst, so kannst Du doch gleich dafür Geld verlangen," um D zu veranlassen, der Gewerbsunzucht nachzugehen. In einem anderen Fall - es war kurz vor Weihnachten - hatten weder der Zuhälter noch die Dirne Geld. Als Z entschied: "Dann gehe ich zum Einbrechen" erwiderte D spontan: "Nein, dann gehe ich lieber auf den Strich." Hierzu erklärte der betroffene Zuhälter bei der Polizei: "Selbstverständlich habe ich sie von ihrem Entschluß nicht abgehalten, zumal sie sich eine neue Hose kaufen wollte und unsere Einbrüche nicht soviel einbrachten, um aus den Einkünften derselben auch noch Kleidungsstücke zu kaufen." Nicht jede Dirne bemühte sich in gleicher Weise, ihren Gefährten von derartigen Straftaten abzuhalten. 7.4 % der Dirnen hatten selbst eine stattliche Zahl von Vorstrafen aufzuweisen.

Der unpersönliche Zusammenschluß von Dirne und Zuhälter, wie er in Düsseldorf die Regel sein soll,[3] ist für München gänzlich untypisch. Nur in einem Fall war der Kauf einer Dirne zu beobachten, doch auch hier spielten persönliche Gründe die ausschlaggebende Rolle.[4]

---

1) aaO, S. 102 ff

2) zitiert nach Borelli-Stark, aaO, S. 108

3) Vergl. Baum, aaO, S. 1707

4) In diesem Fall die größere Zuneigung zu dem "neuen" Zuhälter. Um jedoch ihrem früheren Zuhälter die Trennung zu erleichtern - die Dirne hegte immer noch eine gewisse Sympathie für ihn - zahlte sie ihm ein "Schmerzensgeld" von 2000,-- DM

Zusammenfassend läßt sich somit feststellen, daß die in der Öffentlichkeit häufig hochgespielten Fälle, in denen ein Zuhälter ein völlig unverdorbenes Mädchen brutal zur Dirne macht, seltene Ausnahmen darstellen. In der Regel rekrutiert sich der Nachwuchs der Prostituierten aus einem Personenkreis, der bereits einige Zeit an der Peripherie des Milieus lebt. Das "Umbiegen" eines normalen Mädchens ist den meisten Zuhältern zu mühsam und zu zeitraubend.

Eine analoge Aussage läßt sich hinsichtlich des Zuhälternachwuchses machen. Wie in Hamburg[1] lebten auch in München nahezu alle Zuhälter schon vor Beginn ihres ersten zuhälterischen Verhältnisses im asozialen Milieu. Nur 7 Probanden (7.4 %) wurden durch ihre Dirne mehr oder weniger in die Zuhälterei hineingezogen, sei es, daß sich die Dirne in den Zuhälter verliebte, ihn bat, bei ihr zu bleiben, und ihn mit Geschenken umwarb, sei es, daß zwischen Zuhälter und Dirne noch vor Beginn der Zuhälterei echte Liebesbeziehungen bestanden und der Zuhälter durch den Lebenswandel der Dirne immer mehr in die Zuhälterrolle hineinglitt. Ein prominenter Münchner Zuhälter schilderte dem Verfasser sein Abgleiten in die Zuhälterei wie folgt: Er sei in einem Café gewesen. Dort sei er dauernd von einer ihm unbekannten Dame fixiert worden. Plötzlich sei der Kellner mit einer Flasche Sekt an seinem Tisch aufgetaucht und habe freundliche Grüße von der bewußten Dame übermittelt. Diese Dame habe ihn im folgenden zu sich an den Tisch gebeten und bald sei man in ein inniges Gespräch vertieft gewesen, in dessen Verlauf ihm diese Dame erklärt habe, er könne von ihr alles haben, einen schicken Sportwagen, Reisen etc., er brauche nur "lieb" zu ihr zu sein. Diesen Verlockungen habe er nicht widerstehen können, zumal ihm diese "Dame" gefallen habe.

Diese Schilderung klingt durchaus glaubwürdig. In 90 % aller Fälle kann jedoch davon ausgegangen werden, daß die Zuhälter von sich aus ein Zuhälterdasein anstrebten, und zwar mit mehr oder weniger großer Zielstrebigkeit. Die von Fock gemachten Beobachtungen bestätigen dies im wesentlichen.[2] In jenen 20 Fällen (18.3 %), in denen das zuhälterische Verhältnis erst drei oder mehr Monate nach Kennenlernen begann, lag in der Regel ein Absinken von mindestens einem der beiden Partner in das einschlägige Milieu vor, an dessen Ende der Strich die letzte Konsequenz war. Sei es, daß einer der beiden seine berufliche Existenz verlor, sei es, daß man gemeinsam in schlechte Gesellschaft geriet und sich dadurch mehr und mehr mit dem Gedanken der Gewerbsunzucht anfreundete.

---

1) Vergl. Borchers, aaO, S. 110

2) aaO, S. 76/77

In den übrigen Fällen, wo das zuhälterische Verhältnis unmittelbar nach dem Kennenlernen oder kurz danach begann, umschrieb man meist beiderseits ziemlich unverhohlen das in § 181 a umschriebene Verhältnis an. Hier kam es vor, daß ein Täter eine ihm nur mäßig bekannte Dirne direkt daraufhin ansprach, ob er bei ihr "den Zuhälter machen" solle, worauf die solchermaßen Angesprochene unumwunden erwiderte, sie sei einverstanden, da sie augenblicklich ohnehin "solo" sei.

6. Motivation der zuhälterischen Beziehungen

Es liegt nahe, zu vermuten, daß Zweckmäßigkeitserwägungen zumindest bei Beginn jener Beziehungen die entscheidende Rolle spielten, bei denen die Dirne von vornherein der Gewerbsunzucht nachging, oder bei denen der Zuhälter bereits vorher Zuhälter gewesen war.

Eine solche Folgerung wäre jedoch verfehlt. Denn auch in diesen Fällen waren die Motivationen der einzelnen Paare zu komplex, als daß sie sich in ein Schema pressen ließen. So gab es Fälle, in denen Dirne und Zuhälter zum Zeitpunkt des Kennenlernens mit jeweils anderen Partnern ein zuhälterisches Verhältnis unterhielten. Keiner der beiden hatte es demnach "nötig", aus Gründen der Zweckmäßigkeit ein neues Verhältnis einzugehen. Man gefiel sich jedoch so gut, daß man beschloß, die alten Verhältnisse zu lösen und gemeinsam ein neues zu gründen. Die hier zum Ausdruck kommende Sympathie stand am Anfang fast jeder zuhälterischen Verbindung. Ohne sie entsteht ein zuhälterisches Verhältnis in der Regel nicht. In einigen Fällen ergab sich auch aus den Akten, daß Dirnen aus sexueller Neugier den Kontakt zu einem bestimmten Zuhälter suchten. Hier ging das zuhälterische Verhältnis jeweils konsequent aus der sexuellen Bindung hervor.

Leider waren den Akten nur in einer Minderzahl von Fällen hinreichende Angaben zu entnehmen, die es erlaubt hätten, die Motive von Zuhältern und Dirnen bei A u f n a h m e der Beziehungen tabellarisch exakt aufzuschlüsseln. Anders verhielt es sich bei den dann später b e s t e h e n d e n zuhälterischen Beziehungen. Hier lag genügend Material vor, um eine Aussage über die Art der zuhälterischen Verhältnisse machen zu können.

II) DIE ART DER ZUHÄLTERISCHEN BEZIEHUNGEN

Die Verfasser des § 181 a 4. StrRG gehen von einem neuen Bild des zuhälterischen Verhältnisses aus, und zwar von dem Bild entpersönlichter Beziehungen, die allein auf kaufmännischem Zweckdenken basieren. Krockert hielt es in den Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform sogar für erwiesen, "daß im heutigen Zuhälterwesen eine Organisationsstruktur vorherrsche, bei der der eigentliche Zuhälter eine Anzahl von Prostituierten an der Hand habe, ohne sich mit der Zuführung von Kunden im Einzelfall zu befassen; dieses Geschäft werde vielmehr von anderen besorgt, die wiederum selber keine Beziehungen zu den Dirnen unterhielten, sondern für eine ihnen mehr oder weniger anonyme Organisation arbeiteten."[1)]

Entsprechend wurde die Herausnahme des Merkmals "zuhälterische" (Beziehungen) aus dem ursprünglichen Fassungsvorschlag damit begründet, daß "die Versachlichung der Beziehungen zwischen Zuhälter und Dirne es nicht mehr erlaube, die alte Qualifikation als 'zuhälterisch' beizubehalten."[2)] Vielmehr müsse das Merkmal der "Beziehungen" an Stelle des Merkmals "Zuhälter" treten, um der versachlichten Beziehung des nüchternen Ausbeuters zu der Dirne Rechnung zu tragen.[3)]

Die Münchner Untersuchungen haben die Ansicht der Entwurfsverfasser nicht bestätigt. Tatsächlich ließen sich - aus der Sicht des Zuhälters gesehen - nur 26 Verhältnisse (23,8 %) als reine Zweckverbindungen qualifizieren, bei denen das Element der Zuneigung eine völlig untergeordnete Rolle spielte. Dagegen lagen in 28 Fällen (25,7 %) echte Liebesbeziehungen vor. Bei weiteren (32,1 %) Verhältnissen waren freundschaftliche Bindungen gepaart mit Zügen eines Zweckverhältnisses festzustellen. Insgesamt ergibt sich für die Beziehungen zwischen Zuhältern und Dirnen folgendes Bild:

---

1) in der 60. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, BT-Protokoll, S. 1806

2) Vergl. BT-Protokoll der 60. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, S. 1809

3) Vergl. 57. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, S. 1749

TABELLE 42

Art der Beziehungen	Aus der Sicht des Zuhälters		Aus der Sicht der Dirne	
	n	%	n	%
a) Liebesverhältnis	28	25.7	41	37.6
b) Freundschaft/Symbiose	35	32.1	43	39.5
c) reines Zweckverhältnis	26	23.8	7	6.4
d) anfangs a), später c)	11	10.1	-	-
e) anfangs a), später reines Gewaltverhältnis	-	-	11	10.1
d) unbekannt	9	8.3	7	6.4
insgesamt	109	100.0	109	100.0

Bei dieser Gegenüberstellung zeigt sich, daß die zuhälterischen Beziehungen seitens der Dirnen in weit stärkerem Maße emotional motiviert waren als seitens der Zuhälter. Während vom Standpunkt der Dirnen aus Gefühle in 87.2 % der Fälle eine wichtige Rolle spielten, waren sie vom Standpunkt der Zuhälter aus nur in 67.9 % aller Verhältnisse mitentscheidend. In 11 Fällen (10.1 %) wich die anfängliche Liebe der Zuhälter alsbald reinem Zweckdenken, so daß letztlich mehr als ein Drittel aller Verhältnisse von reinem Gewinnstreben der Zuhälter beherrscht wurden. Rechnet man diesem Anteil noch jene 32.1 % hinzu, bei denen der Zweckgedanke eine ebenso große Rolle spielte wie das Gefühl, so ergibt sich, daß in knapp zwei Drittel aller zuhälterischen Verhältnisse die Zweckmotivation allein- oder mitentscheidend war.

Damit steht zwar fest, daß dem Zweckgedanken innerhalb der zuhälterischen Verhältnisse eine wichtige Funktion zukommt. Entscheidend ist jedoch die Erkenntnis, daß die Mehrzahl der zuhälterischen Beziehungen (ca. 68 %) ohne gefühlsmäßige Bindungen der Zuhälter kaum zustandegekommen wären.

Dieses Untersuchungsergebnis stimmt im wesentlichen mit den in Hamburg und Berlin ermittelten Resultaten überein. Borchers[1] stellte in Hamburg fest, dem größten Teil der Zuhälter (67.9 %) sei es zunächst auf sexuelle oder andere persönliche Bindungen angekommen. Nur in 6.5 % aller Verhältnisse habe der Zuhälter die Bekanntschaft der Dirne von vornherein und

1) aaO, S. 112

in erster Linie mit der Absicht gesucht, sich aus ihrem Unzuchtsverdienst unterhalten zu lassen. Bei 22.4 % der Verhältnisse seien wahrscheinlich zwei Motive in gleicher Stärke maßgebend gewesen: persönliche Zuneigung und die Möglichkeit eines bequemen Lebens. Fock[1] räumte bei den von ihm untersuchten Verhältnissen zwar ein, daß seitens der Zuhälter fast in allen Fällen Gewinnstreben vorgelegen habe, führt jedoch weiter aus, dies sei nicht das einzige Motiv für die Entstehung der zuhälterischen Beziehungen gewesen. In 59 % aller Fälle habe auch echte menschliche Zuneigung eine Rolle spielen können. In 23.7 % der Verhältnisse habe sich der Zuhälter in gleichem Maße von sexuellen und finanziellen Motiven leiten lassen, bei 16.7 % der Verhältnisse schließlich seien sexuelle Gründe ausschlaggebend gewesen

Dies zeigt, daß weder in München noch in Berlin oder Hamburg jene unpersönlichen, sachlichen "Management-Beziehungen" zwischen Dirnen und Zuhältern vorherrschten, welche die Autoren des § 181 a E 71 für typisch hielten. Vielmehr dominieren nach wie vor ganz eindeutig jene persönlichen Beziehungen zwischen Dirnen und Zuhältern, die man als "zuhälterisch" im herkömmlichen Sinn bezeichnen kann. Dies beweist auch die Tatsache, daß in München nur drei Zuhälter (3.2 %) gleichzeitig mehrere zuhälterische Verhältnisse mit verschiedenen Dirnen unterhielten.[2] Denn die Eifersucht der Prostituierten ließ es in der Regel nicht zu, daß ein Zuhälter außer ihr noch weitere Dirnen "laufen" hatte. Versuchte er es dennoch, so rächte sich die Dirne häufig durch eine Anzeige. Anläßlich einer solchen Anzeige erklärte eine Dirne: "Ich habe Z nicht geliebt. Ich habe Z angezeigt, weil ich betrunken war. Er hatte ein anderes Mädchen. Es war wahrscheinlich Eifersucht. Bei uns ist Eifersucht ganz groß. Eifersucht muß nicht unbedingt Liebe sein." Eine andere Dirne rief, nachdem sie bei der Polizei war, ihre Nebenbuhlerin an und erklärte dieser: "Ich möchte Dir mitteilen, daß ich Deinen Geliebten in Urlaub[3] geschickt habe." Zwei Dirnen begingen gar aus Liebe zu ihrem Zuhälter einen Selbstmordversuch.

A) Familiäre Bindungen

Wie eng die persönlichen Beziehungen zwischen Zuhälter und Dirne häufig waren, zeigt auch die Tatsache, daß beide in 9 Fällen (8.3 %) eine Ehe eingingen, in 31 weiteren Fällen (28.4 %) begründete man das familienrechtliche Gemeinschaftsverhältnis der Verlobung und in 10 Fällen (9.2 %) gab man sich ein loses Eheversprechen.

1) aaO, S. 100 ff

2) Vergl. Tabelle 1, S. 5

3) Unterweltjargon für "ins Gefängnis" schicken.

TABELLE 43

	München		Hamburg[1]
	n	%	%
Eheversprechen	10	9.2	?
Verlobung	31	28.4	7.1
Ehe	9	8.3	23.0
insgesamt	50	45.9	30.1

Fock berichtet davon,[2] daß sich in Berlin Dirne und Zuhälter häufig schon nach wenigen Tagen verlobt hätten. Genaue Zahlen nennt er nicht.

B) Zusammenleben

Ein weiteres Indiz für die engen persönlichen Bindungen zwischen Zuhältern und Dirnen ist die Tatsache, daß beide in 104 von 109 untersuchten Verhältnissen ständig zusammenlebten.

TABELLE 44

Wohnverhältnisse D/Z	n	%
zusammen[3]	104	95.4
getrennt	4	3.7
teils zusammen, teils getrennt	1	0.9
insgesamt	109	100
Von jenen Paaren, die zusammenlebten, wohnten		
in Pensionen	59	54.1
in gemeinsamer Wohnung	12	11.0
in der Wohnung der Dirne	12	11.0
in der Wohnung des Zuhälters	17	15.6
teilweise in Wohnung, teilweise in Pension	3	2.8
unbekannt	2	1.9
insgesamt	105	96.3

1) Borchers, aaO, S. 126

2) aaO, S. 77

3) 76 % der Hamburger Zuhälter lebten ständig mit ihren Dirnen zusammen, davon 30.6 % in Hotels und Pensionen und 45.4 % in einem Zimmer, in einer Wohnung oder einem Wohnwagen (Borchers, aaO, S. 125)

Die Mehrzahl der Paare wohnten demnach nicht in Wohnungen, sondern in Pensionen, was für die unstete Lebensweise von Zuhältern und Dirnen bezeichnend ist.

C) Körperlich-seelische Beziehungen

Nahezu jede Dirne verkehrte mit ihrem Zuhälter auch geschlechtlich;[1] 107 von 109 Dirnen (98.2 %) waren mit ihrem Zuhälter intim, davon 21 (20 %) bereits am Tag des Kennenlernens. Nur in einem gänzlich untypischen Fall kam es zwischen Dirne und Zuhälter nicht zum Geschlechtsverkehr,[2] in einem weiteren Fall war den Akten nicht zu entnehmen, ob zwischen Zuhälter und Dirne auch intime Beziehungen bestanden hatten.

Dem sexuellen Motiv ist für die Bindung zwischen Zuhälter und Dirne stets elementare Bedeutung zugemessen worden.[3] Auch bei den Münchner Verhältnissen spielte die Sexualität eine wichtige Rolle. Mangels detaillierter Angaben ließ sich jedoch nicht ermitteln, in wieviel Fällen die Sexualität das entscheidende Motiv des Zusammenlebens war.

Nur bei zwei Münchner Dirnen fanden sich Hinweise auf lesbische Betätigung. Bei den meisten Dirnen war anzunehmen, daß sie nur mit speziellen Männern das Sexualleben genossen und "im Dienst" kaum jemals einen Orgasmus erlebten. Dennoch führte die Betätigung als Prostituierte häufig zu einer gewissen sexuellen Stimulierung, die sich im Privatleben entlud.

Meist gingen körperliches Verlangen und die Sehnsucht nach seelischer Erfüllung ineinander über. Liebe ohne Sexualität gab es ebensowenig wie Sexualität ohne ein gewisses Maß an Zuneigung. Wie dieses Verhältnis im einzelnen ausgestaltet war, hing in erster Linie vom Grad der Sensibilität der Dirne ab. Dies zeigen folgende intime Äußerungen zweier Prostituierten: Während die eine in ihrem Tagebuch lapidar vermerkte: "Heute Nacht war ich vielleicht geil. Z hat mich total fertig gemacht,"[5] schrieb eine andere Dirne in einem Brief an ihren Zuhälter folgende Zeilen:[6] "Schau, Liebling, oft möchte ich mich zu Dir kuscheln, möchte ein wenig schmusen, von Dir liebkost werden. Das andere Gefühl ist ja da, aber falle doch

---

1) übereinstimmend Fock, aaO, S. 77; v.d. Laan, aaO, S. 479 ff
2) Vergl. Dokumentation Nr. 6, S. 181 ff
3) Vergl. u.a. Kaiser, aaO, S. 97 ff
4) Vergl. Dokumentation Nr. 2, S. 168; Nr. 18, S. 218
5) Vergl. Dokumentation Nr. 2, S. 163
6) Vergl. Dokumentation Nr. 1, S. 166 ff

nicht immer gleich mit der Tür ins Haus. Wenn wir zusammen sind haben wir doch Zeit. Ich möchte doch auch ein wenig umworben werden. Heute nacht bin ich zu Dir gekrochen, da warst Du wieder so direkt. Bin ich halt wieder abgetanzt. Kannst Du mich nicht verstehen? So schnell und so direkt, wie Du das gerne möchtest, kann ich nicht reagieren, denn ich liebe Dich doch. Das praktiziere ich im Geschäft, wenn ich auf die Zeit achte und mich nur das Geld interessiert. Nur Dich habe ich lieb. Begreife das endlich."

Eindringlicher als alle psychoanalytischen Erklärungsversuche veranschaulicht dieses authentische Bekenntnis die körperlich-seelischen Beziehungen einer Dirne zu ihrem Zuhälter: Ihr Liebes-, Zärtlichkeits- und Schutzbedürfnis. Entsprechend begründet Ostwald das Geheimnis und die Ursache des Zuhältertums mit den Worten: "Der Mensch erwacht in der Dirne."[1] Die Dirne will wissen, für wen und wofür sie arbeitet, zumal die meisten Prostituierten ohnehin nicht wissen, was sie mit dem vielen Geld anfangen sollen. So äußerte eine Dirne dem Verfasser gegenüber, wenn sie einen Zuhälter habe, sei sie gleich "ganz anders bei der Sache". Plötzlich sei "Sinn" in ihrem Leben. Ohne Zuhälter bleibt nur der nüchterne Alltag, die dürftigen Interessen wie Kino, Illustrierte und die Angst vor dem Alleinsein, die oft durch den Erwerb eines Schoßhundes gemildert werden soll.

Wenn es richtig ist, daß sich eine Frau im allgemeinen nach einem Mann sehnt, so gilt dies für eine Dirne erst recht. In der bürgerlichen Gesellschaft findet die Dirne gewöhnlich keinen Mann, der ihr Leben akzeptiert oder es gar "mit ihr lebt". Also bleibt der Dirne nur ein Mann aus jenen Kreisen, die sich seit Urgedenken für die Prostitution interessieren; nämlich die Zuhälter, über die Hirschfeld bereits im Jahre 1930 vermerkte,[2] es sei der große Irrtum des Gesetzes und seiner Vertreter, daß sie den Zuhälter immer als einen kalt berechnenden, lieblosen, brutalen, zu allem Schlechten fähigen Gesellen betrachteten. Auch der Zuhälter ist kein Roboter von Sex und Gewalt. Auch in ihm erwacht, trotz asthenischer Züge und anderer seelischer Anomalien, immer wieder "der Mensch". Auch er hat ein Bedürfnis nach einem weiblichen Partner, der ihm mehr gibt als nur Geld oder Sex. Auf Grund seiner asozialen Lebensweise fällt es auch ihm schwer, im bürgerlichen Milieu einen entsprechenden Partner zu finden. Da die meisten Zuhälter ohnehin bevorzugt in Prostituiertenkreisen verkehren, ergibt sich fast zwangsläufig die Verbindung mit der Dirne, deren Beruf seiner Neigung zur parsitären Lebensführung entgegenkommt. So schlägt der Zuhälter "zwei

1) in "Das Zuhältertum in Berlin", S. 18
2) in "Geschlechtskunde", Bd. III, S. 415

Fliegen mit einer Klappe", d.h. er hat in der Dirne einen menschlichen und sexuellen Bezugspunkt und gleichzeitig einen verständnisvollen Ernährer, der an der beruflich gescheiterten Existenz des Zuhälters keinen Anstoß nimmt. Im Gegenteil: Manche Dirne betrachtet ihren Zuhälter als "wandelndes Statussymbol", das sie benötigt, "um ihren Rang unter ihresgleichen sichtbar zu demonstrieren. Der Lebensstandard, den sie ihm ermöglicht, steht in direktem Zusammenhang mit ihrem eigenen Ansehen im 'Milieu'". [1] Eine Dirne ohne Zuhälter "gilt nichts" oder, ähnlich wie die ledige Frau im bürgerlichen Leben, zumindest nicht so viel wie eine Dirne in "festen Händen".

Nach alldem steht fest, daß die reine Zweckmotivation nicht ausreicht, um das Verhältnis zwischen Dirne und Zuhälter zu erklären. [2] Zu diesem Ergebnis kam bereits Kaiser in seiner 1937 veröffentlichten Untersuchung, als er feststellte, das gewöhnliche Verhältnis eines Zuhälters zu einer Dirne sei nicht als eine Art "Gesellschaft zum Betrieb des Unzuchtsgewerbes" aufzufassen. [3] Management-Beziehungen innerhalb straff organisierter Zuhälter-Kartelle, wie sie etwa im Raum Düsseldorf [4] beobachtet wurden und wie sie den Verfassern des § 181 a E 71 vorschwebten, wurden in München ebensowenig beobachtet wie in Frankfurt, [5] Hamburg [6], Berlin [7] oder Köln. [8] In diesen Städten bestehen, ebenso wie in München, lediglich einige Zuhältergruppen, die von Zeit zu Zeit mehr oder weniger in Erscheinung treten. Die in Frankfurt gemachten Beobachtungen gelten etwa auch für München und sollen deshalb nachfolgend wiedergegeben werden: [9] "Zu unterscheiden ist, daß die Bildung von straff organisierten Banden bisher in Frankfurt nicht beobachtet werden konnte. Im Grunde handelt es sich nur um lose Zusammenschlüsse, um sogenannte Interessengruppen. Die Zuhälter schließen sich zu einem bestimmten Zweck zusammen. Innerhalb dieser Interessengruppen erfolgt allerdings eine bestimmte Abstimmung, die sich auf das Verhalten und den Lebensstil der Zuhälter auswirkt, sowie eine Angleichung in den Methoden, die Prostituierten in Abhängigkeit zu halten und möglichst gewinnbringend einzusetzen. Diese Interessengruppen haben sich

---

1) so zutreffend Amelunxen, aaO, S. 42
2) Übereinstimmend, Wallner, aaO, S. 118
3) aaO, S. 91 ff
4) Vergl. Baum, aaO, S. 1706 ff
5) Vergl. Knappik, aaO, S. 1692
6) Vergl. Westphal, aaO, S. 1674
7) Vergl. Weschke, aaO, S. 1687
8) Vergl. Dornieden, aaO, S. 1716
9) Vergl. Hopster, BT-Hearing, S. 1696

tatsächlich die Gebiete eingeteilt und sind auch sehr darauf bedacht, ihre Machtstellungen zu wahren. In dem jeweiligen Bereich aber setzt der Zuhälter seine Dirne in eigener Verantwortung und nach eigenen Plänen ein. Wenn sich dort allerdings ein neuer Zuhälter oder eine neue Dirne sehen läßt, kommt es zu Auseinandersetzungen. Man muß verhandeln."

Ansatzpunkte zu solchen Gruppenbildungen waren in München bei 8 Zuhältern (8,5 %) zu beobachten.

D) Die Bedeutung der Gewalt innerhalb der zuhälterischen Verhältnisse

In über 65 % der untersuchten Verhältnisse ergab sich aus den Akten, daß die Dirnen von ihren Zuhältern mißhandelt wurden, davon in über 20 % aller Fälle sogar schwer, sei es mit einer brennenden Zigarette, mit einer Rasierklinge oder durch brutale Schläge. Auch massive Drohungen mit Gefahr für Leib und Leben waren keine Seltenheit.[1] Wenngleich sich in ca. 35 % der Akten keine Angaben über Mißhandlungen von Dirnen befanden, kann auch in diesen Fällen davon ausgegangen werden, daß hin und wieder Gewalttätigkeiten vorkamen. Fo k stellte bei den Berliner Tätern fest, es habe fast in jedem zuhälterischen Verhältnis Prügeleien gegeben.[2] In Hamburg waren 56,3 % aller Zuhälter gegenüber ihren Dirnen gewalttätig.[3]

Die Motive der Gewalttätigkeiten waren folgende:

---

1) Vergl. Dokumentation Nr. 3; Nr. 8; Nr. 11; Nr. 12; S. 170/187/198/202

2) aaO, S. 83; ebenso v. d. Laan, aaO, S. 472

3) Borchers, aaO, S. 76

TABELLE 45[1]		n		%
a)	Streitigkeiten wegen des Geldes (D verdiente nach Ansicht des Z zu wenig; D weigert sich, Z Geld zu geben etc.)	20	(8)	25.0
b)	D kommt nicht schnell genug auf den Strich	6	(4)	7.5
c)	D bleibt zu lange mit Freier zusammen	3	(3)	3.75
d)	D will Z verlassen, was dieser verhindern will	8	(3)	10.0
e)	D will mit der GU aufhören, was Z verhindern will	1	(-)	1.25
f)	Hysterie und Trunksucht der D	1	(-)	1.25
g)	Widerspenstigkeit der D	8	(4)	10.0
h)	Eifersucht des Z	6	(2)	7.5
i)	Eifersucht der D	1	(-)	1.25
k)	nichtige Anlässe	3	(1)	3.75
l)	Alkoholeinfluß	5	(1)	6.2
m)	unbekannt	17	(-)	21.25
insgesamt		80	(26)	100.00

Es zeigt sich, daß die tätlichen Auseinandersetzungen zwischen Dirnen und Zuhältern vorwiegend im "geschäftlichen" und nicht im privaten Bereich wurzelten. In rund 48 % aller Fälle stand die Gewaltanwendung der Zuhälter in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang mit der Prostitutionsausübung (Punkte a - e der obigen Tabelle). Nur in ca. 31 % der Fälle waren sonstige Gründe maßgebend.

---

1) In Klammern wird die Zahl jener Verhältnisse angegeben, in denen neben dem angeführten Motiv noch andere Motive bestanden.
v.d. Laan, aaO, S.472, stellte bei den von ihm untersuchten Verhältnissen fest, die Hauptgründe für handgreifliche Auseinandersetzungen zwischen Zuhältern und Dirnen seien Eifersucht und Geldgier gewesen.

Die Motivation der Gewalttätigkeit könnte ein Indiz für die zwischen Zuhälter und Dirne bestehende Beziehung sein. Eine Überprüfung ergab jedoch, daß Gewalttätigkeiten in zuhälterischen Liebesverhältnissen genauso häufig anzutreffen waren wie in zuhälterischen Zweckverhältnissen. Auch hinsichtlich der Motivation der Gewalt bestand kein Unterschied zwischen zuhälterischen Liebesverhältnissen und zuhälterischen Zweckverhältnissen. In beiden Fällen standen rund 50 % aller Tätlichkeiten in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang mit der Prostitutionsausübung.

Dieses Ergebnis mag zunächst überraschen, stimmt jedoch mit der Feststellung Focks überein, Gewalttätigkeiten eines Zuhälters bedeuteten noch nicht, daß dieser auch der brutale Ausbeuter seiner Dirne sei.[1] Dies wird verständlich, wenn man sich die Eigenheit zuhälterischer Liebe vor Augen führt.

Bereits v.d. Laan hat darauf hingewiesen,[2] daß in den Kreisen, denen ein Großteil der Prostituierten entstammt, Prügelszenen auch unter Eheleuten "gelegentlich vorkommen". Außerdem seien die meisten Prostituierten durch die Erlebnisse, die ihr Gewerbe mit sich gebracht habe, an ein starkes Maß an psychischer und physischer Roheit gewöhnt, so daß für sie die Anwendung körperlicher Gewalt nichts ungewöhnliches sein könne. Einige Dirnen seien gar "pervers" auf Prügel, um zu sehen, "was ihr Alter für ein Kerl ist", denn ihr Ideal sei letztlich doch "die kraftvolle männliche Erscheinung".

Dieser Einschätzung kann aus der Münchner Sicht voll zugestimmt werden. Viele Dirnen waren von Kindheit an nichts anderes als Prügel gewöhnt und sahen sie als unvermeidlich an, zumal dann, wenn sie schon längere Zeit im "Milieu" waren. Nur allzu bereitwillig sahen sie ein, die Prügel auch "verdient" zu haben. Hinzu kam, daß bei der oft exzentrischen, impulsiven oder gar hysterischen Natur der Dirne eine Tracht Prügel häufig das einzige Mittel war, sie wieder "zur Vernunft" zu bringen. Dies mag zwar frivol klingen, traf jedoch insbesondere für jene Dirnen zu, die sich durch gute Worte nicht von Entgleisungen abhalten ließen (etwa nächtliches Randalieren in betrunkenem Zustand, tagelanges Herumstreunen oder völliges Abgleiten in die Asozialität, die nach Ansicht vieler Zuhälter noch unterhalb der Prostitution steht). Somit rechnete es sich mancher Zuhälter als Verdienst an, wenn er ein solches Abgleiten verhinderte und die Dirne mittels Prügel dazu anhielt, ihren sozialen Status im Milieu zu wahren. Vom

1) aaO, S. 83
2) aaO, S. 472

Standpunkt der Zuhälter aus ist dies eine einleuchtende Logik. Denn auch im "Milieu" gibt es eine soziale Hierarchie mit ausgeprägtem Standesbewußtsein. Auch hier gilt es, die einmal "erarbeitete" Position zu halten, was nur mit Fleiß und einer gewissen Willensstärke möglich ist. Sonst wird aus einer angesehenen Edel-Dirne bald eine ordinäre "Taxischnalle". Damit sinken natürlich auch Einnahmen und Ansehen des betreffenden Zuhälters, der sich deshalb bemüßigt fühlt, Energie und Fleiß seiner Dirne mittels einer Tracht Prügel wieder aufzurüsten. Und dies wiederum wird, nachdem der erste Ärger vorüber ist, von mancher Dirne dankbar registriert, denn sie bekommt das Gefühl: "Ihm ist es nicht egal was aus mir wird." Und dieses Gefühl ist häufig nicht einmal falsch, denn die Zuhälter könnten sich auch eine neue Dirne suchen.

Vor allem Dirnen mit extrem labiler Veranlagung und einem starken Hang zum Alkohol sind froh, wenn sie von ihren Zuhältern immer wieder zur Arbeit "ermahnt" werden und dadurch nicht vollends in die Asozialität absinken. Die meisten Dirnen wissen genau, daß sie aus eigener Kraft nie den Sprung aus dem Milieu schaffen. Ihre einzige Hoffnung ist deshalb ein starker Zuhälter, der mit ihnen nach einigen Jahren der Kapitalbildung eine bürgerliche Existenz aufbaut, eine Hoffnung, die auch viele Zuhälter hegen, ohne allerdings die Kraft zu besitzen, sie jemals zu verwirklichen.

Insgesamt läßt sich also festhalten: Tätlichkeiten spielten innerhalb der zuhälterischen Verhältnisse eine erhebliche Rolle. Allerdings ließ die Gewalttätigkeit der Zuhälter grundsätzlich noch keine Rückschlüsse auf die Art des zuhälterischen Verhältnisses zu. Nur in reinen Zweckverhältnissen - ca. ein Drittel aller untersuchten Verhältnisse - diente die Gewalt fast ausschließlich der Ausbeutung der Dirnen, in allen übrigen Fällen resultierte die Gewaltanwendung aus Streitigkeiten, die privater Natur waren, aber überwiegend ebenfalls mit der Ausübung der Gewerbsunzucht in Zusammenhang standen. Die spezifische Moral des einschlägigen Milieus erfordert es jedoch, diese Gewalthandlungen nicht nur im Lichte der Ausbeutung zu sehen.

E) Zusammenfassung

Bei den in München untersuchten Verhältnissen war ebensowenig wie bei den Berliner und Hamburger Verhältnissen eine fortschreitende Entpersönlichung der Beziehungen Zuhälter - Dirne festzustellen. Auch von einem Verfall des "traditionellen Motivbündels"[1] innerhalb dieser Beziehungen kann

1) Vergl. Horstkotte, BT-Protokoll der 57. Sitzung des Sonderausschusses f. d. StrRR, S. 1746

nach den Münchner Untersuchungsergebnissen keine Rede sein. Beziehungen in der von den Verfassern des § 181 a 4. StrRG angenommenen Weise, daß die Dirne ihren Partner unter Umständen gar nicht sieht, von diesem jedoch gleichwohl unter Sanktionsandrohung Anweisungen erhält, denen sie folgen muß,[1] waren in München nicht zu beobachten.

Damit entfällt auch das Argument der Entwurfsverfasser, die Datierung des von Fock und Borchers untersuchten Materials (1958 - 1962 bzw. 1956 - 1960) sei die Ursache dafür, daß weder von Fock noch von Borchers die "relativ neue Erscheinung" des organisierten Zuhälterturns "nach Art des Managements" aufgegriffen worden sei.[2] In Wirklichkeit dürfte diese Frage von den beiden Autoren nur deshalb nicht erörtert worden sein, weil sie in Berlin und Hamburg ebensowenig eine Rolle spielte wie in München,[3] wo das Untersuchungsmaterial aus den Jahren 1965 - 1969 stammte. Allenfalls in 33,9 % der Fälle war die Dirne für den Zuhälter ein "Wirtschaftsgut, über das er mehr oder weniger kalt disponierte".[4] In allen übrigen Fällen war die Dirne für den Zuhälter mehr als ein Ausbeutungsobjekt, wobei in 25,7 % der Verhältnisse zwischen Täter und Dirne ein echtes Liebesverhältnis bestand. In 32,1 % der Fälle hielten sich Zuneigung und Zweckdenken die Waage.[5]

III) DAUER DER ZUHÄLTERISCHEN VERHÄLTNISSE

Nach bisheriger Rechtsprechung gehört es zum Wesen eines zuhälterischen Verhältnisses, daß es auf eine gewisse Dauer ausgerichtet ist.[6] An diesem Merkmal hält auch § 181 a 4. StrRG fest, der bestimmt, die Beziehungen zwischen Dirne und Zuhälter müßten "über den Einzelfall hinausgehen". Mit dieser Formulierung sollen solche Täter aus dem Zuhältereitatbestand ausgeschlossen werden, die einer Dirne nur gelegentlich und ausnahmswei-

---

1) Vergl. Horstkotte, aaO, S. 1749
2) Vergl. Horstkotte, aaO, S. 1747
3) In allen 3 Städten wurden allerdings nur Zuhältereiverfahren ausgewertet. Möglicherweise wäre bei einer Überprüfung von Kuppeleiverfahren der Aspekt der organisierten Prostitutionsförderung stärker hervorgetreten.
4) Formulierung vgl. Horstkotte, aaO, S. 1746
5) In den restlichen 9 Fällen (8,3 %) konnte die Motivation der Beziehungen nicht ermittelt werden
6) Vergl. BGHSt NJW 53, S. 1923; BGHSt 15, S. 37

se bei der Ausübung der Gewerbsunzucht behilflich sind, sei es durch Tathandlungen im Sinne des § 181 a I 4. StrRG oder durch Tathandlungen im Sinne des § 181 a II 4. StrRG. Dagegen sollen all jene Täter erfaßt werden, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit immer wieder im Sinne des § 181 a 4. StrRG tätig werden. So etwa der Taxifahrer oder der Hotelportier, der bestimmte Mädchen an der Hand hat und sie ständig mit Freiern versorgt. [1]

Nachfolgend soll nun untersucht werden, über welche Zeiträume sich die zuhälterischen Verhältnisse in München erstreckten. Hinsichtlich der Genauigkeit der in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Werte müssen dieselben Einschränkungen gemacht werden wie bei Borchers. [2] Nicht in allen Fällen waren über die Dauer der zuhälterischen Beziehungen völlig verläßliche Angaben verfügbar, sei es, daß sich Dirne und Zuhälter nicht mehr an den genauen Zeitraum ihrer zuhälterischen Beziehungen erinnern konnten, sei es, daß sie über diesen Zeitraum bewußt unwahre Angaben machten.

In 6 Fällen (5,5 %) waren die zuhälterischen Beziehungen aus verschiedenen Gründen zeitweilig unterbrochen. In 21 Fällen (19,3 %) dauerten die Beziehungen zwischen Zuhälter und Dirne trotz Einleitung des Strafverfahrens fort. Für die Berechnung der Dauer dieser Verhältnisse war der Zeitpunkt der Einleitung des Ermittlungsverfahrens maßgebend.

1) Vergl. BT-Prot. 57. Sitzung d. SondA f. d. StrRR, S. 1751
2) aaO, S. 127

TABELLE 46[1] (%)

a) Dauer der ununterbrochenen Verhältnisse		München	Hamburg[2]
3 Tge - 2 Monate		36.7	23.1
2 1/2 - 4 Monate		11.0	18.1
4 1/2 - 6 Monate		11.0	9.4
6 1/2 - 11 Monate		12.0	6.2
12 - 96 Monate		22.0	18.1
unbekannt		1.8	-
insgesamt	(%)	94.5	74.9
	(n)	103	120
Durchschnittsdauer:		7.6 Mon.	6.2 Mon.
b) Dauer der unterbrochenen Verhältnisse			
1 - 1 1/2 Monate		-	1.9
2 1/2 - 4 Monate		0.9	5.6
5 - 6 Monate		-	1.9
8 1/2 - 10 Monate		-	1.3
12 - 120 Monate		4.6	14.4
insgesamt	(%)	5.5	25.1
	(n)	6	40
Durchschnittsdauer:		55.7 Mon.	21.5 Mon.

Während die Durchschnittsdauer der ununterbrochenen Verhältnisse in München und Hamburg ziemlich nah beieinander lag (7.6 bzw. 6.2 Mon.), gab es hinsichtlich der Dauer der unterbrochenen Verhältnisse starke Differenzen (55.7 bzw. 21.5 Mon.). Für die Durchschnittsdauer aller zuhälterischen Verhältnisse ergaben sich dagegen nahezu übereinstimmende Ergebnisse: München 10.2 Monate, Hamburg 10.3 Monate.

1) Aus Gründen der Vergleichbarkeit wurde die von Borchers (aaO, S. 127) vorgenommene Einteilung übernommen. Die Zeit, in der zwischen Z und D zwar eine Bekanntschaft, jedoch nicht die dem zuhälterischen Verhältnis eigene Beziehung bestand, bleibt in Tab. 44 unberücksichtigt.

2) Borchers, aaO, S. 128

Für die Münchner und Hamburger Verhältnisse gilt somit gleichermaßen: Auch die Durchschnittsdauer der zuhälterischen Verhältnisse von nahezu einem Jahr unterstreicht, daß die Beziehungen von Zuhältern und Dirnen im allgemeinen nicht nur flüchtiger Natur sind. Andererseits bildeten wirklich langlebige Verhältnisse eine Ausnahme: Nur 8 (7.3 %) der Münchner Verhältnisse dauerten zwei Jahre und länger,[1] dagegen endeten 36.7 % der Verhältnisse spätestens nach zwei Monaten (Hamburg 23.1 %). In mehr als der Hälfte aller Fälle (München: 58.7 %; Hamburg 50.6 %) kamen die Beziehungen zwischen Dirne und Zuhälter über die Dauer eines halben Jahres nicht hinaus. Dies mag mit der unsteten, labilen Veranlagung der Zuhälter, jedoch auch mit der schwerverträglichen Art mancher Dirne zusammenhängen, deren Launen ein längeres Zusammenleben häufig unmöglich machten.[2]

IV) AUSPRÄGUNG BESTIMMTER STRUKTUREN INNERHALB DER ZUHÄLTERISCHEN VERHÄLTNISSE

Fock teilt die von ihm untersuchten Verhältnisse in drei Gruppen ein:[3]

1) Das vom aktiven, berechnenden Zuhälter bestimmte Verhältnis
2) Das von der aktiven Dirne bestimmte Verhältnis
3) Das durch keine besondere Vormachtstellung einer der beiden Partner bestimmte Verhältnis

Obwohl die Bedenken Borchers[4] gegen einen Vergleich mit den Ergebnissen Focks in abgeschwächter Form auch für die in München untersuchten Verhältnisse gelten, soll nachfolgend - vorbehaltlich gewisser Ungenauigkeiten - dennoch eine Einteilung der zuhälterischen Verhältnisse in dem von Fock aufgezeigten Sinne vorgenommen werden.

---

1) Das längste Verhältnis dauerte - mit Unterbrechungen - 10 Jahre.

2) Vergl. das in anliegender Dokumentation aufgeführte Beispiel Nr. 12, S. 202

3) aaO, S. 77 ff

4) Borchers, aaO, S. 116, hielt einen Vergleich nach der von Fock getroffenen Einteilung deshalb nicht für möglich, "weil von den zuhälterischen Verhältnissen in Hamburg eine zu geringe Zahl eindeutig einer der beiden ersten Gruppen zuzurechnen war".

TABELLE 47 (%)		München	Berlin[1]
Dominante bei Z		49.5	23.7
Dominante bei D[2]		5.5	16.7
neutral		10.2	59.6
ungewiß		34.8	-
insgesamt	(%)	100.0	100.0
	(n)	109	114

Bei aller Vorsicht, mit der die Münchner Ergebnisse jenen aus Berlin gegenübergestellt werden müssen, zeichnet sich doch ab, daß die maskuline Dominante bei den Münchner Verhältnissen weit stärker hervortritt als bei den Berliner Verhältnissen.

Inwieweit dieser Erkenntnis auch äußere Merkmale entsprechen, soll nachfolgend untersucht werden.

A) Altersunterschiede zwischen Dirnen und Zuhältern

Auf den eigenartigen Zusammenhang zwischen dem Alter von Zuhälter und Dirne und der Frage, wer von beiden innerhalb des zuhälterischen Verhältnisses den Ton angibt, ist erstmals v. Hentig eingegangen.[3] Auf seine Anregung hin untersuchte v.d. Laan die Altersunterschiede zwischen Mannheimer Dirnen und Zuhältern und stellte dabei fest,[4] daß die Dirne in der Regel in jenen Verhältnissen dominierte, wo sie selbst der ältere Teil und der Zuhälter jünger als 28 war. Fock[5] und Borchers[6] haben dieses Untersuchungsergebnis an Hand ihres Untersuchungsmaterials überprüft und kamen dabei zu unterschiedlichen Ergebnissen: Während Fock die v.d. Laansche These im wesentlichen bestätigte, stellte Borchers fest, die Altersunterschiede zwischen Zuhältern und Dirnen seien bei den verschiedenen Zuhältertypen ungefähr gleich.[7]

---

1) Fock, aaO, S. 77 ff

2) Vergl. Dokumentation Nr. 13, S. 209

3) in "Zeitschr. f. Sex.", Bd. 14, S. 14. V. Hentig ging davon aus, daß die Dirne im allgemeinen an Alter führe und der Zuh. der "Genommene" sei.

4) aaO, S. 478

5) aaO, S. 84 ff

6) aaO, S. 115 ff

7) v.d. Laan (aaO, S. 475) und Borchers (aaO, S. 122) unterscheiden vier

Diese widerstreitenden Untersuchungsergebnisse sollen nun den Münchner Resultaten gegenübergestellt werden.

TABELLE 48[1)]

Alter d. Zuh.	Zuh. älter (n)		D. älter (n)		gleichaltrig (n)		unbek. (n)		Durchschnittsalter der Dirnen[2)]		
	Mü	Bln	Mü	Bln	Mü	Bln	Mü	Bln	Mü	Hbg.	Mannh.
16	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-
18	-	1	3	-	1	-	-	-	19	27	-
19	-	1	-	1	-	-	2	-	?	24	-
20	1	2	2	3	1	-	1	-	24	23	24
21	7	2	-	3	1	2	-	-	19	26	28
22	7	4	2	3	1	-	-	-	21	26	26
23	3	5	4	4	1	1	1	-	24	27	25
24	9	3	1	7	-	3	1	-	21	27	26
25	7	4	1	3	-	-	-	-	22	26	28
26	5	2	5	2	-	-	-	-	26	25	29
27	4	3	-	7	-	-	-	-	22	26	27
28	8	4	-	5	-	1	1	-	20	27	29
29	6	2	-	1	1	-	-	-	21	28	28
30	-	-	2	1	-	1	-	-	37	27	22
31	4	3	-	1	-	-	-	-	24	28	26
32	1	2	-	1	-	-	-	-	-	22	30
33	4	3	2	2	-	-	-	-	23	28	30
34	1	2	-	-	-	2	-	-	16	25	30
35	-	-	1	-	-	-	-	-	40	21	32
36	-	-	-	-	-	-	-	-	-	30	26

Gruppen von Zuhältern:

a) Gelegenheitszuhälter

b) die indolenten Passiven

c) die haltlos passiven, aber reizbar brutalen Zuh.

d) die berechnenden, brutalen aktiven Zuh.

Der Verf. folgte dieser Einteilung nicht, da sie in München nicht praktikabel war.

1) entsprechend der Handhabung Focks (aaO, S. 86) wurden Zuh. und Dirne dann als gleichaltrig bezeichnet, wenn ihr Altersunterschied nicht mehr als ein halbes Jahr betrug.

2) Die Zahlen sind jeweils auf- oder abgerundet. Berliner Vergleichswerte fehlen.

Tabelle 48 (Fortsetzung)

	Mü	Bln	Mü	Bln	Mü	Bln	Mü	Bln	Mü	Hbg.	Mannh.
7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	33	32
8	2	-	-	-	-	-	-	-	28	19	36
9	-	-	1	-	-	-	-	-	29	27	19
0	-	2	-	-	-	-	-	-	-	23	29
1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	25
5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	24	-
6	-	1	-	-	-	-	-	-	-	21	-
7	-	2	-	1	-	-	-	-	-	-	32
8	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
9	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
0	-	1	-	-	-	-	-	-	-	30	-
2	3	-	-	-	-	-	-	-	33	-	-
3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	45
5	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7	1	-	-	-	-	-	-	-	18	-	-
6	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	73	57	24	46	6	10	6	-			

Wie aus dieser Gegenüberstellung hervorgeht, stimmt das von Borchers bestätigte Untersuchungsergebnis v. d. Laans, wonach jüngere Zuhälter gewöhnlich ältere Dirnen und ältere Zuhälter gewöhnlich jüngere Dirnen hatten, mit den Berliner und Münchner Resultaten nur sehr beschränkt überein. Die Dirnen in Hamburg und Mannheim waren durchschnittlich bis zu den 25-28-jährigen Zuhältern älter. Die Münchner Dirnen waren dagegen durchschnittlich nur bis zu den 20-jährigen Zuhältern älter. Danach hatten - mit zwei Ausnahmen - die Dirnen in sämtlichen Altersstufen ein niedrigeres Durchschnittsalter als ihre Zuhälter. Auch die Berliner Untersuchungsergebnisse brachten keine überzeugende Bestätigung der These, daß ältere Dirnen in der Regel jüngeren Zuhältern zuneigen. Nur 52 % der Berliner Zuhälter unter 29 waren mit einer älteren Dirne liiert.

Während das Durchschnittsalter der Hamburger Dirnen mit 26.3 Jahren etwa dem Durchschnittsalter der Hamburger Zuhälter entsprach (26.5 Jahre),[1)]

1) Borchers, aaO, S. 119. Maßgeblicher Zeitpunkt: Kennenlernen des Z.

waren die Münchner Probanden im Durchschnitt ca. 3 Jahre älter als ihre Dirnen (26.4 - 23.3 Jahre). In mehr als einem Drittel aller Münchner Verhältnisse waren die Zuhälter der ältere Teil. Zum Vergleich seien die in früheren Untersuchungen ermittelten Werte herangezogen:

TABELLE 49 (%)

		München	Berlin[1]	Hamburg[2]	Mannh.[3]
Zuhälter älter		67.0	50.9	40.9	45.8
Dirne älter		22.0	40.4	47.9	50.5
gleichaltrig		5.5	8.7	9.1	3.7
unbekannt		5.5	-	2.6	-
insgesamt	(%)	100	100	100	100
	(n)	109	114	154	107

Die Münchner, Berliner und Aachener Zuhälter waren also im Gegensatz zu den Mannheimer und Hamburger Zuhältern überwiegend älter als ihre Dirnen, wobei der Prozentsatz der älteren Zuhälter in München besonders hoch war.

Wieviel Jahre die Altersunterschiede zwischen Dirnen und Zuhältern im einzelnen betrugen, zeigt die nachfolgende Tabelle.

1) Fock, aaO, S.86
2) Borchers, aaO, S.117
3) v.d. Laan, aaO, S.486

TABELLE 50 (%)

		München[1]	Berlin[2]	Hamburg[3]	Mannh.[4]
I)	Zuh. älter				
	1 - 2 Jahre	13.8	15.8	11.0	9.3
	3 - 5 Jahre	24.7	16.6	11.0	15.0
	6 - 10 Jahre	22.0	12.3	11.0	10.3
	11 - 19 Jahre	3.7	5.3	5.9	5.6
	über 19 Jahre	2.8	0.9	2.0	5.6
	durchschnittlicher Altersunterschied	6.2 J.	5.2 J.	?	?
II)	Dirne älter				
	1 - 2 Jahre	7.3	3.5	14.9	13.1
	3 - 5 Jahre	4.6	16.7	15.6	18.7
	6 - 10 Jahre	5.5	12.3	9.1	14.0
	11 - 19 Jahre	4.6	7.9	7.2	4.7
	über 19 Jahre	-	-	0.6	-
	durchschnittlicher Altersunterschied	6.1 J.	6.1 J.	?	?

Sieht man einmal von partiellen Übereinstimmungen ab, so ergeben sich zwischen den Münchner Resultaten und den übrigen Ergebnissen erhebliche Abweichungen, die darauf schließen lassen, daß sich die Münchner Verhältnisse von den Berliner, Mannheimer und Aachener Verhältnissen strukturell unterscheiden. Dies soll nun weiter überprüft werden.

B) Einfluß des Alters von Zuhälter und Dirne auf die Art des zuhälterischen Verhältnisses

Bereits in Tabelle 47 wurde aufgezeigt, daß das zuhälterische Verhältnis in München in weit stärkerem Maße vom männlichen Partner beherrscht wurde als in Berlin.[5] Gleichzeitig lag der Anteil der Zuhälter, die älter

1) In 5.5 % aller Verhältnisse waren Dirnen und Zuhälter gleichalt, in weiteren 5.5 % aller Fälle war der Altersunterschied unbekannt.

2) Fock, aaO, S. 86

3) Borchers, aaO, S. 117

4) v.d. Laan, aaO, S. 486

5) Vergl. oben S. 87

waren als ihre Dirnen, in München wesentlich höher als in Berlin.[1] Die nachfolgende Gegenüberstellung soll zeigen, inwieweit zwischen den beiden Ergebnissen ein Zusammenhang besteht.

TABELLE 51

Zuhälterisches Verhältnis		München				Berlin[2]		
		Zuh. älter	Dirne älter	gleich alt	?	Zuh. älter	Dirne älter	gleich alt
Dominante Zuhälter	(n)	42	7	4	1	19	7	1
	(%)	77.8	12.9	7.4	1.9	70.4	25.9	3.7
Dominante Dirne	(n)	-	6	-	-	6	12	1
	(%)	-	100.0	-	-	31.6	63.1	5.3
neutral	(n)	6	3	-	2	33	27	8
	(%)	54.6	27.2	-	18.2	48.5	39.7	11.8
unbekannt	(n)	25	8	2	3	-	-	-
	(%)	65.8	21.1	5.3	7.8	-	-	-
insgesamt	(n)	73	24	6	6	58	46	10
	(%)	67.0	22.0	5.5	5.5	50.9	40.4	8.7

Dieser Vergleich bestätigt das Berliner Ergebnis, wonach der ältere Partner innerhalb des zuhälterischen Verhältnisses überwiegend dominiert, nur insoweit, als in jenen Verhältnissen, die von Zuhältern beherrscht wurden, diese überwiegend auch der ältere Teil waren. In jenen Münchner Verhältnissen, wo Dirnen dominierten, waren diese zwar ebenfalls ausnahmslos der ältere Teil, insgesamt wurden in München jedoch auch jene Verhältnisse, wo die Dirnen älter waren als ihre Zuhälter, von den Zuhältern beherrscht. Der höhere Anteil unter den Münchner Probanden, die ihre Dirne beherrschten, kann somit schwerlich allein auf die Tatsache zurückzuführen sein, daß in München mehr Zuhälter als in Berlin älter waren als ihre Dirnen.[3]

Borchers stellte für die Hamburger Zuhälter fest, "daß sich in der Regel Partner mit gleichstarker oder gleichschwacher Persönlichkeit zusammenfanden und daß weder auf der einen Seite erfahrene Dirnen sich - von Ausnahmen

1) Vergl. Tabelle 49, S. 90
2) Vergl. Fock, aaO, S. 90
3) Vergl. Tabelle 49, S. 90

abgesehen - junge Männer gefügig machten, noch andererseits berechnende Zuhälter in erheblichem Maße Prostituierte unter ihre Gewalt brachten."[1]

Zusammenfassend ergibt sich demnach folgendes: Die Münchner Ergebnisse haben die These, daß jüngere Zuhälter gewöhnlich ältere Dirnen und ältere Dirnen in der Regel jüngere Zuhälter hatten, nur für jene Zuhälter bestätigt, die jünger als 20 waren. Im Gegensatz zu den Hamburger, Berliner und Mannheimer Probanden waren in München auch jene Täter fast durchweg älter als ihre Dirnen, die zwischen 20 und 28 Jahre alt waren. Auch die weitere These, wonach die Dirne in der Regel in jenen Verhältnissen dominiere, in denen sie selbst der ältere Teil und der Zuhälter jünger als 28 sei, wurde durch die Münchner Ergebnisse nicht bestätigt. Abweichend von den Berliner und Mannheimer Resultaten wurden in München auch jene Verhältnisse, in denen die Dirnen älter waren, überwiegend von Zuhältern beherrscht, wenn auch nicht in dem Ausmaß wie in den übrigen Verhältnissen. Die Tatsache, daß die Münchner Probanden ihre Partnerinnen in stärkerem Maße beherrschten als ihre "Kollegen" in früheren Untersuchungen, läßt darauf schließen, daß Willenskraft und Durchsetzungsvermögen bei den Münchner Tätern stärker ausgeprägt waren als bei Zuhältern aus anderen Städten.

1) aaO, S. 123

T E I L V

DIE ZUHÄLTERISCHE TÄTIGKEIT UND IHRE ERFASSUNG IM GELTENDEN § 181a SOWIE IN § 181a 4. StrRG

Der geltende Zuhältereitatbestand unterscheidet zwischen der ausbeuterischen und der kupplerischen Zuhälterei. Diese Unterscheidung behält § 181a 4. StrRG bei, allerdings, was die kupplerische Zuhälterei anlangt, in differenzierter Form. § 181a 4. StrRG setzt die gewerbsmäßige Förderung der Prostitutionsausübung durch Vermittlung sexuellen Verkehrs deutlich von der "dirigierenden Zuhälterei" ab,[1] indem er die beiden Tatbestände äußerlich trennt (§ 181a I Ziff. 2 und § 181a II) und darüber hinaus für die Tatbestände der dirigierenden und kupplerischen Zuhälterei unterschiedliche Strafrahmen festsetzt.[2]

I) DIE AUSBEUTERISCHE ZUHÄLTEREI

Nachdem das Tatbestandsmerkmal des Bezugs des Lebensunterhalts in § 181a I Ziff. 1 4. StrRG weggefallen ist, hat das Merkmal des Ausbeutens nach den Intentionen der Entwurfsverfasser einen anderen "Stellenwert" erhalten,[3] vergleichbar dem Merkmal des Ausbeutens in den Wuchertatbeständen, d. h. Ausbeuten im Sinne eines bewußten Mißbrauchs eines Menschen zu Erwerbszwecken mit der Folge, daß die Bewegungsfreiheit der Dirne beeinträchtigt wird. Eine solche Beeinträchtigung dürfte immer dann vorliegen, wenn die Dirne erhebliche Teile ihres Einkommens an ihren Zuhälter abführt und diesem dies bewußt ist.
Inwieweit die Münchner Zuhälter eine solche "Ausbeutung" vornahmen, ergibt sich aus nachfolgender Tabelle.

---

1) Formulierung vergl. Horstkotte, aaO, S. 1747
2) Vergl. Anlage 1, S. 166
3) Formulierung vergl. Horstkotte, aaO, S. 1747

TABELLE 52		n	%
a)	D gibt Z ihren gesamten oder nahezu ihren gesamten Unzuchtslohn	49	45.0
b)	D gibt Z nur Taschengeld	24	22.0
c)	D legt Geld in "gemeinsame Kasse"	6	5.5
d)	teils a), teils c)	6	5.5
e)	teils c), teils b)	4	3.7
f)	teils a), teils b)	1	0.9
g)	teils a), teils b), teils c)	1	0.9
h)	unbekannt	18	16.5
insgesamt		109	100.0

In 52.3 % aller Fälle (Punkte a), d), f), g) der Tabelle 52) kassierten die Zuhälter demnach - zumindest vorübergehend - den ganzen Unzuchtslohn der Dirnen. Der Anteil jener Täter, die von ihren Dirnen nur Taschengeld bezogen, betrug dagegen nur 31.2 % (vergl. Punkte b), c) und e) der Tabelle 52).

Während in den Fällen a) der Tabelle 52 die Bewegungsfreiheit der Dirnen durchweg soweit eingeschränkt war, daß der Tatbestand des "Ausbeutens" im Sinne des § 181a I Ziff. 1 4. StrRG erfüllt sein dürfte, wird in den Fällen b) und c) der Tabelle 52 in der Regel keine Ausbeutung im Sinne des § 181a I Ziff. 1 4. StrRG vorliegen. Es sind jedoch auch hier Fälle denkbar, in denen die Freiheit der Dirne durch die Gewährung von "Taschengeld"[1] oder durch die exzessive Inanspruchnahme der gemeinsamen Kasse seitens des Zuhälters so stark eingeschränkt wird, daß eine "Ausbeutung" bejaht werden muß.

Legt man den Maßstab des geltenden § 181a an, so zeigt sich, daß der herkömmliche Begriff der ausbeuterischen Zuhälterei wesentlich weiter ist als der in § 181a I Ziff. 1 4. StrRG vorgesehene. Während nach geltendem Recht 96.3 % der Münchner Probanden wegen ausbeuterischer Zuhälterei verurteilt wurden, hätte dieser Prozentsatz unter Zugrundelegung des strengeren Maßstabs des § 181a 4. StrRG allenfalls noch 65 - 75 % betragen.[2]

---

1) Dies ist ein sehr dehnbarer Begriff

2) 92.7 % der von Fock (aaO, S. 93) untersuchten Täter wurden wegen ausbeuterischer Zuhälterei verurteilt. Ähnlich hoch dürfte dieser Prozentsatz bei den Hamburger Zuhältern gelegen haben. Die Feststellung Borchers (aaO, S. 60), eine Unterstützung der Gewerbsunzucht durch den Zuhälter

Die nachfolgende Aufstellung soll nun zeigen, inwieweit sich die Dirnen durch Zuwendungen an ihre Zuhälter ihrer Bewegungsfreiheit freiwillig oder unfreiwillig begaben.

TABELLE 53

Zuwendungen D - Z	München		Hamburg[1]	
	n	%	n	%
stets freiwillig	66	60.6	111	67.3
teils freiwillig, teils unfreiwillig	24	31.1	44	26.7
stets unfreiwillig	5	4.6	6	3.6
versuchte Zuhälterei	1	0.9	1	0.6
unbekannt	3	2.8	3	1.8
insgesamt	109	100.0	165	100.0

Sowohl die Hamburger als auch die Münchner Dirnen händigten demnach ihren Unzuchtslohn ganz überwiegend freiwillig an ihre Zuhälter aus. Nur in ganz wenigen Fällen (4.6 bzw. 3.6 %) wurde die Bewegungsfreiheit der Dirnen stets gegen deren Willen eingeschränkt. Häufig war es so, daß die Dirnen zwar grundsätzlich bereit waren, ihrem Zuhälter den Unzuchtsverdienst zu geben, die Übergabe jedoch auf Grund einer momentanen Verärgerung unterließen.[2] In diesen Fällen bedurfte es seitens der Zuhälter häufig einiger aufmunternder Worte, wie etwa: "Na, was ist?" Wenn auch dies nichts fruchtete, griff man zur Selbstbedienung. Man durchwühlte die Handtasche, drohte der Dirne Prügel an und nahm sich das Geld schließlich gewaltsam. Mit welcher Dreistigkeit einige Zuhälter hierbei ans Werk gingen, zeigen die in der anliegenden Dokumentation aufgeführten Beispiele.[3] Zwei Dirnen machten geltend, von ihren Zuhältern so radikal ausgebeutet worden zu sein, daß ihnen angeblich keine Mittel mehr übrig blieben, um ihre Kinder zu versorgen. Sie wurden deshalb wegen Verletzung der Unterhaltspflicht bestraft.

---

sei nur in 12.1 % der Fälle zu beobachten gewesen, läßt darauf schließen, daß somit zumindest in 87.1 % der Fälle ausbeuterische Zuhälterei vorgelegen haben muß.

1) Borchers, aaO, S. 77

2) Vergl. Beispiel in anliegender Dokumentation Nr. 2, S. 167

3) Dokumentation Nr. 12, Nr. 13; S. 206/209

A) Formen der Ausbeutung

Die Art und Weise, in der die Dirnen von ihren Zuhältern ausgebeutet wurden, war je nach Verhältnis verschieden. Einige Zuhälter nahmen das Geld direkt von den Freiern in Empfang, andere ließen sich den Unzuchtslohn von der Dirne aushändigen. Im einzelnen kassierten die Münchner Täter wie folgt ab:

TABELLE 54

Zuhälter erhält den Unzuchtsverdienst		n	%
1)	direkt vom Freier	7	6.4
2)	von der Dirne	82	75.3
	davon		
	a) sofort nach jedem "Stich"[1)]	12	11.1
	b) zwischendurch am Abend	1	0.9
	c) nach Beendigung des Strichgangs im Lokal oder zu Hause	57	52.3
	d) teils wie a), teils wie c)	3	2.7
	e) teils wie a), teils wie b), teils wie c)	3	2.7
	f) teils wie b), teils wie c)	6	5.5
3)	unbekannt	20	18.4
insgesamt		109	100.0

Nur eine Minderzahl kassierte demnach den Unzuchtslohn direkt von den Freiern (6.4 %) oder erhielt das Entgelt für den Geschlechtsverkehr unmittelbar nach jeder "Nummer"[1)] von der Dirne (11.1 %). Diese Formen des Abkassierens wandten vor allem mißtrauische Zuhälter an, um sicher zu gehen, daß die Dirne nicht "bunkert".[2)] Teilweise war es aber auch der Wunsch der Dirnen, den erhaltenen Unzuchtslohn so schnell wie möglich bei ihren Zuhältern in "Sicherheit" zu bringen, um vor Freiern geschützt zu sein, die es nur auf das Geld der Dirne abgesehen hatten und denen besonders Straßendirnen, die den Geschlechtsverkehr im PKW des Freiers ausübten, wehrlos ausgeliefert waren.

Die meisten Probanden erhielten das von der Dirne verdiente Geld jedoch erst nach Beendigung des Strichgangs ausgehändigt, und zwar meist in je-

1) in der Sprache der Dirnen heißt dies "entgeltlicher Verkehr mit einem Freier".

2) d.h. heimliches Zurückbehalten des Unzuchtsverdienstes

nem Lokal, in dem sie auf ihre Dirne gewartet hatten. Dort mußten die Dirnen in der Regel erst einmal die Zechschulden ihrer Zuhälter begleichen. Was von dem Unzuchtsverdienst dann noch übrig blieb, reichte häufig gerade noch für die Übernachtung und das Mittagessen am nächsten Tag, kaum noch für das Taxi, um am folgenden Abend wieder zum Strichplatz zu fahren.

Über die Höhe der Einkünfte der Dirnen ließen sich den Akten nur sehr unterschiedliche Angaben entnehmen. Eine allgemeine Aussage ist deshalb nicht möglich. Während Spitzendirnen an einem Abend durchaus 500 - 1000 DM verdienten, mußte sich das Gros der Dirnen mit weit bescheideneren Einkünften zufrieden geben. Der "Standardpreis" für einen "Autostich"[1] betrug im Untersuchungszeitraum ca. 20 DM. Bei vier bis fünf Freiern am Abend betrug der Verdienst somit kaum mehr als 80 - 100 DM. Die Angaben, die Dirnen vor Gericht oder bei der Polizei machten, waren häufig übertrieben, da diese Prostituierten mit hohen Einkünften "imponieren" wollten. Im allgemeinen lagen die täglichen Einkünfte kaum über DM 150,--.

II) DIE KUPPLERISCHE ZUHÄLTEREI

A) Die "dirigierende" Zuhälterei im Sinne des § 181a I Ziff. 2 4. StrRG

1) Das Überwachen

Im Gegensatz zum geltenden Recht, wo das gewohnheitsmäßige oder eigennützige Schutzgewähren unter Strafe gestellt ist, soll in § 181a I Ziff. 2 4. StrRG nicht mehr das Bewachen, sondern nur noch das Überwachen der Dirne strafbar sein, und zwar das Überwachen im Sinne von beaufsichtigen.[2]

Welche Konsequenzen sich hieraus praktisch ergeben, zeigen die nachfolgenden Gegenüberstellungen.

Wegen kupplerischer Zuhälterei wurden nach geltendem Recht bestraft:

---

1) d.h. Ausübung des entgeltlichen Geschlechtsverkehrs im Auto des Freiers

2) Vergl. Horstkotte, aaO, S. 1748

TABELLE 55

Verurteilung wegen	München		Berlin[1]	
	n	%	n	%
kupplerischer Zuhälterei allein	4	3.7	8	7.3
wegen ausbeuterischer und kupplerischer Zuhälterei	56	51.4	43	39.1
wegen kupplerischer Zuhälterei insgesamt	60	55.1	51	46.4

Von jenen 60 Zuhältern, die wegen kupplerischer Zuhälterei verurteilt wurden, hatten 38 (63.3 %) ihre Dirne schützend bewacht. Nach § 181a Ziff. 2 4. StrRG wären diese Probanden nicht mehr wegen kupplerischer Zuhälterei strafbar. Strafbar blieben nach § 181a I Ziff. 2 4. StrRG nur jene 17 (15.6%) Täter, die ihre Dirnen überwacht hatten, sei es durch Kontrollgänge, sei es durch ständiges in der Nähe stehen.

17 Zuhälter (15.6 %) schützten ihre Dirnen und deren "Revier" vor Übergriffen der Konkurrenz. Auch dieses Verhalten soll künftig grundsätzlich nicht mehr strafbar sein, denn das reine Bewachen des Strichplatzes ist weder mit einem Überwachen noch mit einem Bestimmen von Ort oder Umständen der Prostitutionsausübung gleichzusetzen. Nur in besonderen Fällen ist es denkbar, daß ein bewachender Zuhälter den Tatbestand des § 181a I Ziff. 2 E 71 erfüllt, und zwar beispielsweise dann, wenn eine Dirne wegen Reibereien mit Kolleginnen von ihrem bisherigen Standplatz in ein neues Revier umziehen will, dies der Zuhälter jedoch verbietet und ihr stattdessen so lange "Flankenschutz" gibt, bis ihr alter Strichplatz wieder gesichert ist. In diesem Falle ginge das Bewachen der Dirne mit dem Bestimmen des Orts der Prostitutionsausübung Hand in Hand und wäre deshalb auch nach § 181a I Ziff. 2 4. StrRG strafbar.

11 Zuhälter (10 %) schützten ihre Dirnen in doppelter Weise, und zwar gegen Freier und gegen die Konkurrenz. Somit haben insgesamt 44 von 60 wegen kupplerischer Zuhälterei verurteilte Täter ihrer Dirne im Sinne des geltenden § 181a Schutz gewährt. Da all diese Täter nach dem jüngsten Entwurf eines Zuhälterparagraphen nicht mehr wegen kupplerischer Zuhälterei strafbar wären, müßte der Anteil der wegen kupplerischer Zuhälterei verurteilten Täter gemäß Tabelle 55 künftig von 55 % auf 10.1 % sinken, es sei

1) Vergl. Fock, aaO, S. 93

denn, einige dieser Zuhälter hätten sich daneben noch in anderer Weise kupplerisch betätigt, wie sie auch in § 181a 4. StrRG erfaßt ist. Dies war bei 39 dieser 44 Zuhälter tatsächlich der Fall. Somit würde sich nach dem neuesten Entwurf eines Zuhälterparagraphen die in Tabelle 55 ermittelte Strafquote wegen kupplerischer Zuhälterei lediglich von 55,1 % auf 50,6 % senken.

Von den in Berlin wegen kupplerischer Zuhälterei verurteilten Probanden waren 39 wegen Schutzgewährens verurteilt worden.[1] Soweit sich diese Zuhälter nicht noch in anderer Weise kupplerisch betätigt haben - was aus den Ausführungen Focks nicht eindeutig hervorgeht - würde die in Berlin ermittelte Strafquote für kupplerische Zuhälterei künftig von 46,4 % auf 10,9 % zurückgehen. In Hamburg würde sich diese Quote um 8,5 % senken.[2]

Angesichts der Formen, die das zuhälterische Schutzgewähren annehmen kann, ist dies nicht unbedenklich -, etwa im Hinblick auf den "Schutz" vor Polizeikontrollen[3] oder den "Schutz" vor Wettbewerbsnachteilen, wie zum Beispiel der in der anliegenden Dokumentation aufgeführte Fall, wo ein Zuhälter im Auftrag einer Dirne erforschte, ob eine in der Nähe stehende Dirne billiger arbeitet.[4] Der für die Berliner Verhältnisse zutreffenden Feststellung Focks, die Dirne bedürfe keines Schutzes vor der Ermittlungstätigkeit der Polizei, da diese seit dem Geschlechtskrankheitengesetz von 1953 keine Überwachungsmöglichkeit der Prostitution mehr habe,[5] kann für die Münchner Verhältnisse in dieser Allgemeinheit nicht zugestimmt werden. Jene Dirnen, die innerhalb des Sperrbezirks der Gewerbsunzucht nachgehen, die von zu Hause ausgerissen sind oder sonst etwas auf dem "Kerbholz" haben, sind häufig auf den Vorwarndienst ihrer Zuhälter angewiesen, um nicht "geschnappt" zu werden. Erfahrene Zuhälter leisten hierbei wertvolle Hilfe, denn sie kennen sämtliche 'zivilen' Dienstfahrzeuge der Polizei und deren Kennzeichen.

Allerdings gibt es auch Formen des Schutzgewährens, die durchaus ihre Berechtigung haben. Allein im Jahre 1971 wurden in München zwei Dirnen-

---

1) Vergl. Fock, aaO, S. 93
2) Vom Verf. errechnet auf Grund der Angaben Borchers, aaO, S. 59
3) Ein solches "Schutzgewähren" war bei zwei Zuhältern festzustellen. Ein Zuhälter saß stets in seinem PKW, der in der Nähe der Dirne parkte, und warnte die umstehenden Prostituierten durch Blinkzeichen vor einer herannahenden Polizeistreife.
4) Vergl. Dokumentation Nr. 14, S. 211 ff
5) aaO, S. 94

morde und ein versuchter Dirnenmord registriert. Einer der Mörder war ein Freier, die beiden anderen Taten konnten bislang nicht aufgeklärt werden. Dies zeigt, daß die Gefahren, denen eine Dirne ausgesetzt ist, durchaus real sind und nicht rundweg ins Reich des Abenteuerlichen verwiesen werden können. Eine Münchner Dirne traute sich wegen eines kurz zuvor geschehenen Prostituiertenmordes nicht mehr ohne ihren Zuhälter auf den Strichplatz und bat diesen ausdrücklich um Schutz. In einem weiteren Fall konnte der Zuhälter gerade noch rettend eingreifen, als ein südländischer Freier mit dem Messer auf die Dirne einstach. Um bei derartigen Vorkommnissen zur Stelle zu sein, fuhren 5 Zuhälter jeweils hinter den Autos der Freier her und beobachteten den Geschlechtsverkehr aus der Nähe oder mittels eines Fernglases. Ein Zuhälter stieg sogar jeweils mit in das Auto des Freiers ein und verließ dieses nur während des Geschlechtsverkehrs. 6 Zuhälter notierten stets die Autonummern der Freier.

Insgesamt verhielten sich die Münchner Probanden während des Strichgangs ihrer Dirnen wie folgt:

TABELLE 56	n	%
Sie hielten sich stets am Strichplatz oder in dessen unmittelbarer Nähe auf	42	38.5
Sie hielten sich teilweise am Strichplatz oder in dessen unmittelbarer Nähe auf	29	26.6
Sie waren nur ausnahmsweise oder nie am Strichplatz	33	30.3
unbekannt	5	4.6
insgesamt	109	100.0

Die meisten Zuhälter hielten also während des Strichgangs mehr oder weniger engen Kontakt zu ihren Dirnen, sei es, um diesen ein Schutzgefühl zu geben, sei es, um diese besser überwachen zu können.

2. Das Bestimmen von Ort, Zeit, Ausmaß und sonstigen Umständen der Prostitutionsausübung

"Bestimmen" im Sinne des § 181a I Ziff. 2 4. StrRG bedeutet nicht nur "Rat geben",[1] oder "Verursachen des Tatentschlusses". Nach den Intentionen

1) Vergl. Horstkotte, aaO, S. 1748

der Entwurfsverfasser soll dem "Bestimmen" durchaus ein gewisser Zwangscharakter anhaften, etwa im Sinne von "anweisen", "befehlen".
In diesem Sinne machten sich 39 Münchner Zuhälter (41.5 %) strafbar, und zwar 17 (18.1 %), indem sie ihre Dirne gewaltsam auf den Strich schickten und 22 (23.4 %), indem sie ihren Dirnen genaue Instruktionen für die Ausübung der Gewerbsunzucht gaben. Dies geschah in mannigfacher Form, etwa durch Festsetzen der Zeit, die die Dirne für einen Freier aufwenden durfte, durch Anordnung, welche Gesamtsumme an einem Abend zu verdienen sei oder durch Bestimmen der Dirne zu umsatzfördernden sexuellen Praktiken.[1)]
Wie unerbittlich die zuhälterischen Anweisungen mitunter waren, zeigt das nachfolgende Beispiel (Auszug aus dem polizeilichen Vernehmungsprotokoll einer Dirne):

"Z sagte zu mir: 'Wenn Du nach Hause kommst, legst Du ohne Aufforderung das Geld und die übrigen Gummi[2)] auf den Tisch'. Gleich am ersten Tag ist mir ein Malheur passiert. Mir ist bei einem Verkehr ein Gummi geplatzt. Als ich ins Hotel kam, zählte er das Geld und die übrigen Gummi nach. Weil ich danach 50,-- DM zu wenig hatte, fragte er mich nach dem Geld. Er glaubte mir nicht, daß mir diese Sache passiert ist. Danach habe ich die ersten Schläge bekommen, weil er der Annahme gewesen ist, ich hätte die nach seiner Meinung fehlenden DM 50 unterschlagen und für mich behalten."[3)]

Auch der Ort der Gewerbsunzucht wurde häufig von den Zuhältern bestimmt, vor allem dann, wenn es sich um die Prostitutionsausübung im Sperrbezirk handelte.[4)]

3. Maßnahmen zur Verhinderung der Prostitutionsaufgabe

Das Merkmal "Maßnahmen trifft, die ihn davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben", soll nach den Absichten der Entwurfsverfasser" Pressionen oder pressionsähnliche Einwirkungen" bezeichnen, die unterhalb der Schwelle der Nötigung liegen.[5)]

---

1) Vergl. Dokumentation Nr. 15, S. 213 ff
2) gemeint waren Gummischutzmittel
3) Wie rücksichtslos Zuhälter teilweise über ihre Dirnen disponierten, zeigen weitere Beispiele in der anliegenden Dokumentation Nr. 10-12, S. 196 ff Nr. 7, S. 184 ff
4) Vergl. Dokumentation Nr. 12, S. 202 ff
5) Vergl. Horstkotte, aaO, S. 1748

Von den Münchner Probanden haben sich nur 7 (7.4 %) in dieser Weise betätigt. In allen übrigen Fällen waren die Dirnen von sich aus bereit, die Gewerbsunzucht fortzusetzen. Die häufigen Pressionen, denen Dirnen seitens der Zuhälter ausgesetzt waren, bezogen sich in der Regel nicht auf die Fortsetzung der Prostitution als solche, sondern auf bestimmte Formen der Prostitutionsausübung. Diese Art der Einflußnahme wird jedoch bereits von dem Merkmal "Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmen" erfaßt.

B) Die gewerbsmäßige Förderung der Prostitutionsausübung durch Vermittlung sexuellen Verkehrs

Im Gegensatz zu Hamburg, wo ein Fördern der Prostitution durch Anwerben und Vermitteln von Freiern nur in 1.5 % aller Verhältnisse festgestellt wurde, waren in München 17 (15.6 %) derartige Fälle zu beobachten.[1] Diese Art des Förderlichseins soll künftig in § 181 a II E 71 unter Strafe gestellt werden. Dagegen sollen mildere Formen der Prostitutionsförderung, wie etwa das bislang noch strafbare zur Verfügung stellen der Wohnung für die Gewerbsunzucht,[2] nicht mehr pönalisiert werden.

Dennoch ergibt sich, gerade hinsichtlich der kupplerischen Zuhälterei, künftig eine erhebliche Ausweitung des Zuhältertatbestandes, denn der neue Begriff der "Beziehungen" im Sinne der "versachlichten Beziehungen des nüchternen Geschäftsmann-Zuhälters"[3] zu seiner Dirne bezieht künftig den Ringführer oder die Ringführerin eines Callgirlrings in die Strafdrohung des § 181 a mit ein. Nach dem Münchner Untersuchungsergebnis dürfte dieser Ausweitung jedoch kaum praktische Bedeutung zukommen. Ebensowenig wie in Berlin und Hamburg wurden bei den in München untersuchten Verhältnissen Fälle von organisierten Callgirlringen beobachtet, was allerdings auch damit zusammenhängen könnte, daß in den drei Städten nur Zuhältereiverfahren untersucht wurden. Lediglich 4 Münchner Dirnen konnten als Callgirls bezeichnet werden, waren jedoch von keiner Agentur abhängig, sondern wurden direkt von ihren Freiern angerufen, die ihrerseits die Telephonnummer weitergaben. Vereinzelt kam es auch vor, daß Dirnen ihren Freiern am Strichplatz Visitenkarten mit ihrer Telephonnummer aushändigten. Neuerdings häufte sich die Zahl der Prostituierten, die ihre Telephon-

1) Vergl. Dokumentation Nr. 5; Nr. 6; Nr. 7; Nr. 15

2) In München war ein solches Verhalten in 11 Fällen (10.1 %) festzustellen.

3) Vergl. Horstkotte, aaO, S. 1749

nummer über Kleinanzeigen in Münchner Boulevard-Blättern bekanntmachten, meist unter dem Vorwand, "Ganz- oder Teilmassagen" zu verabreichen, sei es in entsprechenden Salons oder bei "Hausbesuchen". Hinter den meisten dieser Anzeigen steckte jedoch kein Callgirlring, sondern die Dirne selbst.

III) EHEGATTEN-ZUHÄLTEREI

Die zuhälterische Betätigung eines Ehemannes an seiner Ehefrau konnte in München in 9 (8,3 %), in Hamburg in 35 Fällen (23 %)[1] festgestellt werden. Diese, auch nach geltendem Recht strafbare Verhaltensweise, wurde in § 181 a III 4. StrRG ausdrücklich als Straftatbestand normiert, um die leidige Beweisführung, ob ein Zuhälter zu der mit ihm verheirateten Dirne zuhälterische Beziehungen unterhält, überflüssig zu machen. In der Verurteilungsstatistik wird sich diese Neuerung kaum bemerkbar machen.

1) Borchers, aaO, S. 126

T E I L VI

DER LEBENSWANDEL DER ZUHÄLTER UNTER DEM EINFLUSS DER ZUHÄLTERISCHEN BEZIEHUNGEN

I) ARBEITSVERHALTEN DER ZUHÄLTER VOR UND NACH BEGINN DES ZUHÄLTERISCHEN VERHÄLTNISSES

Bereits in dem Kapitel "Berufsausübung"[1] wurde aufgezeigt, wie arbeitsscheu die Münchner Probanden vor Beginn ihres ersten zuhälterischen Verhältnisses waren. Nachfolgend soll nun untersucht werden, ob und inwieweit sich ihr Arbeitsverhalten unter dem Einfluß der zuhälterischen Beziehungen wandelte.

TABELLE 58

Tätigkeiten der Zuhälter		bei Beginn des zuhälterischen Verhältnisses		nach Beginn des zuhälterischen Verhältnisses	
		n	%	n	%
a)	Z stand in festem Arbeitsverhältnis	56	51.4	19	17.4
b)	Z stand angeblich in festem Arbeitsverhältnis	5	6.4	11	10.1
c)	Z arbeitete gelegentlich	14	12.9	33	30.4
d)	Z arbeitete nicht	26	23.8	44	40.4
e)	keine Angaben	8	7.3	2	1.8
insgesamt		109	100.0	109	100.0

Es zeigt sich also, daß nach Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses der Anteil jener Täter, die keiner festen Beschäftigung nachgingen, rapide anstieg, und zwar von 36.7 % auf 70.7 %. (Vergl. Punkte c) und d) der Tabelle 58).
Dies ist bei der bereits im Vorleben der Zuhälter zu Tage getretenen Ar-

1) Vergl. oben S.22 ff

beitsscheu nicht verwunderlich. Bezieht man jene Täter mit ein, die angeblich eine feste Arbeitsstelle hatten, so ergibt sich sogar ein Anteil von 80,8 % der Täter, die während ihres zuhälterischen Verhältnisses keiner geregelten Arbeit nachgingen. Nur noch 17,4 % der Probanden - vorher 51,4% - standen in einem festen Beschäftigungsverhältnis. Bei den von Borchers untersuchten Tätern waren es 15,1 %. [1] Auch die Hamburger Täter arbeiteten während der Dauer der zuhälterischen Verhältnisse überwiegend nicht oder nur gelegentlich.

Von jenen Münchner Tätern, die nach Beginn der zuhälterischen Beziehungen ihr festes Arbeitsverhältnis lösten, taten dies ca. 35 % von sich aus, ca. 8 % im gegenseitigen Einvernehmen mit der Dirne und ca. 5,4 % auf Veranlassung der Dirne. Bei den restlichen 51,6 % konnte nicht ermittelt werden, auf wessen Veranlassung hin die Täter ihr Beschäftigungsverhältnis lösten, es kann jedoch angenommen werden, daß auch hier weitgehend die Initiative von den Zuhältern ausging.

Dieses Ergebnis zeigt, daß die Zuhälter ihrer Neigung zum Müßiggang während der zuhälterischen Beziehungen in weit stärkerem Maße nachgehen konnten als vorher. Möglicherweise wurde die Abneigung der Täter gegen eine geregelte Arbeit durch das Verhältnis mit der Dirne weiter gefördert oder erst zur Auslösung gebracht. Selbst für arbeitswillige Zuhälter stellte das Verhältnis mit der Dirne eine erhebliche berufliche Belastung dar. Denn der Arbeitsrhythmus von Dirnen und von arbeitswilligen Zuhältern war in der Regel grundverschieden. Während die Dirne tagsüber schlief und nachts "arbeitete", war es bei den Zuhältern genau umgekehrt. Die Dirnen wollten jedoch nachts keinen müden Zuhälter. Dieser sollte vielmehr stets ausgeruht sein und nach Beendigung des Strichgangs noch ein wenig mit ihr ausgehen. Überhaupt sollten die Zuhälter stets Zeit haben, sich um ihre Dirnen zu kümmern.

Jene Täter, die versucht haben, ein solches "Doppelleben" zu führen - d.h. tags zu arbeiten und nachts dennoch den Ansprüchen der Dirnen gerecht zu werden - scheiterten früher oder später an dieser Belastung. Sie kamen unausgeruht in die Arbeit, wurden unzuverlässig und mußten schließlich entlassen werden. Entscheidend fiel hierbei ins Gewicht, daß für die - meist ohnehin labilen - Täter durch das Zusammenleben mit einer gut verdienenden Dirne die Motivation für den Broterwerb völlig verlorenging. Dementsprechend ließen sie sich an der Arbeitsstelle gehen, denn sie dachten bei sich: "Wenn ich hier rausfliege, kann vorübergehend immer noch D für mich

1) aaO, S. 130

sorgen." Nach erfolgter Entlassung "erholte" man sich dann zunächst einmal auf Kosten der Dirne und genoß das Leben als "freier Mensch". Der Vorsatz, sich alsbald um eine neue Arbeitsstelle zu bemühen, wurde von einem Tag auf den anderen verschoben. Das "Aufraffen" zur Arbeit fiel immer schwerer, denn inzwischen hatte man sich an den parasitären Lebenswandel gewöhnt. Zudem traf man im einschlägigen Milieu genügend Gesinnungsgenossen, die geneigt waren, einem den Entschluß zur Arbeitssuche wieder auszureden, und die die neue Lebensphilosophie nicht nur überzeugend vorlebten, sondern sie auch im Gespräch von Mann zu Mann begründeten. So verwandelte sich das Sprichwort "Morgenstund hat Gold im Mund" alsbald in das geflügelte Zuhälterwort "Morgenstund ist aller Laster Anfang" und aus "Müßiggang ist aller Laster Anfang" wurde "Müßiggang hat Gold im Munde".

Auf diese Weise waren auch Zweifelnde bald fest im Milieu verhaftet, zumal die Dirnen in den seltensten Fällen Wert darauf legten, daß ihre Zuhälter arbeiteten. Ostwald erklärt dieses Phänomen wie folgt[1]: "Die Dirne will einen Mann ganz für sich, sie will keinen Menschen, der abends müde von der Arbeit heimkommt, sondern sie will ihren Zuhälter Tag und Nacht bei sich haben oder wenigstens jederzeit erreichbar wissen; für den entgangenen Verdienst muß die Dirne nun wohl dem Zuhälter aufkommen. Was erst freiwillig gegeben worden ist, wird zum Gewohnheitsrecht, und so kommt es, daß schließlich mancher Zuhälter von der Dirne fordert."

II) ZEITVERTREIB WÄHREND DES ZUHÄLTERISCHEN VERHÄLTNISSES

Mangels beruflicher Inanspruchnahme gewann für die Zuhälter die Frage nach dem privaten Zeitvertreib zunehmend an Bedeutung. Soweit sich den Akten hierüber Angaben entnehmen ließen, und dies war bei 83 Tätern (88.3 %) möglich, hatten die Probanden keine besonderen Interessen und wenn doch, so betrafen sie vor allem Autos, Hunde oder ausschweifende sexuelle Vergnügungen.[2]

A) Neigung zum Glücksspiel

Bei 20 Tätern (21.3 %) war auch ein mehr oder weniger stark entwickelter Spieltrieb zu verzeichnen, der sich überwiegend nicht aus Leidenschaft, sondern aus Langeweile nährte. Dasselbe stellte Fock bei den von ihm unter-

1) in "Das Zuhältertum in Berlin", S. 55
2) Vergl. Dokumentation Nr. 16, S. 214

suchten Tätern fest, die zu 29.2 % einen Hang zum Glücksspiel besaßen.[1] Dagegen war eine solche Neigung nur bei 10.9 % der Hamburger Probanden festzustellen.[2]

Nur in zwei Fällen hatte die Spielleidenschaft von Zuhältern unmittelbaren Einfluß auf das zuhälterische Verhältnis. Einem Zuhälter diente sie als Grund, die Dirne zu überreden, der Gewerbsunzucht nachzugehen, in einem anderen Fall spornte ein leidenschaftlicher Spieler seine Dirne zu immer höherem Verdienst an, um seine permanenten Spielschulden begleichen zu können.

B) Alkoholgenuß und Gewalttätigkeit

Die Neigung der meisten Zuhälter galt dem geselligen Umtrunk in Kneipen mit überwiegend zweifelhaftem Ruf, die auf viele Täter "wie ein Magnet" wirkten.[3] In solchen Lokalen verbrachten 74 (78.7 %) Zuhälter fast ausschließlich ihre Freizeit, meist in Gesellschaft Gleichgesinnter. Daß bei diesen Gaststättenbesuchen kräftig dem Alkohol zugesprochen wurde, liegt auf der Hand. Tatsächlich war bei 44 dieser Zuhälter (59.4 %) ein beträchtlicher Alkoholkonsum festzustellen und bei den restlichen 30 (40.6 %) war ein solcher zu vermuten. 15 Zuhälter dieser Gruppe (20.3 %) konnten gar als Alkoholiker bezeichnet werden.

Bei mehr als 89 % der Zuhälter, über deren Lebensstil Informationen vorlagen, kann demnach davon ausgegangen werden, daß der Genuß von Alkohol in ihrem täglichen Leben eine wesentliche Rolle spielte. Hierbei fiel auf, daß die stärksten Trinker der untersten Kategorie der Zuhälter angehörten. Fock stellte zwar nur bei 34.3 % der Berliner Probanden eine auffällige Neigung zum starken Trinken fest, fügt jedoch hinzu, daß auch bei den übrigen Tätern anzunehmen sei, daß ständiges Trinken zu ihren Lebensgewohnheiten gehörte.[4] Borchers berichtet, mindestens 33.6 % der Hamburger Täter habe eine erhebliche Neigung zum Alkoholgenuß gehabt.[5]

Welche kriminellen Gefahren dieser exzessive Alkoholkonsum - insbesondere hinsichtlich der indirekten Alkoholkriminalität - in sich birgt, hat bereits

---

1) aaO, S. 70
2) Borchers, aaO, S. 132
3) So die treffende Formulierung in einem Urteil.
4) aaO, S. 68
5) aaO, S. 132

Fock ausführlich dargelegt.[1] Wie in Berlin war auch in München die direkte Alkoholkriminalität nicht von erheblicher Bedeutung: Nur 11,8 % der Probanden wiesen eine Vorstrafe wegen Vollrausches oder wegen Trunkenheit im Verkehr auf. Dagegen ist der mittelbare Einfluß des Alkohols für die kriminelle Entwicklung der Münchner Zuhälter in seinem Umfang kaum abzuschätzen. Exner verweist darauf, daß schon geringe Mengen Alkohol zur Enthemmung und zur Erregung motorischer Abläufe führen können.[2] 17 Zuhälter neigten unter Alkoholeinfluß in besonderem Maße zu Gewalttätigkeiten,[3] um Schlägereien zu provozieren, pöbelten einige Zuhälter auch Gäste an. Teilweise wurden hierbei ganze Lokale zertrümmert. Für die betreffenden Täter waren derartige Gewalthandlungen vor allem Akte der Selbstbestätigung, um zu zeigen, daß sie, obwohl sie in Beruf und bürgerlichem Leben versagt hatten, gleichwohl "Kerle" seien.

Bei zahlreichen Zuhältern war auch die Neigung ausgeprägt, unter Alkoholeinfluß den "großen Mann" zu spielen und im Lokal eine Runde nach der anderen zu schmeißen, und zwar mit dem von der Dirne verdienten Geld. Dies führte dann häufig zu Streitereien zwischen Dirne und Zuhälter. Nicht selten war auch der hohe Alkoholkonsum dafür ursächlich, daß mancher Zuhälter seine Dirne verstärkt zum Anschaffen aufforderte oder gar zwang. Denn die permanenten Trinkgelage verschlangen erhebliche Summen.

Auch die Dirnen sprachen häufig dem Alkohol zu. Bei 16 von ihnen (ca. 15 %) war sogar ein Hang zur Trunksucht festzustellen. Eine Dirne erklärte dies damit, daß es im betrunkenen Zustand "besser und leichter" gehe (gemeint war der Verkehr mit den verschiedenen Freiern).

Bei der Mehrzahl der Zuhälter kann davon ausgegangen werden, daß sie bereits vor Beginn ihres ersten zuhälterischen Verhältnisses in erheblichem Maße dem Alkohol zusprachen. Insofern stellt der Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses keine Zäsur dar. Mit dem Beginn der zuhälterischen Beziehungen, der mit einem Absinken der Arbeitsmoral Hand in Hand ging, verschwanden jedoch meist auch jene letzten Zwänge, die die Täter bis dahin veranlaßt hatten, ihren Alkoholkonsum zu beschränken, nämlich der Zwang zur Arbeit und der Zwang des Geldbeutels, denn vor Beginn des zuhälterischen Verhältnisses hatten die Einkünfte der Täter fast in keinem Fall ausgereicht, um größere Zechen zu bezahlen.

---

1) aaO, S. 69

2) Kriminologie, S. 197 ff

3) Wie bereits erwähnt (vergl. Fußn. 1, S. 59), zeigt auch die Kriminalstatistik, daß Alkohol vor allem die Gewaltkriminalität fördert.

Der zuhälterische Lebenswandel begründete demnach den Hang zum Alkohol nicht, er verstärkte ihn lediglich und zwar in gleicher Weise wie er die Neigung zum Müßiggang und zur allgemeinen Verrohung förderte. Letzteres zeigte sich vor allem am Beispiel jener Täter, die von einer Dirne mehr oder weniger in die Zuhälterei hineingezogen wurden. Anfangs waren sie für das bescheidenste Taschengeld dankbar, sobald sie sich jedoch an die Zuwendungen gewöhnt hatten, wurden ihre Forderungen immer dreister und anmaßender. Drohungen und Züchtigungen, die für solche Probanden am Anfang der Beziehungen zur Dirne undenkbar gewesen wären, gehörten bald zu ihrem täglichen Requisit im Umgang mit der Prostituierten. Die zärtlichen und dankbaren Gefühle, die sie anfangs der Dirne gegenüber gehegt hatten, traten mehr und mehr zurück und wurden von Geldgier und Kälte ersetzt. So endete der Traum mancher Dirne nach einem zärtlichen und rücksichtsvollen Geliebten mit einer herben Enttäuschung. Denn bald hatte sich ihr höflicher Begleiter zu einem handfesten Zuhälter entwickelt, der sich im Milieu binnen kurzem jene Kaltschnäuzigkeit angeeignet hatte, die einen Großteil der Zuhälter kennzeichnet. Je länger ein solches Verhältnis andauerte, desto "materieller" wurde es in der Regel, vor allem von Seiten der Zuhälter.

Bei 91.7 % der Münchner Verhältnisse kann davon ausgegangen werden, daß die Dirnen zu Beginn der zuhälterischen Beziehungen von ihren Zuhältern noch nicht mißhandelt wurden.[1] Später änderte sich dieses Bild wie folgt:

TABELLE 59

Gewalttätigkeiten der Zuhälter gegenüber den Dirnen	vor Beginn des zuh. Verhältn.		nach Beginn des zuh. Verhältn.	
	n	%	n	%
a) Ja	7	6.4	71	65.1
davon schwere Gewalttätigkeiten	1	0.9	22	20.2
b) nein	98	89.9	35	32.2
c) keine Angaben	4	3.7	3	2.7
insgesamt	109	100.0	109	100.0

Diese Aufstellung bestätigt, daß die Mißhandlungen der Dirnen durch die Zuhälter fast in allen Fällen erst im Laufe der zuhälterischen Beziehungen be-

1) In einem Fall kam das zuhälterische Verhältnis sogar dadurch zustande, daß der Täter seine spätere Dirne vor den Mißhandlungen ihres damaligen Zuhälters schützte.

gannen. Möglicherweise zeigten die Zuhälter erst nach einiger Zeit ihr "wahres Gesicht", möglicherweise verrohten sie durch den zuhälterischen Lebensstil. Sobald sie das Gefühl hatten, daß die Dirne fest an sie gebunden sei, ließen sie ihren Launen freien Lauf. So kam es vor, daß Dirnen auch nachts um drei Uhr noch auf den Strich gejagt wurden, daß sie bis zum Tage der Entbindung der Gewerbsunzucht nachgehen mußten und bereits 14 Tage danach wieder. Weder die Regelblutung noch Eis und Schnee durfte für manche Dirne ein Hinderungsgrund sein, auf den Strich zu gehen.[1)]

Je mehr sich die meist naiven und grenzenlos gutmütigen Dirnen dem Willen ihrer Zuhälter beugten, desto mehr sank der letzte menschliche Respekt der Zuhälter vor ihnen und desto dreister und maßloser wurden ihre Forderungen. Dies ging in einigen Fällen so weit, daß die Dirne am Ende nicht mehr war als ein Spielzeug zuhälterischer Willkür, einer Willkür, die teilweise an Sadismus grenzte.[2)] Der in der Anlage aufgeführte Fall beweist, daß die gewaltsame Beherrschung einer Dirne bis zur totalen Versklavung reichen kann.[3)] Vor allem Dirnen, die sich von ihren Zuhältern lösen wollten, wurden von diesen wie Leibeigene behandelt.

Sicher spielt bei derartigen Mißhandlungen die egozentrische, unbeherrschte Veranlagung vieler Zuhälter eine Rolle, die in der Dirne das geeignete Objekt gefunden haben, um ihren Verdruß über ihr mannigfaches persönliches Versagen abzureagieren. Andererseits wird diese Brutalität durch einen traditionellen "Zuhälterkodex" gefördert, der Mißhandlungen von Dirnen "moralisch" legitimiert.

Auch Dritte hatten unter der Gewalttätigkeit der Zuhälter zu leiden. Allerdings waren nur in zwei Fällen Freier das Opfer zuhälterischer Aggressionen. Insgesamt ergaben sich in 23 % der Fälle Anhaltspunkte dafür, daß Zuhälter in Schlägereien verwickelt wurden oder diese selbst inszenierten. Der Anteil der Hamburger Probanden, die auch gegenüber Dritten gewalttätig waren, betrug sogar 50,4 %.[4)]

An Hand der Einträge ins Strafregister soll nun genauer untersucht werden, wie sich Gewalttätigkeit und Kriminalität der Probanden im Laufe ihrer zuhälterischen Beziehungen entwickelten.

---

1) Vergl. Dokumentation Nr. 10, S. 196 ff; Nr. 12, S. 202 ff

2) Vergl. Dokumentation Nr. 8, S. 187 ff

3) Vergl. das in der Dokumentation aufgeführte Beispiel Nr. 11, S. 198 ff

4) Borchers, aaO, S. 76

T E I L VII

ENTWICKLUNG DER KRIMINALITÄT NACH BEGINN DES ERSTEN ZUHÄLTERISCHEN VERHÄLTNISSES

Im Prostituiertenmilieu hat sich eine spezifische Art der Kriminalität entwickelt, von der die sogenannte "Beischlafkriminalität" nur ein Teil ist.[1] Hierzu gehören im weiteren Sinn auch Schlepperdienste für Nepplokale sowie das systematische Bestehlen oder Betrügen von betrunkenen Gästen, wo häufig Zuhälter und Dirnen zusammenwirken. Allerdings ist es schwer, den Umfang dieser Kriminalität abzuschätzen, da die meisten Geschädigten aus Rücksicht auf ihre gesellschaftliche Stellung vor einer Anzeige zurückschrecken. Darüber hinaus sind die Ermittlungen in derartigen Fällen äußerst mühsam.

Verschiedene Hinweise in den untersuchten Akten lassen jedoch vermuten,[2] daß die Dunkelziffer derartiger Straftaten beträchtlich ist. Auch ist nur schwer zu ermessen, wieviel derartige Delikte allein von Dirnen geplant und ausgeführt wurden und in wieviel Fällen hierbei Zuhälter mit im Spiel waren. Von den untersuchten Tätern wurden lediglich zwei (2,1 %) wegen Beteiligung an einem Beischlafdiebstahl oder einer eigenständigen "Ziehung"[3] bei einem Freier verurteilt. Nach polizeilichen Schätzungen sind jedoch überwiegend Zuhälter die Drahtzieher derartiger Aktionen. Allerdings kommt es auch vor, daß Dirnen in eigener Regie arbeiten.

Bei 20 Zuhältern (21,3 %) ergaben sich Anhaltspunkte dafür, daß sie Beziehungen zu Berufsverbrechern unterhielten. Nahezu alle Täter verkehrten im einschlägigen Zuhälter- und Dirnenmilieu. Inwieweit dieser "Umgang" die kriminelle Entwicklung der Zuhälter beeinflußte, werden die nachfolgenden Untersuchungen zeigen. Hierbei wird sich auch herausstellen, ob das Zuhältertum tatsächlich ein "Nährboden für Verbrechen aller Art" ist[4] und ob der Zuhälterei Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung innewohnen, die es rechtfertigen, diesen Tatbestand als "abstraktes Gefährdungsdelikt" auszugestalten.[5]

1) Vergl. hierzu das in der anliegenden Dok. aufgeführte Beispiel Nr. 17
2) Vergl. Dokumentation Nr. 2, S. 165
("Wir haben einen Kerl sauber ausgeschmiert"; "Onkel X überfallen")
3) d.h. Diebstahl
4) Vergl. amtl. Begründung zu § 230 E 62, S. 395, neuerdings ebenso Baum, aaO, S. 1708
5) Vergl. Horstkotte, aaO, S. 1747

I) ZAHL DER STRAFTATEN VOR UND NACH BEGINN DES ERSTEN ZUHÄLTERISCHEN VERHÄLTNISSES[1)]

Vor Beginn ihres ersten zuhälterischen Verhältnisses begingen die Münchner Zuhälter insgesamt 888 Straftaten (= 9.4 Delikte pro Zuhälter). [1)] Nach Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses betrug die Gesamtzahl der von den Probanden begangenen Straftaten 406 (= 4.3 Straftaten pro Zuhälter). Diese Zahlen besagen für sich jedoch nichts. Sie erhalten erst in bezug auf den Zeitraum, in dem diese Taten begangen wurden, Bedeutung.

TABELLE 60

	München[3)]		Hamburg[4)]	
	vor Beginn d. 1. zuh. V.	nach	vor Beginn d. 1. zuh. V.	nach
Zahl der Straftaten	888	406	531	325
Jahre in Freiheit	392	365	425	670
Straftaten pro Jahr in Freiheit	2.26	1.1	0.80	0.49

Aus den Münchner und Hamburger Ergebnissen ergibt sich übereinstimmend, daß die untersuchten Täter vor Beginn ihres ersten zuhälterischen Verhältnisses wesentlich häufiger straffällig wurden als danach. Die Zahl der Probanden, die nach Beginn ihres ersten zuhälterischen Verhältnisses nicht mehr straffällig wurden, [5)] war mit 14 (14.9 %) ebenfalls größer als die Zahl jener Täter, die vor Beginn ihres ersten zuhälterischen Verhältnisses ohne Vorstrafen waren (12 = 12.8 %), und dies, obwohl diese Täter vom Zeitpunkt nach ihrer ersten Verurteilung wegen Zuhälterei bis zum 31.12.71 durchschnittlich 2 1/4 Jahre in Freiheit lebten.

---

1) Wenn im folgenden vor allem auf die Untersuchungsergebnisse Borchers' Bezug genommen wird, so liegt dies daran, daß hinsichtlich der Berliner Resultate weitgehend der Vergleichsmaßstab fehlt: Die Zahlen Focks beziehen sich auf den Zeitpunkt der ersten Verurteilung wegen Zuhälterei, während der Verf. - ebenso wie Borchers - vom Zeitpunkt des Beginns des ersten zuhälterischen Verhältnisses ausgeht.

2) Vergl. Tabelle 26, S. 37

3) Wiederholte Verurteilungen wegen Zuhälterei wurden hierbei nicht mitgerechnet, da sie für den Zweck dieser Untersuchung uninteressant waren. Stichtag für die Ermittlung dieser Zahlen war der 31.12.71

4) Borchers, aaO, S. 9/10

5) ausgenommen nach § 181 a

13 jener 14 Täter, die nach Beginn ihres ersten zuhälterischen Verhältnisses nicht mehr straffällig wurden, waren vor Beginn ihres ersten zuhälterischen Verhältnisses strafrechtlich überhaupt noch nicht (7) oder kaum (6) in Erscheinung getreten, so daß bei diesen Probanden die Zuhälterei als einmalige strafrechtliche Verfehlung betrachtet werden kann. Auch bei den übrigen Tätern läßt sich aus der Vorstrafenhäufigkeit nach Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses nicht ableiten, sie seien unter dem Einfluß der zuhälterischen Beziehungen stärker kriminell geworden.

Bereits Borchers hat jedoch darauf hingewiesen,[1] daß die höhere Zahl von Straftaten in der Zeit vor Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses darauf beruhen könnte, "daß besonders viele Zuhälter vor Beginn ihres ersten zuhälterischen Verhältnisses zu jenen Altersgruppen gehörten, die stärker kriminell sind als andere". In den letzten Jahren seien die Jugendlichen, Heranwachsenden und die Jungerwachsenen stärker kriminell gewesen als die Vollerwachsenen.[2]

Um den Faktor "Alter" beim Vergleich der Straffälligkeit vor und nach Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses zu neutralisieren, wurde, in Anlehnung an Borchers, ermittelt, wieviel Jahre die Münchner Täter vor und nach Beginn ihres ersten zuhälterischen Verhältnisses in den einzelnen Altersgruppen verlebt haben, und zwar bis zum Stichtag, dem 31.12.71. Danach wurde berechnet, wieviele Straftaten pro Jahr die Probanden vor und nach Beginn ihres ersten zuhälterischen Verhältnisses innerhalb der verschiedenen Altersgruppen begingen. Hierbei ergaben sich folgende Werte:

TABELLE 61

a) Vor Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses

Altersgruppe	München			Hamburg[3]		
	Jahre	Straftaten	Straftaten pro J.	Jahre	Straftaten	Straftaten pro Jahr
J	375	108	0.28	476	45	0.09
HW	268	279	1.10	335	143	0.43
JE	276	310	1.12	304	204	0.67
E	175	140	0.80	189	111	0.59
VE	83	33	0.39	90	28	0.31

1) aaO, S. 10

2) Vergl. Rangol, MSchrKrim 1962, S. 164, zitiert nach Borchers, aaO, S. 10

3) Borchers, aaO, S. 11

Tabelle 61 (Fortsetzung)

b) Nach Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses

Alters-gruppe	München Jahre	Straf-taten	Straftaten pro J.	Hamburg Jahre	Straf-taten	Straftaten pro Jahr
J	-	-	-	-	22	-
HW	8	8	1.00	22	6	0.28
JE	101	72	0.71	171	53	0.31
E	248	237	0.95	396	153	0.39
VE	143	89	0.62	406	113	0.28

Sowohl bei den Münchner als auch bei den Hamburger Tätern zeigt sich somit, daß vor Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses die meisten Straftaten von Jugendlichen, Heranwachsenden und Jungerwachsenen begangen wurden (in München ca. 80 %, in Hamburg ca. 74 %). Dagegen entfielen nach Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses die meisten Straftaten auf die Erwachsenen und Vollerwachsenen (ca. 80 % in München, ca. 82 % in Hamburg). Dies mag auf das Älterwerden der Täter zurückzuführen sein. Bemerkenswert ist jedoch, daß die Hamburger Probanden nach Beginn ihres ersten zuhälterischen Verhältnisses in a l l e n Altersgruppen weniger Straftaten pro Jahr begangen hatten als vorher, wohingegen die Straffälligkeitsquote der Münchner Täter nach Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses nur in den unteren Altersgruppen - bei den Jugendlichen, Heranwachsenden und Jungerwachsenen - zurückging, bei den Erwachsenen und Vollerwachsenen jedoch anstieg. Dies könnte darauf hinweisen, daß sich das zuhälterische Verhältnis bei den älteren Münchner Tätern kriminalitätsfördernd ausgewirkt hat.

Ein solcher Schluß wäre jedoch verfrüht, denn nicht die Zahl, sondern vor allem Art und Schwere der Straftaten sind für die Beurteilung der Kriminalität maßgebend.

II) DIE ART DER KRIMINALITÄT VOR UND NACH BEGINN DES ERSTEN ZUHÄLTERISCHEN VERHÄLTNISSES

TABELLE 62 (%)[1]

Deliktsart	München			Hamburg[2]			
	v	w	nV	n	v	w	n
I	7.9	12.6	11.6	12.6	5.5	14.9	8.3
II	1.5	3.0	-	1.7	1.9	2.2	2.8
III	10.2	21.3	22.7	21.9	8.6	24.4	16.9
IV	35.1	23.1	20.9	22.2	48.6	25.5	18.2
V	0.9	2.6	1.7	2.2	0.9	1.1	1.5
VI	10.1	10.3	9.9	10.1	17.5	18.0	19.4
VII	0.5	0.4	1.2	0.7	0.8	1.1	3.7
VIII	13.9	9.8	22.7	15.3	6.0	11.7	19.4
IX	7.2	3.9	5.8	4.7	6.8	-	1.5
X	12.7	12.4	3.5	8.6	3.4	1.1	8.3
insges.							
(%)	100	100	100	100	100	100	100
(n)	888	234	172	406	531	84	325

Diese Gegenüberstellung zeigt, daß zwischen den Münchner und Hamburger Ergebnissen in wesentlichen Punkten bemerkenswerte Übereinstimmung besteht: In beiden Städten nahmen die Eigentumsdelikte nach Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses ab, während die Gewaltdelikte im selben Zeitraum zunahmen.

Dieses Resultat bestätigt die oben gemachte Feststellung,[3] daß der zuhälterische Lebenswandel die Verrohung und Verwahrlosung der Täter fördert. Der erhebliche Rückgang der Eigentumsdelikte dürfte in erster Linie auf die gesicherte finanzielle Existenz der Täter während des zuhälterischen Verhältnisses zurückzuführen sein, die sie weitgehend von der "Notwendigkeit" ent-

1) Zeichenerklärung: v = vor Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses; w = während des ersten zuhälterischen Verhältnisses; nV = nach der ersten Verurteilung wegen Zuhälterei; n = nach Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses

2) Vergl. Borchers, aaO, S.12/48

3) Vergl. S.110 ff

band, Diebstähle und andere Delikte gegen das Eigentum zu begehen. Viele Probanden dürften in Anbetracht der bequemen Einkünfte aus der Zuhälterei auch das Risiko gescheut haben, Eigentumsdelikte zu begehen.

Auffallend ist, daß sich - im Gegensatz zu den Eigentumsdelikten - der Prozentsatz der Vermögensdelikte (Sachbeschädigung, Betrug, Untreue, Hehlerei) unter dem Einfluß der zuhälterischen Beziehungen kaum verändert hat.[1] Dies dürfte in erster Linie damit zusammenhängen, daß auch Sachbeschädigungen, die in München immerhin ein Viertel (11) aller Vermögensdelikte ausmachten, kriminologisch jedoch mehr den Gewaltdelikten zuzurechnen sind, mit unter die Vermögensdelikte fallen. Die übrigen Vermögensdelikte der Münchner Zuhälter nach Beginn ihres ersten zuhälterischen Verhältnisses verteilten sich auf Sachhehlerei (13), Betrug (9), Untreue (2), Urkundenfälschung (5) und Fischwilderei (1).

Entsprechend der in Tabelle 31[2] erfolgten Aufgliederung sollen nur die Straftaten, die die Münchner Zuhälter vor und nach Beginn ihres ersten zuhälterischen Verhältnisses begangen haben, einander gegenübergestellt werden.

1) Bei den Hamburger Tätern nahm dieser Anteil sogar geringfügig zu (vergl. Borchers, aaO, S. 12)

2) Vergl. oben S. 46

TABELLE 63[1)]

Delikt	Täter, die wegen nebenstehender Delikte vorbestraft sind				Bestrafungen wegen nebenstehender Delikte			
	n		%		n		%	
	v	s	v	s	v	s	v	s
242/243/244/246/248b	55	37	58.5	39.4	317	90	35.7	22.2
263/266/267/271/293/265a	28	12	27.6	12.8	60	17	6.8	4.2
257/259	8	11	8.5	11.7	10	13	1.1	3.2
249/250/253/255	7	7	7.4	7.4	7	9	0.8	2.2
insgesamt	62	55	66.0	58.5	394	129	44.4	31.8
223/223a/218	25	28	26.6	29.8	49	46	5.5	11.3
303	13	9	13.8	9.6	16	11	1.8	2.7
113/114/122/123/125	24	21	25.5	22.3	60	42	6.7	10.3
239/240/241	8	12	8.5	12.8	14	19	1.6	4.7
insgesamt	40	45	42.5	47.9	139	118	15.6	29.1
Fahren ohne Führerschein	34	21	36.2	22.3	80	26	9.0	6.4
Deliktsgruppe VIII - X	54	40	57.4	42.5	216	90	24.3	22.2
insgesamt	63	48	67.0	51.1	296	116	33.3	28.6

1) Zeichenerklärung: v = vor Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses; s = nach Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses

Hinsichtlich der Hauptdeliktsrichtung der Münchner Probanden ergibt sich folgende:

TABELLE 64[1)]

Hauptdeliktsrichtung	vor Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses		nach Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses	
	n	%	n	%
Eigentum/Vermögen (Deliktsgruppen IV-VI)	50	53.2	29	30.8
Gewalt/öff. Ordnung (Deliktsgruppen I, III, § 303)	28	29.8	30	31.9
Straßenverkehr etc. (Deliktsgruppen VIII-X)	23	24.5	18	19.2
gemischt	11	11.8	19	20.2
nicht straffällig	19	20.2	13	14.9

Diese Gegenüberstellungen bestätigen die sich bereits in Tabelle 62[2)] abzeichnende Schwerpunktverschiebung der Kriminalität der Münchner Probanden nach Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses. Während der Anteil jener Täter, die Eigentums- und Vermögensdelikte begangen hatten, nach Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses von 66 % auf 58.5 % sank, nahm der Prozentsatz der Täter, die sich wegen Gewalt- und Ordnungsdelikten strafbar gemacht hatten, von 42.5 % auf 47.9 % zu.

Noch deutlicher zeigt sich der Wandel der zuhälterischen Kriminalität, wenn man die Zahl der von den einzelnen Tätern vor und nach Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses begangenen Straftaten einander gegenüberstellt: Hier machten die Eigentumsdelikte nach Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses nur noch 31.8 % aller Delikte aus. - Vorher hatte der Anteil der Eigentumsdelikte 45,3 % betragen. - Dagegen stieg der Anteil der Gewaltdelikte nach Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses von 15.6 % auf 29.1 %. Lediglich bei den Delikten Begünstigung, Heh-

1) Die (Prozent)Zahlen geben jeweils an, bei wieviel Tätern die betreffende Deliktsrichtung eine von mehreren Hauptdeliktsrichtungen war

2) Vergl. oben S. 116

lerei, Raub und Erpressung war ein geringfügiger prozentualer Anstieg der Straftaten nach Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses zu verzeichnen. Bei Raub und Erpressung ist dies mit der allgemein zunehmenden Gewalttätigkeit der Zuhälter nach Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses zu erklären, bei Begünstigung und Hehlerei dürfte dies auf die Gunst der Gelegenheit zurückzuführen sein, die sich den Tätern im Rahmen ihres zuhälterischen Lebenswandels bot. Dennoch spielte die Hehlerei bei der Kriminalität der Zuhälter eine weit geringere Rolle als dies Berichte von Fachleuten vermuten lassen.[1] Nur 3,2 % aller Straftaten nach Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses entfielen auf die Hehlerei. Fälle von Waffen- oder Rauschgifthandel, wie sie von Matthes[2] beobachtet wurden, konnten im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht festgestellt werden.

Wie sich aus Tabelle 62[3] ergibt, tritt die Akzentverschiebung in der Art der zuhälterischen Kriminalität bereits während des ersten zuhälterischen Verhältnisses ein und bleibt nach der ersten Verurteilung wegen Zuhälterei fast unverändert bestehen. Die Veränderung der zuhälterischen Kriminalität ist somit nicht nur vorübergehend.

III) DIE BEDEUTUNG DES ÄLTERWERDENS FÜR DIE KRIMINELLE ENTWICKLUNG DER ZUHÄLTER

Bereits Borchers hat darauf hingewiesen, daß die sich wandelnde Kriminalität der untersuchten Zuhälter nicht unbedingt eine Folge des ersten zuhälterischen Verhältnisses sein muß.[4] Ebenso gut könnte dies auf das Älterwerden der Täter zurückzuführen sein.

Wie aus nachfolgender Gegenüberstellung hervorgeht, ist der prozentuale Anteil der einzelnen Tätergruppen (Jugendliche, Heranwachsende etc.) an den von ihnen begangenen Straftaten vor und nach Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses ganz unterschiedlich.

---

1) Vergl. Westphal, aaO, S. 1690; Matthes, BT-Hearing, S. 1703; Baum, aaO, S. 1706

2) Matthes, aaO, S. 1703

3) Vergl. oben S. 116

4) aaO, S. 15 ff

TABELLE 65 (%)[1)]

Delikts-art	Von den wegen nebenstehenden Deliktsarten verurteilten Zuh. waren									
	J		HW		JE		E		VE	
	v	n	v	n	v	n	v	n	v	n
I	4.3	-	27.2	7.8	47.1	11.8	15.7	47.1	5.7	33.3
II	-	-	15.4	-	23.1	-	46.1	57.1	15.4	42.9
III	2.2	-	31.9	2.2	37.4	12.4	23.0	62.9	5.5	22.5
IV	13.5	-	40.1	-	31.7	22.7	14.4	54.6	0.3	22.7
V	50.0	-	37.5	-	12.5	11.1	-	88.9	-	-
VI	17.8	-	20.0	4.9	46.7	12.2	13.3	63.4	2.2	19.5
VII	-	-	7.5	-	25.0	66.7	-	33.3	-	-
VIII	7.3	-	29.3	-	42.3	27.4	13.8	66.1	7.3	6.5
IX	6.2	-	40.6	-	31.3	15.8	17.2	63.2	4.7	21.0
X	24.8	-	31.9	-	22.1	20.0	15.0	62.9	6.2	17.1
insg.	12.2	-	33.4	2.0	34.9	17.7	15.8	58.4	3.7	21.9
(n)	108	-	297	8	310	72	140	237	33	89

Es zeigt sich, daß die Münchner Zuhälter vor Beginn ihres ersten zuhälterischen Verhältnisses in fast allen Deliktsgruppen bis zum Eintritt in die Altersgruppe der Erwachsenen prozentual stärker straffällig wurden als danach. Da das Alter beim Eintritt in die Gruppe der Erwachsenen (26. Lebensjahr) ungefähr dem Durchschnittsalter der Münchner Probanden bei Beginn ihres ersten zuhälterischen Verhältnisses entspricht (26.4 Jahre), ist es durchaus möglich, daß nicht der Beginn des zuhälterischen Verhältnisses, sondern das zunehmende Alter für die sich wandelnde Kriminalität der Täter verantwortlich ist.

Exner stellte an Hand der Reichskriminalstatistik von 1934 fest, die "primitiveren" Vermögensdelikte wie Diebstahl und Raub würden in erster Linie von Jugendlichen im Alter von 18 - 21 Jahren begangen.[2)] Die "raffinierteren" Vermögensdelikte wie Betrug und Unterschlagung würden dagegen vor allem von 25 - 30-jährigen begangen. Die Haupt-Gewaltdelikte wie Totschlag, Körperverletzung, Widerstand und Hausfriedensbruch begingen

1) Zeichenerklärung: v = vor Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses; n = nach Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses

2) Kriminologie, S. 148 ff

vor allem Jungerwachsene (21 - 25 Jahre alt), Täter also, die sich im Alter der stärksten Manneskraft befinden.

Die neuere Kriminalstatistik (1965 - 1967) bestätigt dieses Bild in der Tendenz, verschiebt das von Exner gezeichnete Bild jedoch in Richtung auf die jüngeren Jahrgänge: In neuerer Zeit kulminieren die Vermögensdelikte primitiverer Begehungsart (Diebstahl, Raub) bereits bei den 14 - 18-jährigen. Auch bei der von Exner aufgezeigten Entwicklung der "raffinierteren" Vermögensdelikte ist ein Trend zur Frühkriminalität zu verzeichnen. Eine Kulmination bei den reiferen Jahrgängen ist nicht mehr erkennbar.

Im einzelnen ergeben sich für die Kriminalitätsentwicklung der Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen in der Bundesrepublik in den Jahren 1965-1967 folgende Durchschnittswerte:

TABELLE 66[1] (%)

Deliktsart	Von 100 verurteilten			
	Jugendlichen (14 - 18)	Heranwachs. (18 - 21)	Erwachsenen (21 u. ält.)	Strafmündigen insgesamt
	wurden nebenstehende strafbare Handlungen begangen			
I	1.6	2.7	3.4	3.1
II	3.3	1.5	1.7	1.8
III	5.5	7.3	8.8	8.5
IV	50.3	21.9	13.0	16.7
V	1.1	0.9	0.3	0.4
VI	9.1	7.8	9.1	9.0
VII	0.6	1.6	2.3	2.1
VIII	26.1	50.5	52.7	50.5
IX	2.4	5.8	8.7	7.9
insgesamt (%)	100.0	100.0	100.0	100.0

1) Vom Verf. errechnet nach Angaben des Statistischen Bundesamts, in: "Bevölkerung und Kultur", S. 15. Allerdings beziehen sich diese Zahlen auf Verurteilte beiderlei Geschlechts. Da der Anteil der Frauen unter den in den Jahren 1965 - 1967 verurteilten Tätern jedoch durchschnittlich nur 10.8 % betrug, dürfte der Vergleichsmaßstab nur unwesentlich beeinträchtigt sein.

Diesen Zahlen seien die entsprechenden Werte hinsichtlich der Kriminalitätsentwicklung der Münchner und Hamburger Zuhälter gegenübergestellt.

Die Münchner Zuhälter haben sich, nach Alters- und Deliktsgruppen aufgeteilt, in folgender Weise strafbar gemacht:

TABELLE 67 (%)

Delikts-	J		HW		JE		E		VE	
art	v	n	v	n	v	n	v	n	v	n
I	2.8	-	6.4	50.0	10.6	8.3	7.9	10.7	12.1	19.1
II	-	-	0.7	-	1.0	-	4.3	1.7	6.1	3.4
III	1.8	-	9.7	25.0	10.9	15.3	15.0	23.5	15.1	22.5
IV	38.9	-	42.1	-	31.9	27.8	32.1	18.0	3.0	30.3
V	3.7	-	1.0	-	0.4	1.4	-	3.3	-	-
VI	14.8	-	6.1	25.0	13.5	7.0	8.6	11.0	6.1	9.0
VII	-	-	1.0	-	0.4	2.8	-	0.4	-	-
VIII	8.4	-	12.1	-	16.7	23.3	12.1	17.2	27.3	4.5
IX	3.7	-	8.8	-	6.5	4.1	7.9	5.0	9.1	4.5
X	25.9	-	12.1	-	8.1	9.7	12.1	9.2	21.2	6.7
(%)	100	-	100	100	100	100	100	100	100	100
(n)	108	-	297	8	310	72	140	237	33	89

Für die Hamburger Zuhälter ergibt sich folgende
TABELLE 68 (%)[1)]

Delikts-	J		HW		JE		E		VE	
art	v	n	v	n	v	n	v	n	v	n
I	4.4	-	4.9	-	6.4	13.2	5.4	6.5	3.6	8.9
II	4.4	-	3.5	-	-	1.9	1.8	2.6	3.6	3.5
III	4.4	-	6.3	-	7.4	17.0	14.4	18.9	14.3	15.0
IV	64.6	-	54.6	83.3	47.5	26.4	41.4	16.3	28.6	13.3
V	-	-	1.4	-	0.9	3.8	0.9	1.9	-	-
VI	15.6	-	13.9	-	20.6	15.1	19.0	20.9	10.7	20.3
VII	-	-	-	-	0.5	-	1.8	3.9	3.6	5.3
VIII	2.2	-	6.3	16.7	6.4	11.3	6.3	21.6	7.1	20.3
IX	2.2	-	5.6	-	6.8	5.6	8.1	1.3	14.3	-
X	2.2	-	3.5	-	3.4	5.6	0.9	5.9	14.3	13.3
(%)	100	-	100	100	100	100	100	100	100	100
(n)	45	-	143	6	204	53	111	153	28	113

1) Vergl. Borchers, aaO, S. 16

Die Münchner und Hamburger Ergebnisse stimmen wiederum in den wesentlichen Punkten überein. Vor und nach Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses nahmen in allen Altersgruppen, für die ein Vergleich möglich war, die Gewaltdelikte (I und III) mit fortschreitendem Alter zu, während die Eigentumsdelikte (IV) gleichzeitig abnahmen.[1)]

Diese Tendenz entspricht der in Tabelle 66[2)] festgestellten Wandlung der allgemeinen Kriminalität. Dennoch wäre es verfehlt, hieraus den Schluß zu ziehen, die Abnahme der Eigentums- und die Zunahme der Gewaltdelikte sei allein auf das zunehmende Alter der Probanden zurückzuführen. Das Älterwerden ist lediglich e i n möglicher Grund für diese Entwicklung. Daneben zeigen die oben aufgeführten Aufstellungen, daß auch der Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses diese Entwicklung herbeigeführt haben könnte. Denn wie anders wäre es sonst zu erklären, daß in s ä m t l i c h e n Altersgruppen der Anteil der Gewaltdelikte nach Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses jeweils größer und der Anteil der Eigentumsdelikte jeweils geringer war als vor Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses!

Dieses Ergebnis wird durch die Untersuchungen an den Mannheimer Zuhältern bestätigt, bei denen v. d. Laan feststellte, die Zunahme der Roheitsdelikte nach Beginn des zuhälterischen Verhältnisses sei "zweifellos auf das Konto des Zuhälterberufs zu setzen".[3)] Borchers äußert dieselbe Vermutung.[4)]

Somit dürfte feststehen, daß der zuhälterische Lebenswandel von tatsächlichem Einfluß auf die Kriminalität der untersuchten Täter war, und zwar in dem Sinne, daß die Gewaltdelikte zu- und die Eigentumselikte abnehmen.

IV) ART UND SCHWERE DER STRAFTATEN VOR UND NACH BEGINN DES ERSTEN ZUHÄLTERISCHEN VERHÄLTNISSES

Da sich die kriminelle Gefährlichkeit eines Täters nicht nur nach Zahl und Art der von ihm begangenen Straftaten, sondern auch nach Art und Ausmaß

---

1) Auch die Berliner (vergl. Fock, aaO, S. 67) und Mannheimer (vergl. v. d. Laan, aaO, S. 498) Zuhälter dürften dieses Ergebnis bestätigen, obwohl diesen Arbeiten ein anderer Maßstab zugrundeliegt: Sie vergleichen die Kriminalität vor und nach der ersten Verurteilung wegen Zuhälterei, während die Münchner und Hamburger Untersuchungen die Kriminalität vor und nach Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses vergleichen.

2) Vergl. oben S. 122

3) aaO, S. 499

4) aaO, S. 84

der gegen ihn verhängten Strafen bemißt, soll nachfolgend aufgezeigt werden, in welcher Form die Münchner und Hamburger Probanden bestraft wurden.

TABELLE 69 (%)[1]

Art der Strafen	München		Hamburg[2]	
	v	n	v	n
Fürsorgeerziehung	2.5	-	0.5	-
Verwarnung	4.2	-	-	-
Jugendarrest	9.0	-	5.9	-
Jugendstrafe	19.8	1.5	5.9	0.4
Strafen und Maßnahmen gegen Jugendliche insgesamt	35.5	1.5	12.3	0.4
Geldstrafe	24.3	33.3	19.9	18.8
Haft	3.7	2.9	3.0	7.5
Gefängnis				
a) bis zu 3 Mon.	24.5	40.7	32.9	38.2
b) über 3 bis zu 6 Mon.	4.3	8.1	12.8	16.5
c) über 6 bis zu 9 Mon.	1.8	4.0	5.9	4.0
d) über 9 bis zu 12 Mon.	0.7	0.7	3.8	2.7
e) über 12 Mon.	4.2	7.3	8.2	8.5
Gefängnis insgesamt	35.5	60.8	63.6	69.9
Zuchthaus	1.0	1.5	1.2	3.4
insgesamt (%)	100	100	100	100
(n)	600	274	473	267

1) v = vor Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses; n = nach Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses

2) Vergl. Borchers, aaO, S. 22

Sowohl bei den Münchner als auch bei den Hamburger Zuhältern zeigt sich, daß die Strafen nach Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses zahlenmäßig zwar zurückgehen, qualitativ jedoch härter werden. Dies tritt bei den Münchner Zuhältern noch deutlicher hervor als bei den Hamburger Tätern, was in erster Linie mit dem vergleichsweise hohen Anteil von Münchner Zuhältern zusammenhängen dürfte, die vor Beginn ihres ersten zuhälterischen Verhältnisses nach Jugendstrafrecht bestraft worden waren (35,5 %, dagegen in Hamburg nur 12,5 %). Denn mit fortschreitendem Alter wurden diese Täter mit Strafen des allgemeinen Strafrechts belegt (nach Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses entfielen nur noch 1,5 % der Strafen auf Maßnahmen bzw. Strafen nach dem JGG). Dadurch trat nach Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses zwangsläufig eine Verschiebung ein, die sich vor allem in einem höheren Prozentsatz an Gefängnis- und Geldstrafen bemerkbar machte.

Hinzu kommt, daß die Strafen mit steigender Vorstrafenzahl ohnehin immer schärfer werden. Aus Tabelle 69 kann demnach nicht gefolgert werden, daß die Strafen der Münchner und Hamburger Probanden unter dem Einfluß der Zuhälterei wesentlich härter geworden seien. Immerhin waren mehr als 75 % aller Strafen "leichterer" Natur, d.h. 43,7 % der Strafen bestanden aus Haft- oder kurzzeitigen Gefängnisstrafen bis zu 3 Monaten und 33,3 % der Strafen waren Geldstrafen.

Bei vorsichtiger Würdigung der in Tabelle 69 enthaltenen Zahlen läßt sich deshalb lediglich feststellen, daß die Schwere der nach Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses begangenen Delikte zumindest nicht geringer zu bewerten sein dürfte als die Schwere jener Straftaten, die vor Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses begangen worden waren.

V) GESAMTWÜRDIGUNG

Die bisherigen Untersuchungen haben gezeigt, daß sich die Kriminalität der Münchner und Hamburger Zuhälter nach Beginn ihres ersten zuhälterischen Verhältnisses gewandelt hat. Diese Wandlung ging aber nicht in die Richtung, die für Berufs- und Gewohnheitsverbrecher typisch ist, nämlich in den Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte. Bei den meisten Tätern war nach Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses vielmehr eine Abwendung von den Eigentums- und eine Hinwendung zu den Gewaltdelikten zu verzeichnen.
Somit bestätigen die Münchner und Hamburger Untersuchungen weder die

allgemeine Behauptung Baums,[1] die Zuhälterei sei der "Nährboden und Rückhalt" für alle kleineren Verbrecher, noch die pauschale Einschätzung Knappiks,[2] der eigentliche Bereich der Zuhälter sei die Schwer- und Gewaltkriminalität. Die nachfolgenden Zahlen belegen eher das Gegenteil: Nur 7 Zuhälter (7,4 %) machten sich nach Beginn ihres ersten zuhälterischen Verhältnisses in 9 Fällen wegen Raubes oder Erpressung strafbar, nur 12 Probanden (12,8 %) wurden wegen schweren Diebstahls verurteilt. Mord, Totschlag oder fahrlässige Tötung waren in keinem Falle zu verzeichnen. Wegen schwerer Körperverletzung, Abtreibung, Nötigung, Bedrohung oder Freiheitsberaubung machten sich nach Beginn ihres ersten zuhälterischen Verhältnisses lediglich 21 Täter (22,3 %) strafbar. Organisierte Zuhälterbanden, die von Lokalbesitzern Schutzgelder erpreßten,[3] gab es in München ebensowenig wie ominöse Zuhältervereine, von denen "Terrorakte, Gewaltdelikte sowie Straftaten auf Bestellung"[4] ihren Ausgang nahmen. Auch die vielfach aufgestellte Behauptung, fast jeder Zuhälter sei im Besitz einer Schußwaffe,[5] wird durch die Verurteilungsstatistik nicht belegt. Nur 7 Zuhälter (7,4 %) wurden nach Beginn ihres ersten zuhälterischen Verhältnisses wegen eines Verstoßes gegen das Waffengesetz bestraft.

Dies zeigt, daß die Kriminalität der Zuhälter, zumindest was die Städte München, Hamburg und Berlin anlangt,[6] erheblich von dem Vorstellungsbild abweicht, das Berichte aus der "Praxis" häufig zeichnen und das beim Gesetzgeber immer wieder wegen seiner eindrucksvollen "Unmittelbarkeit" verfängt.[7] Eben jene Unmittelbarkeit von "Frontereignissen" ist es, die die Gefahr in sich birgt, drastische Einzelfälle zu verallgemeinern. So wird der Blick für das Ganze getrübt.

Tatsächlich ist eine differenzierte Betrachtung der zuhälterischen Kriminalität erforderlich, die nur aus einer gewissen Distanz heraus und nach einer breit angelegten Bestandaufnahme möglich ist. Dabei kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es den von erfahrenen Kriminalbeamten skizzierten

---

1) aaO, S. 1708. Weiter behauptet Baum, die Zuhälterei mache "diesen Leuten ein strafbares Dasein überhaupt erst möglich".

2) aaO, S. 1693

3) So Matthes, aaO, S. 340

4) Dies hat Baum, aaO, S. 1706, in Düsseldorf beobachtet

5) So Knappik, aaO, S. 1993. Westphal, aaO, S. 1673, meint sogar, die Schußwaffe sei quasi das "Statussymbol" der Zuhälter.

6) Vergl. Borchers, aaO, S. 56/57; Fock, aaO, S. 60 ff, kommt zu dem Ergebnis, ein Schwerst- oder auch nur Schwerverbrecher sei der Zuh. nicht

7) Vergl. amtl. Begründung zu § 181a E 70, BR-Drucksache 489/70, S. 29

Typus des schwerkriminellen und gewalttätigen Zuhälters gibt. Aber diese Art von Zuhälter ist nicht der "Typ" des Zuhälters schlechthin. Diesen gibt es, wie die vorstehenden Untersuchungen gezeigt haben, nicht. Es gibt allenfalls einen fiktiven "Durchschnittszuhälter", der weniger brutal ist als gewöhnliche Gewaltverbrecher und weniger Eigentumsdelikte begeht als Berufs- und Gewohnheitsverbrecher.

Von der Kriminalität des "bundesdeutschen Durchschnittstäters" der Jahre 1965 - 1967 unterscheidet sich der "Münchner Durchschnittszuhälter" der Jahre 1965 - 1969 wie folgt:

a) Nach Art der begangenen Delikte

TABELLE 70[1] (%)

Delikts-art	J (14-18)		HW (18-21)		21 und älter		Strafmündige insgesamt	
	Mü.Z	Bd.	Zuh.	Bd.	Zuh.	Bd.	Zuh.	Bd.
I	3.8	1.6	8.6	2.7	11.9	3.4	10.6	3.1
II	-	3.3	0.7	1.5	2.3	1.7	1.7	1.8
III	2.5	5.5	11.5	7.3	18.4	8.8	15.7	8.5
IV	52.5	50.5	46.5	21.9	29.5	13.0	35.1	16.7
V	5.0	1.1	1.1	0.9	1.3	0.3	1.5	0.4
VI	20.0	9.1	7.4	7.8	11.9	9.1	11.4	9.0
VII	-	0.6	1.1	1.6	0.5	2.3	0.6	2.1
VIII	11.2	26.1	13.4	50.5	17.6	52.7	16.1	50.5
IX	5.0	2.4	9.7	5.8	6.6	8.7	7.3	7.9
insgesamt (%)	100	100	100	100	100	100	100	100

1) Zeichenerklärung: Mü.Z = Münchner Zuhälter; Bd. = Bundesdeutsche Straftäter der Jahre 1965-1967; Zahlen von Verf. errechnet nach Angaben des Statistischen Bundesamts, in "Bevölkerung und Kultur", S. 15

b) Nach Art und Schwere der Strafen

TABELLE 71[1] (%)

Art und Schwere der Strafen		Münchner Zuh.	BRD 1966/67
Fürsorgeerziehung		1.7	0.1
Verwarnung		2.9	3.4
Jugendarrest		6.2	4.7
Jugendstrafe		14.1	1.5
sonst. Strafen bzw. Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz		-	5.5
Strafen bzw. Maßnahmen gegen Jugendliche insgesamt		24.9	15.2
Geldstrafe		27.1	52.8
Haft		3.4	0.1
Gefängnis			
a) bis zu 3 Mon.		29.6	24.1
b) über 3 bis 9 Mon.		8.0	5.1
c) über 9 Monate		5.9	2.1
Gefängnis insgesamt		43.5	31.3
Zuchthaus		1.1	0.5
Einschließung und Strafarrest		-	0.1
Strafen insgesamt	(%)	100	100
	(n)	874	1 293 470

Sowohl hinsichtlich der Art der begangenen Delikte als auch hinsichtlich der Schwere der Strafen zeigen sich also erhebliche "Normabweichungen" der Münchner Zuhälter gegenüber den Durchschnittskriminellen der Jahre 1965-1967. Der Anteil der von den Zuhältern verübten Gewaltdelikte (I und III)

1) BRD 1966/67 = Bundesdeutsche Straftäter der Jahre 1966/67. Zahlen von Verf. errechnet nach Angaben des Statistischen Bundesamts, in "Bevölkerung und Kultur", S. 13

war ca. dreimal so hoch wie bei den bundesdeutschen Durchschnittstätern, bei Raub und Erpressung (V) war der Unterschied noch augenfälliger. Außerdem begingen die Münchner Zuhälter mehr als doppelt soviel Eigentumsdelikte wie die Durchschnittskriminellen der Jahre 1965-67. Auch die gegen die Münchner Zuhälter verhängten Strafen fielen wesentlich härter aus als beim Durchschnitt aller Straftäter. Die vergleichsweise früh einsetzende Kriminalität und die daraus resultierende hohe Jugendstrafenbelastung indiziert die überdurchschnittlich stark ausgeprägte Anlage der Münchner Täter zu kriminellen Handlungen ebenso wie die Tatsache, daß gegen einen vergleichsweise hohen Anteil der Münchner Probanden Fürsorgeerziehung angeordnet werden mußte. Angesichts der Erkenntnis, daß die Gefahr, in die Hochkriminalität abzugleiten, umso größer ist, je eher die kriminelle Aktivität einsetzt,[1] mag diese Feststellung für die Bewertung der von Zuhältern ausgehenden kriminellen Bedrohung von besonderer Bedeutung sein.

Diese Erkenntnisse stimmen im wesentlichen mit den Untersuchungsergebnissen Borchers[2] und Focks[3] überein. Auch die Feststellung, daß die Zuhälter weder insgesamt der Kategorie der Berufsverbrecher zuzuordnen waren noch daß sie sich unter dem Einfluß der Zuhälterei zu solchen entwickelten,[4] bestätigt im wesentlichen die Berliner und Hamburger Ergebnisse. Was allerdings die weitere Erkenntnis Focks betrifft,[5] die Zuhälterei habe meist am Ende einer kriminellen Laufbahn gestanden, so findet diese in dem Münchner Untersuchungsmaterial, soweit es hierüber Aussagen zuläßt,[6] keine Bestätigung. Trotz rückläufiger Tendenz im Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte lag der Anteil der "schweren Straftaten" (Deliktsgruppen I, III, IV, V, VI) auch nach Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses noch beträchtlich über dem der "Durchschnittstäter".[7] Insgesamt war bei den Münchner Tätern nach Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses eine Abnahme der "leichteren" Delikte (Deliktsgruppen VII - X) auf Kosten der zunehmenden Gewaltverbrechen (Deliktsgruppen I und III) zu verzeichnen. Die Schwere der Strafen nahm sogar zu. Nur 14 Täter (14,9 %) wurden nach Beginn ihres ersten zu-

---

1) Vergl. Meywerk, aaO, Anm. 67, S. 436

2) aaO, S. 20, 56. Auch Borchers hebt hervor, die Zuhälter seien in der Regel krimineller als viele andere Gruppen (aaO, S. 33).

3) aaO, S. 60 ff

4) Borchers, aaO, S. 22/56

5) Vergl. Fock, aaO, S. 68/120. Auch Borchers, aaO, S. 57, hegt diese Vermutung

6) Vergl. insbesondere die Tabellen 60-65, S. 113 ff

7) Vergl. Tabellen 70/71, S. 128/129

hälterischen Verhältnisses nicht mehr straffällig.[1]

Somit kann bei den meisten Münchner Tätern gerade nicht davon ausgegangen werden, daß die Zuhälterei am Ende ihrer kriminellen Laufbahn gestanden habe. Vielmehr trat unter dem Einfluß der Zuhälterei lediglich ein Wandel innerhalb der zuhälterischen Kriminalität ein, und zwar vom Eigentums- zum Gewaltverbrecher. Die von Borchers angedeutete Wandlung vom "aktiven Antisozialen" zum "asozialen Schmarotzer"[2] findet in den Münchner Untersuchungen nur dann eine Stütze, wenn man sie einseitig auf die Eigentums- und Vermögenskriminalität bezieht.

Die abschließende Aufteilung, bei der die Münchner Probanden, entsprechend der von Borchers vorgenommenen Aufteilung,[3] in Tätergruppen untergliedert wurden, bestätigt ebenfalls, daß die Münchner Zuhälter in ihrer Mehrzahl durchaus keine labilen Asozialen, sondern aktive Rechtsbrecher waren, die vielfach dem Schwerverbrechertum nahestanden.

---

1) Dieses Ergebnis überprüfte der Verfasser an Hand von 50 beliebig ausgewählten Strafregisterauszügen von Tätern der Jahrgänge 1909 - 1943, die zwischen 1925 und 1967 in der Bundesrepublik wegen Zuhälterei verurteilt wurden und die nach dieser Verurteilung bis zum 31.12.71 durchschnittlich 13 Jahre älter geworden waren. Hierbei wurden die obigen Feststellungen im wesentlichen bestätigt: Nur 14 % dieser Täter machten sich nach ihrer ersten Verurteilung wegen Zuhälterei nicht mehr strafbar. Dagegen wurden 24 % dieser Täter wegen Zuhälterei rückfällig, davon 4 % sogar mehrmals. Im einzelnen ergab sich für die Straftaten dieser Täter nach ihrer ersten Verurteilung wegen Zuhälterei folgendes:

Deliktsart (%)								
I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX
7.4	1.2	16.6	22.1	0.3	9.5	1.2	32.8	8.9

2) aaO, S. 21

3) vergl. Borchers, aaO, S. 33. Die Übernahme der Einteilung Borchers empfahl sich aus Gründen der Vergleichbarkeit.

TABELLE 72[1)]

		München		Hamburg	
		n	%	n	%
a)	Die Nichtkriminellen (keine Verurteilung)	7	7.4	9	7.6
b)	Die leicht Kriminellen (höchstens 7 Strafen, keine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und mehr; Gesamtdauer der verhängten Freiheitsstrafen nicht mehr als 9 Monate)	23	24.5	32	26.9
c)	Die mittelgradigen Kriminellen (höchstens 11 Strafen, höchstens eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und mehr; Gesamtdauer der verhängten Freiheitsstrafen nicht mehr als 32 Monate)	16	17.0	28	23.5
d)	Die erheblich oder schwer Kriminellen	48	51.1	47	39.5
insgesamt		94	100	119	100

Der Anteil der erheblich bzw. schwer kriminellen Zuhälter war sowohl bei den Hamburger als auch bei den Münchner Probanden beträchtlich, wobei dieser Prozentsatz bei den Münchner Tätern noch wesentlich höher lag als bei den Tätern aus Hamburg. Ca. 40 % der Hamburger und rund 50 % der Münchner Zuhälter waren demnach "massive" Kriminelle, wohingegen der Anteil der nicht- oder leichtkriminellen Täter in beiden Städten weniger als ein Drittel ausmachte.

1) Außer Verurteilungen wegen Zuhälterei wurden in Tabelle 72 sämtliche Straftaten der Probanden berücksichtigt, gleichgültig ob sie vor oder nach Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses begangen worden waren.

T E I L VIII

DAS STRAFVERFAHREN GEGEN DIE ZUHÄLTER

Untersuchungen der vorliegenden Art werden immer wieder dem Einwand ausgesetzt, das Dunkelfeld bei der Zuhälterei sei groß und angesichts der besonderen Beweisprobleme in Zuhältereiprozessen seien die verurteilten Täter keine repräsentative Auswahl. So wird vermutet, es könne dem energischen Zuhälter besser als dem schwächlichen gelingen, durch Einwirkung auf die Zeugen einer Verurteilung zu entgehen.[1] Borchers äußerte genau die gegenteilige Ansicht.[2] Im Anschluß an v. Hentig stellte er fest,[3] es sei anzunehmen, daß die verurteilten Zuhälter roher, gewalttätiger, krimineller und damit auffallender gewesen seien als jene Zuhälter, die nicht bekannt geworden oder nicht überführt worden seien.

Die nachfolgenden Untersuchungen über den Verlauf der gegen die Münchner Probanden eingeleiteten Strafverfahren sollen nun klären helfen, welcher der beiden Ansichten mehr zuzuneigen ist.

---

1) Mit dieser Bemerkung wurden die Untersuchungen Focks und Borchers von den Verfassern des § 181 a E 70 beiseite geschoben (vergl. BR-Drucksache 489/70, S. 28/29)

2) aaO, S. 3/4

3) Vergl. v. Hentig, Der Gefängniszuhälter, zitiert nach Borchers, aaO, S. 5

I) DIE EINLEITUNG DES STRAFVERFAHRENS

TABELLE 73[1)]

		München		Hamburg[2)]	
		n	%	n	%
1)	Anzeige durch die Dirne	58	53.2	83	50.3
2)	Anzeige durch Dritte	5	4.7	20	12.1
	davon:				
	a) durch Freier der D	2	1.9	-	-
	b) durch Familienangehörige der D	2	1.9	-	-
	c) durch den Vater des Z	1	0.9	-	-
3)	anläßlich der Verfolgung anderer Straftaten	23	21.0	26	15.8
	davon:				
	a) Straftaten des Zuhälters	3	2.7	13	7.8
	b) Straftaten der Dirne	19	17.4	10	6.1
	c) Straftaten beider gemeinsam	1	0.9	13	1.8
4)	Vertrauliche Mitteilung an die Polizei	10	9.1	15	9.1
5)	Nach polizeilichen Beobachtungen und Ermittlungen	9	8.2	13	8.1
	davon:				
	a) nach Kontrolle der Polizei im Dirnenquartier	1	0.9	6	3.6
	b) Selbstanzeige oder Selbstbelastung in anderen Verfahren	2	1.9	4	2.4
6)	unbekannt	2	1.9	4	2.4
insgesamt		109	100	165	100

Trotz verschiedener Abweichungen ergibt sich zwischen den Münchner und Hamburger Ergebnissen insoweit Übereinstimmung, als in beiden Untersuchungen mehr als die Hälfte aller Strafverfahren durch Anzeigen von Dirnen eingeleitet wurden. Dagegen wurden nur 30.9 % der Berliner Zuhältereiver-

1) Einteilung der nachfolgenden Tabelle in Anlehnung an Borchers, aaO, S. 133

2) Borchers, aaO, S. 133

fahren von Dirnen in Gang gesetzt.[1] Übereinstimmend zeigt sich auch, daß nur ca. 8 % aller Zuhältereiverfahren auf Grund gezielter polizeilicher Ermittlungen in Gang kamen. Alle übrigen Verfahren wurden den Polizeibeamten mehr oder weniger zugetragen, sei es durch Anzeigen von Dirnen oder von Dritten, sei es - quasi als Nebenprodukt - bei der Verfolgung anderer Straftaten.

Die Ursachen hierfür sind verschiedenartig. Einmal liegt der niedrige Anteil der durch gezielte polizeiliche Ermittlungen eingeleiteten Verfahren in der geringen Verfolgungsintensität der zuständigen Behörden, zum andern in der Tatsache, daß ohne die Mitwirkung der Dirne oder anderer einschlägiger Belastungszeugen eine Überführung des Täters schlechterdings nicht möglich ist. Dies liegt in der "Natur der Sache". Bei dem geringen Personalbestand ist es den Sittendezernaten heute noch weniger möglich als früher, langwierige und umständliche Ermittlungen anzustellen - etwa, ob ein in der Nähe der Dirne stehender Herr deren Zuhälter ist oder ein unschlüssiger Freier, ob dieser Herr mit der Dirne ein "zuhälterisches Verhältnis" unterhält und ob er die Dirne ausbeutet. Selbst wenn es einem aufmerksamen Kriminalbeamten einmal gelingt, zu beobachten, wie eine Dirne ihrem Zuhälter Geld zusteckt, so ist damit noch lange nicht bewiesen, daß der Täter die Dirne auch ausbeutet. Eine Dirne, die zu ihrem Zuhälter hält, wird sich darauf berufen, sie habe ihm ein zuvor gewährtes Darlehen zurückbezahlt.

Dieses Beispiel mag genügen, um zu zeigen, daß es die Dirnen in den meisten Fällen in der Hand haben, ihre Zuhälter "hochgehen" zu lassen oder nicht. Wie wichtig die Mitwirkung der Dirne im Zuhältereiverfahren ist, erhellt auch daraus, daß es in ca. 70 % aller Fälle der belastenden Aussage der Dirnen bedurfte, um die Zuhälter zu überführen. Nur in ca. 20 % aller Verfahren waren die Zuhälter voll geständig.[2] Weitere 40 % waren teilweise geständig, vor allem jedoch unter dem Druck der belastenden Angaben der Dirnen. Lediglich in ca. 10 % der Fälle gelang eine Überführung durch polizeiliche Ermittlungen oder durch andere Zeugen.

---

1) Vergl. Fock, aaO, S. 80

2) 29.7 % der von Borchers (aaO, S. 139) untersuchten Zuhälter waren von vorneherein voll geständig. Insgesamt lag der Prozentsatz der geständigen oder teilweise geständigen Hamburger Zuhälter bei 61.9 %.

II) GRUND DER ANZEIGE DER DIRNE

TABELLE 74[1] (%)

			München	Hamburg
1)	Z schlug oder bedrohte die Dirne oder belästigte sie dauernd, als sie sich von ihm trennen wollte		60.3	42.2
2)	Streitigkeiten wegen des Geldes		3.5	8.4
3)	Eifersucht der Dirne		17.2	30.1
4)	Allgemeiner Streit, momentaner "Haß" der Dirne		19.0	-
5)	unbekannt		-	19.3
insgesamt		(%)	100	100
		(n)	58	83

Zwischen den Münchner und Hamburger Resultaten zeigen sich erhebliche Unterschiede: Der Anteil jener Dirnen, die ihre Zuhälter wegen Ausbeutung, Gewalttätigkeit oder unliebsamer Belästigung anzeigten,[2] lag in München bei ca. 2/3, in Hamburg betrug er nur etwas mehr als die Hälfte (50.6 %). Fock stellte bei den Berliner Tätern fest, jene Zuhälter, die ihre Dirnen besonders gewalttätig behandelten, seien von ihren Dirnen häufiger angezeigt worden als die übrigen Zuhälter (zu 40 %, dagegen die übrigen nur zu 30.9 %).[3] Mit Recht weist jedoch bereits Borchers darauf hin,[4] es wäre verfehlt, hieraus den Schluß zu ziehen, nur in diesen Fällen hätten sich die Dirnen als Geschädigte der Zuhälter gefühlt.

Was das Motiv der Eifersucht anlangt, so ist diesem in Dirnenkreisen eine ganz besondere Bedeutung beizumessen. Denn die Dirne beansprucht als Ernährerin des Zuhälters, daß sich dieser ihr gegenüber erkenntlich zeigt, indem er "zu ihr hält" und ihr treu ist. Nur allzu oft aber ist der Dank dafür,

1) Die Unterteilung in nachfolgender Tabelle entspricht wiederum weitgehend jener von Borchers, aaO, S. 135. Unter Punkt 1 fällt bei Borchers noch ein Einzelfall. Hier hatte ein Zuhälter seine Dirne aus Eifersucht fälschlich wegen Diebstahls angezeigt.

2) Häufig lagen all diese Tatbestände gleichzeitig vor.

3) aaO, S. 80

4) aaO, S. 135

daß sich die Dirne für ihn bei Wind und Wetter auf die Straße stellt und "schuftet", während er gemütlich in einem Lokal sitzt, daß sich der Zuhälter mit einer anderen Frau herumtreibt und diese mit dem von der Dirne verdienten Geld freihält. Will die Dirne daraufhin die Zuwendungen an ihren Zuhälter einstellen - ihre stärkste Waffe - wird sie hieran meist brutal gehindert. In anderen Fällen versöhnt sich der Zuhälter wieder zum Schein, um am nächsten Tag dasselbe Spiel von neuem zu beginnen. Schließlich bringt irgend ein derartiger Zwischenfall "das Faß zum Überlaufen" und die Dirne zeigt ihren Zuhälter an.

Vor diesem Hintergrund sind die wenigsten Eifersuchtsanzeigen primitive Racheakte. Sie sind vielmehr die billige Quittung dafür, daß die Zuhälter Dummheit, Gutmütigkeit und Zuneigung ihrer Mädchen ausgenutzt haben, ohne ihnen eine entsprechende menschliche Gegenleistung erbracht zu haben.

Auch in den übrigen Fällen waren es durchweg gewichtige Anlässe, die die Dirnen zu einer Anzeige bewegten. Denn das Dirnenleben stumpft ab und macht gegen "übliche" Mißhandlungen immun. Darüber hinaus widerspricht es im Grundsatz auch der Dirnenehre, bei persönlichen Auseinandersetzungen die Polizei zur Hilfe zu rufen. In zahlreichen Fällen hatten die Dirnen vor dem Gang zur Polizei zusätzlich die Furcht vor Rache zu überwinden. Wenn sie sich dennoch zu einer Anzeige des Zuhälters entschlossen, so war dies ein weiterer Beweis für die Gewichtigkeit des Anlasses. Furcht vor Rache schreckte eine Dirne nur dort zurück, wo ihr Maß an Verzweiflung noch nicht jenen Punkt erreicht hatte, an dem ihr eine Anzeige des Zuhälters als letzter Ausweg erschien, um sich aus einer verzweifelten Situation zu befreien. In anderen Fällen hatte ihre Empörung noch nicht jene Reizschwelle überschritten, an der es ihr schließlich gleichgültig war, ob man sich an ihr rächen würde oder nicht.

Hieraus folgt, daß praktisch alle von der Dirne in Gang gesetzten Zuhältereiverfahren auf einem Gefühl des Geschädigtseins beruhten. Die Zuhälter, die es so weit kommen ließen, bewiesen, daß ihnen jenes Minimum an Feingefühl fehlte, ohne das auch ein Verhältnis mit einer Dirne auf die Dauer nicht funktionieren kann.

Man könnte nun annehmen, daß die Täter, die von ihren Dirnen nicht angezeigt wurden, in der Regel gewalttätiger und krimineller waren als jene Zuhälter, die von ihren Dirnen angezeigt wurden, und zwar deshalb, weil sie es besser verstanden haben mögen, ihre Dirnen einzuschüchtern. Man könnte jedoch auch umgekehrt davon ausgehen, daß die Täter, die von ihren Dirnen nicht angezeigt wurden, regelmäßig weniger kriminell waren als jene, die von ihren Dirnen angezeigt wurden. Eine Überprüfung hat diese Vermutung jedoch nicht bestätigt.

TABELLE 75[1)]

Delikts-art	Kriminalität der von ihren Dirnen angezeigten Zuhälter		nicht angezeigten Zuhälter	
	n	%	n	%
I	76	10,7	45	8,0
II	12	1,7	8	1,4
III	84	11,9	94	16,7
IV	210	29,6	191	33,9
V	3	0,4	14	2,5
VI	79	11,2	49	8,7
VII	5	0,7	2	0,3
VIII	118	16,6	60	10,6
IX	35	4,9	40	7,1
X	87	12,3	61	10,8
insgesamt	709	100	564	100

In den entscheidenden Deliktsgruppen ergeben sich folgende Unterschiede:

	Von Dirne angez. Zuhälter	Von D nicht angez. Zuhälter
I/III	22,6 %	24,7 %
IV/V/VI	41,2 %	45,1 %
VIII - X	33,8 %	28,2 %

Wenngleich diese Differenzen auch nicht gravierend sind, so zeigt sich doch, daß die vermutete geringere Kriminalität jener Täter, die nicht von ihrer Dirne angezeigt wurden, nicht besteht. Im Gegenteil: Die schwerwiegenderen Delikte wurden von jenen Zuhältern begangen, die nicht von ihrer Dirne angezeigt worden waren.

Dieses Ergebnis soll nun durch Gegenüberstellung der gegen die beiden Zuhältergruppen verhängten Strafen überprüft werden:

1) Da bei zwei Tätern nicht bekannt war, ob sie von ihrer Dirne angezeigt wurden oder nicht, konnten deren 21 Straftaten in Tabelle 75 nicht berücksichtigt werden.

TABELLE 76[1)]

Art und Schwere der Strafen	Von D angezeigte Zuhälter		Von D nicht angezeigte Zuh.	
	n	%	n	%
Fürsorgeerziehung	10	2.2	5	1.3
Verwarnung	20	4.3	5	1.3
Jugendarrest	25	5.4	25	6.7
Jugendstrafe	80	17.4	33	8.9
Strafen und Maßnahmen gegen Jugendliche insgesamt	155	29.3	68	18.2
Geldstrafe	116	25.2	98	26.3
Haft	3	0.7	27	7.2
Gefängnis				
a) bis zu 3 Mon.	133	28.9	114	33.2
b) über 3-6 Mon.	29	6.3	19	5.1
c) über 6-9 Mon.	9	1.9	13	3.5
d) über 9-12 Mon.	3	0.7	3	0.8
e) über 12 Mon.	23	5.0	20	5.4
Gefängnis insgesamt	197	42.8	169	48.0
Zuchthaus	9	1.9	1	0.3
Strafen insgesamt	460	100	373	100

Hiernach ergibt sich für die Kriminalität der verglichenen Zuhältergruppen ein relativ ausgeglichenes Bild. Während bei den von den Dirnen angezeigten Tätern die Belastung mit Jugendstrafen vergleichsweise hoch war, was deren stärkere kriminelle Veranlagung unterstreichen mag, hatten die Täter, die nicht von ihrer Dirne angezeigt worden waren, mehr Freiheitsstrafen zu verzeichnen, allerdings vorwiegend im Bereich der kurzen Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten. Der Anteil der Zuchthausstrafen wiederum war bei den von der Dirne angezeigten Tätern wesentlich höher.

1) Da bei zwei Tätern nicht bekannt war, ob sie von ihren Dirnen abgezeigt worden waren oder nicht, konnten deren 41 Strafen nicht berücksichtigt werden.

Insgesamt läßt sich demnach feststellen: Die Kriminalität der von den Dirnen angezeigten und der von den Dirnen nicht angezeigten Zuhälter unterscheidet sich nicht erheblich. Wenn die Vermutung richtig ist, daß jene Zuhälter, die ihre Dirne durch ihr rücksichtsloses Verhalten zu einer Anzeige getrieben haben, mehr die "evidenten" Zuhälter sind, d.h. die in der Verurteilungsstatistik "typischerweise" auffallenden Täter - und jene Zuhälter, die nur durch Zufall oder außergewöhnliche Umstände in die Mühlen der Justiz gerieten, mehr die "latenten" Zuhälter sind, aus denen sich die "Dunkelziffer-Zuhälter" rekrutieren, so bedeutet das oben aufgezeigte Ergebnis, daß die Zuhälter der vorliegenden Untersuchung durchaus eine repräsentative Auswahl darstellen. Für die Kriminalität der vielzitierten "Dunkelziffer-Zuhälter" ist kaum ein anderes Ergebnis zu erwarten als für die verurteilten Zuhälter und wenn doch, so dürfte es nur geringfügig über dem für die verurteilten Täter errechneten Durchschnitt liegen.

III) VERHALTEN DER DIRNEN WÄHREND DES STRAFVERFAHRENS

Nur in etwas mehr als der Hälfte aller Zuhältereiverfahren (50,4 %) blieben die Dirnen konsequent bei ihren belastenden Aussagen gegen die Zuhälter. In 29 Fällen (26,6 %) versuchten die Dirnen später, ihre Zuhälter zu entlasten, indem sie von ihrem Recht auf Aussageverweigerung als Verlobte oder Ehefrau Gebrauch machten (4,6 %), die Aussage widerriefen (1,9 %), belastende Angaben abschwächten oder zurücknahmen (11 %) oder zur Hauptverhandlung überhaupt nicht erschienen (10,1 %). In 23 Fällen (21,1 %) waren die Dirnen von vornherein nicht bereit, bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken, [1] sei es, daß sie von ihrem Aussageverweigerungsrecht als Ehefrau oder Verlobte Gebrauch machten (5,5 %), daß sie Schutzbehauptungen zugunsten des Zuhälters aufstellten (8,3 %) oder daß sie erst gar nicht zur Verhandlung erschienen (7,3 %). Borchers kommt zu ähnlichen Ergebnissen. [2]

Ein erheblicher Teil der Dirnen war also wankelmütig. Obwohl in 20 Fällen (18,3 %) Drohungen des Zuhälters gegen die Dirne vermutet werden konnten, war nur in 6 Fällen (5,5 %) Furcht vor Rache ein erkennbares Motiv für die Dirne, ihre Aussage zu modifizieren. Zwei Dirnen waren erst bereit, eine Aussage gegen ihren Zuhälter zu machen, als dieser aus dem Saal geführt

1) In zwei weiteren Fällen (1,8 %) konnte das Verhalten der Dirnen nicht ermittelt werden.

2) aaO, S. 136/137

worden war. In den meisten Fällen erfolgte die Abschwächung oder Rücknahme der Aussage aus Reue, nachdem sich Dirne und Zuhälter wieder ausgesöhnt hatten. Es war keine Seltenheit, daß beide ihre Gefühle füreinander erst wiederentdeckten, als der Zuhälter im Gefängnis saß. In diesen Fällen setzten die Dirnen alles daran, den von ihnen angerichteten "Schaden" wieder gutzumachen. Sie besorgten ihren Zuhältern teure Anwälte, besuchten sie regelmäßig im Gefängnis, schickten Pakete und schrieben ihnen herzzerreißende Liebesbriefe, für die die in der Anlage aufgeführten Beispiele beredtes Zeugnis ablegen.[1] Gegen den aufkommenden Gefühlsüberschwang setzte sich nur noch in seltenen Fällen die Einsicht durch, daß die Anzeige im Grund gerechtfertigt war. In einem Falle war die Reue einer Dirne so groß, daß sie lieber selbst eine Anzeige wegen falscher Anschuldigung in Kauf nahm als auf ihrer Anschuldigung zu beharren.

IV) STRAFZUMESSUNG GEMÄSS § 181 a

Im Gegensatz zum geltenden § 181 a, der Verbrechenscharakter hat und der die Mindeststrafe für kupplerische und ausbeuterische Zuhälterei einheitlich auf 3 Monate Gefängnis festsetzt, ist die Strafdrohung des künftigen Zuhälterparagraphen die eines Vergehens. § 181 a 4. StrRG sieht im Strafmaß eine differenzierte Behandlung der ausbeuterischen (§ 181 a I Ziff. 1), "dirigierenden" (§ 181 a I Ziff. 2) und kupplerischen Zuhälterei (§ 181 a II) vor. Während die Mindeststrafe für ausbeuterische und "dirigierende" Zuhälterei auf 6 Monate Freiheitsstrafe erhöht werden soll, ist für die kupplerische Zuhälterei nur Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe vorgesehen.

Gemessen an den Münchner Untersuchungsergebnissen könnte sich, wie die nachfolgende Tabelle zeigt, die Erhöhung der Mindeststrafe für ausbeuterische Zuhälterei in der Strafpraxis durchaus bemerkbar machen. Denn 15,6 % der wegen ausbeuterischer Zuhälterei verhängten Gefängnisstrafen lagen unter 6 Monaten. In einem Fall verhängte das Gericht gemäß § 14 II StGB eine Geldstrafe.

Die durchschnittliche Länge der Freiheitsstrafen wegen kupplerischer Zuhälterei betrug 8,7 Monate. Inwieweit sich hier in der Strafpraxis eine Veränderung ergibt, läßt sich kaum abschätzen. In München wurden lediglich 4 Täter nur wegen kupplerischer Zuhälterei bestraft, wobei die dabei verhängte Höchststrafe von 18 Monaten immer noch um die Hälfte hinter der in § 181 a II 4. StrRG vorgesehenen Höchststrafe zurückliegt.

---

1) Vergl. Dokumentation Nr. 18; Nr. 19; Nr. 20, S. 218 ff

Was den Versuch der Zuhälterei anlangt, so soll dieser, entgegen dem geltenden Recht, künftig nicht mehr bestraft werden. Dies wurde mit der geringen Bedeutung des Versuchs in der geltenden Verurteilungsstatistik begründet.[1] Die Münchner Untersuchungen haben dies bestätigt: Nur ein Zuhälter wurde wegen versuchter Zuhälterei bestraft. Im einzelnen wurden die Münchner Täter wie folgt bestraft:

TABELLE 77 (%)[2]

Art und Schwere der Strafe	München	Berlin	Hamburg	Mannheim	Aachen
Dauerarrest	0.9	-	-	-	-
Jugendstrafe	6.4	1.9	3.2	-	-
Geldstrafe	0.9	-	-	-	-
Gefängnis					
unter 3 Monate	3.7	-	-	21.6	-
3 bis unter 6 Monate	13.8	30.9	21.1	35.3	52.9
6 bis unter 9 Monate	26.6	21.5	23.7	15.5	23.5
9 bis unter 12 Monate	14.7	20.6	14.5	7.2	11.8
12 bis unter 18 Mon.	10.1	9.3	15.2	20.4	-
18 Monate und mehr	10.1	2.8	11.1	-	5.9
Zuchthaus					
8 - 12 Monate	0.9	-	-	-	-
12 - 18 Monate	5.5	9.3	6.0	-	-
19 - 42 Monate	6.4	3.7	5.2	-	5.9
insgesamt	100	100	100	100	100

Bei dieser Gegenüberstellung zeigt sich, daß die Münchner und Hamburger Täter am härtesten bestraft wurden. Die durchschnittliche Dauer der Freiheitsstrafen betrug bei den Münchner Tätern 10.6 Monate, bei den Hamburger Probanden 10.9 Monate.[3] In 87.1 % aller Münchner und 86.7 % aller

1) Vergl. Horstkotte, aaO, S. 1750
2) Vergl. Fock, aaO, S. 116; Borchers, aaO, S. 142; v.d. Laan, aaO, S. 148; Lisken, aaO, S. 145
3) Vergl. Borchers, aaO, S. 141

Berliner Fälle wurden den Probanden mildernde Umstände gemäß § 181 a II zugebilligt.[1] In 12 Fällen (11.0 %) wurde die Strafe zur Bewährung ausgesetzt.[2] (Berlin 15 %;[3] Hamburg 13.8 %;[4] Aachen 17.6 %[5]) Auf Ehrverlust und Polizeiaufsicht wurde in zwei Fällen erkannt (1.8 %), in 5.5 % aller Fälle (Hamburg 4.6 %)[4] wurde nur auf Polizeiaufsicht erkannt, in einem Fall (0.9 %) sprach das Gericht nur Ehrverlust aus (Hamburg 0.7 %)[4].

V) FORTDAUER DER ZUHÄLTERISCHEN VERHÄLTNISSE

21 Verhältnisse (19.3 %) wurden durch die Bestrafung des Zuhälters lediglich unterbrochen, nicht jedoch beendet. In fast allen übrigen Fällen kann davon ausgegangen werden, daß die Bestrafung wegen Zuhälterei kaum eine bessernde Wirkung in dem Sinne hatte, daß die betreffenden Täter ein für allemal von der Zuhälterei "geheilt" waren.

Wenngleich diese Vermutung statistisch nicht einwandfrei überprüfbar ist, so sprechen doch zahlreiche Beispiele für die Richtigkeit dieser Annahme. Ein Münchner Täter machte sich beispielsweise unmittelbar nach Verbüßung einer Gefängnisstrafe wegen Zuhälterei auf den Weg zu einem Strichplatz, um sich dort eine neue Gefährtin zu suchen. Insgesamt wurden 8 Probanden (8.5 %) wegen Zuhälterei rückfällig, davon einer sogar mehrmals. Deutlich höher lag die Rückfallsquote bei den in Fußnote 6, S. 130, untersuchten Tätern, zwischen deren ersten Verurteilung wegen Zuhälterei und dem 31.12.71 ein wesentlich größerer Zeitraum lag als bei den Münchner Probanden, nämlich durchschnittlich 13 Jahre: Diese Täter wurden zu 24 % rückfällig, davon 4 % sogar mehrmals. Besonders interessant war hierbei der Werdegang eines Zuhälters, dessen erste Verurteilung wegen Zuhälterei im Jahre 1935 erfolgte - damaliges Alter des Probanden: 22 Jahre - und der 16 Jahre später, als 39-jähriger, erneut wegen Zuhälterei bestraft wurde. In der Zwischenzeit war er vor allem durch Eigentums- und Gewaltdelikte

---

1) Vergl. Fock, aaO, S. 118

2) Davon erfüllten 8 Täter (66.7 %) die Erwartungen des Gerichts. Bei 4 Probanden (33.3 %) wurde die Bewährung widerrufen.

3) Vergl. Fock, aaO, S. 117. Bei 10 Berliner Tätern wurde die Bewährung widerrufen (62.5 %), bei 3 anderen Tätern lief die Bewährungszeit nach Abschluß der Untersuchungen noch. Nur 3 Zuhälter erfüllten die Erwartungen des Gerichts.

4) Vergl. Borchers, aaO, S. 141

5) Vergl. Lisken, aaO, S. 145

in Erscheinung getreten. Es ist anzunehmen, daß er die ganzen Jahre über - die Kriegsjahre ausgenommen - den Kontakt zum "Milieu" nicht hatte abbrechen lassen, ohne allerdings ertappt zu werden.

In den meisten Fällen dürfte die einzige Lehre, die Zuhälter aus ihrer ersten einschlägigen Verurteilung ziehen, die Erkenntnis sein, in Zukunft vorsichtiger zu agieren und keinesfalls aufzufallen, um einer erneuten Bestrafung wegen Zuhälterei zu entgehen. Ein Vergleich der Vorstrafenregister der mehrmals wegen Zuhälterei bestraften Zuhälter mit den Vorstrafenregistern jener Täter, die nur einmal wegen Zuhälterei bestraft worden waren, hat keinen Anhaltspunkt dafür ergeben, daß diese Täter in besonderem Maße gewalttätig waren.[1]

Der jüngste Münchner Zuhälter war bei Beginn seines ersten zuhälterischen Verhältnisses 18 1/2, der älteste war 57 Jahre alt. Bei den von Fock untersuchten Tätern war der jüngste 16, der älteste 66 Jahre alt.[2] Dies zeigt, daß auch ältere Zuhälter für eine Dirne durchaus noch akzeptabel sein können und somit der Zeitraum, in dem man sich als Zuhälter betätigen kann, bis ins Pensionsalter reicht.[3] Die meisten verurteilten Zuhälter stehen jedoch im Alter zwischen 20 und 28 Jahren (München 70,1 %; Berlin 64,6 %).[4] Nur 6,6 % der Münchner und 6,7 % der Berliner Zuhälter waren älter als 35.[4] Dies könnte darauf hinweisen, daß die "Nachfrage" nach älteren Zuhältern nicht mehr so groß ist. Es könnte jedoch auch sein, daß ältere und erfahrenere Zuhälter es besser verstehen, nicht aufzufallen.

Eine Gegenüberstellung der Kriminalität der über 30-jährigen Zuhälter mit den unter 30-jährigen Tätern bestätigte diese Vermutung allerdings nicht. Jene Täter, die erstmals im Alter von 30 und darüber wegen Zuhälterei verurteilt wurden, waren sowohl der Dirne gegenüber als auch gegenüber Dritten gewalttätiger als die übrigen Zuhälter. In den entscheidenden Deliktsgruppen ergaben sich folgende Unterschiede:

---

1) Anders bei den Hamburger Tätern, wo die mehrmals wegen Zuhälterei verurteilten Zuhälter prozentual wesentlich gewalttätiger waren als die übrigen Zuhälter. (Vergl. Borchers, aaO, S. 78)

2) aaO, S. 85

3) Oswald meint über den Verbleib der Zuhälter im Alter, jene Täter, die sich mit über 40 Jahren nicht eine Versorgung durch Heirat gesichert hätten, würden meist Straßenhändler, Trödler, Zeitungsverkäufer, Lumpenhändler, reisten auf Jahrmärkten umher oder endeten als Landstreicher. (in: "Ausbeuter der Dirnen", S. 53) Diese Beschreibung dürfte in der heutigen Zeit kaum noch zutreffen.

4) Vergl. Fock, aaO, S. 85. Prozentzahlen von Verf. errechnet.

TABELLE 78 (%)

Deliktsgruppe		Straftaten der Zuhälter unter 30 J.[1]	über 30 J.[2]
I/III		20.2	28.1
II		1.2	3.0
IV - VI		44.6	36.4
VII		0.7	-
VIII - X		32.3	32.5
insgesamt	(%)	100	100
	(n)	1020	264

Nachdem bereits oben festgestellt wurde,[3] daß Zuhälter im Gegensatz zu Durchschnittstätern mit zunehmendem Alter gewalttätiger werden, überrascht das sich in Tabelle 78 abzeichnende Ergebnis nicht.

Der bei der kriminellen Entwicklung der Zuhälter allgemein zu beobachtende Anstieg der Gewaltdelikte bei gleichzeitigem Rückgang der Eigentumsdelikte ist ein weiteres Indiz dafür, daß die meisten Probanden nach ihrer ersten Verurteilung wegen Zuhälterei nicht den Weg des Berufsverbrechers beschreiten, sondern im Milieu verbleiben. Für eine Abkehr vom zuhälterischen Lebenswandel boten sich bei den wenigsten Tätern Anhaltspunkte. Übereinstimmend stellte Fock fest: "Wer einmal Zuhälter ist, der bleibt es auch."[4] Nur zwei Zuhälter schienen bei ihrer Verurteilung Reue zu zeigen.

Was die Dirnen anlangt, so dürften auch diese aus ihren Erfahrungen mit Zuhältern kaum Konsequenzen ziehen. Viele Prostituierte hatten ihren Zuhälter ohnehin nur deshalb angezeigt, weil sie einen neuen Zuhälter hatten und von ihrem alten nicht mehr belästigt werden wollten. Andere hielten ihrem Zuhälter auch noch nach dessen Verurteilung die Treue oder wandten sich alsbald einem neuen Zuhälter zu, von dem sie sich eine bessere Behandlung versprachen. Nur bei 4 Dirnen konnte nach Beendigung des zuhälterischen Verhältnisses eine Rückkehr ins bürgerliche Leben verzeichnet werden.

1) 75 Zuhälter (79.8 %)
2) 19 Zuhälter (20.2 %)
3) Vergl. oben S. 116 ff
4) aaO, S. 120

T E I L IX

ZUSAMMENFASSENDE WÜRDIGUNG DER ERGEBNISSE

I) Den "typischen" Zuhälter gibt es nicht. Was den Münchner Durchschnittszuhälter anlangt, so decken sich dessen Eigenschaften weitgehend mit den bei den Berliner[1] und Hamburger[2] Tätern festgestellten Anlagen. Fast allen Zuhältern ist eine charakterliche Anpassungsunfähigkeit eigen, die sich häufig bereits in frühester Jugend bemerkbar macht und die sich mit zunehmendem Alter verstärkt. Etwa 62 % aller Münchner Probanden waren in ihrer Kindheit Umwelteinflüssen ausgesetzt, die sich erfahrungsgemäß kriminalitätsfördernd auswirken.

II) Die kriminelle Gefährlichkeit der Münchner Zuhälter war stärker ausgeprägt als bei den Hamburger und Berliner Tätern und lag weit über dem Durchschnitt aller bundesdeutschen Straftäter. Einem Vergleich mit der Kriminalität von Berufs- und Schwerverbrechern hielt sie jedoch nicht stand. Immerhin aber konnten 51,1 % aller Münchner und 39,5 % aller Hamburger Zuhälter nach Art und Schwere ihrer Straftaten der Gattung der "erheblich oder schwer Kriminellen" zugerechnet werden.[3] Mit Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses zeigte sich eine Änderung im kriminellen Verhalten der Zuhälter. Angesichts der gesicherten Einkommensverhältnisse während der zuhälterischen Verhältnisse nahm der Anteil der Eigentumsdelikte ab. Gleichzeitig stieg der Anteil der Gewaltdelikte.

Übereinstimmend mit den Berliner und Hamburger Ergebnissen kann daher festgestellt werden:[4] Die Zuhälterei fördert zwar die Gewalttätigkeit, nicht jedoch die Entwicklung zum Berufsverbrecher. Entgegen den von Fock und Borchers gewonnenen Ergebnissen, wonach die Zuhälterei regelmäßig die Endstufe der kriminellen Entwicklung ist, haben die Münchner Untersuchungen ergeben, daß die Kriminalität der Zuhälter nach Beginn des ersten zu-

---

1) Vergl. Fock, aaO, S. 106 ff

2) Vergl. Borchers, aaO, S. 146 ff

3) Vergl. Tabelle 72, S. 132

4) Vergl. Fock, aaO, S. 106 ff; Borchers, aaO, S. 146 ff. Die Aufstellung Focks auf S. 67 zeigt eine Zunahme der Roheitsdelikte nach der ersten Verurteilung wegen Zuhälterei, obwohl Fock auf S. 68 feststellt, die Roheitsdelikte hätten nach der 1. Verurteilung wegen Zuhälterei "praktisch nicht zugenommen".

hälterischen Verhältnisses im Vergleich zur Durchschnittskriminalität immer noch beträchtlich ist und deshalb in der Regel nicht davon ausgegangen werden kann, daß die Zuhälterei die Endstufe der kriminellen Entwicklung bedeutet. Letzteres traf in München nur in Ausnahmefällen zu.

Die Münchner Untersuchungen haben also die Ansicht vom Zuhälter als Typus des Schwerkriminellen ebensowenig bestätigt wie die dem Alternativentwurf zugrundeliegende Charakterisierung Hanacks[1] des Zuhälters als Typus des Feiglings, dessen Kennzeichen die Neigung zu lästiger Kleinkriminalität sei, keinesfalls jedoch die Neigung zu Gewalttat und Gewaltverbrechen. Die Behauptung Hanacks,[2] Gewaltverbrechen würden sich nicht auf dem Nährboden des Milieus entwickeln, hat sich als falsch erwiesen.

III) Der Weg in die Zuhälterei ist im individuellen Lebensweg der Täter vorgezeichnet. Der Beginn des ersten zuhälterischen Verhältnisses bedeutet keine Zäsur im Leben der Zuhälter. Diese pflegten vielmehr bereits zuvor im einschlägigen Milieu zu verkehren und suchten die Gelegenheit mehr als daß sie ihr erlagen. Insoweit waren die Münchner Zuhälter eher Charakter- denn Situationsverbrecher.

IV) Die zuhälterischen Verhältnisse beruhten in der Regel nicht auf Gewalt und Erpressung, obwohl Drohungen und Tätlichkeiten fast in allen zuhälterischen Verhältnissen zu beobachten waren. Es ist, wie Fock treffend formulierte,[2] der Zusammenschluß zweier gleichgesinnter und gleichgearteter Menschen. Dementsprechend spielten Gefühle sowohl bei der Aufnahme der zuhälterischen Beziehungen als auch in deren Verlauf eine tragende Rolle, wenngleich ihnen von Seiten der Dirnen größere Bedeutung zukam als von Seiten der Zuhälter. Nur in knapp 34 % der Fälle war die Dirne für den Zuhälter reines Zweckobjekt. Hier diente die Gewaltanwendung fast ausschließlich der Ausbeutung der Dirne. In ca. 32 % der Fälle hielten sich Zuneigung und Zweckdenken die Waage, in knapp 20 % aller Fälle bestand zwischen Zuhälter und Dirne ein echtes Liebesverhältnis.

Während in Berlin jene Verhältnisse am häufigsten vorkamen,[3] wo weder Zuhälter noch Dirne eine vorherrschende Stellung innehatten, dominierten in München vor allem die Zuhälter. Verhältnisse, die eindeutig von der Dirne beherrscht wurden, waren hier eine Ausnahme.

---

1) aaO, S. 205

2) aaO, S. 107

3) Vergl. Fock, aaO, S. 106

Die ohnehin geringe Arbeitsmoral der Probanden sank unter dem Einfluß der zuhälterischen Beziehungen weiter ab. Gleichzeitig stiegen Hemmungslosigkeit und Verwahrlosung.

V) Wenngleich die Bereitschaft, eine Frau zur Dirne zu machen, bei fast allen Zuhältern vorhanden gewesen sein dürfte, betrieben nur wenige Täter ein systematisches Anwerben zur Prostitution. Die meisten Dirnen gelangten auch ohne Hilfe von Zuhältern in dieses Milieu. [1)]

VI) Zuhälterorganisationen, die den Strich im Sinne modernen "Managements" organisierten, spielten in München ebensowenig eine Rolle wie in Berlin und Hamburg. Es gab nur lose Absprachen von Fall zu Fall.

1) In diesem Sinne auch Borchers, aaO, S. 146; Fock, aaO, S. 108

TEIL X

WÜRDIGUNG DES § 181 a E 71

I) GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN

Im Hinblick auf die grundsätzlichen Überlegungen, ob die Zuhälterei pönalisiert werden soll, sollte die Frage, inwieweit Zuhälter neben der Zuhälterei kriminell aktiv sind, nicht entscheidend sein, zumal die Berliner, Hamburger und Münchner Untersuchungen die pauschale Behauptung widerlegt haben, die Zuhälterei sei ein Nährboden für Verbrechen aller Art. Vielmehr sollte die Strafbarkeit der Zuhälterei in erster Linie an jenem Unrechtsgehalt gemessen werden, der sich im unmittelbaren Bereich der zuhälterischen Beziehungen entfaltet. Geht man davon aus, daß die Prostitution für die Dirne ein Übel ist, vor dessen Vertiefung sie geschützt werden sollte, so wäre § 181 a als Schutzvorschrift zugunsten der Dirne dann gerechtfertigt, wenn die Zuhälterei, wie von den Entwurfsverfassern behauptet,[1] tatsächlich den sozialen Schaden vertieft, den die Prostitution für die Dirne darstellt. Weiterhin müßte der Zuhälterparagraph ein notwendiges und taugliches Mittel sein, um die Dirne zu schützen.

Was die kupplerische Zuhälterei anlangt, so meint Borchers,[2] es sei nicht erforderlich, deswegen die Zuhälter zu bestrafen. Ein Mann, der der Unzucht Vorschub leiste, könne als Kuppler bestraft werden.

Bei der ausbeuterischen Zuhälterei muß differenziert werden zwischen jenen Tätern, die ihre Dirne dazu anhalten oder gar zwingen, die Gewerbsunzucht überhaupt oder in bestimmter Weise auszuüben ("aktive" Zuhälter) und jenen Tätern, die sich darauf beschränken, Zuwendungen der Dirne entgegenzunehmen und im übrigen keinerlei Einfluß auf das Gewerbe der Dirne ausüben ("passive" Zuhälter). Während bei der ersten Tätergruppe unstreitig ein Fördern fremder Unzucht vorliegt,[3] ist dies bei letzterer Tätergruppe äußerst fraglich. Entgegen den von Fock[4] und Borchers[5] geäußerten Bedenken sind die Verfasser des § 181 a E 71 zunächst davon aus-

---

1) Vergl. Horstkotte, aaO, S. 1746
2) aaO, S. 146
3) Vergl. Fock, aaO, S. 122
4) ebenda
5) aaO, S. 147

gegangen, daß auch bei der rein passiv betriebenen Zuhälterei ein Fördern der Unzucht vorliege, und zwar insoweit, als die Zuhälterei die Dirne de facto an das Milieu der Prostitution binde.[1] Weiter meinten die Entwurfsverfasser, diese Bindung der Dirne an das Milieu der Prostitution werde als Strafgrund auch dadurch nicht in Frage gestellt, daß die Dirne häufig aus eigenem Anlehnungsbedürfnis die Beziehungen zum Zuhälter aufnehme.[1] Denn dieser Vorgang sei wegen seiner objektiven Folgen für die Prostituierte auch dann gefährlich, wenn sie mit dem Verhalten des Zuhälters einverstanden sei. Mit Zuhälter müsse sich die Dirne intensiver der Prostitution hingeben als sie dies ohne Zuhälter tun würde.[2]

Diesen Erwägungen ist auf Grund der in vorliegender Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse zuzustimmen. Wie dargelegt, sehen sich praktisch alle Dirnen in ihrer Arbeit dadurch beflügelt, daß sie einen Zuhälter haben, der ihrem Dasein Sinn gibt oder es zumindest lebenswerter macht. Erst dadurch wird das verdiente Geld auch etwas "wert". Inwieweit die Dirne durch die bloße Existenz eines Zuhälters angespornt wird, zeigt die bezeichnende Antwort einer Prostituierten auf die Frage, ob sie von ihrem Zuhälter gezwungen worden sei, täglich einen bestimmten Betrag zu verdienen: "Nein, gezwungen hat er mich nicht. Aber wenn ich mit weniger gekommen wäre, hätte ich mich ihm gegenüber schämen müssen."

Selbst Dirnen ohne ein derartig ausgeprägtes "Schamgefühl" dürften die Existenz ihres Zuhälters - zumindest unbewußt - als wohltuende Stimulanz bei ihrer oft "harten"[3] Arbeit empfinden. In diesem Sinne wirkt auch das rein schützende Bewachen der Dirne durch den Zuhälter anregend, denn es erleichtert die Arbeit und vertieft damit den sozialen Schaden, der der Dirne aus der Ausübung der Gewerbsunzucht erwächst. Der Wegfall der Strafbarkeit des rein schützenden Bewachsens in § 181 a E 71 ist daher - ganz abgesehen von den kriminellen Gefahren, die daraus erwachsen[4] - inkonsequent.

Die weitere Behauptung der Entwurfsverfasser, die Entscheidungsfreiheit der Dirnen werde dadurch präjudiziert, daß sie praktisch keine freie Wahl hätten,

---

1) Vergl. BR-Drucksache 489/70, S. 29

2) Vergl. Horstkotte, aaO, S. 1746

3) Diese Bezeichnung ist in vielen Fällen durchaus angebracht, denn zum Umgang mit häufig unappetitlichen, betrunkenen oder perversen Freiern kommt für die Dirnen das oft mühselige Warten auf Kundschaft. Dies erfordert - vor allem bei Straßendirnen - einigen "Einsatz", zumal dann, wenn die Dirnen auch bei Wind und Wetter nicht auf geschäftsfördernde Reizkleidung (Minirock, Dekolleté) verzichten wollen.

4) Vergl. unten S. 156/157

ob sie mit oder ohne Zuhälter arbeiten wollten,[1] wurde durch die Münchner Ergebnisse nicht bestätigt. Dennoch zeigte sich, daß auch in jenen Verhältnissen, in denen die Dirnen ein zuhälterisches Verhältnis scheinbar frei von äußeren Zwängen eingingen und beibehielten, alsbald Fakten geschaffen wurden, die die Freiheit der Dirnen, zu tun und zu lassen was sie wollten, wesentlich beeinträchtigten. Gerade die von ihren liebenden Dirnen verhätschelten Täter gewöhnten sich am bereitwilligsten an ihr "Drohnendasein". Infolge dessen fiel ihnen das auf eigenen Beinen stehen besonders schwer. Die Gefahr, daß ein Zuhälter bei erkaltenden Gefühlen der Dirne seine Existenzgrundlage bedroht sah und sich aus diesem Grund gewaltsam an die Dirne klammerte, war hier besonders groß.

Dies macht verständlich, warum auch die rein passiv betriebene Zuhälterei vom Tatbestand des § 181 a umfaßt werden sollte, wenn man es mit dem Gedanken des Dirnenschutzes ernst meint. Denn auch hier muß sich die Dirne intensiver der Prostitution hingeben als sie es ohne Zuhälter tun würde. Außerdem erschwert das Zuhälterturn in diesen Fällen die Resozialisierung der Dirnen.

In den übrigen Fällen der ausbeuterischen Zuhälterei, wo die Dirne von ihrem Zuhälter mit mehr oder weniger großem Druck oder gar mit Gewalt zur Ausübung der Gewerbsunzucht gezwungen wird ("aktive" Zuhälterei), ist die Frage der Strafwürdigkeit und des geschützten Rechtsgutes ohnehin unstreitig. Hier fragt es sich nur, ob es gerechtfertigt ist, daß die Dirne "einen größeren Schutz genießen soll als eine andere Frau, die ebenfalls in Abhängigkeit zu einem sie ausbeutenden Mann geraten ist".[2] Fockt meint, es liege nahe, einen Zuhälter in gleicher Weise zu bestrafen wie einen sonstigen die Abhängigkeit einer Frau ausnutzenden Mann, nämlich wegen Nötigung, Erpessung oder auch Wucher.[2] Da der Unrechtsgehalt dieser Handlungen auch von den letztgenannten Strafvorschriften erfaßt werde, bedürfe es eines speziellen Straftatbestandes der ausbeuterischen Zuhälterei nicht. Auch Hanack bestreitet,[3] daß die Dirnen gegen das Drängen des Zuhälters einen weiterreichenden Schutz benötigen als er ihnen in den allgemeinen Strafbestimmungen gewährt wird (§§ 223, 223a, 239, 240, 241, 253 etc.).

Dem ist entgegenzuhalten, daß Verurteilungen wegen einzelner Delikte den Unrechtsgehalt zuhälterischer Handlungen nur schwerlich voll erfassen könnten. Nur gravierende zuhälterische Einwirkungen könnten über die

1) Vergl. Horstkotte, aaO, S. 1746
2) Vergl. Fock, aaO, S. 123
3) aaO, S. 207

§§ 223, 239, 240 etc. erfaßt werden. Dagegen könnten all jene Einwirkungen von Zuhältern auf ihre Dirnen, die unterhalb der Nötigungsschwelle liegen und die den größten Teil der zuhälterischen Pressionen ausmachen, nicht mehr strafrechtlich erfaßt werden. Deshalb ist es sinnvoll, in § 181 a einen adäquaten Tatbestand bereitzuhalten, der die mißbilligten zuhälterischen Verhaltensweisen in einen entsprechenden Rahmen stellt und mit dem angemessenen Strafmaß versieht.

Dies ist in Form des § 181 a E 71 geschehen, wo die typischen, zu mißbilligenden Einwirkungen von Zuhältern auf Dirnen tatbestandlich erfaßt wurden, ohne daß nachgewiesen zu werden braucht, daß diese Einwirkungen die in den Tatbeständen §§ 223, 240, 241 etc. geforderte Intensität aufweisen. Nur so ist auch ein wirksamer Schutz der Individualrechte der Dirnen möglich. Was hierbei die "Privilegierung" der Dirne gegenüber der Normalfrau anlangt, so muß berücksichtigt werden, daß die Dirne auf Grund ihrer Milieusituation ("Zuhältergesetze"), ihrer geringen Intelligenz und ihrer extremen Labilität nicht mit einer sonstigen Frau verglichen werden kann und deshalb tatsächlich eines besonderen Schutzes bedarf.

Unter diesem Aspekt ist sowohl die Beibehaltung des § 181 a im 4. StrRG zu begrüßen als auch dessen veränderter Tatbestand, der § 181 a in erster Linie als Schutzgesetz zu Gunsten der Dirne ausgestaltet und doch jenen Schutzzweck beibehält, der dem geltenden § 181 a vorrangig innewohnt. Die Ausgestaltung des Zuhälterparagraphen als ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der dem Zuhälterturn innewohnenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (abstraktes Gefährdungsdelikt). Damit soll nicht die asoziale Lebensführung der Zuhälter bestraft werden, die für sich keinen Strafgrund darstellt, sondern die mit diesem Schutz nachgewiesenermaßen verbundenen Begleiterscheinungen, d.h. vor allem die zunehmende Gewalttätigkeit.

Wenngleich sich auf Grund der Berliner, Hamburger und Münchner Untersuchungen die These als falsch erwiesen hat, die Zuhälterei sei eine Brutstätte des Verbrechens, so hat sich doch auch gezeigt, daß gewisse von den Entwurfsverfassern angesprochene Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durchaus bestehen. Der Umgang der Zuhälter und die viele Freizeit bringen mancherlei Versuchung mit sich und sind in vielen Fällen dafür ursächlich, daß Zuhälter kriminelle Handlungen begehen. Hinzu kommt die Enthemmung durch den ständigen Alkoholkonsum. Die Entwöhnung von Arbeit und die parasitäre Lebensführung führen zu einem Mangel an Selbstbestätigung und lassen die Zuhälter in eine Scheinwelt der Zügellosigkeit und der ausschweifenden Selbstverwirklichung fliehen. Der Bezug zur Eigenverantwortung, die Fähigkeit, das Leben "selbst in die Hand zu nehmen", geht

zusehends verloren. Gleichzeitig gewinnen die automatischen psychischen Abläufe mehr und mehr die Oberhand. Hiervon zeugt unter anderem die Selbstverständlichkeit, mit der Zuhälter nach einiger Zeit der Gewöhnung im Milieu nach dem Geld ihrer Dirnen greifen. Was einst Gefälligkeit war, wird bald zum "Gewohnheitsrecht". [1] Da die nach alteingefahrenen Zuhältergesetzen "berechtigten" Forderungen nicht vor ordentlichen Gerichten eingeklagt werden können, bleibt den Zuhältern oft nur die Gewalt, um sich gegenüber den Dirnen durchzusetzen. Dies gilt auch für die Wahrung ihrer Rechte im Revier, bei Streitigkeiten mit der Konkurrenz, mit ungebetenen Zuschauern oder mit zahlungsunwilligen Freiern, denn wegen Sittenwidrigkeit ist der Unzuchtslohn bekanntlich nicht einklagbar. Da die Dirne somit dem Freier schutzlos ausgeliefert ist, fordert sie häufig die Unterstützung des Zuhälters an, der es in der Regel besser versteht, Außenstände in entsprechender Weise "einzutreiben". [2]

Diese Beispiele zeigen, daß die Gewalt eine Saat ist, die zwangsläufig auf dem Boden der Zuhälterei aufgeht. In jenen Fällen, in denen Dirnen ihren Zuhältern mit einer Anzeige drohen und wo für den Zuhälter mit versöhnlichen Worten nichts mehr auszurichten ist, wird sie gar zu einem Mittel der Selbsterhaltung.

Diese Erwägungen - mögen sie im Zuge der wachsenden Liberalisierung des Strafrechts auch nicht populär sein - zeigen, daß die Beibehaltung einer Strafvorschrift wegen ausbeuterischer und kupplerischer Zuhälterei nach wie vor geboten ist, und zwar sowohl aus Gründen des Dirnenschutzes als auch aus Gründen der allgemeinen Sicherheit und Ordnung. Wie die vorstehenden Erörterungen gezeigt haben, sind die Zuhälter wegen ihrer asozialen Lebensweise nicht nur, wie Fockt meint, [3] den Landstreichern und Bettlern vergleichbar, deren "Belästigung allenfalls eine Bestrafung in Höhe einer Übertretungsstrafe rechtfertigt." Die von der Zuhälterei typischerweise ausgehenden Gefahren rechtfertigen durchaus eine härtere Bestrafung.

Die Frage ist allerdings, "ob es rechtsstaatlichem Strafrecht entspricht, einen Mann als Zuhälter mit harten Strafen zu belegen, wenn der Staat hierbei vor allem bezweckt, die potentielle Gefährlichkeit des Zuhälters oder seines Milieus zu erfassen". [4] Hanack meint, eine solche Auffassung

---

1) So Kaiser, aaO, S. 79

2) Um diesen ständigen Herd der Gewalttätigkeit zu beseitigen, hat sich Kaiser (aaO, S. 87) bereits 1937 für ein Klagerecht der Dirne ausgesprochen.

3) aaO, S. 125

4) Vergl. Hanack, aaO, S. 206

sei im Grunde unvereinbar mit dem Prinzip, daß die Strafe der Tat angemessen sein müsse.[1] Diese Bedenken können jedoch im Hinblick auf § 181 a E 71 dahingestellt bleiben, da hier - im Gegensatz zum geltenden § 181 a - eindeutig der Individualschutz der Dirne im Vordergrund steht und die in § 181 a E 71 angedrohte Strafe sich in erster Linie auf die Verletzung von Persönlichkeitsrechten der Dirne bezieht.

Ein solcher Schutz wird auch überwiegend von den Dirnen gewünscht. Diesen Eindruck gewann der Verfasser auf Grund einer Fragebogenaktion im größten Münchner Bordell,[2] wo er ca. 80 Dirnen befragte, ob sie für eine Beibehaltung oder Abschaffung des derzeitigen § 181 a wären. Hierbei sprachen sich 68 % der Dirnen für eine Beibehaltung des Zuhälterparagraphen aus, um den Zuhältern nicht "schutzlos" gegenüberzustehen.[3]

Freilich soll nicht übersehen werden, daß der Zuhälterparagraph in den Händen der Dirnen zu einem Machtinstrument werden kann, das bei Mißbrauch den Schutzzweck des § 181 a geradezu pervertiert. Nach den Münchner Erfahrungen ist diese Gefahr jedoch äußerst gering. Die häufig hochgespielten Fälle,[4] in denen Zuhälter von Dirnen durch Drohung mit einer Anzeige daran gehindert wurden, in ein bürgerliches Leben zurückzukehren, spielten bei den in München untersuchten Verhältnissen keine Rolle. Drohungen der Dirnen mit einer Anzeige kamen allenfalls dann vor, wenn sich ein Zuhälter einer anderen Dirne zuwenden wollte, um mit dieser ein neues zuhälterisches Verhältnis zu beginnen.

Obwohl die Infiltration ausländischer Zuhälter in München keine akute Gefahr darstellte, ist die Beibehaltung des Zuhälterparagraphen auch unter dem Gesichtspunkt des Flankenschutzes nach außen zu begrüßen. Die Vermutung der Entwurfsverfasser, eine Aufhebung des § 181 a würde das Einströmen ausländischer Zuhälter zur Folge haben,[5] ist nicht von der Hand zu weisen, zumal die Zuhälterei in allen wichtigen europäischen Ländern durchweg mit Strafe bedroht ist.

Schließlich bringt § 181 a E 71 eine nicht unerhebliche prozessuale Abweichung vom geltenden Recht: Da § 181 a als Schutzgesetz zugunsten der Dirne ausgestaltet ist, wird die Dirne in künftigen Zuhälterprozessen auch als

---

1) Vergl. Hanack, aaO, S. 206
2) Muster des Fragebogens vergl. Anlage 2, S. 165
3) Leider war keine Dirne bereit, den Fragebogen mit vollem Namen zu unterschreiben.
4) Vergl. Hanack, aaO, S. 205/206
5) Vergl. Horstkotte, aaO, S. 1746

Verletzte im Sinne des § 61 StPO auftreten, so daß von der Vereidigung abgesehen werden kann. Die künftige Gerichtspraxis wird es in der Hand haben, durch schnelle Herbeiführung einer richterlichen Vernehmung der Dirne einer Verschlechterung der Beweislage entgegenzuwirken.

II) KRITIK IM EINZELNEN[1)]

Zu begrüßen ist, daß sich § 181 a E 71 nicht einseitig auf die Pönalisierung der heterosexuellen Zuhälterei eines Mannes an einer Frau beschränkt sondern auch die homosexuelle, beziehungsweise lesbische, Zuhälterei erfaßt. Damit ist endlich eine Gleichbehandlung aller Formen zuhälterischer Betätigung gewährleistet, unabhängig davon, welche praktische Bedeutung diesen Zuhälterformen derzeitig zukommt.

§ 181 a I Ziff. 1 E 71:
Der Wegfall des Merkmals "den Lebensunterhalt bezieht" macht sich hinsichtlich der ausbeuterischen Zuhälterei in tatbestandseinengender und tatbestandsausweitender Richtung bemerkbar. Einmal fallen künftig auch jene Fälle unter die Strafbestimmung der ausbeuterischen Zuhälterei, in denen ein Täter das von der Dirne erbeutete Geld nicht selbst verbraucht sondern an Dritte weiterleitet. Die Entwurfsverfasser dachten hierbei vor allem an die Weiterleitung an eine anonyme Organisation, für die der Zuhälter arbeitet, etwa eine "Zuhälter-GmbH".

Durch diese Änderung dürfte sich kaum etwas Neues ergeben, denn ein Zuhälter, der für eine derartige Organisation arbeitet, bezieht von dieser regelmäßig auch ein festes Gehalt. Damit bestreitet er mittelbar eben doch seinen Lebensunterhalt von den Einkünften der Dirne und wäre auch nach geltendem Recht wegen Zuhälterei zu bestrafen.

Was die einengende Wirkung des § 181 a 4. StrRG betrifft, so wurden bereits oben[2)] Bedenken geäußert, ob es kriminalpolitisch gerechtfertigt ist, die sogenannte "passive" Zuhälterei nicht mehr zu pönalisieren. Darüber hinaus birgt die künftige Exegese des Begriffs der Ausbeutung im Sinne der Wucher-Rechtsprechung die Gefahr in sich, daß den Gerichten möglicherweise mehr Zuhälter als vom Gesetzgeber beabsichtigt, über die Hintertür eines engen Ausbeutungsbegriffs wieder entwischen. Hier wird es vor allem auf die Rechtsprechung ankommen, welche Konturen sie dem Begriff der

1) Vergl. hierzu auch die Ausführungen S. 93 ff
2) Vergl. S. 150/151

Ausbeutung künftig gibt. Die Münchner Untersuchungen haben gezeigt, daß nur etwas mehr als die Hälfte aller Dirnen (51.3 %) ständig oder vorübergehend ihren gesamten Unzuchtslohn an ihre Zuhälter abführten und damit regelmäßig in dem Maße in ihrer Freiheit beeinträchtigt waren, wie es das Merkmal des Ausbeutens in den Wuchertatbeständen erfordert. Die Pönalisierung aller übrigen Täter - also etwa jener, die von ihrer Dirne nur ein Taschengeld beziehen - wird künftig fragwürdig sein. Die Gerichte werden bei der heiklen Aufgabe, festzulegen, ab welchem Prozentsatz der Einkommensabschöpfung die Bewegungsfreiheit der Dirne so entscheidend beeinträchtigt wird, daß eine Ausbeutung bejaht werden kann, erhebliche Schwierigkeiten haben. Davon abgesehen wird künftig jeder gesetzeskundige Zuhälter sein Verteidigungsvorbringen danach ausrichten, daß er nur ein bescheidenes Taschengeld bekommen habe.

§ 181 a I Ziff. 2 ("Dirigierende Zuhälterei")

Die enumerative Aufzählung der strafrechtlich sanktionierten Verhaltensweisen in § 181 a I Ziff. 2 bringt neben dem Vorteil, daß dadurch der Schutzzweck der Bestimmung klar zum Ausdruck kommt, auch den Nachteil einer gewissen Starrheit mit sich. Zahlreiche Handlungen, die bislang vom Tatbestandsmerkmal des "sonstigen Förderlichseins" erfaßt wurden, werden künftig nicht mehr unter den Tatbestand des § 181 a fallen und somit zu dessen weiterer Einschränkung führen. Dies gilt nicht nur für das Hinbegleiten und Abholen der Dirne von ihrem Strichplatz sondern auch für andere Förderungshandlungen, wie etwa das Vertreiben eines ungebetenen Fußgängers von jenem Ort, wo die Dirne mit ihren Freiern den Geschlechtsverkehr ausübt - sei es im Freien, sei es im Auto - oder etwa das Erkunden, ob die Konkurrenz billiger arbeitet.[1)]

Was die Entkriminalisierung des schützenden Bewachsens betrifft, so hat auch diese - neben erfreulichen Auswirkungen - bedenkliche Nebenfolgen: Die Gefahr, daß die zuhälterischen "Schutzengel" der Dirnen bei der Ausübung ihres nunmehr legalen Handwerks aneinandergeraten könnten, ist evident. Da sich künftig jede Dirne offiziell einen eigenen Beschützer ("Leibwächter") halten darf, ist dem offenen Kampf der Zuhältergangs mit ihren Nebenwirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung Tür und Tor geöffnet. In all diesen Fällen werden sich die Zuhälter darauf berufen, sie hätten nur ihre Dirne beschützt und deren Rechte am Strichplatz gewahrt.

Gerade hier haben die Entwurfsverfasser, entgegen ihren eigenen Intentionen, dem organisierten Zuhältertum eine Bresche geschlagen, die sich für Öffent-

1) Vergl. Dokumentation Nr. 14, S. 211 ff

lichkeit und Polizei als folgenschwer erweisen könnte. Denn es ist anzunehmen, daß viele Zuhälter, sobald sie von ihren neuen Rechten erfahren, ihre bisherige Zurückhaltung am Strichplatz aufgeben und massiver als bisher um die besten Standplätze im Revier kämpfen werden. Darüber hinaus ergibt sich eine neue Problematik: Wie wird das Gericht entscheiden müssen, wenn eine Dirne vorbringt, sie habe ihren Zuhälter für seine Beschützerdienste regulär bezahlt, dieser sei quasi ihr Angestellter gewesen? Einem solchen Zuhälter wird kaum vorgeworfen werden können, es sei Ausbeutung, wenn er von der Dirne ein angemessenes "Gehalt" für seine Beschützerdienste bezieht. Schließlich ist es ein fast unmögliches Unterfangen, wenn die Gerichte künftig prüfen wollen, welche Motive den Zuhälter beim Überwachen der Dirne geleitet haben. War es Nächstenliebe, so liegt Bewachen vor. War es Gewinnsucht, so ist zu unterscheiden, ob der Zuhälter als besoldeter Leibwächter der Dirne nur seine Pflicht tut und allein den Anweisungen der Dirne folgt - dann trotz Vermögensvorteils nur Bewachen - oder ob er eigene Initiativen kontrollierender Art ergreift - dann strafbares Überwachen.

All diese Fragen machen deutlich, daß die gewiß gutgemeinte Vorschrift des § 181 a I Ziff. 2 4. StrRG zu keinen befriedigenden Ergebnissen führen wird und im Vergleich zum flexiblen Begriff des Förderlichseins im geltenden Recht mehr Probleme aufwerfen als lösen dürfte.

Was das Merkmal der "Beziehungen" anlangt, so ist es zunächst begrüßenswert, daß die Verfasser des § 181 a 4. StrRG davon ausgehen, daß es nicht "um einen Tätertypus, sondern um die Kennzeichnung von Beziehungen gehen soll". [1] Die noch im Entwurf vom 18. 9. 70 enthaltene Formulierung "zuhälterische Beziehungen" wurde auf Anregung des Vereins für öffentliche und private Fürsorge wieder fallengelassen, um den Tatbestand auf jene Fälle auszuweiten, in denen zwischen Zuhälter und Dirne keine persönlichen, sondern nur sachliche ("geschäftliche") Beziehungen herrschen. Obwohl die Münchner, Hamburger oder Berliner Untersuchungen kaum einen Trend zum nüchternen Management-Zuhältertum erkennen ließen, ist die Ausweitung des § 181 a in dem von den Entwurfsverfassern konzipierten Sinn zu begrüßen. Nur so kann den in verschiedenen Städten bereits sichtbaren Entwicklungen wirksam entgegengetreten werden. Insbesondere wird durch die Einbeziehung der Führer von Call-Girl-Ringen in die Strafvorschrift des § 181 a einem lange gehegten Bedürfnis des Jugendschutzes Rechnung getragen.

Schwierigkeiten dürften sich allerdings in bezug auf die Definition des Be-

1) Vergl. Horstkotte, aaO, S. 1749

griffs "Beziehungen unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen", ergeben. Soweit möglich haben die Entwurfsverfasser ihre Ansicht über die Auslegung dieses Merkmals dargelegt und präzisiert.[1] Einig war man sich darin, daß die Beziehungen von einer gewissen Dauer sein müssen.[2] Dementsprechend sollen nur solche Taxifahrer oder Hotelportiers in die Strafbestimmung einbezogen werden, die einer bestimmten Dirne mit Fortsetzungsvorsatz immer wieder Freier zuführen. Die bloße Kenntnis der Adresse dagegen soll noch keine Beziehungen begründen. Angesichts der objektiven Schwierigkeiten, die Vorstellungen der Entwurfsverfasser präzis zu formulieren, hält der Verfasser den Begriff "Beziehungen unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen", nicht für verunglückt und durchaus für praktikabel, zumal die Intentionen der Entwurfsverfasser in den Motiven deutlich herausgestellt wurden.[1]

Insgesamt bringt § 181 a 4. StrRG gegenüber dem geltenden Recht jedoch mehr Nachteile als Vorzüge. Eine Synthese der positiven Ansätze des § 181 a 4. StrRG mit den Vorzügen des geltenden § 181 a wäre nach hier vertretener Ansicht die beste Lösung. Eine solche Synthese sähe wie folgt aus:

I) "Mit Freiheitsstrafe von ... bis wird bestraft, wer von einem anderen, der der Prostitution nachgeht, unter Ausbeutung seines unsittlichen Erwerbs ganz oder zu einem Teil seinen Lebensunterhalt bezieht oder ihm bei der Ausübung seines Unzuchtsgewerbes förderlich ist und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihm unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

II) Nach Absatz I wird auch bestraft, wer die in Absatz I genannten Handlungen gegenüber seinem Ehegatten vornimmt."

Strafmaß: Die Abstufung im Strafmaß zwischen den Absätzen I, II und III des § 181 a 4. StrRG macht deutlich, daß es sich bei der Zuhälterei in erster Linie um ein Ausbeutungsdelikt handelt. Die Erhöhung der Mindeststrafe für ausbeuterische Zuhälterei auf 6 Monate Freiheitsstrafe dürfte der Schwere der Tat angemessen sein. Die meisten - ca. 80 % - der gegen die Münchner Probanden wegen ausbeuterischer Zuhälterei ausgesprochenen Freiheitsstrafen lagen ohnehin über dieser Mindeststrafe. Außerdem hat sich gezeigt, daß die Verhängung einer kurzzeitigen Freiheitsstrafe kaum geeignet ist, die Zuhälter vom Milieu der Prostitution zu lösen oder das betreffende zuhälterische Verhältnis zu zerstören.[3]

1) Vergl. Prot. der 57. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, S. 1750 ff

2) Vergl. Horstkotte, aaO, S. 1749

3) Ebenso Fock, aaO, S. 115; Mergen, aaO, S. 168

Der großen Flexibilität im Strafrahmen wegen kupplerischer Zuhälterei ist insbesondere deshalb zuzustimmen, weil mit dieser Strafvorschrift künftig auch die "leichteren Fälle" der Zuhälterei von Taxifahrern oder Hotelportiers erfaßt werden sollen. Was allerdings die in § 181 a II 4. StrRG vorgesehene Geldstrafe betrifft, so ist diese ein völlig untaugliches Mittel, Zuhältern das Handwerk zu legen. Da die Geldstrafe in der Regel doch von der Dirne aufzubringen sein wird, wird letztlich sie und nicht der Zuhälter von ihr betroffen.

Aber auch Freiheitsstrafen, wie hoch sie auch immer bemessen sein mögen, werden das Problem der Zuhälterei nicht lösen können. Wenngleich die vorliegende Untersuchung gezeigt hat, daß es sich bei der Zuhälterei nicht allein um ein soziales, sondern auch um ein kriminelles Problem handelt,[1] darf eine wirksame Resozialisierung der Zuhälter sich nicht auf eine strafrechtliche Sanktion beschränken. Die von Fock vorgeschlagenen sozialen Maßnahmen gegen das Zuhältertum sind durchaus beachtenswert,[2] denn sie weisen in die Richtung, in die auch der moderne Strafvollzug gehen sollte: Statt Sühne und Vergeltung eine Hinführung des Gefährdeten zu einem "sozialen" Leben. Dies umfaßt in erster Linie eine Gewöhnung an geregelte Arbeit mit dem Ziel, den Täter "von den Folgen seiner inneren Haltlosigkeit zu befreien und ihm durch Schaffung eines festgeordneten Lebenskreises das Gefühl zu geben, verpflichtetes Mitglied einer sozialen Gemeinschaft zu sein".[3]

Darüber hinaus bedarf es einer grundlegenden Neuordnung des Dirnenwesens mit dem Ziel, durch eine vernünftige Reglementierung der Prostitution die Zuhälter mehr und mehr aus dem Milieu der Prostitution "herauszuisolieren",[4] ein Problem, das im Rahmen des von Hanack angeregten "Dirnengesetzes" gelöst werden könnte.[5] Nur auf diese Weise kann das Übel der Zuhälterei an der Wurzel gepackt werden.

Wenngleich ein Eingehen auf diese Frage den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, kann doch zumindest soviel gesagt werden: Durch eine Bordel-

---

1) Fock meint dagegen (aaO, S. 135), die parasitäre und verwahrloste Lebensform der Zuhälter stelle kein strafwürdiges Verhalten dar. Vielmehr handle es sich hierbei allein um ein soziales Problem.

2) aaO, S. 135 ff

3) Vergl. Fock, aaO, S. 137, im Anschluß an Gottschick, (Das Bundessozialhilfegesetz, 1962)

4) Vergl. Hanack, aaO, S. 210

5) aaO, S. 211

lierung allein ist der Einfluß der Zuhälter auf die Dirnen kaum zurückzudrängen. Das Hauptanliegen eines solchen "Dirnengesetzes" sollte es sein, den Freiheitsraum und damit auch das Freiheitsbewußtsein der Dirnen zu stärken. Denn die devote, labile Grundhaltung der Dirnen ist der Ansatzpunkt aller zuhälterischen Aktivitäten.

XI. ANHANG

A N L A G E 1

I) Geltendes Recht

§ 181 a (Zuhälterei) (1) Eine männliche Person, welche von einer Frau, die gewerbsmäßig Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbs ganz oder teilweise den Lebensunterhalt bezieht, oder welche einer solchen Frau gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz in bezug auf die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes Schutz gewährt oder sonst förderlich ist (Zuhälter), wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren verurteilt.

(2) Bei mildernden Umständen ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten.

(3) Neben der Strafe kann auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

II) § 181 a i.d.F. vom 22.10.1970 (BR-Drucksache 489/70, S.5)

(1) Ein Mann, der zuhälterische Beziehungen zu einer Frau unterhält, die der Prostitution nachgeht, und dabei

1. die Frau ausbeutet oder
2. seines Vermögensvorteils wegen die Frau bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit und Ausmaß oder andere Umstände ihrer Prostitutionsausübung bestimmt, der Frau zur Prostitutionsausübung Personen zuführt oder Maßnahmen trifft, die die Frau davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer die in Absatz 1 Nr. 1, 2 genannten Handlungen im Hinblick auf die Prostitutionsausübung seiner Ehefrau vornimmt.

III) § 181 a i.d.F. vom 30.11.1971 ("E 71"/4. StrRG)
(BT-Protokoll der 60. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, S. 1818)

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. einen anderen, der der Prostitution nachgeht, ausbeutet oder
2. seines Vermögensvorteils wegen einen anderen bei der Ausübung der

Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände seiner Prostitutionsausübung bestimmt oder Maßnahmen trifft, die ihn davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben,

und im Hinblick darauf Beziehungen zu dem anderen unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung eines anderen durch Vermittlung sexuellen Verkehrs fördert und im Hinblick darauf Beziehungen zu dem anderen unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(3) Nach Abs. 1, 2 wird auch bestraft, wer die in Abs. 1, Nr. 1, 2 genannten Handlungen oder die in Abs. 2 bezeichnete Förderung gegenüber seinem Ehegatten vornimmt.

A N L A G E 2 (zu Fußn. 2, S. 154)

In Wissenschaft und Gesetzgebung ist umstritten, ob der § 181 a des geltenden Strafgesetzbuchs, der sogenannte Zuhälterparagraph, heute noch seine Berechtigung hat oder ob er nicht abgeschafft werden sollte. Sie wissen, daß dieser Paragraph auch zu Ihrem Schutz geschaffen wurde. Wir möchten Sie daher als Betroffene um Ihre Meinung fragen. Sollten Sie für die Abschaffung des Zuhälterparagraphen sein, so bitten wir Sie, das "ja" auf diesem Fragebogen anzukreuzen. Sollten Sie für Beibehaltung des Zuhälterparagraphen sein, so bitten wir Sie, das "nein" anzukreuzen. Sollten Sie lediglich für eine Änderung des jetzigen Zuhälterparagraphen sein, so bitten wir Sie, Ihren Änderungsvorschlag auf der Rückseite dieses Fragebogens zu vermerken.

In jedem Fall bitten wir Sie um eine aufrichtige Stellungnahme, da Sie nur so unserer gemeinsamen Sache dienen können. Im Interesse einer größeren statistischen Aussagekraft würden wir es auch begrüßen, wenn Sie diesen Fragebogen mit Ihrem vollen Namen unterschreiben würden. Falls Sie es jedoch vorziehen sollten, anonym zu bleiben, so respektieren wir auch diese Haltung.

Auf jeden Fall danken wir Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Hilfsbereitschaft.

Ja Nein

.....
(Unterschrift)

A N L A G E 3

DOKUMENTATION

(Nachfolgende Zeugnisse wurden vom Verfasser teilweise gekürzt, im übrigen jedoch - von Satzzeichen und Rechtschreibfehlern abgesehen - unverändert wiedergegeben. Die Namen der Beteiligten wurden abgekürzt bzw. verändert, um deren Anonymität zu gewährleisten. Ebenso die Namen von Straßen, Lokalen und teilweise auch von Ortschaften).

Nr. 1 Brief einer Dirne an ihren Zuhälter

1) Zärtlichkeitsbedürfnis

Liebling, daß ich Dich sehr lieb habe, dachte ich, wüßtest Du. Habe ich dies noch nicht bewiesen? Oder meinst Du wirklich, ich sei mit Dir nach München aus Spaß an der Freude? Und da sind wir auch schon beim eigentlichen Problem: Schau, Liebling, wenn wir zusammen sind, paßt Du nie auf. Von einem Mal zum anderen bin ich in Sorge, ob ich nicht festhänge. Du weißt doch so gut wie ich, daß wir dann in unseren Schulden ersticken. Dazu kommt, was würden wir mit dem armen Geschöpf machen, wo könnten wir es unterbringen? In einem Heim? Das Jugendamt hätte gleich die Finger dazwischen - nicht auszudenken Schätzele, solange ich in diesem Leben sein muß, darf ich kein Baby bekommen! Schon alleine der Gedanke, daß Du bei irgendeinem Streit einmal daran zweifeln würdest, ob Du der Vater bist, würde mich zur Raserei bringen, obwohl ich Dir dafür nicht einmal böse sein dürfte, denn Du weißt ja, welchem Beruf ich nachgehe. Wenn ich Dir dann mal bei unserem Zusammensein sage, Du möchtest aufpassen, dann meinst Du, ich hätte Dich nicht mehr lieb. Schau Paule, oft möchte ich mich zu Dir kuscheln und ein wenig schmusen, von Dir liebkost werden, das andere Gefühl ist ja da, aber falle doch nicht immer gleich mit der Tür ins Haus. Wenn wir zusammen sind, haben wir doch Zeit. Ich möchte doch auch ein wenig umworben werden. Heute nacht bin ich zu Dir gekrochen, da warst Du wieder so direkt. Bin ich halt wieder abgetanzt. Kannst Du mich nicht verstehen? So schnell kann ich nicht reagieren, denn ich liebe Dich doch. Das praktiziere ich im Geschäft, wenn ich auf die Zeit achte und mich nur das Geld interessiert. Aber Dich habe ich lieb. Begreife das endlich.

2) Traum vom bürgerlichen Leben

Schatz, ich bin glücklich und zufrieden an Deiner Seite. Auch könnte ich mir keinen besseren Ehemann vorstellen. Und darf ich Dir noch eins sagen: Wenn ich es noch einmal zu tun hätte, ich würde Dich wieder heiraten, trotz aller Schwierigkeiten. Mein einziges Bestreben ist, so schnell wie möglich aus diesem Leben heraus, eine Existenz schaffen für uns zwei und dann ein normales Familienleben führen, mit Dir und mir, einem Kind, einem Haus und Garten, mit den kleinen alltäglichen Sorgen - mit einem Wort, zusammen glücklich sein und zusammen alt werden, denn ich liebe Dich von ganzem Herzen

Deine J.

Nr. 2 Alltag einer Dirne

(Lese-Abschrift aus den Tagebuch-Notizen einer Dirne)

28. 7. 66 Arbeite seit ungefähr 1 1/2 Wochen in der "Y-Bar" als Animierdame. Verdiene so ziemlich gut. Gestern habe ich 1 Armband und 1 Jacke geschenkt bekommen. Heute --- ... ich H., einen Mischling. Schlafe z. Zt. bei R. War heute Abend mit H. im "C-Club" und im Kino. Ganz gut. Habe mich richtig gefreut. Um 9.00 Uhr habe ich R. getroffen. Wir sind dann heimgegangen.

29. 7. 66 Bin um zwei Stunden zu spät in die Arbeit gekommen. Habe 30.-- DM verdient. Das höchste war das von der Anni. Sie hat gesagt, daß sie mich anzeigen will, weil ich 17 Jahre bin und in einem Nachtlokal arbeite. Aber die wird soviel Schläge bekommen, daß sie blutet. Habe H. versetzt und L. L. ist Zuhälter. Habe G. getroffen. Ich stehe immer noch auf ihn. Ich bin gespannt, wann ich ihn vergessen werde. Es ist furchtbar. Immer muß ich an ihn denken. Ich gehe zwar mit R., aber lieben tue ich nur G., sonst keinen. Außerdem habe ich heute nacht in einer Pension geschlafen und 18.-- DM dafür bezahlt.

30. 7. 66 Bin nicht in die Arbeit gegangen. Habe A. und B. getroffen. Um 8.00 Uhr auch Rosi. Wir haben einen Kerl sauber ausgeschmiert. Habe mit Rosi geschlafen. Sie kann wenigstens, sie ist doch lesbisch und steht unheimlich auf mich, aber ich nicht auf sie. R. ist um 11 Uhr gekommen.

31. 7. 66 P. wollte meine Sachen nicht rausrücken. Habe L. von der "Y-Bar" versetzt. B. hat 40,-- DM angeschafft auf die Schnelle, Rosi ist in der

"X-Bar" mit einem Freier, bl. Kerl. Bin mit R. im Kino gewesen. Haben Essen "gekauft". Die Nacht durchgemacht mit Anni. Von 7-4 Uhr an der Isar geschlafen.

1.8.66 Rock, Pulli, Sakko, Slips und Etui gekauft. Haben H., I. getroffen. Habe um 8 Uhr Anni getroffen. War im Kino, haben H. getroffen. Sitze mit I. usw. in der Bahnhofswirtschaft.

4.8.66 Habe leider 3 Tage keine Zeit gehabt zum schreiben. Ich gehe jetzt mit Z. Ich habe ihn sehr lieb. Ich weiß das g ... darf aber ...

5.8.66 Z, D und ich
7,0,2,1,11 - 18,11,1,11 - 1,8,11,2,32,4 Ch - v, 43,32 - 3.000 DM Ich habe vor eins Angst. Z. will mich nur dafür, daß ich auf den Strich gehe. Ich will das aber nicht. Ich habe es einmal gemacht und will es nicht öfters machen. Ich liebe Z wirklich, aber ich will nicht auf den Strich gehen. So etwas tue ich nicht. Und jetzt sauf ich mir einen Rausch an. Bis jetzt habe ich 8 Whisky.
Am abend 7,0,2,1,11 - Wir das 4,8,11,5 - gemacht und hernach Onkel X. überfallen. Zum Glück ist ihm nichts passiert.

6.8.66 Bin am Kitz gewesen und habe 60 DM verdient. Haben eine Pension genommen. Und jetzt warte ich auf meinen Alten. Hoffentlich kommt er bald. Ich habe ihn so unwahrscheinlich lieb und komm nicht mehr los von ihm.

7. August 1966 Habe 80,-- DM angeschafft. Das gemeinste kommt noch. Mir haben sie die Handtasche gestohlen und das Geld rausgenommen. Es war so ein dreckiger Türke. Meine Tasche habe ich wieder bekommen. Das Geld nicht. Alle Zuhälter haben mir geholfen. Wir haben das Geld nicht mehr in die Hände gekriegt. Die Polizei hat sich sogar eingeschaltet. Wir haben heute nacht durchgemacht.

8. August 1966 Um 7 Uhr aufgestanden. Wir haben in einem Auto gepennt. Und sind anschließend zum Königsplatz gegangen und haben wieder geschlafen bis 3 Uhr. Jetzt bin ich mit D. im Cafe und Z. schaut, ob er Geld auftreiben kann. Ich habe einen wahnsinnigen Hunger und kein Geld, damit ich mir wenigstens 1 Semmel kaufen könnte. Das ist grausam. Ich bin immer so garstig zu Z. Mir tut das auch schon weh. Aber ich bin so gereizt; da ich mich über alles aufregen tue. Von Z. kann ich nicht mehr sagen, als daß ich ihn unsagbar lieb habe. Wenn er mich sitzen lassen täte, dann würde ich mich umbringen. Ich wüßte nicht, was ich ohne ihn anfangen täte.

9.8.66 Habe gestern 70,-- DM verdient. S.und ich haben im "X-Hotel" geschlafen und sind um 11 Uhr aufgestanden. Gestern habe ich Y. getroffen, mit der ich 1 Jahr im Heim war. Sie geht auch auf den Strich. Heute nacht war ich vielleicht geil. Z. hat mich total fertig gemacht.

16.8.66 Mit Z. hat man seine Sorgen. Er hat 170,-- DM versoffen und mich anschließend verhaut, weil ich mir das Leben nehmen wollte. Und heute habe ich wieder welche bekommen, weil ich immer so frech bin. Aber damit will ich nur verdecken, daß er mir überlegen ist. Ich liebe ihn wirklich, was mir bis jetzt nur 1 x passiert ist und da nicht so fest wie jetzt. Es ist sagenhaft. Onkel D. habe ich wegen ihm im Stich gelassen. Er tut mir leid. Aber Z. ... !!!!

20.8.66 Mit Z. streite ich jeden Tag, aber trotzdem liebe ich ihn. Ich komme ehrlich nicht mehr los von ihm, aber was will man machen? Er hat einen ganz großen Fehler. Er ist so rücksichtlos. Ihm ist alles egal was mit mir passiert. Er ist nur auf sein eigenes Wohl aus. Er ist ein richtiger Ich-Mensch. Ich glaube, wenn ich wirklich einmal verschütt gehe ist ihm das auch egal. Er sagt zwar, daß er mich gern hat, aber er benimmt sich nicht danach. Genau wie jetzt. Wir sind beim Baden und ich warte schon 1 Stunde auf ihn. Er wollte nur Zigaretten haben, nicht mehr. Und dazu braucht er 1 Stunde. Aber ich werde ihm schon die Meinung sagen, da das von ihm unverschämt ist. Aber ihm ist das egal. Wenn ich heute abend arbeiten gehe, gebe ich ihm 10 DM, nicht mehr.

21.8.66 Z. und ich sind aus der "Y-Pension" gegangen und wohnen jetzt in einer anderen Pension. Heute nacht war wieder was los. Z. hat gerauft und sich am Schulterblatt verletzt. Er war wieder mal beim Saufen. Na ja, jetzt ist wieder alles gut, das ist die Hauptsache. Z. muß jetzt noch was erledigen, dann fahren wir heim.

23.8.66 Z. hat eine Schlägerei gehabt. Ich habe den anderen gleich eine Flasche Tränengas ins Gesicht gesprüht. Z. und ich sind dann in eine Augenklinik gefahren, weil sein Auge verletzt war.

25.8.66 Z. hat 60,-- DM verspielt und ist betrunken heim gekommen. Na ja, ich war selbst schuld, weil ich ihn so geärgert habe.

27.8.66 Z. ist in Geldsachen furchtbar. Er muß jeden Pfennig ausgeben, den er hat. Jetzt haben wir sowieso schon fast kein Geld mehr und immer wieder muß er saufen. Jetzt hat er wieder welche von der Y-Straße getroffen und muß angeben, daß er einen

Strichkerl hat, der für ihn auf den Wackel geht. Bis ich mal die Lust verliere.

2.9.66 Z. und ich haben einmal in der Zwischenzeit Schluß gemacht gehabt, sind aber am nächsten Tag wieder gut geworden. Er hat mich gesucht und sich bei mir entschuldigt. Auf dem Wege haben sie uns zweimal kontrolliert. Ich habe immer den falschen Namen angegeben. D. ist verschütt gegangen. Hoffentlich verpfeift sie keinen von uns. Z. hat wieder mal, wie üblich, gerauft und kann gar nicht mehr.

3.9.66 Habe 70,-- DM verdient. Wir wohnen im "R". Ganz Klasse Steige. Habe wieder saubere Schläge bekommen. Vom Z., unberechtigt allerdings, und noch dazu vor anderen. Ich glaube, er ist nur fähig, ein Mädchen zu schlagen, dann ist er schon sexe.

Nr.3 Werdegang einer Dirne
(pol. Vernehmungsniederschrift)

Zur Person:
Bis zu meinem 2. Lebensjahr war ich bei meiner Großmutter. Anschließend kam ich eine Zeit lang in ein Waisenhaus in O. und hinterher war ich etwa 2 Jahre bei meiner Mutter. Ich wanderte halt immer so zwischen meiner Großmutter, dem Waisenhaus und meiner Mutter hin und her. Mit 9 Jahren kam ich in ein Internat in G.

Dort blieb ich 3 Jahre. Da ich dann aus dem Internat geschmissen wurde, kam ich in das B-Heim in L. Dort lief ich dreimal weg und wurde deshalb in das Marienstift E. eingewiesen. Als ich dort aus der 8. Klasse entlassen worden bin, kam ich zu meiner Mutter heim. Da ich nach ca. 2 Wochen von zu Hause ausriß, kam ich wiederum in das E-Stift und riß dort erneut nach etwa 4 Wochen aus. Deshalb kam ich dann ins C-Heim nach B. Ich war etwa 10 Monate dort. Dann schluckte ich zusammen mit meiner Freundin Stecknadeln und kam in ein geschlossenes Krankenhaus. Vom Krankenhaus aus kam ich nach M. in eine Nervenheilanstalt und nach 3 Tagen in die Nervenheilanstalt N. Nach etwa 10 Wochen wurde ich nach Hause entlassen. Ich war dann wiederum etwa 3 Wochen zu Hause und als mir meine Mutter immerzu Vorwürfe wegen meines Aufenthalts in der Nervenheilanstalt machte, lief ich davon und fuhr nach München.

Ich möchte noch angeben, daß meine Mutter schon etwa 14 Jahre mit einem verheirateten Mann zusammenlebt, mit dem ich mich nicht verstanden habe.

Zur Sache:

Im Fasching 1966 kam ich also hierher nach München. Ich kam unter anderem in die Wirtschaft "H-Bar". Dort verkehrten lauter Nutten und ihre Zuhälter. Es setzte sich zu mir ein Bursche, dem ich erzählte, wie es mir die ganzen Jahre her ergangen ist und daß ich nicht mehr weiter wüßte, weil ich von zu Hause ausgerissen sei. Er gab mir einen Ausweis, lautend auf den Namen 'Gerda L.', die am 12.12.45 in München geboren ist. Er sagte, daß er den Ausweis von einem Bekannten oder von einer Freundin hätte. Da dieses Mädchen also bereits 21 Jahre alt war, hoffte ich, mit diesem Ausweis besser durchzukommen.

Ich freundete mich dann mit dem damaligen Schenkkellner der "H-Bar", einem gewissen Herbert, an, - der Familienname ist mir momentan nicht geläufig, er geht vermutlich mit "B" an. Er sieht aus wie 35 oder 40 Jahre alt, wirkt sehr versoffen und verlebt, hat schlechte Zähne, dunkelblondes, vorne leicht gewelltes Haar, ca. 165 groß, schlanke Figur, spricht Münchner Dialekt. Ich weiß von ihm, daß er seiner Frau angeblich mit einer Rasierklinge das Gesicht zerschnitten haben soll. Angeblich war er damals schon geschieden und hatte ein Kind. Dieser Herbert brachte mich durch Schläge und Drohungen so weit, daß ich für ihn schließlich auf den Strich ging, und zwar in T. Wir mieteten uns damals unter seinem Namen im Hotel ein. Er hatte ein Zimmer und jetzt fällt mir ein, daß ich mich mit L. angemeldet habe und selbst ein Zimmer hatte.

Wir gingen dort in ein Lokal und Herbert erkundigte sich, wo man in T. am besten auf den Strich geht. Das erstemal ging er noch mit und wartete bis ich mit meinem ersten Freier zurückkam. Er nahm mir gleich das Geld ab und ging zum Trinken. In der Folgezeit ging ich etwa 5 Tage lang auf den Strich. In einer Nacht verdiente ich ca. 200,-- DM und die nahm er mir restlos ab. Gearbeitet hat er damals nichts. Das Geld hat er nur versoffen. Da er mich öfters, man kann sagen jeden Tag, geschlagen hat und er mich außerdem bis in der Früh um 3.00 Uhr raus auf den Strich jagte, wurde es mir schließlich zu dumm. Ich habe zwischenzeitlich einen anderen Mann kennengelernt, der sehr nett zu mir war. Ihm habe ich alles erzählt und er hat gesagt, daß er mich mitnimmt nach M. Als ich meine Sachen aus dem Hotel holen wollte, hat mich der Herbert erwischt und so geschlagen, daß von der Hoteldirektion die Polizei verständigt wurde. Damals wurden seine Personalien aufgeschrieben. Es dürfte etwa anfangs März gewesen sein. Am nächsten Tag gelang es mir schließlich, mit dem anderen Mann wegzufahren.

Da dieser Mann aber verheiratet war, konnte er natürlich für meinen Lebensunterhalt nicht weiter aufkommen. Ich fuhr deshalb weiter nach E. In

E. ging ich etwa 1/4 Jahr lang auf den Strich. Einen Zuhälter hatte ich damals aber nicht. Gewohnt habe ich aber noch in M. in dem Hotel.

Ich lernte dann wieder einen jungen Mann kennen, mit dem war ich ca. 1/2 Jahr befreundet. In dieser Zeit ging ich dann nicht mehr auf den Strich, weil dieser Mann für meinen Lebensunterhalt aufkam.
In der Folgezeit ging ich dann wieder für mich allein auf den Strich, ich arbeitete auch zwischendurch manchmal in Bars, als Animierdame oder in der Küche. Nach etwa 6-7 Monaten Aufenthalt in E. lernte ich einen Hans E. kennen, der bei der Europäischen Bildungsgemeinschaft arbeitete. Er überredete mich, doch auch als Werbedame zu arbeiten und da mir dies gut gefiel, trat ich dieser Firma bei. Wir reisten in verschiedenen Städten umeinander und mieteten uns jeweils in Hotels ein.

E. war der Chef dieser Werbegruppe und wir lebten schließlich dann zusammen. Als ich merkte, daß E. erstens abartig veranlagt war - er stellte sich öfters in Hotels vor die Türen anderer Frauen, schaute durchs Schlüsselloch und onanierte dabei - und daß er außerdem mich eigentlich auf den Strich schicken wollte, bekam ich Angst vor ihm. Außerdem hatte er im Judo-Sport den schwarzen Gürtel und konnte ganz gut zuschlagen.

Wir wohnten im Oktober letzten Jahres im Hotel I. In der Werbegruppe war damals ein anderer junger Mann, den ich gern mochte. Es kam zwischen ihm und mir einmal zu intimen Beziehungen, von denen jedenfalls E. dann erfahren hat. Er spuckte mir dann ins Gesicht und schlug mich. Um ihn zu beruhigen, machte ich ihm vor, daß ich nur ihn liebe und er glaubte mir dies dann anscheinend. Als wir einmal mit der Gruppe eine Party feierten, wurde E. auf den anderen Burschen eifersüchtig und er schlug mich so, daß ich ohnmächtig wurde. Als ich zu mir kam, war ich in meinem Zimmer und E. schüttete mir Wasser ins Gesicht. Er drohte noch damit, meinem Hund die Zunge auszureißen und die Augen auszustechen. Da mir der Hund mein ein und alles war, hatte ich furchtbare Angst vor E. Ich kroch deshalb ins Treppenhaus hinaus und rief zur Direktion, daß die Polizei geholt werden möchte. Zwischenzeitlich habe ich E. aber noch in ein anderes Zimmer gesperrt, in das er zuvor gegangen war. In dem Zimmer war auch noch ein anderer Mann unserer Werbegruppe.

Wie die Polizei kam, gab ich den Sachverhalt erst auch zu. E gelang es aber, mir im unbemerkten Augenblick zu drohen, daß er die Sache mit dem falschen Ausweis aufbringen würde und mich außerdem krankenhausreif schlagen würde, wenn ich auf meinen Aussagen bestehen bliebe. Deshalb gab ich dann dem Polizisten gegenüber an, daß ich nun doch nicht wüßte, wie alles zugegangen sei. Die Polizeibeamten sollten meinen, daß ich durch

die Schlägerei so benommen gewesen sei, daß ich den Tathergang nicht mehr genau schildern konnte. In Wirklichkeit habe ich dies nur wegen der Drohung des E. gemacht.

Nr. 4 Schicksal einer Ausreißerin

(Auszug aus polizeilicher Vernehmung der damals 17-jährigen Dirne)

Den Z. hab ich am 4. Mai, am Himmelfahrtstag, an meinem 17. Geburtstag kennengelernt. Ich war an dem Tag mit einem Bekannten von mir, dem H., 17 Jahre alt - ich weiß sonst keine weiteren Personalien von ihm - auf der Auer Dult. Bei der "Zugspitzbahn" an der Kasse eben stand der Z. Der H. kannte ihn. Mir war er bis dahin unbekannt. Der H. sprach mit dem Z. Vom H. erfuhr ich, daß der Z. "mit mir gehen wollte". Ich habe das zunächst abgelehnt, weil ich den Z. ja gar nicht kannte. Bis 1/2 4 Uhr nachmittags blieben wir auf der Auer Dult. Zu dritt gingen wir dann in die Gaststätte "Y-Bar". Dort verkehrt der Z. Ich weiß nicht, was er von Beruf ist. Er hat jedenfalls zu der Zeit nichts gearbeitet. Wir haben uns an dem Himmelfahrtstag bis gegen 18 Uhr in der "Y-Bar" aufgehalten. Dann bin ich mit dem H. wieder zur Auer Dult gefahren. Bevor wir gingen, fragte mich der Z., ob ich ein Geld hätte. Ich hatte damals keins, weil ich ja von daheim ausgerissen war. Der Z. sagte noch: "Du kommst bis um 10, da hast schon eins". Damit meinte er ein Geld. Ich habe mir zunächst gar nichts dabei gedacht.

Ich hab mich mit dem H. bis gegen 22 Uhr auf der Auer Dult aufgehalten. Anschließend bin ich allein in die "Y-Bar" gelaufen. Ich habe den Z. ausrufen lassen. Er kam auch und fragte mich, ob ich ein Geld hätte. Ich verneinte ihm das. Er schickte mich gleich wieder fort und meinte, daß ich um 24 Uhr wieder kommen soll. Da hätte ich dann ein Geld. Ich bin wieder gegangen und nicht mehr in die "Y-Bar" zurück. Mir war da klar, daß der Z. meint, ich soll "auf den Strich gehen".

Ich wollte das nicht und hatte es vorher auch nicht getan. Ich hatte wohl verschiedene Männerbekanntschaften, die mich öfters zum Essen eingeladen haben. Geld hab ich aber noch von niemanden bekommen. Ich hätte auch keins angenommen.

Am Samstag bin ich dann von selber in die "Y-Bar" gegangen. Ich wußte ja auch nicht wohin und bin dann zum Z. Das war so nachmittags gegen 15 Uhr. Bei dieser Gelegenheit hat der Z. gesagt: "Du kommst heute Abend

und gehst auf den Strich und das Geld bringst mir." Ich hatte da aber Bedenken, daß ich das nicht mache und nicht kann. Er hat aber gesagt, daß er selber mit mir geht. Um 20 Uhr bin ich wieder in die "Y-Bar" und bin mit dem Z. losgegangen. Wir gingen in die X-Straße. Ich möchte hier noch sagen, daß ein Freund von Z., ein gewisser O. auch mitgegangen ist. Z. und O. warteten am Eck von der Straße. Der Z. sagte mir, ich soll stehen bleiben, bis ein Autofahrer kommt. Die täten dann schon selber bieten. Er sagte aber noch, unter 30,-- DM soll ich nicht mitgehen. Ich habe ungefähr 5 Minuten an der Straße gestanden. Da ist schon ein Autofahrer gekommen. Ich bin eingestiegen und wurde gefragt, was ich verlange. Ich sagte ihm 30 DM, die er mir auch ohne weiteres gegeben hat. Wir fuhren dann in ein Waldstück, wo es im Auto zum Geschlechtsverkehr gekommen ist. In 10 Minuten waren wir wieder zurück in der X-Straße. Ich bin ausgestiegen und zum Z. gegangen. 10 DM hatte ich mir in meinen Schuh gesteckt und hab dem Werner gesagt, daß ich nur 20 DM bekommen habe. Ich hab sie ihm gegeben. Er war auch damit zufrieden.

An dem selben Abend bin ich dann noch mit 2 anderen Freiern losgefahren. Ich hab 30 DM verlangt, hab aber nur von jedem 20 DM bekommen, die ich dem Werner gegeben hab. Der wartete da vorn an der Straße. Er wollte haben, daß ich noch ein viertes Mal mitfahre, das hab ich aber abgelehnt. Der Z. hat an dem Abend von mir 60 DM bekommen. Ich selber hab von Z. kein Geld bekommen. Ich hab ihm auch nicht gesagt, daß er mir eins geben soll. Ich dachte mir, er wird mir schon eins geben.

Ich bin von da an jeden Abend in der X-Straße oder auch in der Y-Straße gewesen und hatte so durchschnittlich 5 Freier an einem Abend. Ich verlangte immer 30 DM, die ich aber oft nicht bekommen habe, meistens 20 DM. Z. hat so 100 DM täglich von mir bekommen. Da er mir kein Geld gegeben hat, hab ich mir eins abgezweigt, wenn ich mal 30 DM bekommen habe. Ich mußte ja auch leben und vor allem mir auch was zum Anziehen kaufen. Nur ein einziges Mal habe ich mit Z. in einer Pension geschlafen, wo er alles gezahlt hat. Für mein Essen mußte ich auch selber aufkommen.

Wenn ich so kurz überschlage, hat Z. in den 3 Wochen, "wo ich mit ihm gegangen bin", ca. 2000 DM von mir bekommen. Ich selber hab mir vielleicht 150 DM behalten, weil ich von ihm ja kein Geld bekommen hab. Er verlangte aber von mir immer Geld. In den 3 Wochen bin ich 5 Tage mal nicht "auf den Strich gegangen". Ich hab dem Z. gesagt, daß ich meine Regel hatte. Ich hab sie aber nicht gehabt, sondern wollte einfach mal meine Ruhe haben. Ich bin da nicht auf "den Strich gegangen" und hab selber auch kein Geld verdient.

Auf Frage: Der O. hat kein Mädchen gehabt, das er "auf den Strich schicken" konnte. Der war mit einem F. zusammen, der ein Schwuler war. Der F. und der O. hatten immer Geld. Der O. wollte einmal haben, daß ich für ihn "auf den Strich geh". Das hab ich aber nicht getan. Ich bin ja mit dem Z. gegangen. Z. war mein Freund, mit dem ich auch Geschlechtsverkehr hatte. Mit dem O. hab ich mal Streit bekommen. Er hat mich auch geschlagen, als er mal "angestochen" war.

Auf Frage: Ich hab in den 3 Wochen wenig geschlafen gehabt, nur ganz wenige Male in einem Bett. Die übrige Zeit hab ich an der Isar geschlafen. Das Wetter war sehr schön und warm. Bei mir war noch ein Mädchen, die K., die aus einem Münchner Heim entwichen war. Der Z. hat mit der K. auch poussiert. Das hat mir nicht gepaßt und ich hab mit dem Z. deswegen auch gestritten. Die K. hat der Z. nicht "auf den Strich" geschickt. Ich hab ihm mal gesagt, er soll sie schicken, damit ich nicht allein zu verdienen brauche. K. ist ja von mir auch verhalten worden, d.h. ich hab ihr was zu essen gekauft. Ungefähr 2 Wochen war die K. bei mir und dem Z. Dann hat sie sich anderen Mädchen angeschlossen und ist auf die Autobahn, wo sie bald geschnappt wurde.
Der Z. hat gewußt, daß ich von zu Hause ausgerissen war. Nach 3 Wochen hab ich zufällig meine Mutter getroffen. Sie wollte haben, daß ich wieder heimgeh. Ich war ganz runtergekommen. Ich hatte auch schon selber eingesehen, daß es so mit mir nicht weitergehen konnte. Ich bin am selben Abend noch zu meiner Oma gegangen. Ich wollte aber schnell noch dem Z. sagen, daß ich jetzt wieder heimgeh und bin in die "Y-Bar". Dort ist meine Mutti dann mit der Polizei gekommen. So haben sie mich gehabt. Ich kam in ein Heim.

Auf Frage: Mir hat das Leben bei dem Z. und mit dem O. nicht gefallen. Das fiel aber in die Zeit, wo ich 9 Wochen von zu Hause weg war. Die letzten 3 Wochen davon war ich ja mit dem Z. zusammen. Es ist richtig, daß mich der Z. "auf den Strich" geschickt hat, und daß ich durch ihn da reingeschlittert bin. Ich hatte zuvor so etwas nicht getan. Ich hatte wohl Männerbekanntschaften, hatte mich vorher aber noch nicht für Geld hergegeben gehabt. Das hat erst der Z. von mir verlangt. Ich hab also den Lebensunterhalt für ihn verdient. Er selber ist ja keiner Arbeit nachgegangen. Ich bin vom Z. nicht gezwungen worden, "auf den Strich zu gehen". Schuld daran war auch, daß ich zu Hause ausgerissen war, und ich mich vor der Polizei verbergen mußte. Ich war die ganze Zeit mit Z. zusammen. Wir hielten uns tagsüber immer in der "Y-Bar" auf. Er hat da ein bißchen ausgeholfen, gearbeitet kann man das nicht nennen. Nachts war Z. daheim bei sich. Ich weiß die Wohnung aber nicht.

Weitere Angaben kann ich hier nicht machen. Ich hab einen Fehler gemacht, daß ich ein Dirnenleben geführt habe und bin deswegen ja auch hier im Heim. Meiner Mutti hab ich bei einem Besuch im Heim von dem Z. erzählt. Sie muß es dann wohl angezeigt haben."

Bericht des Jugendamts über D.

D. ist mit 2 Geschwistern im Haushalt der Eltern und nach deren Scheidung im Jahre 1955 bei der Mutter aufgewachsen. Die Mutter hat sich bald nach der Scheidung mit Herrn M. wieder verheiratet. Die elterliche Gewalt für die Kinder wurde, da weder Vater noch Mutter geeignet erschienen, dem Verein "Kinderschutz und Mutterschutz" als Vormund übertragen.

Das Verhältnis zwischen D. und dem Stiefvater wird als gut bezeichnet. Die Mutter ist, so gut sie es versteht, um das Wohl ihrer Kinder bemüht. D. ist schwach begabt; sie hat nur mit viel Mühe das jeweilige Klassenziel der Sonderschule erreicht. 1962 gab es die ersten Schwierigkeiten, weil sich D. mit Burschen herumtrieb. 1964/65 streunte sie ebenfalls wieder, wobei sie von einer ungünstigen Freundin beeinflußt wurde, nicht nach Hause zu gehen. Im August 1964 begann das weiche, gutmütige und labile Mädchen als Buchbinderlehrling, gab die Lehrstelle aber bald wieder auf, weil die Berufskollegen angeblich erfahren hatten, daß sie Hilfsschülerin war. Anschließend arbeitete D. als Ladenhilfe im Supermarkt.

Wegen der Streunerei kam D. am 21.4.65 im Wege der freiwilligen Erziehungshilfe nach F. Bis zu ihrer Entlassung am 22.12.66 nahm das Mädchen eine erfreuliche Aufwärtsentwicklung. Es war aufgeschlossen, ließ sich etwas sagen und war bemüht, eine ordentliche Haltung zu zeigen. D. fand bei ihrer Rückkehr in den mütterlichen Haushalt sofort Arbeit bei Fa. P. Sie besuchte regelmäßig die hauswirtschaftliche Sonderschule. Die Lehrerin war mit ihr zufrieden. In der Freizeit beschäftigte sie sich im Mädchenheim mit Bastelarbeiten.

Am 28.2.67 ging D. plötzlich nicht mehr nach Hause und blieb bis 13.3.67 unbekannten Aufenthalts. Sie soll abwechselnd bei 5 jungen Männern gelebt haben. Als Grund ihres Verhaltens gab sie an, daß sie von ihrem Freund verlassen worden sei.

Am 25.3.67 war D. bereits wieder abgängig und konnte erst am 27.5.67 in der "Y-Bar" aufgegriffen werden. Nach vorübergehendem Aufenthalt im Mädchenheim ist das Mädchen seit 1.6.67 im S.-Heim. Es fällt in diesem Heim durch üble Redensarten auf; außerdem erzählt es seine Erlebnisse. Dabei nehme es D. mit der Wahrheit nicht sehr genau. Nach dem Bericht des

Heimes ist D. ein sehr sensibles Mädchen, dem jede innere Festigkeit und Widerstandskraft fehlt. Allein sei sie sehr gut zu führen, in der Gruppe versuche sie, sich der Aufsicht zu entziehen.

Nr. 5 Weiteres Beispiel: Schicksal einer Ausreißerin
(Auszüge aus dem polizeilichen Vernehmungsprotokoll)

(Alter der D bei der Vernehmung: knapp 16 Jahre)

Soeben bin ich vom Amtsarzt untersucht worden, der feststellte, daß ich geschlechtskrank bin. Soviel ich mich erinnern kann, bin ich am 20. Mai 1966 aus dem B-Heim in A. davongelaufen, eben "abg'haut".
(Auf Frage): "Ich wollte halt mal wieder etwas anderes sehen und nicht immer dieses Kaff'."
(Auf Frage): Meine richtige Mutti wohnt in C. Zuerst war ich bei meiner Mutti. Da war ich noch ganz klein. Dann kam ich in das Waisenhaus und 8 Jahre in das Kinderheim. "Dann haben's mich in ein Erziehungsheim reingesteckt." Mein Vormund ist das Jugendamt D-Stadt. Hier in München ist es nun das vierte Mal gestern gewesen, daß ich aufgegriffen worden bin (letzter Aufgriff am 8.3.1966).

(Auf Frage): Bei meinem letzten Aufgriff kam ich in das Erziehungsheim nach A. Ich weiß nicht, ob ich in Fürsorgeerziehung stehe. Alles ging halt vom Jugendamt D-Stadt aus.

(Auf Frage): Als ich damals davonlief, nahm mich zuerst ein "Bundeswehrler" mit dem Moped bis F. mit. Dann hielt ich ein Auto auf, das mich auch ein Stück mitnahm. Ich ging immer ein Stück zu Fuß, dann konnte ich wieder mitgenommen werden. Mit Fernfahrern bin ich auch gefahren. Am Samstag, den 21.5.1966, war ich mittags um 12.00 Uhr in München. Ich wollte halt mal wieder nach München. Im Bahnhof traf ich einen Italiener, den ich schon lange kenne. Als er mich fragte, ob ich für ihn Zeit hätte, sagte ich ja. Bei dem Italiener und seinem Freund schlief ich 2 Nächte. Mit einem Italiener hatte ich Geschlechtsverkehr.
"Ich kann gar nicht zählen, wieviel Männer ich schon gehabt hab'."

(Auf Frage): Ich war dann wieder im Bahnhof und da lernte ich einen Deutschen kennen. Bei dessen Freund wohnte ich 2 Tage. Dann lernte ich wieder einen Italiener kennen; bei dem war ich die ganze Zeit jetzt. Der Italiener hatte ein Untermietzimmer. Die Vermieterin hat uns aber nie gese-

hen, das heißt, sie hat nicht gesehen, wann ich kam und ging.

(Auf Frage): "Was bleibt mir anderes übrig, ich bin in München und zweimal in F. auf den "Strich gegangen".
Ich hatte also selbst Geld und brauchte mich nicht von den Männern, bei denen ich wohnte, ganz aushalten lassen. Manchmal hat mich auch einer eingeladen.

(Auf Frage): Ich will nicht sagen, wo ich genau auf den "Strich ging". Ich war in L. "wenn Sie das kennen". Niemand schickte mich auf den "Strich", ich bin selbst gegangen. Pro "Verkehr" verlangte ich 50 Mark. Ich bekam das Geld auch. Mit 10 oder 20 Mark war ich dann auch zufrieden. Ich wollte gestern abend zwei Italiener treffen, die von mir Geld hatten, das ich vom "Strichgehen" her hatte. "Die Italiener warteten auf mich in L., bis ich fertig war."

(Auf Frage): Die beiden Italiener habe ich schon im Februar 1966 in der "Y-Bar" kennengelernt. Ich kam dann weg und jetzt, nach meinem erneuten Entweichen, traf ich den Z. wieder in einem Park da beim Bahnhof. Der Z., ein Italiener, geht schon in die Arbeit.

Z. und sein Freund sagten zu mir: "Fahren wir mal nach L. raus, da kannst Du viel Geld verdienen". Z. bekam dann das ganze Geld. Er gab mir nur 10 Mark von den 250 M., die ich am "Strich" bekam. In L. sind so Baracken. Der Z. ist in die Baracken rein und hat mit den Ausländern geredet, wieviel die zahlen, daß ich mit ihnen in das Bett gehe, daß ich das mach'. Mancher zahlte dann 20 oder 50 Mark.
(Auf Frage): Es war dann ein "ganzer Haufen". Wenn ich mit einem "fertig war", dann kam der nächste. Die Männer warteten vor der Türe. Es waren 15 oder 16 Männer, die ich hintereinander hatte. "Jeder 2 oder 3 Minuten, das reicht. Ich bin scho' a' zu meinem Sach' g'kommen. Am Anfang war das komisch, jetzt macht mir das nichts mehr aus." Ich lag nackig im Bett und dann kamen die Männer zu mir. Ich glaube, ich war dreimal in dem Lager in L. (Gastarbeiterlager)

Polizeilicher Vermerk: D. war bei der Befragung recht zugänglich. Sie war aber sprunghaft und oberflächlich in ihren Angaben. Feststehen dürfte, daß D. seit ihrem neuerlichen Entweichen wohl sehr viele sexuellen Erlebnisse hatte und diese ihr Spaß bereiten. Bereits früher äußerte D. einmal, es würde ihr gefallen, sich als Dirne zu betätigen.

Ergänzende Angaben (einige Tage später)

Alles, was ich am Montag, den 6.6.1966, vor der Polizei angegeben habe, stimmt. Ich habe damals nicht gelogen. Heute bin ich auf die Folgen einer falschen Anschuldigung hingewiesen worden.

Der Z. war dabei und noch ein Italiener. Ich hätte doch nie allein nach L. rausgefunden.

Seitdem ich von daheim weg bin, gehe ich auf den "Strich". Wenn ich im Heim war, dann war da natürlich nichts "dringestanden".
(Auf Frage): Als ich noch im Mädchenheim war, sprachen wir untereinander so davon, daß man gut viel Geld verdienen könne, wenn man auf den "Strich" gehe. Ich fand, "da verdiente man sein Geld leichter" und daher hatte ich schon im Heim vor, wenn ich "draußen" bin, gehe ich auf den "Strich".
(Auf Frage): Noch im Febr. 1966 war ich mal abends in der "X-Bar". Es war während der Zeit, in der ich streunte. In der "X-Bar" war eine ganze "Clique". Es waren 10 Mann. Es war noch ein "Weib" da, die schon ca. 10 Jahre auf den "Strich" geht. Mit der Frau und den 10 Männern sind wir in ein Haus gegangen. Es war ein Neubau. Wo er genau war, weiß ich nicht. Es war ja nachts. In der Wohnung der Frau "habe ich dann halt ein paar Männer durchgemacht"; die Frau hatte auch ein paar Männer. Ich bekam etwas über 100 Mark. Es spielte sich alles in einem Zimmer ab, jedoch in zwei Betten. "Ich bin schon dabei, wenn ich so was mache." Ich gehe nur wegen des Geldes auf den "Strich", das ist mir die Hauptsache. -
(Auf Frage): Sonst war ich immer allein, wenn ich das Geld verlangte. Nur dem Z. gab ich mein "Strichgeld". Das heißt, es war so, daß er das Geld einnahm. Ich bekam es gar nicht in die Hände. Während der Zeit, in der Z. bei mir war, arbeitete er nichts. Er hatte mein Geld. Wenn ich von ihm mein Geld wollte, sagte er, ich solle meinen Mund halten. Er war der einzige Mann, der von mir "Strichgeld" hatte. Einem anderen Mann gab ich kein Geld.
(Auf Frage): Am Samstag, den 4.6.1966 war ich da um 19.30 Uhr im Ausländerlager der Fa. A. Wir waren an dem Tag zu dritt: Z., sein Freund und ich. Ich wartete mit dem Freund des Z. auf der Straße. Z. ist in das Lager rein und redete mit den Männern. Dann holte er uns. Ich ging dann in ein Zimmer rein und legte mich nackt in ein Bett. "Zuerst hat Z. kassiert und dann schickte er die Männer rein". Immer einen nach dem anderen. Ich konnte mich in dem Zimmer waschen. An dem Abend hatte ich so über 10 Männer. Gerade als der 11. Mann bei mir im Bett war, kam Z.

in das Zimmer rein. Er sagte ich sollte mich anziehen, die "Polente" würde kommen. Ein Italiener sperrte uns einen Schrank auf, in dem Z. und ich uns versteckten.
Die Polizisten kamen in das Zimmer. Die Italiener taten dann so, als ob sie Kartenspielen würden. Es hat geheißen, daß öfters die Polizei kommt und nach den Mädchen schaut. - Als die Polizisten weg waren, kam der Italiener wieder, den ich noch nicht "fertig" gemacht hatte. Nach dem 10. Mann wollte ich nicht mehr. Z. sagte aber, ich sollte dableiben, da 6 oder 5 schon bezahlt hätten. "Ich machte dann diese durch und dann sind wir gegangen".

Als ich Z. einmal nach der Höhe des Betrages fragte, den ich verdient hatte, meinte er, warum ich immer nach dem Geld fragen würde. Er sagte mir nicht, wieviel ich bzw. er eingenommen hat. Ich wollte immer selbst kassieren, aber Z. sagte, er würde das machen, damit ich "gleich anfangen" könnte. Er hat mir auch die Männer reingeschickt, die bei ihm gezahlt hatten. Als ich Z. noch nicht kannte, fragte ich selbst nach dem Geld und nahm es. Ich schätze, daß der Z. am 4.6.1966 so über die 200 Mark einnahm. Er zeigte mir das Geld aber nicht. Ich weiß nicht, was er für "einmal in das Bett gehen" verlangte. Ich schätze, es waren so 10 Mark. Jedenfalls gab mir der Z. am 5.6.1966 von dem Geld nur 10 Mark. Das andere "Strichgeld" behielt er selbst.

(Auf Frage): Ich schlief jeden Abend bei Z. Es waren fast 8 Tage, und zwar vom Tag meines Aufgriffs an rückwärts gerechnet. Wir waren zusammen in einem Bett. Ich hatte mit dem Z. den Geschlechtsverkehr. Ich verlangte da kein Geld. Bei dem Z. war es aus Liebe. Wenn ich ihn nicht gerne gehabt hätte, wäre ich doch nicht mit ihm mit. Wir lebten da von unserem Geld, das heißt von meinem "Strichgeld".

(Auf Frage): Kurz nachdem ich Z. in dem Park wieder traf, merkte er, daß ich Geld hatte. Ich sagte ihm da, daß ich dieses Geld von den Männern hätte, mit denen ich einige Minuten im Bett gewesen bin. Z. sagte dann, daß er in L. einen Freund hätte und ich dort viel Geld verdienen könnte. Ich wußte, daß er da das "Strichgehen" meinte. Ich war mit allem einverstanden.

Nr. 6 Entwicklung einer Ausreißerin zur Dirne
(Auszüge aus dem Pol. Vernehmungsprotokoll)

Zur Person:
Ich bin ehelich geboren und bei meinen Eltern in A. aufgewachsen. Ich habe noch einen jüngeren Bruder und eine ältere Schwester, beide wohnen im Haushalt meiner Eltern, meine Mutter ist auch berufstätig und arbeitet in einem Büro.
Ich besuchte 7 Klassen Volksschule in A. und trat 1962 in die Handelsschule G in B. ein. Ich bin derzeit in der 3. Klasse, weil ich diese Klasse nochmals wiederholt habe. Ich hatte halt schlechte Noten. Ich möchte nicht mehr weiter zur Schule gehen, weil mich jetzt dann, falls ich zurückgeholt werde, die Mädchen alle "schief" anschauen. Ich würde am liebsten einen Beruf ergreifen, aber ich möchte nicht immer meine ältere Schwester "als Vorbild" hingestellt bekommen, ich möchte von selbst etwas tun und etwas richtig machen. Ich würde gern Stenotypistin werden und nicht, wie meine Schwester, Industriekaufmann. Aber mein Vater sagt halt immer, ich muß alles so machen, wie meine ältere Schwester dies auch tut. Überhaupt wird sie mir immer als Vorbild hingestellt. Das mag ich nicht. Ich fühle mich zu Hause nicht recht von meinen Eltern verstanden. Ich werde meines Erachtens viel zu streng gehalten. Ich darf niemals ausgehen, nur einmal im Monat ins Kino. Ich möchte manchmal so gerne an Veranstaltungen, beispielsweise des "CAJ" (Christl. Arbeiterjugend), oder an irgendwelchen "Beat-shows" teilnehmen, aber all' dies wird mir nicht erlaubt. Auch zum Tanzen würde ich so gerne gehen, ich weiß schon, daß mir dies nur bis 22 Uhr gestattet ist, das würde mir genügen, wenn ich nur dann und wann unter jungen Leuten sein dürfte. Aber mein Vater will dies alles nicht einsehen. Aus diesem Grund allein bin ich auch schon 2-mal vorher und jetzt das 3. Mal von zu Hause ausgerissen.
Erstmals bin ich im Juli 65 von daheim fort. Ich hielt mich bei Verwandten auf. 3 Tage später hat mich mein Vater dort abgeholt.

Anfangs Mai 66 riß ich dann erneut von daheim aus und fuhr gleich nach München, per Autostop. Ich hatte Glück, ich erwischte eine PKW-Fahrerin. Auf eine Frage, wohin ich wollte, schwindelte ich ein bißchen und erzählte, ich wolle nach München zu Verwandten. Ich hatte kein Geld bei mir, aber einige persönliche Gegenstände, nämlich Bkleidung. Ich ging sofort zum Bahnhof. Auf Vorhalt: Es ist schon richtig, daß ich vermutete, im Bahnhof am ehesten eine Männerbekanntschaft zu machen. Es ergab sich dann auch so, daß mich zwei Italiener ansprachen, mich zu einem Cola einluden und, nachdem einer von ihnen uns verließ, blieb ich mit Z. allein. Wir gingen noch in ein anderes Lokal, wanderten dann durch die Stadt und

ich kehrte zum Bahnhof, nämlich zur Katholischen Bahnhofsmission, zurück. Tagsüber traf ich mich mit ihm, abends kehrte ich wieder zur Bahnhofsmission zurück. Ich mußte Namen und Adresse angeben und am 3. Tag, abends, war mein Vater da. Bei der Bahnhofsmission gab ich vor, auf Arbeitssuche zu sein, aber vermutlich hat man dort gemerkt, daß mit mir was nicht stimmt und verständigte meinen Vater. Er nahm mich mit nach Hause zurück. Ich weiß, daß dies ein Sonntag war.

Weil ich aber gar nicht mehr daheim bleiben wollte - es wäre wieder genauso weitergegangen wie bisher, ich hätte nicht fort dürfen, ich hätte genau wieder das gleiche tun müssen wie meine Schwester - entfernte ich mich wieder von zu Hause. Ich gab vor, am Montag früh regulär zur Schule zu gehen, ging aber statt dessen gleich zum Bahnhof und fuhr hierher.

Nach meinem ersten Aufgriff (durch den Vater in der Kath. Bahnhofsmission am 22.5.1966) fuhr ich wieder nach München, und zwar war dies am 23.5.1966. Ich hatte von Z. noch 10 Mark, von denen bezahlte ich die Bahnfahrt. Noch am gleichen Tag traf ich Z. im Münchner Hauptbahnhof. Die erste Nacht war ich mit Z. in der Pension in der Nähe des Bahnhofs, wo Z. ein Doppelzimmer für uns genommen und von seinem Geld bezahlt hat. Am nächsten Tag hielten wir uns etwa bis gegen nachmittag in der Stadt auf und fuhren dann in das Wohnlager der Fa. A. Unterwegs machte mir Z. schon klar, daß ich 'arbeiten' sollte, um zu Geld zu kommen. Zunächst habe ich angenommen, er meine eine reguläre Arbeit, bis ich dann dahinterkam, daß er etwas ganz anderes gemeint hatte. Z. sprach nämlich von Türken, Griechen und Italienern, die hier ohne Frauen wären und mit denen ich 'es' machen sollte. Obwohl er nicht deutlicher wurde, wußte ich doch gleich, was damit gemeint war, nämlich, daß ich mit diesen Männern den Geschlechtsverkehr ausüben sollte. Z. hat nicht gleich davon gesprochen, daß bzw. wieviel ich von den Männern für die Ausübung des GV verlangen sollte. Ich habe mir aber schon gedacht, daß ich es nicht umsonst machen soll. Ich war bestimmt nicht gleich bereit, auf Z.'s Vorschlag einzugehen und sagte ihm, daß das ein 'Blödsinn' wäre. Allmählich gab ich jedoch meine Bedenken auf, da ich mir sagte, daß ich wohl keine andere Wahl habe, um zu Geld zu kommen. Ich möchte aber betonen, daß mir der Entschluß, mich zu "verkaufen", nicht leicht gefallen ist.

Ich fuhr also mit Z. nach F. in das Gastarbeiterlager. Mit uns war noch ein Grieche namens X. X. war es also, der uns mit in das Lager nahm, denn Z. arbeitete nicht bei der Fa. A., hatte also praktisch in dem Lager nichts zu suchen. Am Eingang zu dem Lager war ein Portier, mit dem X. sprach. Er sagte ihm, daß wir in einer viertel Stunde wieder zurück wären, worauf Z.

und ich hinein durften.
(Auf Frage:) Mit den beiden Männern ging ich dann in ein Zimmer, X. ging gleich wieder hinaus, während Z. noch bei mir blieb. Er forderte mich auf, mich auszuziehen, ging hinaus und kam mit einem Mann zurück. In meinem Beisein forderte Z. von diesem 15 Mark für den Verkehr. Ich sah, daß der Mann bezahlte und Z. das Geld einsteckte. Z. verließ dann das Zimmer und ließ mich mit dem Mann, es war, glaube ich, ein Italiener, allein. Nachdem ich mit diesem Mann GV gehabt habe, kam auch schon der nächste, von Z. geschickt. Auch jetzt spielte sich alles so ab wie vorher - Z. verlangte das Geld, steckte es ein und ging.
(Auf Frage:) An diesem Abend werde ich etwa 12 Männer "gehabt" haben, denn immerhin hat Z. fast dreihundert Mark eingeschoben. Von dem Geld habe ich nicht einen Pfennig in die Hand bekommen, ich bekam Essen, Kleidung etc., bezahlt.
(Auf Frage:) Nach einer guten Stunde war ich "fertig" und verließ mit Z. und X. das Lager. Der Portier schimpfte, daß wir so lange geblieben sind. X. entschuldigte sich noch dafür.
Zum Schlafen gingen wir an diesem Abend wieder in die Pension am Bahnhof; das Zimmer bezahlte Z.
(Auf Frage:) Wieviel Männer ich im Laufe der drei Wochen, die ich von zu Hause weg war, gehabt habe, kann ich wirklich nicht mehr angeben. Freilich ist es mir manchmal bis "oben" gestanden", ein solches Leben war nichts für mich, doch was hätte ich schon unternehmen können? Z. ließ mich nicht aus den Augen, er ging sogar mitunter bis zur Toilette, scheinbar traute er mir nicht recht.
(Auf Frage:) Im Anfang habe ich von Z. keine Schläge bekommen, ich bin auch in keiner Weise von ihm eingeschüchtert worden. Das war erst später. Als ich nicht mehr mitmachen wollte und die "Nase voll hatte", wurde Z. brutal. Geschlagen hat mich Z. insgesamt zweimal, wobei ich jedoch nur in einem Fall einen blauen Flecken davon trug. So, wie mich Z. behandelt hat, war es keineswegs normal, ich möchte schon sagen, daß er mich beleidigt hat. Er war es ja auch, der mich so weit hinuntergezogen hat.
(Auf Frage:) In der Zeit, wo ich mit Z. zusammen war, ging er keiner Arbeit nach, er lebte ausschließlich von meinem "Strichgeld".
(Auf Frage:) Der bereits erwähnte X. hat, wenn er mit uns zusammen war, von Z. Essen usw. bezahlt bekommen, auch bekam er von Z. Geld, um sich ein Zimmer nehmen zu können. X. hat mir jedoch nie einen Mann zugeführt, er war nur ab und zu mit und blieb, während ich mit den jeweiligen Männern im Zimmer den GV ausführte, mit Z. vor der Tür. Ich hatte mit X. nicht ein einziges Mal GV, er hat auch nicht von mir verlangt, daß ich ihm Geld geben bzw. auch für ihn "arbeiten" müsse.

Nr. 7 Eine Ausreißerin, die gewaltsam zur Dirne gemacht wird
(Auszüge aus dem pol. Vernehmungsprotokoll)

(Zum Zeitpunkt der Vernehmung knapp 16 Jahre alt)

II. Zur Sache:
Ich war bis zum 31. 12. 1964 als Verkaufslehrmädchen im Kaufhaus A. in B. beschäftigt. Ich wohne bei meinen Eltern in B.
Am Silvesterabend wollte ich an einer Party bei Bekannten teilnehmen. Meine Eltern erlaubten mir dies jedoch nicht, weil ich mit ihnen zusammen Silvester feiern sollte.

Ich hatte aber meine Teilnahme schon zugesagt und habe deshalb ohne Genehmigung meiner Eltern die Wohnung heimlich verlassen und doch an dieser fraglichen Party teilgenommen.
Am nächsten Tag bin ich dann aus Angst vor Strafe nicht mehr in die elterliche Wohnung zurückgekehrt. Ich fuhr am 1. 1. 1965 gegen Mittag mit dem Zug nach C., weil ich dort einen Freund habe, der X. heißt. Die Fahrtkosten bestritt ich aus meinem am 31. 12. 64 erhaltenen Lohn in Höhe von DM 94. 50. Bei X. habe ich mich bis etwa zum 4. 1. 65 aufgehalten. Ich habe in der elterlichen Wohnung des X. ohne Wissen seiner Eltern 3 Tage genächtigt. Als dann die Polizei nach mir fragte, verbrachten wir die 4. Nacht in einer Bauhütte in D. Nach dieser Zeit hatte ich die Absicht, nach Hause zurückzukehren, bekam jedoch Angst und habe dieses Vorhaben wieder aufgegeben.
Zusammen mit einem Freund des X., namens Y., fuhr ich dann mit dem Zug nach München.

Dem Y. hatte ich erzählt, daß ich von zu Hause fortgelaufen bin und deshalb gesucht werde, und zwar von der Polizei.

Es war glaublich der 5. 1. 65, als ich mit Y. nach München fuhr. Am Abend dieses Tages führte mich Y. in die "R-Bar", die in der Nähe des Hauptbahnhofes liegt. Dort machte mich Y. mit einem jungen Mann bekannt, der sich nur als Z. ausgegeben hat. Y. fragte diesen Mann, ob er nicht für mich eine Beschäftigung hätte. Z. erklärte darauf, daß ich als Bedienung in der "R-Bar" arbeiten könne.

Auf Frage: Der Y. kannte den Z. schon von früher her. Ich hatte den Eindruck, daß sie gut miteinander bekannt waren. Den Nachnamen des Z. weiß ich nicht.

Etwa gegen 23. 00 Uhr hat der Y. dann die "R-Bar" verlassen und zu mir gesagt, daß ich mich an Z. halten soll, dieser würde sich um mich kümmern und mir helfen.

Z. blieb dann bei mir und er bezahlte auch meine Zeche. Etwa gegen 0.30 Uhr habe ich dann zusammen mit Z. die "R-Bar" verlassen und das Hotel "O", das ebenfalls in der Nähe des Bahnhofs liegt, aufgesucht. Hier mietete Z. ein Doppelbettzimmer.

Beide gingen wir dann auf das von Z. gemietete Zimmer. Hier verschwand Z. nach kurzer Zeit und sperrte mich ein. Vorher sagte er zu mir, er würde jetzt jemanden holen, mit dem ich den Geschlechtsverkehr ausüben müsse, weil wir Geld brauchen, um das Hotelzimmer bezahlen zu können. Als ich dagegen Einwände erhob, sagte Z., dann müsse ich mir eben etwas anderes suchen.
Schließlich habe ich eingewilligt, weil ich selbst kein eigenes Geld mehr hatte und nicht wußte, was ich anfangen sollte. Ich wußte nicht mehr ein noch aus. Nach ca. 45 Minuten kam dann ein mir vollkommen unbekannter Mann, etwa 25 bis 30 Jahre alt, ins Zimmer. Der Z. sperrte dann das Zimmer von außen ab.
Der Mann hat mich dann aufgefordert, mich auszuziehen. Dieser Aufforderung bin ich nachgekommen. Anschließend habe ich dann im Bett den Geschlechtsverkehr mit diesem Mann ausgeübt.
Nach Beendigung des GV fragte mich der Mann dann, wie alt ich sei und ich habe ihm erklärt, daß ich 16 Jahre alt wäre. Anschließend habe ich mich angezogen und mich mit dem Mann unterhalten.
Nach ca. 1 Stunde kam dann der Z. zurück und sperrte die Türe wieder auf. Der Mann ist dann gegangen.
Z. verlangte dann im Zimmer von mir ebenfalls den Geschlechtsverkehr. Ich habe dies jedoch abgelehnt. Daraufhin sagte Z. zu mir, daß wir jetzt noch ausgingen. Es wird zu diesem Zeitpunkt ca. 1.30 Uhr gewesen sein.

Z. erzählte mir nun, daß er von dem "Freier" 40,-- DM in bar bekommen hätte und daß dieser auch das Hotelzimmer für 2 Tage bezahlt hat. Anschließend gingen wir dann wieder in die "R-Bar", haben uns aber dort nur ganz kurz aufgehalten. Von hier aus gingen wir dann noch in die "S-Bar". Zuerst ging Z. alleine dort hinein und kam mit einem jungen Mann heraus. Diesen hat er dann in meiner Gegenwart gefragt, ob er 10,-- DM von ihm haben könne. Diesen Betrag hat Z. dann auch erhalten. Der junge Mann, den ich dann später unter dem Namen T. kennenlernte, war als Funktaxifahrer tätig. Ich glaube, daß Z. den T. schon gekannt hat.

Mit dem Taxi des T. fuhren wir dann noch in ein anderes Lokal. Hier verlangte der Z. erneut 10,-- DM von T. Auch diesmal hat Z. das Geld bekommen, allerdings sagte T., daß er es nur leihweise hergeben würde. T.

hatte noch einen Fahrtauftrag und entfernte sich dann, um diesen durchzuführen. In Abwesenheit des T. forderte mich Z. wieder auf, auch mit dem T. aufs Zimmer zu gehen. Wörtlich sagte er zu mir: "Den mußt Du lassen".

Nach Durchführung des Auftrages kehrte T. wieder zu uns zurück und fuhr uns mit dem Taxi ins Hotel. Hier begab ich mich mit Z. wieder aufs Zimmer. Dort haben wir zusammen genächtigt, wo es auf das dauernde Drängen des Z. zum GV mit ihm kam. Als ich zuerst zum geforderten GV nicht bereit war, hat er mich einfach im Bett festgehalten und mit Gewalt den GV ausgeführt.

Er hat mich so festgehalten, daß ich mich einfach nicht mehr gegen ihn wehren konnte. Am nächsten Tag erzählte er dann in der "R-Bar", daß mit mir nichts los sei, ich nichts mit ihm zu tun haben wollte und daß nichts gegangen sei. In der fraglichen Nacht hat er aber den GV erzwungen und auch ausgeführt.

Am nächsten Tag war ich dann noch mit Z. zusammen. Wir besuchten verschiedene Lokale. Am Abend brachte mich Z. wieder ins Zimmer im Hotel O. Wie am Vortag sperrte er mich ein und ging weg mit der Bemerkung, daß er wieder jemanden bringen würde, mit dem ich den GV ausüben müsse. Als ich wiederum sagte, daß ich nicht möge, da sagte er, daß er kein Geld mehr habe und ich eines herbringen müsse. Bedingt durch meine Lage und Mittellosigkeit habe ich mich dann einverstanden erklärt. Ungefähr gegen 1 Uhr kam dann ein ca. 40 bis 45 Jahre alter Mann ins Zimmer, den wir vorher vor der "R-Bar" kennengelernt haben. Genau wie am Vortag hat der Z. wieder zugesperrt. Vorher hatte mich Z. noch aufgefordert, mich auszuziehen. Der Mann war glaublich ein Ausländer und ich bat Z. noch, daß er nicht zu lange weg bleibt, weil ich Angst hatte.

Ich habe mit dem Mann dann den GV ausgeübt und zwar einmal. Nach ca. 1 Stunde kam Z. dann zurück und hat das Zimmer aufgesperrt. Der Mann ist dann gegangen. Bevor er ging, gab mir der Mann noch 20,-- DM. Ich weiß, daß der Mann dem Z. bereits vorher schon 50,-- DM gegeben hatte. Z. forderte dann auch die 20,-- DM von mir, die ich von dem Mann nach Ausübung des GV bekommen hatte. Woher Z. dies wußte, erfuhr ich erst später durch T., der mir erzählte, daß der Z. öfters Mädchen verkuppeln würde. Der Mann, von dem ich die 20,-- DM bekommen hatte, gehörte demnach zu den Kunden des Z. und Z. wußte deshalb, daß dieser den Mädchen immer noch zusätzlich Geld gibt.

Den Rest der Nacht verbrachte ich mit Z. im Hotelzimmer. Hierbei verlangte Z. erneut den GV von mir. Ich habe mich aber energisch gewehrt,

und es ist dazu dann auch nicht mehr gekommen. Am nächsten Tag habe ich dem Z. gegenüber erklärt, daß ich nun heimfahren würde und daß er mir wenigstens das Fahrgeld nach B. geben solle. Z. kaufte mir dann auch am Hauptbahnhof eine Fahrkarte nach B. Er wollte dann noch bis zur Abfahrt des Zuges dableiben, ich habe ihn aber weggeschickt. Ich hatte nicht die Absicht nach Hause zu fahren, weil ich immer noch zu große Angst hatte. Ich habe die Heimfahrt dem Z. nur vorgetäuscht, um ihn endlich loszuwerden. Er ist dann auch gegangen.
Die Fahrkarte habe ich dann am Schalter wieder zurückgegeben und das Geld dafür bekommen. Ich begab mich dann in die "Y-Bar", weil ich wußte, daß der Taxifahrer T. dort öfters hinkommt. Ich wollte diesen um Hilfe bitten. T. ist dann auch tatsächlich gekommen und hat mir erklärt, daß Z. unterwegs sei und mich suche, da er zwischenzeitlich erfahren hat, daß ich nicht nach B. zurückgefahren bin. T. hat mich dann in seinem Taxi mitgenommen und hat mich dann später auch nach D. mitgenommen, wo er als Angehöriger der Bundeswehr stationiert ist.

Nr. 8 Entwicklung eines zuhälterischen Verhältnisses und gewaltsame Beherrschung der Dirne
(Auszüge aus dem Pol. Vernehmungsprotokoll)

Ich lernte meinen jetzigen Mann im Jahre 1958 in München kennen. Ich arbeitete damals bei der Firma Siemens in München. Er sprach mich auf der Straße an, als ich abends zu meinem Schreibmaschinenkurs ging. Er holte mich vom Kurs ab und wir trafen uns von da an öfters. Ich fand ihn sympathisch. Wir freundeten uns an. Ich wußte nicht, daß er kriminell ist und er machte mir gegenüber auch keine Andeutungen über irgendwelche kriminellen Handlungen, die er begangen hatte. Nachdem ich ihn ein paar Monate kannte, wurde er plötzlich eingesperrt, ich glaube wegen verschiedener Diebstähle. Er bekam Gefängnisstrafe von etwa 3 Jahren. Ich war so sehr verliebt in ihn, daß ich ihm versprach, auf ihn zu warten. Ich war damals 15 Jahre alt. Ich hatte bis zu diesem Zeitpunkt 3mal geschlechtlich mit ihm verkehrt, zuvor war ich Jungfrau gewesen. Z. mußte eigentlich 4 Jahre absitzen, er bekam aber 11 Monate auf Bewährung, so daß er nach drei Jahren wieder frei war. Wir verlobten uns und planten, zu heiraten, sobald er wieder frei sein würde.
Etwa im Juli 1961 kam Z. aus dem Gefängnis. Im Februar 1962 heirateten wir. Bis dahin war zwischen uns nichts Strafbares vorgefallen. Ich war

schwanger. Im Mai 1962 gebar ich einen Sohn. Bereits weniger Monate später fing mein Mann an, mich zu schlagen. Er war furchtbar jähzornig. Er schlug mich wegen lächerlichen Kleinigkeiten, über die sich andere Menschen nicht einmal aufregen. Er wurde dann immer ganz weiß im Gesicht, so daß man direkt Angst vor ihm bekommen konnte. Wenn in der Nacht das Baby aufwachte und schrie und ich nicht selbst gleich aufwachte, um das Kind zu beruhigen, schlug er mich buchstäblich zusammen.
Er schlug auch das Baby, so daß es manchmal am ganzen Körper grüne und blaue Flecken hatte. Er mißhandelte das Kind manchmal auf eine direkt sadistische Weise, indem er ihm mit seinen Nägeln die Oberschenkel aufkratzte und sogar einmal ein noch glühendes Zündholz auf der Nase des Kindes ausdrückte, wovon das Kind eine Brandwunde erhielt, deren Narbe man heute noch sehen kann.
Das Verhalten meines Mannes wurde immer schlimmer. Hatte er mich zuerst nur geohrfeigt, schlug er mich bald mit den Fäusten und trat mich mit Füßen. Ich war manchmal am ganzen Körper grün und blau und konnte kaum mehr aus den Augen sehen. Manchmal kam es vor, daß, nachdem er mich so zusammengeschlagen hatte, ich ihm leid tat. In einem solchen Zustand schlug er selbst seinen Kopf gegen die Wand oder hieb mit den Fäusten gegen die Wand, was ihm selbst sehr weh getan haben muß.

Meine Mutter war oft Zeuge solcher Szenen, wie ich sie jetzt beschrieben habe. Er drohte ihr aber, sie zusammenzuschlagen, wenn sie sich in irgendeiner Art einmischen würde. Dennoch machte meine Mutter einmal eine Anzeige bei dem damaligen Bewährungshelfer meines Mannes. Da mein Mann oft nicht arbeitete, seine Bewährungsauflagen nicht erfüllte und auch noch einige strafbare Handlungen beging, wurde dann seine Bewährung widerrufen. Im Oktober 1964 mußte mein Mann dann die elf Monate, die er auf Bewährung bekommen hatte, absitzen.

Im Sommer 1964, kurze Zeit bevor er seine Strafe antreten mußte, verlangte mein Mann von mir zum ersten Mal, daß ich als Dirne Geld verdienen solle. Ich weigerte mich entsetzt. Dennoch zwang er mich, indem er mich einfach in seinen Wagen setzte und mich zur Y-Straße fuhr. Damals war sein Freund O. und dessen Frau P. dabei. Auch O. zwang seine Frau, als Dirne Geld zu verdienen, und zwar an diesem Tag mit mir zusammen zum ersten Mal. P. ging durch Drohungen ihres Mannes eingeschüchtert, mit Männern, die sie ansprachen. Ich selbst brachte es einfach nicht fertig. Ich selbst weigerte mich ganz einfach, aus dem Auto zu steigen. Plötzlich fuhr mein Mann von der Y-Straße weg und brachte mich zur X-Straße. Als ich mich wieder weigerte, aus dem Auto zu steigen, warf er mich aus dem Wagen und trat mich brutal mit den Füßen. Ich ging eine

Zeitlang auf der Straße. Ich wurde mehrmals von Männern angesprochen. Ich gab den Männern einfach keine Antwort, sondern ging weg. Mein Mann beobachtete mich jedoch von seinem Auto aus. Als ich einige Zeit später wieder zu ihm ins Auto zurückging und ihm sagte, daß mich keiner haben wolle, nahm er mich wieder mit. Zuhause jedoch schlug er mich brutal zusammen. Er schrie, daß ich zu blöde sei, um auf den Strich zu gehen und daß er mich schon noch dahin bringen würde, wohin er mich haben wollte. Etwa eine Woche später versuchte er es noch einmal. Ich kam aber aus, weil ich sagte, der Kleine sei krank.
Kurz darauf mußte mein Mann seine Strafe antreten und so konnte er sein Ziel nicht erreichen, mich zu einer Dirne zu machen.

Zur Sache:
Ende August 1965 wurde mein Mann aus dem Gefängnis entlassen. Ich hatte die Zeit, während er im Gefängnis saß, dazu benutzt, die Scheidungsklage einzureichen. Ich tat dies deshalb während seiner Abwesenheit, weil ich Angst vor ihm hatte. Es kam zu mehreren Terminen; mein Mann wehrte sich jedoch dagegen. Als er dann wieder aus dem Gefängnis kam, hatte es den Anschein, daß er sich geändert hat. Er war anfangs sehr nett zu mir und versprach mir, daß nun alles anders werden würde. Er versprach auch zu arbeiten. Seine Mutter bezahlte seine Schulden und er suchte sich Arbeit, die er auch bekam.
Ich ließ mich erweichen. Ich dachte daran, daß er doch der Vater meiner Kinder ist und daß vielleicht doch sich alles zum Guten wenden würde. Ich zog die Scheidungsklage zurück.
Mein Mann aber fing bald daraufhin an, seine Arbeitsstellen zu wechseln und tageweise überhaupt nicht zu arbeiten. Mir gegenüber klagte er, daß er sich nicht gut fühlen würde und daß er nicht arbeiten könne. Er beschwor mich, nur für kurze Zeit auf den Strich zu gehen, damit wir Geld zum Leben hätten und die inzwischen schon wieder entstandenen Schulden bezahlen könnten.
Ich ließ mich überreden und ging zur Y-Str. Ich suchte etwa 14 Tage lang Männerbekanntschaften und verdiente durch GV mit diesen Männern Geld. Ich verdiente durchschnittlich etwa 100,-- DM pro Abend.
Nach etwa 14 Tagen konnte ich nicht mehr. Ich sagte meinem Mann, daß ich jetzt aufhören würde und daß er wieder zur Arbeit gehen müsse. Ich erbot mich, selbst eine Stellung anzunehmen, um ebenfalls Geld zu verdienen, aber nicht mehr als Dirne.
Bei dieser Aussprache wurde mein Mann wieder böse. Er schlug mich wieder und drohte mir, mich zu verlassen. Er sagte mir auch, daß er ein anderes Mädchen habe, das für ihn auf den Strich ginge und daß er zu diesem Mädchen gehen würde, wenn ich ihn im Stich ließe. Ich hatte von anderen

Leuten schon erfahren, daß ein anderes Mädchen für ihn auf den Strich gehen würde.
Ich drohte meinem Mann mit einer Anzeige bei der Polizei. Mein Mann erwiderte darauf, daß er mich dann fürchterlich zusammenschlagen würde und machte mich auch darauf aufmerksam, daß man mir meine Kinder nehmen würde, wenn herauskäme, daß ich auf den Strich gegangen bin. Weiterhin sagte er mir, daß er mir das Gesicht zerschneiden würde, so daß mich kein Mensch mehr ansehen könne. Er bedrohte mich von da an laufend. Er gab mir bekannt, daß er mich umbringen würde, wenn ich ihn anzeigen würde, und zwar auf so raffiniert, daß es aussehen würde, als habe mich ein Freier umgebracht. Ein anderesmal sagte er mir, daß er mich umbringen und meinen Körper in Stücke schneiden würde. Diese Stücke würde er mit einem gestohlenen Wagen irgendwo hinfahren, so daß auf ihn bestimmt kein Verdacht fallen würde.
Ich hatte große Angst und wußte bald nicht mehr, was ich machen sollte. In meiner Verzweiflung ging ich zur Polizei und machte gegen meinen Mann eine Anzeige. Ich hatte die Hoffnung, daß er gleich eingesperrt würde und ich so vor ihm sicher wäre. Mein Mann wurde daraufhin von der Polizei verhaftet, aber schon am Tage darauf vom Ermittlungsrichter wieder auf freien Fuß gesetzt. Ich hatte an diesem Tag mehrere Schlaftabletten genommen. Ich wollte nicht mehr leben, weil ich die Angst und die Brutalität meines Mannes nicht mehr ertragen konnte. Ich hatte einen großen Schrecken bekommen, als ich sah, daß man ihn wieder freigelassen hatte. Mein Mann besuchte mich kurz im Krankenhaus. Er ließ sich nichts anmerken. Als ich aus dem Krankenhaus kam, hatte ich mit ihm eine Aussprache. Er gab mir zuerst eine Ohrfeige und machte mir dann klar, daß ich weiterhin auf den Strich gehen müsse und daß er weiterhin bei mir bleiben würde. Zwei Tage darauf verlangte er, ich solle heute auf den Strich gehen. Ich weigerte mich. Daraufhin schlug er mich auf die brutalste Art zusammen. Er würgte mich, so daß ich glaubte, er würde mich jetzt umbringen. Er mißhandelte mich so, daß ich bereit war, alles zu tun, nur um diesen Brutalitäten zu entgehen. Nachher eröffnete er mir, daß, wenn jetzt nochmals das Geringste vorkommen würde, also ich mich nochmals weigern würde oder zur Polizei ginge, er mich töten würde. Er sagte, er habe sich jetzt eine Pistole zugelegt. Ich weigerte mich nun nicht mehr, sondern ging wieder auf den Strich. Ich ging in die X-Straße und suchte Männerbekanntschaften. Mein Mann war von dieser Zeit an nur noch manchmal bei mir zuhause. Er kam etwa zweimal in der Woche und nahm mir das Geld ab, das ich verdient hatte. Er brachte mir auch öfters Freier in die Wohnung. Meine Kinder hatte ich schon seit längerer Zeit bei meiner Mutter. Mein Mann gab mir eine Pistole, die ich mit auf den Strich nehmen mußte. Die Pistole

nahm er mir aber wenige Tage später wieder ab.
Kurze Zeit später brachte mein Mann mir sehr starke Herztropfen mit. Er wollte, daß ich die Tropfen austrinke und daran sterbe. Er sagte wörtlich, ich solle die Tropfen austrinken und daran verrecken. Es sollte aussehen, als habe ich Selbstmord begangen. Als mein Mann einmal längere Zeit nicht zu mir kam, ging ich nicht mehr auf den Strich. Als er dann wieder kam und Geld wollte, hatte ich keins. Daraufhin bekam ich wieder die üblichen Prügel und mußte wieder auf den Strich gehen. Er brachte mir öfters Neger in die Wohnung. Einmal kam er mit zwei Männern in die R-Straße, wo ich ihn traf. Er verlangte, ich solle mit den beiden Männern gehen und forderte von mir den Mehrverkehr mit den beiden Männern. Als ich mich weigerte, schlug er mich mitten auf der Straße zusammen, bis ich liegenblieb.

Am ersten Freitag im Januar brachte er mir drei Freier in die Wohnung. Während ich mit den Männern den GV ausübte, öffnete er die Türe einen Spalt und sah mir zu. Er hatte auch früher schon des öfteren zugesehen, wenn ich mit Freiern den GV ausübte.

Heute kam mein Mann gegen 15.00 Uhr zu mir. Ich hatte gerade einen Neger bei mir, der früher von meinem Mann mitgebracht worden war. Mein Mann hatte erst in der vergangenen Nacht Geld geholt und mir, wie üblich, alles Geld abgenommen, das ich besaß. Als er nun wieder kam, wußte ich, daß er mir wieder Geld abnehmen wollte. Ich spürte, wie sich in mir alles auflehnte und ich dieses Leben nicht mehr weiterführen könne. Ich wußte, daß er mich wieder schlägt, wenn ich zu wenig Geld haben würde, wie er das immer so macht, wenn er mit meinen Einnahmen nicht zufrieden war. Ich verspürte einfach Trotz. Deshalb schickte ich den Neger kurzentschlossen wieder weg, ohne ihm den GV zu gewähren. Mein Mann wartete vor der Türe, die ich ihm mit der Bemerkung, daß ich einen Freier hätte, vor der Nase zugeschlagen hatte, ehe er hereinkommen konnte. Als der Neger gegangen war, muß er mit meinem Mann im Hausflur gesprochen haben. Als der Neger weg war, kam mein Mann erneut an die Türe und wollte, daß ich ihm öffne. Er fragte mich, ob ich etwas mit dem Neger gemacht hätte, was ich verneinte. Wir sprachen durch die geschlossene Türe. Er fing daraufhin an zu schimpfen. Er sagte, er brauche Geld für Benzin und ich solle aufmachen. Erst fing er an zu betteln. Als ich mich daraufhin nicht erweichen ließ, begann er zu toben. Er schrie nicht. Er redete durch die Zähne. Ich kenne meinen Mann und seine Stimmungen und ich spürte, daß er jetzt an einem Punkt angekommen war, an dem er keine Rücksicht mehr nehmen würde. Ich bekam furchtbare Angst. Ich habe oft gesehen, wie mein Mann beim Tanzen oder bei sonst einer Gelegen-

heit fremde Männer ohne Grund plötzlich angefallen und auf die brutalste Weise zusammengeschlagen hatte. Er war dabei wie ein Tier, ich hatte seit langem schon den Eindruck, daß er geisteskrank ist. Ich habe oft gesehen, wie er plötzlich weiß wurde im Gesicht und einer seiner Tobsuchtsanfälle bekam, wie er dann mit verzerrtem Gesicht und zusammengepreßten Lippen auf andere eingeschlagen hat und dann, als der andere zusammengeschlagen am Boden lag, plötzlich wie verwandelt, ein Lied vor sich hinpfiff und dabei lächelte.
In dieser Stimmung war er auch heute. Mir war unheimlich.
Nach längerem Betteln fing er plötzlich ganz ruhig an, mir zu drohen. Er sagte kalt, daß es jetzt genug wäre und daß er uns jetzt alle umbringen würde. Er meinte dabei mich und die Kinder. Er sagte mir, daß er jetzt nach X-Stadt zu meiner Mutter fahren würde und die Kinder abknallen würde. Anschließend würde ich drankommen. "Jetzt laufe ich amok", sagte er wörtlich. Er sagte mir, daß er es jetzt so machen würde, wie der Mann, von dem in der Zeitung gestanden habe, daß er Frau und Kinder ermordet habe. Dann würde er behaupten, er habe im Affekt gehandelt und ihm würde nicht viel passieren.

Ich bekam große Angst. Ich beschwor ihn, dazubleiben und nicht nach X-Stadt zu fahren, ich würde zu ihm hinunterkommen, wenn er auf der Straße auf mich warten würde. Ich hörte, wie er hinunter ging. Als ich ihn unten auf der Straße sah, ging ich zu einer Nachbarin und ließ diese die Polizei anrufen. Die Polizei kam nach etwa 5 Minuten. Da war mein Mann mit seinem Auto bereits weggefahren. Ich muß noch erwähnen, daß mein Mann mir durch den Briefkastenschlitz eine Pistole gezeigt hat, als er mir drohte. Ich kann es beschwören, ich habe die Pistole selbst gesehen.

Als mein Mann weg war, wußte ich, daß er unterwegs nach X-Stadt war, um meine Kinder umzubringen.
Ich klärte die Polizeibeamten auf und fuhr mit der Funkstreife mit in Richtung X-Stadt. Mein Mann hat sich noch nie um die Kinder gekümmert und war auch noch nie bei meiner Mutter in X-Stadt, wenigstens nie allein und seit September 1965 überhaupt nicht mehr.

In O. konnte die Funkstreife, die mit Blaulicht fuhr, meinen Mann einholen und stellen. Er wurde festgenommen und zusammen mit mir zum PP verbracht. Was weiter geschah, kann ich nicht sagen. Ich glaube, man hat ihn in die Nervenheilanstalt verbracht.

Abschließend möchte ich versichern, daß es meinem Mann mit seinen Drohungen wirklich ernst war. Ich kenne ihn. Er hätte heute seine Drohungen sicher wahr gemacht.

Wenn mein Mann nun gleich wieder freigelassen wird, fürchte ich, daß er sich an mir rächen wird. Ich habe Angst, daß er mich dann umbringt. In seiner Wut kennt er keine Grenzen und er denkt dann auch nicht an die Folgen seiner Handlung.

Aussage der Mutter der Dirne

Meine Tochter ist von ihrem Mann laufend geschlagen worden. Oft wegen Kleinigkeiten. Sie hat Schläge bekommen, weil der kleine H. geweint hat. Er hat sie getreten, wo er sie erwischt hat. Mit den Füßen hat er sie auch aus dem Bett herausgetreten: Sie wurde geschlagen und gequält, weil sie den kleinen H. katholisch taufen ließ. Sie kam oft voller blauer Flecken zu mir besuchsweise. Als sie das zweite Mal schwanger war, schlug und mißhandelte er sie derart, und er trat sie mit Füßen, daß ihr das Fruchtwasser platzte. Sie war da schon im 8. Monat schwanger. Die Schläge und Tritte soll er ihr gegeben haben, wo er sie getroffen hat: Aufs Gesäß und in den Leib.

Nach der Geburt der kleinen E. stellte sich heraus, daß das Kind eine Steißbeinkrümmung hat. Ich bin der Meinung, daß das Kind die Krümmung davon hat, weil die Mutter während der letzten Schwangerschaftsperiode von ihm so zugerichtet worden war. Meine Tochter war im Gesicht öfter verschwollen. Einmal konnte meine Tochter mich am Muttertag nicht besuchen. Sie schickte mir deshalb Rosen zum Muttertag. Am nächsten Tag fuhr ich mit meiner Mutter - also D.'s Großmutter - nach R., um sie zu besuchen. D. war im Gesicht fast bis zur Unkenntlichkeit blaugeschlagen, und es befanden sich auch im Gesicht Blutkrusten. Ihre Lippen waren aufgeplatzt. Der Grund dieser Mißhandlung war, daß meine Tochter einen Freund ihres Mannes - einen Verbrecher - nicht in ihrer Wohnung duldete.

Ein anderes Mal weiß ich, daß beide ausgegangen waren. Meine Tochter, die sehr wenig trinkt, konnte eine kleine Menge Sekt nicht vertragen. Als beide in ihrer ehelichen Wohnung in R. waren und sich bereits zu Bett gelegt hatten, wurde meiner Tochter zum Brechen übel. Mein Schwiegersohn wollte jedoch geschlechtlich mit ihr verkehren. Als meine Tochter im Begriff war, auf die Toilette zu gehen, um sich übergeben zu können, forderte er den Geschlechtsakt. Er ist ihr in die Toilette nach und dort schlug er sie mit dem Kopf in das Waschbecken hinein und dann packte er sie an den Haaren und stieß den Kopf an den Heizkörper. Angeblich soll er sie auch noch mit Fäusten traktiert haben. Meine Tochter erzählte mir, daß sie von dieser Mißhandlung momentan bewußtlos geworden sei. Sie kam dann im Bett wieder zu sich. Hier will sie gesehen haben, daß ihr Mann sich selbst befriedigte.

Nr. 9 Weiteres Beispiel für den Werdegang einer Dirne
(Erziehungsbericht des Stadtjugendamts über D.)

D. wurde geboren am 16.6.50 in München als Tochter der staatenlosen, ledigen M. Der Vater der Kindsmutter war ein ungarischer Zigeuner, die Mutter war Polin. Der ae. Vater von D. wurde bei einer Rauferei nach vorausgegangenem Wirtshausbesuch von einem amerikanischen Soldaten vor der Geburt des Kindes erstochen. Hierbei war die schwangere Kindsmutter anwesend.

D. ist in Erziehungsheimen aufgewachsen. Die Mutter hat sich um das Kind nicht gekümmert. Seit frühester Kindheit wurde das Mädchen als erziehungsschwierig und geistig rückständig geschildert. Nach Eintritt in die Heimhilfsschule wurde von dem Heim berichtet, daß D. sogar noch unter den konzentrationsschwachen und erethischen Kindern der Anfängergruppe vollständig aus dem Rahmen fiel. Am 20.3.60 berichtete das Heim S:
"Mit einer Größe von 1,38 m und einem Gewicht von 32,8 kg ist das Mädchen seiner Altersstufe um reichlich ein Jahr voraus. D.'s ständige motorische Unruhe und Disziplinlosigkeit - sie platzt mit einer wahren Wonne aus jeder Ordnung heraus - wirken bei der vitalen Widerstandskraft, die sie jeder Bemühung um 'Bändigung' entgegensetzt, in der Gruppengemeinschaft und im Unterricht recht störend. Sie setzt ihre Triebansprüche noch kleinkindhaft rücksichtslos durch."

Am 19.8.63 berichtete das Heim:
"Das körperlich kräftige, gut gewachsene Mädchen setzt leider seine Kräfte nicht genügend ein. Die abweisende Haltung gegenüber den Anforderungen von Pflicht, Arbeit und Einsatz in der Gruppe läßt die 13jährige oft erheblich unsozial erscheinen. 'Das ist mir wurst', ist der von ihr am öftesten gebrauchte Satz."
Nach Beendigung der Schulpflicht wurde D. in das Y-Heim verlegt, weil das Heim in S. einen Anstaltswechsel als förderlich für das Mädchen bezeichnete.

Am 28.3.65 berichtete das Y-Heim:
"D. wurde am 18.7.64 durch das Stadtjugendamt B-Stadt in unser Heim eingewiesen. Sie kam ziemlich verschüchtert hier an und machte einen unbeholfenen, noch kindhaften Eindruck.

Körperlicher Befund: Sie machte einen zigeunerhaften Eindruck.

Charakterliches und Führung: Anfangs hielt sich D. hier sehr zurück. Sie fühlte sich unsicher gegenüber den älteren Mädchen unseres Heims. So

sprach sie nur selten und schüchtern, gewöhnte sich lange nicht ein und konnte mit den anderen nicht in Kontakt kommen. Das hat sich in der Zwischenzeit allerdings sehr geändert. D. wurde lebhafter, zeigte immer stärkeres Interesse an Männern und versuchte immer wieder, sich an solche Mädchen heranzumachen, die schon viel hinter sich haben. Ihre Neugier ist verständlich, doch kommt eine vernünftige Aufklärung bei D. nicht an. Sie vermag nur Einzelheiten zu behalten, ohne den großen Zusammenhang zu erfassen. So grinst sie sehr töricht, wenn z.B. im Schulunterricht über Geburt, Verhältnis Mann - Frau und dgl. die Rede ist, weil sie dem Gedankengang nicht zu folgen vermag. In der Freizeit beschäftigt sie sich am liebsten damit, Schlagertexte und Bilder von Filmstars zu sammeln und einzukleben. Sagen läßt sie sich wenig, sie geht sehr schnell hoch und kann sehr frech und ausfällig werden, wenn sie gerügt wird. Leider aber benimmt sich D. so, daß das immer wieder sein muß. Sie ist in ihrem Benehmen sehr ordinär, wild, zügellos und flucht drauflos. Sie lügt, ist unwahr im Benehmen und wurde auch schon zweimal bei Diebstählen erwischt. Einmal entwendete sie im Waschraum die Halskette einer anderen, die diese liegen gelassen hatte, ein 2. Mal nahm sie im Speisesaal einem anderen Mädchen Wurst weg. An sich ist D. unsauber und schlampig, will sich nicht waschen und sich nicht pflegen. Es gefällt ihr, möglichst verwildert auszusehen. Vom Arbeiten will D. überhaupt nicht viel wissen. Sie besitzt genug Geschick, um in hauswirtschaftlichen Arbeiten unterrichtet werden zu können. Aber sie mag nichts tun. Zu den einfachsten Arbeiten muß man sie schieben. Sie nimmt nicht ein einziges Mal unaufgefordert einen Besen zur Hand. Für Handarbeiten besitzt sie überhaupt kein Talent. Am liebsten bastelt sie, doch ist sie auch hier langsam und unbeständig. Wir bemühen uns, D. langsam mit allen häuslichen Arbeiten vertraut zu machen, doch wird das lange Zeit in Anspruch nehmen."

Zusammenfassung und Vorschlag: D. erscheint in ihrer triebhaften, primitiven, unreifen Art sehr gefährdet. Guter Wille ist nur in geringem Maße vorhanden, weil die Einsicht fehlt. Die Entlassung aus dem Heim würde wohl notwendig zu D.'s Verwahrlosung führen, daher kann sie in absehbarer Zeit nicht befürwortet werden.

Nr. 10 Weiteres Beispiel für gewaltsame Beherrschung einer Dirne
(Polizeiliche Zeugenvernehmung - Zeuge K. - Auszug aus Pol. Vernehmungsprotokoll)

Ende Januar 1967 befand ich mich an einem späten Nachmittag in der Gaststätte "G". Dort lernte ich auch die D. kennen, die, ihren Angaben zufolge, schon seit 3 Tagen nicht mehr zu Hause war und mit ihrem Ehemann Streitigkeiten hatte. Anschließend kam auch der Mann der D. (Z.) in das Lokal und ging sofort auf seine Frau los. Offensichtlich wollte er sie schlagen. Dieses wurde von mir verhindert und nach einigem hin und her gelang es mir, sie auszusöhnen.
Anschließend haben wir gemeinsam gezecht und Z. erklärte mir, daß ich ihm durchaus sympathisch sei. Nach einiger Zeit sagte er zu mir, ob ich nicht Lust hätte, an einer Party in seiner Wohnung teilzunehmen. Auch seine Frau lud mich dazu ein und ich stimmte zu. Daraufhin nahmen wir ein Taxi und fuhren zur Wohnung der Z's. Dort hatte Z. noch verschiedene Getränke, die jedoch alsbald aufgebraucht waren, zumal noch einige Freunde des Z. hinzukamen. Später hat dann jeder Geld zugesteuert und wir haben noch alkoholische Getränke in einer Gaststätte gekauft. Später sind wir dann (noch am gleichen Abend) zu einer Gaststätte gefahren. Dort stellte Z. dann fest, daß er nur noch wenig Geld bei sich hatte. Nach dieser Feststellung forderte er seine Frau auf, daß sie "Anschaffen" ginge. Wie er sich wörtlich ausdrückte, ist mir nicht mehr in Erinnerung. Fest steht aber, daß er seine Frau an diesem Abend auf den "Strich" schickte, zumal er mir dieses noch in der Gaststätte unmißverständlich mitteilte.
Seine Frau wollte aber nicht recht, weil es draußen regnete und kalt war. Hierauf nahm Z. eine drohende Haltung an, worauf seine Frau die Wirtschaft verließ und nach 1/2 Stunde wieder zurückkam. Dabei überreichte sie ihm einen 20,-- DM-Schein. In diesem Zusammenhang sagte sie auch, daß sie es diesmal gut erwischt habe, weil "er" ein Auto dabei hatte.
Am gleichen Abend versuchte Z., seine Frau nochmals auf den Strich zu schicken. Nachdem sie ihn wiederum bat, hierbleiben zu dürfen und ich Z. auch bat, das zu unterlassen, ließ er seine Frau in der Wirtschaft.

Am frühen Morgen sind wir dann nach Hause (zur Wohnung der Z.'s) gefahren und gingen zu Bett, d.h. das Ehepaar und ich getrennt.

Z. ging, während ich bei ihm wohnte, immer zur Arbeit. So auch an diesem Tage, gegen 07.00 Uhr. Bevor er in die Arbeit ging sagte er zu mir, daß ich, wenn ich will, bei ihm wohnen könnte. Erinnerlich am 2. Tag saß ich mit Z. am Abend zusammen. Wir hatten bereits erhebliche Mengen Bier getrunken und er schien nicht mehr ganz nüchtern. In diesem Zustand schrie er seine Frau an, sie soll jetzt "Anschaffen"

gehen. Sie wollte aber nicht und so wurde Z. zornig. Er stand auf und schlug seiner Frau mit der flachen Hand ins Gesicht, so daß sie an einen Ofen fiel. Sie bat mich um Hilfe und mir gelang es, Z. zu beruhigen. Er verließ dann die Wohnung.
Glaublich am 4. Tag kam Z. gegen 17.00 Uhr angetrunken von der Arbeit heim. Dabei muß er festgestellt haben, daß seine Frau mit einem ihm unbekannten Mann im ehelichen Schlafzimmer war. Darüber war er sehr entrüstet und verwies den Mann aus der Wohnung. Anschließend hatte er mit seiner Frau einen heftigen Streit, da er seine Frau aufgefordert hatte, zum "Anschaffen" zu gehen und sie nicht wollte. Ich glaube auch, daß der Streit deshalb entstand, weil seine Frau das Geld vom eben anwesenden Freier zurückbehalten wollte.
Der Streit artete später in Tätlichkeiten aus und Z. mißhandelte seine Frau so stark mit Fußtritten und Fausthieben, daß sie sich in ärztliche Behandlung begeben mußte. Auch glaube ich, nur durch mein Dazwischengehen verhindert zu haben, daß er seine Frau erschlug. Mein Einschreiten bestand darin, daß ich Z. zurückhielt, während seine Frau im Nachtgewand flüchtete.

Am nächsten Tag ging Z. wieder zur Arbeit. Als er abends zurückkam und seine Frau mit ihren Verbänden und Schwellungen am Körper sah, schimpfte er noch und zeigte sich schadenfroh. Anfänglich wollte er sie wieder auf die Straße schicken, sah aber später auf mein Zureden ein, daß das unmöglich sei.

In den folgenden Tagen bis zu meinem Auszug (ich wohnte 14 Tage in der Küche bei der Familie Z.) kam es nicht mehr zu größeren Handgreiflichkeiten. Insbesondere deshalb, weil Z. vielleicht vor mir Angst hatte.

Weiterhin war es aber so, daß Z. jeden Abend seine Frau an ihren Strichplatz schickte und sie auch seinen Aufforderungen widerwillig nachkam. Wann er seine Frau schickte, war immer von seinen Launen abhängig. So kam es vor, daß er seine Frau sogar gegen 0.30 Uhr auf die Straße schickte. Es genügte von ihm fast nur ein Wort und seine Frau stand auf und ging. Dabei konnte ich immer wieder feststellen, daß seine Frau vor ihm eine "höllische" Angst hatte, wieder mißhandelt zu werden.

Ihre Rückkunft war sehr unterschiedlich. Es kam beispielsweise vor, daß sie nur 3 Stunden wegblieb oder sogar eine ganze Nacht nicht nach Hause kam. Wenn sie zurückkam (Z. und ich saßen an den Abenden immer zusammen) sagte Z. meistens zu ihr: "Was hast denn jetzt bracht?" Daraufhin riß er ihr die Handtasche aus der Hand und sah hinein. Dann nahm er, für mich sichtbar, das Geld heraus und sah auch noch in ihre Geldbörse, um ja keinen

"Schein" zu übersehen. Manchmal kam es dabei vor, daß sie ihm zu wenig Geld gebracht hatte und er sie erneut auf die Straße schickte.

Auf Frage: Ich möchte ausdrücklich feststellen, daß seine Frau nie von sich aus auf die Straße ging, sondern immer von Z. dazu gezwungen wurde.

Sobald Z. von seiner Frau das Geld genommen hatte, ging er in Wirtschaften. Was das Wirtschaftsgeld seiner Frau anbetrifft, so weiß ich, daß Z. ihr nur 5 Mark pro Tag gab.

Auf Frage: Während ich bei Z. wohnte, konnte ich feststellen, daß mindestens 10 mal seine Frau Freier in die Wohnung einführte. Solches weiß ich deshalb, weil die Männer immer an der Tür meines Zimmers vorbei mußten. Meistens kamen die Männer untertags, wenn Z. in der Arbeit war. Es kam auch hin und wieder vor, daß seine Frau abends Freier in die Wohnung einführte. Z. wußte das, wollte aber uns vorzumachen versuchen, daß er es nicht billigen würde. Während er in der Wohnung war, kam es 2-3 mal vor, daß seine Frau mit Männern im ehelichen Schlafzimmer war. Während dieses der Fall war, hat er sich meistens zuvor zu mir in die Küche gesetzt. Gegen einen Freier ist er nur einmal vorgegangen. Dieses auch nur deshalb, weil er plötzlich sich von seiner Frau aus einem mir unerklärlichen Grund betrogen fühlte. Im Grunde genommen war es ihm recht, daß seine Frau die Freier mit in die Wohnung brachte, weil er seine Frau besser unter Kontrolle hatte und ihr anschließend das Geld abnehmen konnte. Wie er das Geld entgegen nahm, habe ich nicht gesehen. Es war immer so, daß er wartete, bis der Freier ging. Anschließend ging er zu seiner Frau ins Schlafzimmer. Wenn ich seine Frau dann später gesehen hatte, war ihre Kleidung unordentlich und für mich stand fest, daß sie ein "Geschäft" hinter sich hatte.

Nr. 11 Gewaltsame Beherrschung einer Dirne bis zur "Versklavung"
(Vernehmungsniederschrift, Pol. Aussage der D.)

Etwa im Juni 1968 lernte ich den Zuhälter Z. kennen. Er kam zu mir als Kundschaft, einige Wochen später kam er wieder, stellte mir seine Frau vor und so sind wir zusammengekommen.
Seine Frau ist auch auf den Strich gegangen und in der Folgezeit fuhr er mich und seine Frau immer gemeinsam zum Strichplatz im E-Wald. Ich mußte ihm täglich 10,-- DM und das Essen bezahlen. Die 10,-- DM waren fürs Fahren.

Als ich mich mit meinem Freund stritt, zog ich aus dessen Wohnung aus und zu Z. Nun wohnten wir zu dritt beieinander.
Etwa im Juli 1968 stritt sich Frau Z. mit ihrem Ehemann und zog daraufhin aus der Wohnung aus. Ich war ihr dabei behilflich und verschaffte ihr auch eine Stelle bei der Fa. O.
Als Frau Z. ausgezogen war, nahm sich Z. eine Freundin, sie heißt P., noch zu sich. Die brauchte damals noch nicht auf den Strich gehen. Ich habe etwa 4 Wochen für die beiden gearbeitet (auf dem Strich).
In dieser Zeit war ich etwa 20 Stunden täglich im Geschäft. Z. brachte mich jeweils zu meinem Standort und holte mich auch wieder ab. Er überwachte mich auch bei meiner Arbeit und wenn ich bei einem Freier zu lange brauchte, bekam ich meine Schläge.

Die Zeit, die ich mit einem Freier brauchen durfte, war 5 Minuten, wenn ich länger brauchte - er stand mit der Uhr daneben - bekam ich meine Schläge.

Während dieser Zeit hatte ich einmal Kopfschmerzen, es war ganz am Anfang. Ich fragte Z. nach einer Tablette, daraufhin gab er mir Morphiumtabletten. Ich weiß, daß es Morphium war, weil er es mir selber sagte. Es waren ganz kleine Tabletten. Wo er die her hatte, weiß ich auch nicht. Ich habe diese Morphiumtabletten täglich ca. 3 - 4 Wochen lang von Z. bekommen, dann ging ich zu einem Arzt und bekam Gegenspritzen. Seitdem nehme ich keine solchen Tabletten mehr.

Auf Frage: Jeden Tag abends machte ich ca. 1 Stunde Pause, da fuhr ich zu Z. mit ihm in die Wohnung. Dort ging ich unter die Brause. Wenn ich unter der Brause stand, kam Z. mit einer Salbe und rieb mich von Kopf bis Fuß ein. Anschließend bekam ich die Morphiumtablette, schön serviert auf einem Tablett. Dann war mir sehr wohl zumute. Der schöne Zustand hielt ungefähr 10 Stunden an. Ich war ein ganz anderer Mensch. Wenn ich dann in der Frühe aufstand, bekam ich wieder die Morphiumtablette und ich fühlte mich den ganzen Tag in einem sehr guten Zustand. In diesem Zustand "scheißt Du Dir einfach nichts mehr" und wenn einer gesagt hätte, ich soll einen umbringen, hätte ich das auch getan.

Während dieser Zeit mußte ich bei meinen Kunden für Z. auch pornographische Photos verkaufen. Das Stück für 5,-- DM. Auf den Bildern waren alle Arten des normalen GV's, Stellungen von Homosexuellen und Lesbischen, sowie Mundverkehr, Afterverkehr usw. dargestellt. Das Geld mußte ich dafür auch immer an Z. abliefern. Ich habe die Bilder jedem Freier angeboten, egal wie alt diese waren. Einmal habe ich an einen 18-jährigen ein Bild mit dem normalen Verkehr um 30,-- DM verkauft (20,-- DM

für den GV und 10.-- DM für das Bild).
Ich selbst habe von mir auch einige Nacktfotos gehabt, die hat mir Z. abgenommen und für sich behalten.
Am 16. August 1968 hörte ich bei Z. zu arbeiten auf und begann in der Gaststätte "Y" zu arbeiten.
Vor etwa 3 Wochen wurde ich in der O-Straße in München zusammengeschlagen. Ich vermute, daß das Z. angezettelt hatte. Daraufhin kam ich ins Krankenhaus, wo ich letzten Freitag gegangen bin.
In den letzten Tagen bin ich nicht mehr auf den Strich gegangen. Gestern abend nun wurde ich wieder überfallen und brutal zusammengeschlagen. Ich glaube, daß auch hier Z. dahintersteckt.

Ich habe noch zu sagen, daß mir Z. schon mehrmals gedroht hat, mich umzubringen, wenn er mich erwischt. Ich habe furchtbare Angst vor diesem Mann und traue mich schon fast nicht mehr auf die Straße.
Ich habe selber schon gesehen, daß Z. seine Frau fürchterlich verprügelt hat.

Zusatz:
Vor ca. 3 Monaten wurde mir die ganze Brust zerschnitten. Ich wurde damals zur Polizei gebracht und sagte, daß ich das selber gewesen sei. Ich gebe nun zu, daß ich damals von Z. mit einem Messer an der Brust aufgeschlitzt wurde. Wir hatten einen Streit wegen Geld, da ging Z. mit dem Messer auf mich los und richtete mich so zu.

Aussagen weiterer Dirnen gegen Z.
(Überwachen, Bewachen, Fördern der Unzucht)
(Auszüge aus dem pol. Vernehmungsprotokoll)

Ich und meine Kolleginnen A. und B. sind Prostituierte und wir gehen in München, in der A-Straße, der GU nach. Frl. C., D. und E. gehen im E-Wald dem selben Gewerbe nach.
Wir sind heute alle zusammen zur Polizei gekommen, um gegen den Zuhälter Z. Anzeige zu erstatten, weil dessen Treiben langsam untragbar wird.

Wir gehen seit Jahren an den angegebenen Plätzen unserem Gewerbe nach und seit dieser Zeit kennen wir auch den Z., der an den selben Stellen seine eigene Frau auf den Strich schickt. Ich kenne den Z. seit etwa 6 Jahren.

Am Anfang fuhr Z. Call-Car und kam immer nur mittags zu seiner Frau auf den "Strichplatz" und kassierte die Einnahmen ab. Seit Juli 1968 arbeitet Z. überhaupt nichts mehr und kümmert sich nur noch um seine Frau.
Z. bringt seine Frau täglich um 09.30 h zum Strichplatz, immer an andere Stellen. Dann wartet er, bis seine Frau einen Kunden bekommt und fährt ihr nach. Z. schaut dann oftmals seiner Frau während des Geschlechtsverkehrs

aus einem Versteck zu und wenn sie fertig ist, kassiert er von ihr das erworbene Geld ab.
Ich habe einmal beobachtet, daß die Frau des Z. mit einem Freier etwas länger wie normal auf der Wiese stand. Z. fuhr sofort hin und die D. stieg aus dem Fahrzeug des Freiers aus und stieg zu ihrem Mann um. Anschließend wurde sie von Z. verprügelt, wahrscheinlich weil sie mit dem Freier zu lange beieinander war. Ich habe gesehen, daß sie ganz geschwollene Augen hatte und weinte. Ich weiß auch noch, daß sich Z. von seiner Frau zuhause wie ein Graf bedienen läßt und wenn seine Frau nicht richtig spurt, sofort von ihm geschlagen wird. Das habe ich und auch meine Kolleginnen schon mehrmals gesehen.
Es ist meiner Kollegin A. auch schon passiert, daß sie von Z. verjagt wurde, weil seine Frau zu wenig Geschäft machen würde.
Ich weiß auch, daß Z. schon einmal einen Amerikaner bei mir abgeworben hat und ihn mit in seine Wohnung nahm, wo er mit seiner Frau für Geld den GV ausüben durfte.
Ich weiß auch noch, daß Z. schon andere Frauen für sich laufen ließ. Ein Beispiel ist die R., die von Z. buchstäblich ausgenommen wurde und die auf einmal spurlos verschwunden ist. Es ist auch schon geredet worden, daß die R. umgebracht worden sei. Sie hatte nie einen Ausweis bei sich und wußte nicht einmal, wo ihre Mutter wohnt. Außerdem weiß ich auch noch, daß die F. und noch eine andere, die auch auf einmal verschwunden sind, schon zeitweise für Z. gegangen sind.
Z. hat auch schon einmal erzählt, daß er sich von einem Rechtsanwalt Briefe schreiben läßt, in denen zum Ausdruck kommt, daß er nicht damit einverstanden ist, daß seine Frau auf den Strich geht. Damit will er sich immer einen Hinterhalt schaffen, um sich dem Verdacht der Zuhälterei zu entziehen.

Als ich einmal, ich glaube im Mai, mit meinen Kolleginnen A. und B. an unserem Standplatz stand, kam Z. mit seiner Frau herangefahren. Nachdem er sie bei uns zurückließ, fuhr er mit dem Wagen weg und hielt sich in unserer Nähe auf.
Als meine Kolleginnen und ich öfters als seine Frau zum "Geschäft" kamen, fuhr Z. wieder zu uns her. Er warf dann den Rest einer Zigarette auf meinen Fuß. Ich gab ihm hierauf einen Schimpfnamen. Z. drohte mir nun Schläge an. Ich sagte: "Du haust mir nur einmal eine runter und ein zweites Mal nicht, weil ich Dich anzeige!" Z. sagte: "Dann haue ich Dich so zusammen, daß Du Dich 6 Wochen nicht mehr rausstellen kannst."

Die Frau von Z. mischte sich nun auch in den Streit ein und sagte zu mir,

Z. wäre ihr Mann und sie würde es nicht dulden, daß ich ihn beleidigen würde.

Fortsetzung der Zeugenvernehmung:

Ein Vorfall mit Z. dürfte bezeichnend sein: Etwa Mitte oder Ende Oktober war die D. mit einem Freier in seinem Mercedes weggefahren. Z. fuhr hinter dem Freierfahrzeug her.
Nach etwa 1 Stunde kam die D. wieder zum Strichplatz zurück. Der Freier hatte sie wieder hergefahren. Nachdem der Freier D. aussteigen ließ, fuhr er weiter. Gleich darauf kam Z. an. Sofort machte er seiner Frau Vorwürfe, daß sie ohne Gummi geblasen habe. Er nahm die D. ins Fahrzeug und fuhr mit ihr weg. Ich vermutete, daß er sie wegen des Vorfalls schlagen wollte.

Da ich genau wissen wollte, woher Z. bekannt war, daß die D. ohne Gummi den Mundverkehr ausübte, hielt ich einige Tage später den Freier der D. auf und befragte ihn. Er sagte, daß er mit D. den Mundverkehr ohne Gummi ausgeführt habe und daß dabei plötzlich ein Mann mit einem Schäferhund an sein Fahrzeug gekommen wäre und in seinen PKW reingeschaut habe. Somit dürfte klar sein, daß Z. seine Frau bei der Unzuchtsausübung genau überwachte.

Nr. 12 Verhaltensweisen eines erfahrenen Zuhälters/Gewaltsame Beherrschung der Dirne
Zeugenvernehmung: Prostituierte D.
(Auszug aus dem pol. Vernehmungsprotokoll)

Zeitweise habe ich mir meinen Lebensunterhalt durch die Ausübung der Gewerbsunzucht verschafft. Vor allem wurde ich hierzu von dem derzeit in U-Haft einsitzenden Z. angehalten. Seine Bekanntschaft machte ich kurz nachdem er aus der Strafanstalt X entlassen worden ist. Z. traf ich heuer im Juli wiederum im "F-Keller". Er befand sich in Begleitung der Prostituierten C.

Als Z. mich sah, sprang er sofort von seinem Platz hoch und ging auf mich zu. Seine Freundin, die C., hat daraufhin, vermutlich aus Eifersucht, einen anderen Platz eingenommen. Auf meinen Vorhalt, wieso er sich eine hochschwangere Frau sucht und der das Geld abnimmt, die letztlich doch selbst für Babywäsche und dergl. dieses notwendig braucht, gab er mir zur Antwort, daß dies nur eine Überbrückungsangelegenheit wäre.

An diesem Abend, an dem ich Z. erstmals wieder im "F-Keller" getroffen

habe und es zwischen ihm und seiner Freundin C. - vermutlich wegen mir - zu einer kleinen Eifersuchtsszene kam, hat er mich gefragt, ob ich mich mit ihm am nächsten Tag im "R-Club" treffen möge. Auf meinen Hinweis, daß ich morgen nachmittag sowieso in den "R-Club" komme, haben wir uns tatsächlich auch wieder getroffen. An diesem Nachmittag stellte er nun an mich das Ansinnen, ich solle für ihn auf den 'Strich' gehen. Auf meinen abermaligen Einwand, daß er doch mit der C. befreundet sei und diese doch für ihn auf den Strich geht und ob er spinne, lehnte ich sein Angebot ab. Es gab noch ein hin und her und er versuchte immer wieder, mich umzustimmen. Etwa gegen 19.00 Uhr kam die Prostituierte S., mir bekannt unter dem Spitznamen 'Rosi', in den "R-Club" und setzte sich zu uns an die Bar. Nach einer kurzen Unterhaltung erklärte sie mir, sie werde jetzt ihren Strichplatz an der Y-Straße aufsuchen. Auf ihre Frage, was ich mache und ob ich nicht Lust hätte mitzufahren, antwortete ich, nein, ich hätte keine Lust mehr. Hier schaltete sich sofort Z. ein und sagte: "Los, Du fährst jetzt mit. Ich rufe jetzt einen Minicar an und wir fahren gemeinsam in die Y-Straße." Warum ich mich nicht weiter widersetzte und ich mich seinem Wunsche gefügig gemacht habe, weiß ich heute auch nicht mehr. Jedenfalls fuhren wir zu dritt, Z., S. und ich in die Y-Straße mit einer Taxi. Während er die Gaststätte "L", Y-Straße, aufsuchte, gingen S. und ich vor dem Lokal der Unzucht nach. Nach etwa 2 Stunden - ich hatte noch keinen Freier gewinnen können - begab ich mich ebenfalls in die Gaststätte. Seine erste Frage an mich war, was ich verdient habe. Als ich ihm erzählte, daß ich noch keinen Freier gewinnen konnte, meinte er, ob ich spinne, ich soll schauen, daß ich wieder raus komme, schließlich wollen wir um 24.00 Uhr in die Stadt zurückfahren. Während unserer Unterhaltung stellte ich fest, daß ich von einem Herrn, der an einem Nebentisch saß, fixiert wurde. Plötzlich spendierte dieser Herr einen Schnaps für mich und hat sich dann später an mich gewandt und gefragt, ob ich mit ihm rausgehen möchte. Ich sagte zu, stand auf und ging mit ihm hinaus. Auf dem Weg zu einer abgelegenen Stelle bot er mir 150,-- DM und ich war damit einverstanden. Z. hat währenddessen meine Rückkehr abgewartet und ist dann, als ich vor dem Lokal stehengeblieben bin, zu mir herausgekommen. Seine erste Frage war, was der Herr bezahlt habe. Auf meine Antwort "nichts", meinte er ich spinne, ich solle das Geld herausrücken. Ich habe ihm auch zunächst nicht gesagt, was ich von dem Freier bekommen habe. Mit der Bemerkung, ich soll zusehen noch Geld anzuschaffen, um 24.00 Uhr fahren wir wieder zurück, ging er zurück ins Lokal. In der Folgezeit habe ich noch drei Freier anwerben können und habe 220,-- DM verdient. Etwa gegen 23.45 Uhr kam er an meinen Strichplatz und wollte nun wissen,

wieviel Geld ich verdient habe. Auf meine Antwort, dies sei unwichtig, meinte er, ich soll es sagen, denn wenn ich noch nicht genügend verdient habe, bleiben wir noch hier. Daraufhin habe ich ihm den Betrag genannt, den ich verdient hatte. Er hielt dann eine Taxi an und wir fuhren zurück in die Stadt bis vor das Lokal "M". Bereits auf der Fahrt hat er mich mehrmals aufgefordert, ich möge ihm das Geld geben, was ich jedoch nicht tat. Die Taxi habe ich bezahlt und wir gingen anschließend in die "M-Bar". Als er bereits ein viertes Bier bestellt hatte, forderte er mich abermals auf, ich solle ihm jetzt das Geld geben, damit er auch die Zeche bezahlen könne. Ich lehnte nochmals ab und zwar mit der Bemerkung, er würde ein Bier nach dem anderen trinken, ohne zu wissen ob ich ihm überhaupt Geld gebe. Darauf er: "Komm, gib das Geld jetzt her, sei nicht so kindisch. Du weißt genau, ich gehöre jetzt zu Dir und wenn ich das Geld nicht kriege, bekommst Du eine Ohrfeige." Darauf händigte ich ihm den Betrag von 215,-- DM aus, da ich ja bereits 5,-- DM für die Taxi ausgegeben hatte. Nun bezahlte er die Zeche und wir begaben uns anschließend in den "F-Keller". Im "F-Keller" trafen wir die Prostituierte H. und deren Freund U. Fünfzehn Minuten später kam die C. in das Lokal, trat auf Z. zu und sagte: "Komm, wir gehen jetzt", wobei sie gleichzeitig nach dessen Sakko griff, welches über der Stuhllehne gehangen hat, auf dem ich saß. Die Wegnahme des Sakkos verhinderte ich und sagte: "Erst möchte ich mein Geld zurück haben, dann kannst Du das Sakko haben und mit Z. weggehen". Z. selbst gab der C. zu verstehen, daß er hier bleibe. Es kam zwischen beiden zu einer kurzen Auseinandersetzung, in deren Verlauf die C. Z. mit "Herzi" ansprach und sagte: "Komm, geht mit mir, Du weißt doch, Du gehörst zu mir." Im Verlaufe dieser Auseinandersetzung hat Z. die Brieftasche aus dem Sakko herausgeholt und in seiner Hosentasche verwahrt. Warum er dann plötzlich die Brieftasche wieder aus der Gesäßtasche nahm und auf den Tisch legte, weiß ich nicht. Jedenfalls hat die C. diese Gelegenheit wahrgenommen und die Brieftasche an sich genommen und wollte gleichzeitig das Lokal verlassen. Ich lief ihr nach und forderte sie auf, mir die Brieftasche herauszugeben. Mit dem Hinweis, die Brieftasche gehöre ihrem Freund, lehnte sie mein Ansinnen ab. In diesem Augenblick kam auch Z. hinzu und nahm ihr die Brieftasche ab. Er entfernte sich einige Schritte von mir und sagte zu C., er werde sich mit ihr später treffen. Wo, das konnte ich nicht verstehen. C. ging dann auch weg. Z. und ich begaben uns dann in die Bahnhofgaststätten. In den Bahnhofgaststätten haben wir uns bis in den frühen Morgenstunden aufgehalten. Anschließend suchten wir noch die Y-Bar auf. Es dürfte etwa gegen 5.45 Uhr gewesen sein, als er mir sagte, er würde jetzt weggehen, um ein Zimmer zu suchen. Zwischenzeitlich hat er mir einen Liebesantrag ge-

macht, mit dem er auch bei mir eine gewisse Bereitschaft fand. Gleichzeitig hat er wiederum erwähnt, daß er mit der C. nichts mehr zu tun haben will, sie sei für ihn nur eine Überbrückungsangelegenheit gewesen. Bevor er wegging, meinte ich, er solle mir wenigstens ein paar Mark dalassen. Das tat er nicht und sagte, er werde ja sowieso gleich wiederkommen. Er kam aber nicht gleich und ließ mich sitzen bis zum Nachmittag 13.30 Uhr. Ich machte ihm selbstverständlich einen Vorwurf und er hat seine Abwesenheit mit allen möglichen Ausreden zu rechtfertigen versucht. Ich ging dann nicht weiter auf die Sache ein und wollte mit ihm irgendwo zum Essen hingehen. Daraufhin stand er auf und sagte, er werde gleich wiederkommen. Ich wartete abermals bis 17.00 Uhr und als er nicht kam, suchte ich den R-Club auf. Als ich denselben betrat, fand ich Z. betrunken dort vor. Ich war über sein Verhalten verärgert und setzte mich an den Tisch einer Prostituierten mit dem Vornamen 'R'. Im Laufe der Unterhaltung mit der R. erzählte mir diese, sie habe ihren Strichplatz an der Y-Straße, sie habe bereits eine Taxi bestellt und ob ich mitfahre. Dies wurde von Z. gehört, er trat an unseren Tisch und forderte mich auf, mitzufahren. Zunächst lehnte ich ab und gab ihm zu verstehen, was ihm eigentlich einfalle, 1. habe ich nicht geschlafen und 2. habe ich bis jetzt noch kein Essen zu mir genommen. Daraufhin sagte er: "Das macht nichts, essen kannst Du auch im "L". In diesem Moment betrat der Taxifahrer das Lokal und es wurde dadurch die weitere Aussprache verhindert. Als die R. aufstand und sich mit dem Taxifahrer entfernte, sagte Z.: "Los, wir fahren". Ohne eine weitere Widerrede stand ich auf und ging mit. Wir fuhren zur Y-Straße. Vor der Gaststätte "L" ließen wir uns von dem Taxifahrer absetzen. Hier nun sagte Z., ich solle erst bis 22.00 Uhr der Unzucht nachgehen und dann erst zum Essen gehen. Ich bestand jedoch darauf, daß ich erst etwas esse und dann den Strichgang mache. Ich habe dann eine Kleinigkeit in der Gaststätte zu mir genommen, dann stand ich auf und begab mich zu meinem Strichplatz. Er selbst blieb währenddessen im "L" sitzen. Etwa gegen 21.30 Uhr kam er zu mir an den Strichplatz und sagte, er werde jetzt in die Stadt zurückfahren und komme später wieder her, um sich Geld zu holen. Obwohl ich ihm zu verstehen gab, er brauche nicht mehr herauszukommen, wir treffen uns im "F-Keller", ist er gegen 23.45 Uhr wieder erschienen. Seine erste Frage war, ob und wieviel ich Geld habe. Zunächst sagte ich 'nichts' und auf seine Bemerkung hin, ich könnte ihm das nicht weismachen, ich solle das Geld rausrücken, gab ich ihm dasselbe letztlich. Ich hatte 170,-- DM verdient und diesen Betrag händigte ich ihm aus. Er fuhr wieder allein zurück in die Stadt und ich bin weiterhin bis etwa gegen 02.00 Uhr der Unzucht nachgegangen. Ich habe dann nochmals 110,-- DM verdient.

Sechs Mark habe ich für die Taxi ausgegeben, vier Mark habe ich für mich behalten. Die restlichen 100.-- DM habe ich zunächst in meinem Bundespersonalausweis verwahrt. Diese 100.-- DM hat Z., als ich die Toilette aufgesucht habe, bereits aus meiner Jacke, aus dem PBA, entnommen. Die Jacke hatte ich über die Stuhllehne abgelegt gehabt. Als ich von der Toilette zurückkam, war seine erste Frage, wieviel ich noch verdient habe. Ich sagte 'nichts', doch in mir ist sofort der Verdacht aufgekommen, daß er meine Abwesenheit benutzt hat, meine Jacke durchzusuchen. Ich glaubte aber noch nicht, daß er sich das Geld auch schon angeeignet hatte. Leider mußte ich dies, als ich meinen Ausweis aus der Tasche holte, feststellen. Auf meine Bemerkung, daß er sich sehr viel erlaubt und mir so etwas Unverschämtes noch nicht untergekommen ist, hat er nur gelacht.

Einige Tage, ich weiß nicht, waren es 3 oder 4, haben wir im Hotel "M" genächtigt. Anschließend in der Pension "S". Dort wohnten wir dann vom 26.7. bis 5.6.66. Einige Male haben wir auch durchgemacht, so daß ich etwa 3 Wochen lang für Z. der Unzucht nachgegangen bin. Mein gesamter Unzuchtslohn wurde von ihm kassiert. Er selbst hat davon die Übernachtungen in den Pensionen bezahlt und auch den Lebensunterhalt bestritten. Den größten Teil meiner Einnahmen hat er aber für sich verbraucht. Er selbst hat sich von meinem Geld drei Hosen, acht bis neun Hemden, ein Paar Schuhe und sonstige Kleinigkeiten gekauft. Ich selbst habe von ihm während dieser Zeit lediglich ein Paar Schuhe erhalten. Das meiste Geld hat er versoffen. Einer Arbeit ging er nicht nach.

Ich habe jetzt zwei Tage unseres Beisammenseins geschildert und fahre nun mit meiner Erzählung fort. Am dritten Tag brachte er mich wieder zu einer Taxi und wir fuhren an den besagten Strichplatz vor der Gaststätte "L". Während er sich im Lokal aufhielt, ging ich wieder vor der Gaststätte dem Gewerbe nach. Um 22.30 Uhr kam er zu mir an den Strichplatz, forderte den bis dahin verdienten Dirnenlohn mit dem Hinweis, daß er in die Stadt zurück fährt. Zunächst fragte er, wieviel ich verdient habe und als ich ihm sagte 180,-- DM, forderte er mir den gesamten Betrag ab. Ich ersuchte ihn, mir 20,-- DM zu belassen, da es durchaus möglich ist, daß ich heute nichts mehr verdienen kann. Er hat mir 20.-- DM belassen. Anschließend fuhr er mit der Taxi in die Stadt zurück. Ich selbst hatte keine Lust mehr an diesem Abend weiterhin dem Strichgang nachzugehen, begab mich zunächst in die Gaststätte "L", habe dort gegessen und fuhr dann ebenfalls in die Stadt zurück. Im "M" habe ich ihn dann getroffen. Als ich dort ankam, dürfte es etwa gegen 23.30 Uhr gewesen sein. Mit den Worten " was mir einfällt, jetzt schon zu kommen", hat er mich empfangen. Wenn ich aber schon ein-

mal da bin, kann ich es auch im Sperrkreis versuchen. Ich lehnte dies mit dem Hinweis ab, ich sei erst wegen einer Sperrkreisübertretung eingesessen und möchte nicht noch einmal geschnappt werden. Daraufhin stand er auf, erfaßte mich an meiner Jacke und zog mich auf die Straße. Auf der Straße drohte er mir mit den Worten: "Was ist Dir lieber, hier auf den Strich zu gehen oder ich versaufe Dein ganzes verdientes Geld." Ich gab nach und ging vor dem Lokal in der O-Straße auf und ab. An diesem besagten Abend konnte ich noch drei weitere Freier anwerben. Ich habe nochmals 150,-- DM verdient. Die Gaststätte "M" hat um 01.00 Uhr Sperrstunde und Z. hat nach Verlassen derselben den F-Keller aufgesucht. Ich selbst verblieb bis etwa 02.15 - 02.30 Uhr am Strichplatz. Ich ging dann ebenfalls zum F-Keller. Wiederum war seine erste Frage, ob und wieviel ich verdient habe. Auf meine Antwort, es ist nicht viel und ich werde es behalten, weil ich mir etwas kaufen möchte, sagte er: "Nein, gib her erst muß ich mir einiges anschaffen." Ich wollte keinen Streit und gab ihm auch diese 150,-- DM. Als er nun meinen Gesamtverdienst hatte, wollte er im F-Keller den "großen Mann" spielen und an Bekannte eine Runde nach der anderen ausgeben. Von mir daraufhin angesprochen, gab er mir zu verstehen, er zahlt soviel er will und das geht mich nichts an. Es ging dann einige Zeit hin und her, wobei ich zum Ausdruck brachte, daß dies immer noch mein Geld sei und er solle erst mal etwas arbeiten. Daraufhin bot er mir eine Ohrfeige an, wenn ich nicht den Mund halte. Ich gab auch nicht nach und bezeichnete ihn als den "primitivsten Zuhälter", der mir je untergekommen ist. Mit diesen Worten habe ich mir die ersten Ohrfeigen eingehandelt. Auf diese Ohrfeigen hin drohte ich ihm mit der Polizei und gab ihm zu verstehen, wenn er mich noch einmal schlägt, werde ich ihn als Zuhälter hochgehen lassen. Daraufhin gab er mir zu verstehen, daß er mir, wenn ich meine Drohung wahrmache, mein Gesicht so verunstalten werde, daß ich mich nicht mehr sehen lassen kann. Im übrigen sagte er, soll ich jetzt verschwinden und zwar noch auf den Strich gehen oder nach Hause, denn zu mehr sei ich doch nicht zu gebrauchen. Ich forderte dann noch 100,-- DM von ihm mit dem Hinweis, den Rest könne er für sich behalten, und als er mir kein Geld gab, ging ich weg. Daraufhin folgte er mir und wollte die Sache mit schönen Worten und Zärtlichkeiten wieder gut machen. Ich bin nicht nachtragend und wir suchten dann gemeinsam die Pension "S" auf. Das dürfte gegen 03.00 Uhr morgens gewesen sein.

Z. schlief bis Mittag, stand dann auf und kaufte sich eine Hose, ein Hemd

und ein Paar Schuhe. Als er zurückkam, hatte er noch 40,-- DM. Auf meinen Vorhalt, er solle doch ein wenig sparen, warf er mir vor, ich hätte am Vorabend auch DM 20,-- nutzlos ausgegeben. Da ich noch im Bett lag, ging er alleine weg und sagte, wir treffen uns im R-Club. Das dürfte etwa gegen 14.30 Uhr gewesen sein. Ich stand dann auf, machte mich fertig, ohne mich allerdings zu beeilen und ging zunächst ins "M". Das mag gegen 17.00 Uhr gewesen sein. Z. hielt sich dort auf und beschimpfte mich, warum ich so spät komme. Es sei heute so ein schöner Tag und ich hätte leicht tagsüber in der Y-Straße anschaffen können. Daraufhin gab ich ihm zu verstehen, ich sei kein Tier und mir recht es nachts.
Es kam wieder zu einer Auseinandersetzung in deren Verlauf ich abermals eine Ohrfeige von ihm erhielt. Auf diese Ohrfeige hin erklärte ich ihm, er brauche gar nicht mehr mit mir zum Strichplatz fahren, er solle mir meinen Frieden lassen. Mit den Worten, so leicht läßt er sich von mir nicht abschütteln, um mir möglicherweise einen anderen suchen zu können, tat er die Sache ab. Er bestimmte dann, daß ich an diesem Tag nicht meinen Strichplatz an der Y-Straße aufsuchen, sondern im Sperrkreis laufen soll. Als ich sein Ansinnen ablehnte, meinte er, "Das werden wir schon sehen, was Du tust!" Letztlich kam es dann so, daß ich in der D-Straße, zwischen dem Cafe "B" und glaublich dem Fremdenheim "G", auf und ab ging und auf Freier wartete. Ich glaube, ich ging an diesem Abend vier oder fünf Stunden der Unzucht nach. Wieviel ich an diesem Abend verdient habe, vermag ich heute nicht mehr zu sagen. Keineswegs waren es 200,-- DM, denn als ich zurückkam, war Z. mein Verdienst zu wenig und er sagte, zweihundert Mark könnte ich an einem Abend leicht verdienen. Ein Mädchen mit dem Namen O., die sich zur damaligen Zeit häufig im "B" aufgehalten hat und später für ihn auf den Strich gegangen ist, hat dies mit angehört und sagte zu ihm, daß sie selbst heute noch gar nichts verdient habe. Z. erwähnte dabei, daß ihn das, was sie, er meinte die O., verdient, nichts angeht. Meine 'Alte' darf unter 200,-- DM nicht zurückkommen.

Bis zum 5.8.66 bin ich für Z. täglich, auch Samstag und Sonntag, auf den Strich gegangen.
Mein täglicher Verdienst betrug zwischen 150,-- und 200,-- DM und ab und zu auch ein bißchen darüber. Den ganzen Unzuchtslohn habe ich an ihn abgeliefert, da ich Angst hatte, zumal er mir drohte, daß ich meine Schläge bekomme, wenn er mir dahinter kommt, wenn ich heimlich Geld für mich zurückbehalte.

Kurz bevor ich Z. tatsächlich den Laufpaß gab, stellte er an mich das Ansinnen, daß sowohl ich als auch die E., welche in einigen Tagen aus der

Haft entlassen wird, für ihn auf den Strich gehen soll. Das war mir dann doch zuviel und ich gab ihm zu verstehen, daß er sich, wenn die E. heraus ist, sich dieser zuwenden soll, denn für uns beide hätte dies sowieso keinen Zweck.

Nr. 13 Zuhälterbrief, der den Eindruck vermittelt, als sei Z von D beherrscht worden

Sehr geehrter Herr Amtsgerichtsrat!

Sie haben mich zu 23 Monaten Zuchthaus bestraft wegen einer Zuhälterei, die im ganzen nur ca. 6 - 8 Wochen gedauert hat. Daß D mir das Geld zum Teil gab, ist richtig. Habe sie weder aufgefordert dazu noch gezwungen. Sie drängte es mir buchstäblich auf. Habe dieses Geld einige Male zurückgewiesen. Sie steckte es mir einfach in meine Taschen!

Ich kaufte ihr damit was sie sich wünschte und den Rest, der noch verblieb, war für Friseur und Essen. Für mich verwendete ich wohl das wenigste, da ich kein Säufer oder Spieler bin. Es war auch nicht so viel, daß man in Saus und Braus hätte leben können. Auch möchte ich betonen, daß ich D des öfteren aufgefordert habe, sie soll dieses Gewerbe aufgeben. Ihre Antwort war nur: "Warum soll ich arbeiten 50 Stunden in der Woche, wenn es so leichter ist."

Geehrter Herr Amtsgerichtsrat! Möchte mich nicht schöner machen als ich bin. Aber eins ist ganz sicher: Ich habe Sie in der Verhandlung nicht belogen. War nur nicht imstande, mich zu verteidigen, da ich durch die Anwesenheit meiner Familie ganz außer mir war. Dieser Anblick tat meinem Herzen so weh, daß ich mich nicht fassen konnte. Die Zeugin D sagte doch, sie hätte vor meiner Zeit Freier gehabt, aber es ist Ihnen wohl entgangen oder nicht gehört worden. Sie hat ja viele Freunde in der Stadt und Umgebung als Absteige. Einen gewissen B in F. Einen Spanier in L. Einen gewissen O und so weiter!

Diese Männer hatte D schon vor meiner Zeit, und alle um Geld. Sie stellte sich so unschuldig, damit ihr Glauben geschenkt würde. Sogar der Nachbar im Haus bei D ist seit Jahren ihr Liebhaber.

Noch möchte ich betonen, daß in der Wohnung der D mit Erlaubnis ihres Mannes Nacktfotos in Postkartengröße gemacht wurden. Auch am O-Platz wurden Nacktfotos von D gemacht. Ich weiß auch den Fotograf. D. bekam

ca. 280 DM. Es war in der Zeit als sie nicht bei mir war und auch mir kein Geld und Liebe geben brauchte. Ich kann es nicht richtig ausdrücken, da mir die Worte fehlen. Daß ich in D so verfallen war und nicht von ihr loskam, liegt nur daran, weil sie mir in der Liebe alles geboten hatte, was meine Frau nicht mehr konnte ...

Sehr geehrter Herr Amtsgerichtsrat! Werde jetzt mein Schreiben fortsetzen. Gab in der X-Straße der D 70 DM, damit sie nicht zu hungern brauchte. Es hat mir niemand dazu geraten. Es kam von Herzen. Habe die Zeugin nicht und niemals ausgenutzt. Im Gegenteil, ich selber habe das billigste Essen für mich gekauft und war es mit der Bekleidung so. Ja, ich habe eingesehen, daß es nicht richtig war was ich machte, aber D sagte mir, ich sei ihr alles, sie würde nur noch einige Male gehen und ich trottelte mit. Glauben Sie mir bitte, ich habe sehr viel Angst ausgestanden. Ja, ich kam ihr einmal zur Hilfe. Sie war 1 3/4 Stunden im Auto, da bekam ich es mit der Angst und wollte ihr zur Hilfe kommen. Ich tat dem Freier nichts sondern nahm sie mit. Worauf ich ihr die Gummi nahm und verbot, daß dieses Geschäft nichts sei. Wir gingen nach Hause. Am nächsten Tag gab es Krach, da sie 5 Liter Bier schon am frühen Morgen getrunken hatte. Ich bat sie, aufzuhören, da war es ganz aus. Wir saßen zu fünft am Tisch, da wurde sie wie ein Löwe. Mir flog einige Male die Handtasche ins Gesicht, auch ihre Hand. Ich schämte mich so sehr und weinte dabei. Die Gäste sagten, daß ich ihr den Rücken drehen sollte und nicht auf sie achten. Als ich dies befolgte wurde sie noch wütender. Darauf nannte D ich einen armen Irren. Es ging hin und her. Da bekam ich Ohrfeigen von ihr und sie von mir. Darauf lief sie zur Polizei. Ich wurde verhaftet. Die Leute sagten zu mir, ich solle sie anständig verprügeln. Dies wollte ich nicht, da sie mein Liebling war und mir leid tat. Wäre für diese Frau durch das Feuer und in den Tod gegangen, wenn ihr etwas zugestoßen wäre. Ich komme auch jetzt nicht von D los, obgleich ich ein geschlagener und bestrafter Mensch bin. Es ist eine gute Frau, wenn sie keinen Alkohol hat. Andere sind anderer Meinung. Für mich bleibt jetzt nur die Erinnerung, und wenn ich dabei mein bißchen Leben lasse. Meine Eltern, Schwester und Schwager haben mir abgeraten, ich soll sie laufen lassen. Ich brachte es nicht fertig.

Wodurch habe ich eine solche gehörige Strafe verdient? Nur weil ich die Frau liebe und geliebt habe? Ist denn eine solche Liebe so strafbar?

Geehrter Herr Amtsgerichtsrat! Sie können sich nicht in meine Lage denken! es wurde mir vorgehalten, ich sei arbeitsscheu. Dazu kann ich nur sagen: Nein. Kann die letzten 6 Jahre nachweisen, daß ich immer gearbeitet habe. War verheiratet. Meine Frau durfte nicht in die Arbeit gehen, weil ich es

nicht wollte. Habe zusätzlich eine Hausmeisterei gehabt und war zufrieden. Vorher ging ich mit einer Frau, die vier Enkel hatte. Ich war wie ein Vater. Als diese an Krebs erkrankte wollte ich mir das Leben nehmen, wobei ich 2 1/2 Monate in die Nervenheilanstalt gebracht wurde. Habe mein ganzes Leben nichts Schönes gehabt, nur Strafe. Jetzt hatte ich wieder einen Menschen gefunden, den ich über alles geliebt habe. Der Lohn ist wieder Strafe. Aus den letzten 6 Jahren ist doch zu ersehen, daß ich mich gebessert habe und ein Anderer geworden bin.

Nur meiner Liebe wegen werde ich bestraft und kein Mensch hat Mitleid mit mir. Geehrter Herr Amtsgerichtsrat, jetzt habe ich mein Herz erleichtert!

Hochachtungsvoll
Z

Nr. 14 Beispiel für fragwürdiges "Schutzgewähren"
(Auszug aus einem Urteil)

Die Zeugin D bat den Angeklagten, herauszufinden, ob die Zeugin P, die in ihrer Nähe stand, billiger arbeite. Die Zeugin P, die inzwischen ebenfalls der Prostitution nachgeht, wollte damals in das Geschäft einsteigen; sie stand einige Tage vorher schon einmal in der Y-Straße. Der Angeklagte fuhr mit einem Wagen zur P und fragte sie, was es koste. Nachdem sie einen Preis von DM 20 genannt hatte, ließ er sie in sein Auto einsteigen und fuhr zu einem nahegelegenen Parkplatz. Dort gab der Angeklagte vor, nur 15 DM zu besitzen, worauf die Zeugin P sich mit diesem Entgelt zufrieden gab. Der Angeklagte händigte ihr diesen Betrag aus. Nachdem die P nach längerem Suchen ein Gummischutzmittel gefunden hatte, übten beide im PKW des Angeklagten den Geschlechtsverkehr aus.

Daraufhin fuhr der Angeklagte unter der Androhung, er fahre sie nun zu seiner "Alten", zurück zur Y-Straße und hielt bei der Zeugin D an. Er öffnete mit der rechten Hand die rechte Wagentüre und sagte zur Zeugin D sinngemäß: "D, die macht es für 15 DM und ohne Gummi." Wütend zog daraufhin die D die P an den Haaren aus dem Auto, während der Angeklagte die P mit der linken Hand am rechten Arm festhielt. Die Zeugin D versetzte der P einige Ohrfeigen. Dann lief die Zeugin P davon, nachdem sie vorher noch ihre Geldbörse, die während des Vorfalls aus ihrer Handtasche gefallen sein mußte, vom Boden aufgehoben hatte. Sie drohte der Zeugin D

noch an, daß sie ihren Zuhälter holen werde. Die Handtasche der Zeugin P, die sie in der rechten Hand gehalten hatte, verblieb bei dem Handgemenge aus unerklärten Gründen im Auto des Angeklagten.

Noch während die Zeugin D die P ohrfeigte, fuhr der Angeklagte weg und wendete seinen Wagen auf der Straße. Als er wieder bei der Zeugin D langsam vorbeifuhr, rief diese ihm zu, er soll ihren Mann, den Zeugen Z, holen, da die P ihren Zuhälter bringen wolle.

Der Angeklagte fuhr daraufhin - es mag zwischen 22.00 und 22.30 Uhr gewesen sein - sofort zur "X-Bar", um den Zeugen Z zu holen. Auf die Ankündigung des Angeklagten, die D werde geschlagen, fuhren außer dem Zeugen Z auch die Prostituierten A, B und möglicherweise auch C mit dem Angeklagten in seinem Wagen zurück, um der P und ihrem eventuellen Zuhälter einen Denkzettel zu verpassen. Während der Angeklagte in der "X-Bar" Verstärkung geholt hatte, traf die Zeugin P in der Y-Straße zufällig ihren Bekannten, den Zeugen O. O, der die P damals noch nicht lange kannte und nicht wußte, daß sie der Gewerbsunzucht nachgeht, war mit ihr an diesem Abend in einem Mini-Car zur Y-Straße gefahren, da sie vorgab, dort eine Tante besuchen zu müssen. Da er an der Richtigkeit ihrer Angaben zweifelte, war er die Y-Straße stadtauswärts gegangen, um sie zu suchen, konnte sie allerdings nicht entdecken, da sie zu dieser Zeit offenbar gerade mit dem Angeklagten auf dem Parkplatz den Geschlechtsverkehr ausübte. Als O auf dem Weg zur Bushaltestelle war, lief ihm die Zeugin P weinend nach und gab an, ein Mann habe ihr die Handtasche weggenommen und an eine Frau (die Zeugin D) weitergegeben. Da die Zeugin P seinen Vorschlag, auf die Polizei zu gehen, ablehnte, ging er mit ihr in die Richtung, wo die Frau mit der Handtasche sein sollte. Als die Zeugin P und O in die Nähe der Zeugin D kamen, hielt der Fiat des Angeklagten bei ihnen an und der Angeklagte sowie die Zeugen Z, A und B stiegen aus. Die Zeugin A rief O noch zu, er solle abhauen, da er sonst geschlagen werde. In diesem Moment wurde sie von der Zeugin D, die inzwischen erneut auf die P einschlug, zur Hilfe gerufen und lief sogleich zu ihr auf die andere Seite der Straße. Die Zeuginnen D und A verprügelten nun gemeinsam die Zeugin P. Die Zeugin P trug erhebliche Verletzungen davon und mußte sich in ärztliche Behandlung begeben. Sie erlitt eine Platzwunde am Hinterkopf, die genäht werden mußte, eine Rißwunde am kleinen Finger der linken Hand und ein Haematom am linken Ellbogen. Sie war vom 5.12. bis zum 26.12.67 arbeitsunfähig.

Während die P von den beiden Frauen geschlagen wurde, gingen der Angeklagte und der Zeuge Z (Ehemann der D) in der Meinung, es handle sich

um den Zuhälter der P, auf O los. Nachdem alle aus dem Fiat ausgestiegen waren, gab der Angeklagte mit einer Gaspistole aus einer Entfernung von einigen Metern in Richtung des O zwei Schüsse ab, worauf diesem für kurze Zeit die Augen brannten und tränten. Daraufhin schlug Z auf O ein. O bekam nun Angst, lief - verfolgt von dem Angeklagten und dem Zeugen Z - auf die Straße und hielt ein gerade heranfahrendes Borgward-Coupé an, um Hilfe zu bekommen. Aus dem Borgward stiegen mehrere Männer aus, die nicht ermittelt werden konnten. Sie kamen jedoch nicht O zur Hilfe, sondern verprügelten ihn zusammen mit dem Zeugen Z derart, daß er sogar auf den Boden zu liegen kam. Einmal verspürte er einen Schlag mit einem harten Gegenstand auf den Hinterkopf. Die Verletzungen des O waren so erheblich, daß sie sogar einen Krankenhausaufenthalt erforderlich machten. Er erlitt eine leichte Gehirnerschütterung, eine Nasenbeinfraktur sowie Riß- und Platzwunden im Gesicht. Erst am 18. 12. 1967 konnte er aus dem Krankenhaus entlassen werden.

Nr. 15 Umsatzfördernde sexuelle Praktiken, Förderung der Unzucht
(Auszug aus Pol. Vernehmungsprotokoll einer Dirne)

Ab diesem Zeitpunkt gab mir Z einen Schlüssel für seine Wohnung, damit ich Freier mit in die Wohnung nehmen könne. Er sagte mir, daß man doch in der Wohnung mehr Geld verdienen könne. Wenn ich mit einem Freier in die Wohnung kam, stellte ich fest, daß die Freier Z kannten. Hier muß ich betonen, daß ich verschiedene Freier hatte, die ich nur einmal in die Wohnung genommen hatte. Ich schließe daraus, daß Z die Männer zu mir an den Standplatz geschickt hat, da diese sofort einen 'Zimmerstich' verlangten. Daß Z die Männer zu mir geschickt hat, wurde des weitern dadurch bekräftigt, daß mich Freier, die ich zum erstenmal sah, gleich mit dem Vornamen ansprachen und einen Zimmerstich wollten. Sie fuhren auch dann, ohne von mir die Wohnung gesagt zu bekommen, zu der Wohnung des Z.

Vor ca. 6 Wochen kam Z mit einem älteren Herrn in die Wohnung und sagte: "Hier ist ein guter Freund von mir. Von dem habe ich hundert Mark. Komm, zieh Dich aus. Ich muß mich auch ausziehen." Ins Ohr flüsterte er mir: "Der ist pervers." Wir zogen uns dann alle drei aus. Ich mußte mich auf die Couch legen, der Freier schob mir zwei Kissen unter und führte dann im Knien mit mir den GV aus. Z kniete vor meinem Kopf und steckte sein Glied in den Mund des Freiers, da dieser das so haben wollte.

Nachdem der Freier gegangen war, sagte ich zu Z: "Wenn Du noch einmal so einen bringst, mache ich nicht mehr mit."

Nr. 16 Sexuelle Ausschweifungen/Sexparty in der Wohnung eines Zuhälters (Auszug aus dem Pol. Vernehmungsprotokoll einer Zeugin)

Gegen 20.00 Uhr kam der Hausherr, Herr Z., auf die Idee, daß wir doch in seiner Wohnung eine "Nacktparty" feiern könnten. Zu diesem Zweck wurde ein Pfänderspiel vorgeschlagen und wir einigten uns auf's Würfeln. Jeder, der beim Würfeln Pech hatte, mußte ein Bekleidungsstück ablegen. Anfangs habe ich mich dagegen gesträubt, willigte aber später auf Drängen meines Verlobten ein. Ich glaube, daß nicht einmal eine Stunde verging, bevor wir (Z. und D., mein Verlobter und ich) alle unsere Bekleidung ausgezogen hatten. Somit waren alle Partyteilnehmer außer mir völlig nackt, da ich aus Schamgefühl doch noch meinen Büstenhalter und meinen Schlüpfer anließ. Mit meinem Handeln waren die anderen nicht ganz einverstanden und bezeichneten mich als unfair. Nachdem ich eine Periode vortäuschte, ließen sie mich aber zufrieden. Später wurde dann getanzt. Z. versuchte öfters mit mir zu tanzen. Ich konnte ihn aber wieder zurückweisen, da er mich (er und die anderen waren ja alle völlig nackt) anekelte. Dann gelang es mir, daß ich nur mit meinem Verlobten tanzen brauchte. Daraufhin tanzte Z engumschlungen mit der D und zwickte sie auch öfters in die Brust. Ob Z. bei diesem "Tanz" mit der D. den GV ausübte, weiß ich heute nicht mehr. Fest steht aber, daß mir mein Verlobter 3 Tage später erzählte, daß der D. der "Dreck" heruntergelaufen sei. Damit wollte er sagen, daß die D. während dem Tanzen einen Samenerguß hatte.
Seine Frau stand bei diesem Treiben meist abseits, d.h. mit ihr hat der Mann nur einmal getanzt.

(Auf Frage:)
Anlaß zu dieser Party gab eigentlich der Z. selbst. Nachdem er erkennen mußte, daß nicht jeder sofort seiner Meinung war, beschwichtigte er uns und erklärte, daß es die "hohen Viecher" alle so machen würden. Auch glaube ich, daß sowohl der K. als auch der Z. nicht mehr ganz nüchtern waren. Ferner stand auch die D. nicht mehr ganz sicher auf den Beinen. Was aber im einzelnen getrunken wurde, kann ich nicht mehr angeben.

Die Party endete gegen 23.00 Uhr.

Nr. 17 Anatomie eines Beischlafdiebstahls
(Auszug aus dem Polizeilichen Vernehmungsprotokoll einer beteiligten D)

Als X. (Zuhälter der beteiligten D; Anm. d. Verf.) und ich an dem besagten Nachmittag erstmals die "Y-Bar" betreten haben, war der Amerikaner bereits zugegen. Der Ami stand an der Theke. Nachdem wir eine Kleinigkeit getrunken haben, gingen wir wieder weg. Nach einem kleinen Abstecher in die "R-Bar" gingen wir wieder zurück in die "Y-Bar" und zwar diesmal in Begleitung der D. Nach kurzer Zeit spendierte der Ami uns beiden Mädchen einen Gin-Fizz und Z. erhielt eine Flasche Bier. Jede von uns Mädchen nahm den Gin-Fizz und wir begaben uns zu dem Amerikaner an der Theke. Z. und X. blieben zunächst noch an dem Tisch sitzen und sie begaben sich etwa nach einer halben Stunde, nachdem sie von dem Amerikaner dazu aufgefordert worden sind, ebenfalls an die Theke. An der Theke gab der Amerikaner nun eine weitere Runde aus, wobei auch X. ein Glas Bier erhielt. Als er die Runde bezahlte, sah ich, daß er eine Menge Geld in der Geldbörse hatte und ich sagte zur D., der spendiert noch mehr, da bleiben wir sitzen, der hat einen Haufen Geld bei sich. Die D. gab mir daraufhin zu verstehen, daß wir hier an einem Drink nur 2,-- DM verdienen und machte mir den Vorschlag, den Amerikaner auf's Zimmer zu nehmen. Ich war davon nicht begeistert, zunächst jedenfalls, denn der Amerikaner schien mir etwas komisch und sagte zur D.: "Laß ihn doch hier zahlen, durch die Drinks können wir auch ganz schön verdienen". Daraufhin wandte sich die D. Z. zu und beauftragte diesen, Tabletten zu besorgen. Dieses Gespräch konnte ich nicht hören und habe von dem Plan erst erfahren, als Z. bereits weggegangen war, um die Tabletten zu holen. Ich habe die D. gefragt, was sie vorhat und sie hat mich dann unterrichtet. Mit den Tabletten beabsichtigte sie, den Ami einzuschläfern. Über ihr weiteres Vorhaben ließ sie mich allerdings noch im Ungewissen und bemerkte lediglich, daß ich dies schon sehen werde. Nach kurzer Zeit kam Z. zurück und hat dann einige Tabletten in zerbröckelter Form - ich weiß nicht wie viele es waren - der D. in die Hand gegeben, welche dann von dieser in das Bierglas des Ami gebracht worden sind. Nach Ablauf von 20 Minuten meinte die D., daß die Tabletten bei dem Ami keine Wirkung zeigen und man müsse ihm noch welche geben. Sie sprach dann abermals kurz mit Z., der sich daraufhin für einen Moment auf die Toilette begab und vermutlich dort weitere Tabletten zerkleinerte. Nach seiner Rückkehr forderte die D. den Amerikaner zum Tanzen auf. Während nun die D. mit dem Ami tanzte, brachte Z. weitere Tabletten in zerbröckelter Form in das Bierglas des Ami.

Die Behauptung der D., daß X. mich beauftragt hätte, die Ziehung vorzunehmen, ist unwahr. X. hat mit dem von der D., Z. und teilweise auch mir gefaßten Plan nichts zu tun. Er selbst verließ für kurze Zeit die "Y-Bar" und begab sich in die "R-Bar". Während seiner Abwesenheit sagte die D. zu mir: "Jetzt ziehen wir ihm den Geldbeutel". Ich sollte dabei die Aufgabe übernehmen, meinen Arm um den Ami zu legen, mit ihm zu schmusen, damit sie ihm den Geldbeutel wegnehmen kann.

Wie zwischen uns beiden verabredet, umfaßte ich den Ami und tauschte mit ihm Zärtlichkeiten aus. Die D. benützte diese Gelegenheit, den Knopf der Gesäßtasche zu öffnen, um so die Geldbörse an sich zu bringen. Bereits das Öffnen der Gesäßtasche wurde von dem Ami bemerkt und er machte mit der Hand eine Bewegung zu der Gesäßtasche. Nach diesem erfolglosen Versuch hat sie mit dem Ami vereinbart, auf's Zimmer zu gehen. Da sie selbst auf ihr Zimmer keine Männer mitnehmen darf, hat sie mich gebeten, ob wir den Ami auf mein Zimmer bringen könnten. Ich habe mich dazu bereit erklärt, doch gab ich ihr zu verstehen, daß X. davon nichts erfahren dürfe. Zum Zeitpunkt dieser Abmachung war X. ja noch in der "R-Bar". Ob die D. ihren Freund Z. über ihr Vorhaben bereits eingeweiht hatte, weiß ich nicht. Kurz bevor wir weggegangen sind, kam X. zurück und ich erzählte ihm auf seine Frage, wohin wir gehen, daß D., der Ami und ich auf das Oktoberfest gehen. Er meinte dann, wir sollen keinen Blödsinn machen, ich hätte sowieso noch etwas auf dem Kerbholz. Vermutlich hat er etwas gemerkt. Auf dem Weg zur Pension "C", in welcher ich im II. Stock ein Zimmer mit X. hatte, unterrichtete mich D. über den Plan der Wegnahme der Geldbörse. Sie sagte, daß ich, während sie mit dem Ami im Bett sich beschäftigt, ihm die Geldbörse aus der Hose ziehen soll. Gemeinsam betraten wir das Hotel und mein Zimmer. Das Zimmer wurde von mir aufgesperrt. Wenn hier der Ami behauptet, daß er zunächst allein mit der D. das Zimmer betreten habe und die D. es gewesen sei, die dasselbe aufgesperrt hat, so irrt er sich hier. Wir sind gemeinsam zu meinem Zimmer gegangen und ich habe es aufgesperrt. Den Schlüssel habe ich abgezogen und bei mir behalten, d.h. ich habe ihn, als wir im Zimmer waren, wieder ins Schloß gesteckt. Während der Ami und die D. sich auszogen, sagte die D., daß ich, sobald ich im Besitz der Geldbörse bin, ihre Kleider mitnehmen soll. Auf meine Frage, wo wir uns draußen treffen, sagte sie: "Im Kloo." Die weitere Einlassung des Ami, daß er seine Geldbörse in der auf dem Stuhl abgelegten Hose belassen hätte, ist nicht richtig. Als er seine Hose auszog und auf den Stuhl legte, nahm er seine Geldbörse heraus und verwahrte sie unter dem Kopfkissen. Zu diesem Zeitpunkt brannte noch Licht und ich habe das gesehen. Auch die D. hat das gesehen. Als wir beide dies wahrgenommen

haben, sagte ich zur D.: "Jetzt ist es Scheiße. Jetzt kommen wir nicht mehr an den Geldbeutel heran." Die D. hingegen meinte, jetzt ist es leichter, sie kann jetzt den Geldbeutel nehmen und mir geben. Um den Plan zu verwirklichen, sagte D., ich soll jetzt das Licht ausmachen und mich neben dem Bett am Kopfende aufstellen. Wie zwischen uns beiden verabredet, schaltete ich das Licht aus und begab mich an den besagten Platz. Der Ami, der dies wahrgenommen hat, wollte jedoch haben, daß ich gehe. Er sagte: "You go, that better." (Du geh, das ist besser). Die D. gab ihm zu verstehen, daß ich gleich gehen werde. Während die D. sich nun mit dem Ami beschäftigte, hat sie mit einer Hand der Geldbörse einen Schubser gegeben, so daß diese fast frei vor mir lag. Ich habe sie zwar nicht gesehen, doch als ich nach derselben griff, merkte ich, daß diese ziemlich nahe am Kopfende lag. Als ich nach der Geldbörse griff - es war ziemlich dunkel im Zimmer - hat sich die D. mit dem Ami beschäftigt. Ob sie ihn hierbei festgehalten hat, konnte ich nicht sehen. Es war ja stockdunkel im Zimmer. Es war auch vorher zwischen uns beiden nicht vereinbart worden, daß die D. ihn möglicherweise festhalten soll, um mir dadurch die Wegnahme der Geldbörse zu ermöglichen. An eine solche Möglichkeit haben wir beide gar nicht gedacht, nachdem der Ami ja erstmals eine ziemliche Menge Tabletten verabreicht erhalten hat und wir somit überdies glaubten, daß von der Wegnahme der Geldbörse er nichts merkt. Als ich die Geldbörse an mich genommen hatte, ergriff ich rasch die Kleider der D. (Jacke und Gürtel) und verließ sofort das Zimmer. Den Rock habe ich in der Eile vergessen. Ich habe das Zimmer nicht abgesperrt, ich lief sofort ins Kloo, welches ich von innen absperrte. Wenn der Ami hier behauptet, daß er das Zimmer verschlossen vorgefunden hat, so kann ich mir das nur so erklären, daß möglicherweise die D. schnell und in einem unbewachten Augenblick das Zimmer von innen abgesperrt hat, den Schlüssel an sich nahm und in ihrer Handtasche verwahrte. Zumal sie nach Bekundung des Amerikaners den Schlüssel aus ihrer Handtasche genommen haben soll. Auf keinen Fall war ein zweiter Schlüssel vorhanden.

Nr. 18 Brief einer D an ihren im Gefängnis sitzenden Zuhälter
(Vorher hatte D Z. angezeigt)

Mein lieber Spatz!

Möchte Dir kurz einige Zeilen senden. Liege im Bett und höre von unserem Plattenspieler die Platten "Melancholie" und "Es ist besser Du gehst". Meine Verlobte schenkte ihn mir zu meinem Geburtstag. Ich möchte Dir auch kurz sagen, daß es ihr Wunsch war, Dir zu schreiben. Ich bedanke mich für das bereits mir gesagte. Nun Schluß damit, nun möchte ich an Dich einige Worte senden, denn der Brief gehört ja Dir und nicht mir.

Wie geht es Dir? Das braucht man ja drinnen gar nicht fragen. Das weiß ich ja aus eigener Erfahrung. Es tut auch mir weh, daß es so kam, aber ich verlor meine Nerven. Werde es bei der Verhandlung gut machen, denn ich geh leichter ein paar Wochen rein, als wie Du einige Jahre. Du mußt ja selbst zugeben, es war zu hart. Aber Schwamm darüber, ich habe Dir verziehen und will Dir helfen. Denn jeder Mensch macht mal einen Fehler. Ob der Mensch arm oder reich ist in Bildung und Verstand macht jeder Fehler. Aber leider ist die Welt so idiotisch eingeteilt, daß der eine nur urteilen und der andere nur büßen kann. Es ist mir ganz egal was sich die Behörde denkt, ich helfe zu Dir. Denn in einsamen, stillen Stunden muß ich immer wieder an Dich denken. Da kann ich ganz einfach nicht mehr nach dem Gesetz handeln, denn da muß ich nur nach meinem Herzen handeln, und das sagt mir immer wieder: "Du liebst doch diesen Mann! Wie kannst Du dann so was Abscheuliches tun!" Aber ich muß sagen, daß ich zur Einsicht kam und sagen muß, daß es stimmt. Und ich will und werde Dir auch helfen. Ich weiß auch, daß Du mich jetz hassen wirst, aber bitte verzeih auch Du mir diese Tat. Ich kann mir auch vorstellen und denken, daß Deine Liebe zu mir erloschen ist und ich bitte Dich, dann verzeih mir wenigstens für das, was ich Dir angetan habe. Ich denke sehr viel an Dich und verlier dann meine Nerven und greife für einige Tage dann wieder zum Alkohol. Aber so kann es auch nicht länger weitergehen, obwohl meine Verlobte sehr gut und lieb zu mir ist, denke ich zuviel an Dich. Habe mir als Trost in meinen einsamen Stunden einen ungarischen Pudel gekauft. Es ist ein sehr drolliges Ding, hört auf den Namen 'Susi'. Du kennst ja meine Liebe zu Tieren. Werde auch bald eine Wohnung bekommen, worauf ich mich natürlich schon sehr freue, das kannst Du Dir auch denken.

Nr. 19 Auszüge aus Liebesbriefen von Dirnen an ihre im Gefängnis sitzenden Zuhälter

Mein Spatz, ist Deine Liebe wirklich so groß, wie Du schreibst? Du kennst ja das Papier, das ist geduldig. Es kann sich nicht wehren. Bitte gebe mir auf diese einzigen Zeilen Antwort. Ich warte sehnsüchtig darauf. Denke immer an den Spruch
"Liebe und Freundschaft kann man nicht kaufen."
Denn das ist unbezahlbar.
Merke Dir diesen Spruch fürs Leben, denn Du wirst oft an Deine Jugend zurückdenken. Nun schließe ich mit den Gedanken an Dich in Liebe.

Tausend Bussi Deine immerandichdenkende Freundin H.

Nr. 20

Bei Dir konnte man sich trotz allem geborgen fühlen. An Dich konnte man sich anlehnen und trotz allem aufschauen. Von Dir kann man nie behaupten, Du wärst kein Mann, sondern ein Waschlappen. Man kann sich mit Dir wirklich überall sehen lassen und stolz auf Dich sein. Und deshalb, glaube ich, habe ich Dich auch über alles lieb.
Und wenn Du auch manchmal grob zu mir warst. Aber Deine Liebe hat das doch immer wieder gut gemacht.
Du warst mir immer wieder ein zärtlicher Geliebter. Bei Dir habe ich die wirkliche Liebe kennengelernt.

Lebenslauf

Am 10. November 1946 wurde ich als Sohn des selbst. Kaufmannes Fritz Seybold und der Dipl.chem. Ingeborg Seybold, geb. Auditor, in Göppingen geboren. Dort besuchte ich ab 1953 die Volksschule, von der ich 1957 in das Gymnasium übertrat. Im Jahre 1958 siedelte meine Familie nach Stuttgart-Bad Cannstatt um. Dort trat ich in das Johann-Kepler-Gymnasium ein, wo ich im Jahre 1966 die Reifeprüfung ablegte.

Anschließend studierte ich in Berlin und München Rechtswissenschaft. Im Juli 1970 bestand ich vor dem Landesjustizprüfungsamt in München die erste juristische Staatsprüfung.

Von Okt. 1970 bis Sept. 1972 war ich Rechtsreferendar in Bayern und Korrekturassistent an der Juristischen Fakultät der Universität München. Anschließend war ich bis April 1973 als Assistent eines Bundestagsabgeordneten in Bonn tätig. Im April 1974 bestand ich die zweite juristische Staatsprüfung vor dem Landesjustizprüfungsamt in München und bin seitdem als Rechtsanwalt in München tätig.